STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT FÜR VERWEISUNGEN DURCH LINKS IM INTERNET

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
des Doktors der Rechtswissenschaften
an der Juristischen Fakultät der Universität Konstanz
vorgelegt von

Oliver Boese

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Mai 2000
Referenten: Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. Dr. Rudolf Rengier

Dieser Text erscheint auch als
Druckausgabe mit der ISBN 3-631-37242-6
im Verlag Peter Lang, Frankfurt
als Bd. 3008 in der Reihe II, Rechtswissenschaft der „Europäischen Hochschulschriften“

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde von der Universität Konstanz im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation angenommen. Abgeschlossen wurde die Arbeit im Oktober 1999. Bis zu diesem Zeitpunkt hat auch die einschlägige Literatur und Rechtsprechung Berücksichtigung gefunden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf für sein Vertrauen sowie für die unkomplizierte Betreuung und die zeitnahe Begutachtung der Arbeit. Für die Erstellung des Zweitgutachtens gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Rudolf Rengier.

Ebenfalls danken möchte ich Herrn Rechtsanwalt Fikri dbe Kascho für die zahlreichen weiterführenden Gespräche zur Problematik und Herrn Hagen Schick für seine Korrekturanregungen.

Grundlage für das Gelingen der Arbeit war die liebevolle Unterstützung durch meine Frau, die mir mit viel Geduld und aufmunternden Worten stets zur Seite stand. Ihr bin ich ebenso zu besonderem Dank verpflichtet, wie meinen Eltern, die mich nicht nur finanziell, sondern auch mit Rat und Tat unterstützt haben.

Stuttgart, im Mai 2000

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 13

EINLEITUNG 17

A. Gegenstand der Untersuchung 17

B. Gang der Darstellung 19

1. TEIL: TECHNISCHE GRUNDLAGEN 21

A. Entwicklung und Struktur des Internet 21

I. Historische Wurzeln des Internet 21

II. Funktionsweise des Internet 22

III. Internet-Dienste 24

1. Ältere Internet-Dienste 24

2. World Wide Web 26

a. Struktur des WWW 26

b. Darstellung von Inhalten im WWW 27

c. Abruf und Übertragung von WWW-Angeboten 28

IV. Die Beteiligten im Internet 29

1. Content-Provider 30

2. Service-Provider 30

a. Network-Provider und Acces-Provider 30

b. Presence-Provider 31

B. Funktionsweise und Bedeutung von Links im Internet 33

I. Begriffserklärung eines Links und technische Grundlagen der Verweisung . 33

II. Link-Methoden 35

1. Hypertext-Links 35

2. „Deep-Links“ 36

3. Inline-Links 37

4. Frame-Technik 38

5. Automatisch generierte Links bei Suchmaschinen 38

2. TEIL: BISHERIGE VERFAHREN GEGEN LINKANBIETER IN DEUTSCHLAND 41

I. Das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997 41

II. Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 43

III. Bewertung 44

3. TEIL: HAFTUNG FÜR LINKS NACH DEM TDG/MDSTV 47

A. Anwendungsbereich des TDG/MDStV 51

I. Abgrenzung Teledienst/Mediendienst 53

1. Allgemeine Abgrenzungskriterien 53

2. Beurteilungsmaßstab bei Verweisungen durch Links 55

a. Konkreter Link 55

b. Verknüpfte Angebote 56

(1) Zielangebot 57

(2) Ausgangsangebot 58

II. Homepage als „Teledienst” (§ 2 Abs. 2 TDG) 60

III. Anbieter einer Homepage als „Dienstanbieter” (§ 3 Nr. 1 TDG) 62

B. Haftungsvoraussetzungen des § 5 TDG 64

I. „Zugangsvermittlung” versus „Bereithalten von Inhalten” 65

1. Zugangsvermittlung durch Links (§ 5 Abs. 3 TDG) 65

a. Anwendungsbereich der Vorschrift 65
b. Sonstige Argumente 67
c. *Sonderproblem*: Verpflichtung zur Zugangsverhinderung (§ 5 Abs. 4 TDG) 68

2. Bereithalten von Inhalten durch Links (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG) 69
a. Anwendungsbereich der Vorschrift 69
b. Sonstige Argumente 71

3. Differenzierende Betrachtungsweise 72

4. Stellungnahme 74

II. „Eigener Inhalt" versus „Fremder Inhalt" 76

1. „Zueigengemachte" oder „fremde" Inhalte bei Verweisungen durch einen Link 77
a. Bereithalten „zu eigen gemachter" Inhalte durch Links (§ 5 Abs. 1 TDG) 77
b. Bereithalten „fremder" Inhalte durch Links (§ 5 Abs. 2 TDG) 78
c. Differenzierende Betrachtungsweise 78
d. Stellungnahme 78

2. Äußerungsrechtliche Zuordnung von Inhalten Dritter bei den klassischen Inhaltsvermittlern 81

3. Zuordnung von Inhalten Dritter bei der Verweisung durch einen Link 86
a. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab 86
b. Subjektives Interesse an der Verbreitung des verwiesenen Inhalts 88
c. Objektive Zuordnungskriterien 89
(1) Kontext des Links 89
(2) Thematischer Bezug des Links 90
(3) Link-Methode 90
(a) Hypertext-Link 91
(b) „Deep Link" 91
(c) Inline Link 92
(d) Frame-Technik 93

III. Haftung für eigene Inhalte gem. § 5 Abs. 1 TDG 93

IV. Haftung für fremde Inhalte gem. § 5 Abs. 2 TDG 93

1. Kenntnis des fremden Inhalts 94
   a. Tatsächliche Kenntnis 94
   b. Umfang der Kenntnis 96
   c. Art und Weise der Kenntniserlangung 96
2. Technische Möglichkeit und Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung ... 97
   a. Technische Möglichkeit 97
   b. Zumutbarkeit 99

4. TEIL: HAFTUNG FÜR LINKS NACH MATERIELLEM STRAFRECHT .. 103

A. Räumliche Geltung des deutschen Strafrechts 103

I. Handlungsort in Deutschland 104

II. Erfolgsort im Inland 106

1. Kein Taterfolg in Deutschland 106
2. Taterfolg in Deutschland 107
   a. Tätigkeits- bzw. abstrakte Gefährdungsdelikte 107
   b. Erfolgsdelikte 108

B. Relevante Delikte 112

I. Verbreitungsdelikte 113

1. Weitergabe einer „Schrift” 114
2. „Verbreiten” von Inhalten 115
3. „Zugänglichmachen” von Inhalten 118
4. „Öffentliche” Weitergabe von Inhalten 118

II. Äußerungsdelikte 120

C. Verweisung durch einen Link als strafbare Handlung 122

I. Abgrenzung zwischen positivem Tun/Unterlassen 122

II. Haftung als Täter 124

1. Täter eines Verbreitungsdelikts 125
   a. Subjektive Theorie der Rechtsprechung 125
   b. Objektive Theorien 128
   c. Lehre von der Tatherrschaft 129
      (1) Die Ansicht von *Flechsig/Gabel* und *Vassilaki* 130
      (2) Stellungnahme 131
2. Täter eines Äußerungsdelikts 133
3. Mittäterschaft 137

III. Haftung als Teilnehmer 139

1. Anstiftung 139
2. Beihilfe 141

IV. Erfolgszurechnung 142

1. Die unterschiedlichen Verweisungsebenen eines Links im WWW 142
   a. Die unmittelbare Verweisungsebene 143
   b. Die mittelbare Verweisungsebene 143
2. Kausalverlauf 144
3. Objektive Zurechnung 146
   a. Inhalte auf der unmittelbaren Verweisungsebene 147
   b. Inhalte auf der mittelbaren Verweisungsebene 147
      (1) Atypischer Kausalverlauf 148
      (2) Lehre von der Sozialadäquanz 148
      (3) Lehre vom erlaubten Risiko 149
         (a) Reichweite des erlaubten Risikos 150
         (b) Ausnahmen 153

D. Verweisung durch einen Link als strafbares Unterlassen 155

I. Garantenstellung 156

1. Garantenstellung aufgrund von Obhutspflichten 156
2. Garantenstellung aufgrund von Sicherungspflichten 158
a. Ingerenz 159
b. Herrschaft über eine Gefahrenquelle 161
(1) Tatsächliche Sachherrschaft 161
(2) Vertrauen der Internet-Nutzer 163
(3) Sonstige Voraussetzungen 166
c. Deliktisches Verhalten Dritter 168
II. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme 173
1. Beihilfe zu einem Verbreitungsdelikt 173
2. Beihilfe zu einem Äußerungsdelikt 176
III. Erfolgszurechnung 177
IV. Zumutbarkeit der erwarteten Handlung 180
1. Interessenabwägung 181
a. Allgemeine Abwägungskriterien 182
b. Abwägungskriterien bei Verweisungen durch einen Link 182
2. Inhaltskontrollen in den Printmedien 187
a. Allgemeiner Umfang presserechtlicher Sorgfaltspflichten 188
b. Kontrollpflichten bei eigenen Nachrichten 189
c. Kontrollpflichten bei Nachrichten Dritter 190
3. Kontrollpflichten des Anbieters eines Links 191
a. Kontrollpflichten bei zu eigen gemachten Inhalten 192
(1) „seriöse” Angebote 192
(2) „delinquenznahe” Angebote 193
b. Kontrollpflichten bei fremden Inhalten 194
E. Subjektiver Unrechtstatbestand 195
I. Intellektuelles Element des Vorsatzes 195
II. Voluntatives Element des Vorsatzes 197

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE 199

LITERATURVERZEICHNIS 205

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift)
AG	Amtsgericht
AK	Alternativer Kommentar
Alt.	Alternative
a.M.	andere(r) Meinung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bad.-Württ.GBl.	Gesetzblatt für Baden-Württemberg
BayOLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BR.-Drs.	Bundesratsdrucksache
Bsp.	Beispiel
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Btx	Bildschirmtext
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
c´t	Magazin für Computer-Technik (Zeitschrift)

ders.	Derselbe
dies.	Dieselbe(n)
d.h.	das heißt
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Strafrecht (Zeitschrift)
Einl.	Einleitung
E-Mail	Electronic Mail
EWiR	Entscheidungen im Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FS	Festschrift
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer`s Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GBl.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GjS	Gesetz über jugendgefährdende Schriften
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht - Internationaler Teil (Zeitschrift)
Gz.	Geschäftszeichen
Hgb.	Herausgeber
h.M.	herrschende Meinung
HTML	Hypertext Markup Language
http	Hypertext Tranfer Protocol
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
IP	Internet Protocol
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von

IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
Jura	Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristen Zeitung (Zeitschrift)
K&R	Kommunikation & Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LPG	Landespressegesetz
m. Anm.	mit Anmerkung von
MDR	Monatszeitschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)
MDStV	Mediendienstestaatsvertrag
MMR	Multmiedia und Recht (Zeitschrift)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-CoR	Computerreport der Neuen Juristischen Wochenschrift (Zeitschrift)
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
OLG	Oberlandesgericht
Rdn.	Randnummer
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannte (r/s/n)
StGB	Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
TCP/IP	Transmission Control Protocol/Internet Protocol
TDG	Teledienstegesetz
u.	und

u.a.	und andere
URL	Uniform Resource Controler
usw.	und so weiter
v.	von
vgl.	vergleiche
W3	World Wide Web
WWW	World Wide Web
zit.	zitiert
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswisenschaft (Zeitschrift)
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht/Film und Recht (Zeitschrift)

EINLEITUNG

A. Gegenstand der Untersuchung

Mit der rasanten Entwicklung des Internet hin zum massenhaft genutzten Informations- und Kommunikationsmedium werden auch zahlreiche Rechtsfragen aufgeworfen, mit denen sich Gerichte und Jurisprudenz in zunehmendem Maße zu beschäftigen haben. Auf dem Gebiet des Strafrechts wird dabei vor allem diskutiert, unter welchen Voraussetzungen sich die Beteiligten in Datennetzen wegen der direkten und indirekten Verbreitung von verbotenen Inhalten strafbar machen. Insofern hat die Verbreitung von beleidigenden Äußerungen, von rechts- oder linksradikalem Gedankengut oder von pornographischen Schriften über das Internet eine neue Qualität erlangt. Dies hängt vor allem damit zusammen, daß durch das Medium für jedermann die Möglichkeit geschaffen wurde, Inhalte auf vielschichtige Art und Weise bezüglich deren Gestaltung und Aufbereitung einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Soweit dabei das eigene Angebot selbst kriminelle Inhalte enthält, ist dessen Anbieter regelmäßig für die Verbreitung dieser Inhalte nach den einschlägigen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs verantwortlich.

Daneben ergeben sich im Zusammenhang mit der Verbreitung von strafbaren Inhalten im Internet auch Fragen nach den strafrechtlichen Konsequenzen für die Beteiligten, die zwar nicht selbst Urheber und Anbieter dieser Inhalte sind, jedoch einen Beitrag zu deren Verbreitung leisten. Dabei handelte es sich zunächst um das Problem der Strafbarkeit sog. Service-Provider, die durch ihre Service-Leistungen auch die Verbreitung von kriminellen Inhalten ermöglichen[1]. Darüber hinaus hat sich zwischenzeitlich bei der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Inhalte Dritter ein Problem als hochaktuell erwiesen, das mit den besonderen Möglichkeiten zusammenhängt, die das Internet seinen Anbietern bei der Informationsverarbeitung und -verbreitung bietet. Hierbei geht es um die Möglichkeit, daß der An-

[1] In diesem Zusammenhang ist etwa das medienwirksame Strafverfahren gegen den früheren Geschäftsführer von *Compuserve-Deutschland* wegen mittäterschaftlicher Verbreitung pornographischer Schriften zu erwähnen, weil vom Server der amerikanischen Muttergesellschaft Bilddateien von Kunden mit entsprechenden Inhalten abgerufen werden konnten (vgl. AG München, MMR 1998, 429 ff.; LG München, NJW-CoR 2000, 104).

bieter von Informationen im Internet mittels eines sog. Hyperlinks (kurz Link) auf das Angebot eines Dritten verweisen und so die Nutzer seines eigenen Angebots direkt auf dieses fremde Angebot führen kann. Es stellt sich daher die Frage, ob der Anbieter des Links strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn sich in dem fremden Zielangebot seines Links verbotene Inhalte befinden.

Die dabei aufgeworfenen rechtlichen Probleme sind äußerst vielschichtiger Natur. Sie betreffen sowohl die Anwendung der Haftungsnormen in den am 1.8.1997 in Kraft getretenen neuen Mediengesetzen des Bundes und der Länder als auch zahlreiche grundlegende Fragen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs. Dies mag auch der Grund dafür sein, daß sich bislang noch keine umfassende Lösung der strafrechtlichen Link-Problematik herausgebildet hat, obwohl ihr angesichts des Umstandes, daß nahezu jedes Internet-Angebot Links auf Inhalte Dritter enthält, große praktische Bedeutung für die ständig steigende Zahl der Anbieter im Internet zukommt.

Insofern hat auch das in der Öffentlichkeit viel beachtete, bislang einzige Strafverfahren wegen eines Links vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten nicht die notwendige Rechtssicherheit für die Anbieter im Internet gebracht. In diesem Verfahren wurde die ehemalige stellvertretende Bundesvorsitzende der PDS, Angela Marquardt, durch Urteil vom 30.06.1997 von dem Vorwurf freigesprochen, durch einen Link auf das kriminelle Angebot einer von Holland aus agierenden linksextremen Zeitschrift Beihilfe zur Aufforderung und Billigung zu einer Straftat geleistet zu haben[2]. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den in diesem Zusammenhang auftretenden Problemen der Strafbarkeit erfolgte jedoch nicht, da das Gericht im wesentlichen lediglich zu der Feststellung gelangte, der Angeklagten sei keine Kenntnis der kriminellen Zielinhalte des Links und damit kein Vorsatz nachzuweisen. Auch dem einschlägigen Schrifttum zur Haftung für strafbare Inhalte im Internet ist bislang keine umfassende Klärung der strafrechtlichen Link-Problematik zu entnehmen. Insoweit wird die Haftung des Linkanbieters insbesondere im Zusammenhang mit den Haftungsnormen der neuen Mediengesetze

[2] AG Berlin-Tiergarten, MMR 1998, 49 f.; CR 1998, 111 f.

zwar bereits kontrovers diskutiert. Allerdings handelt es sich dabei allenfalls um kürzere Anmerkungen, ohne daß die Problematik bislang eingehender untersucht wurde.

Mit der vorliegenden Arbeit wird daher das Ziel verfolgt, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verweisungen durch einen Link umfassend zu erörtern, wobei sämtliche in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme sowohl bei der Anwendung der neuen Haftungsnormen als auch im Bereich des materiellen Strafrechts in die Erörterung mit einbezogen werden.

B. Gang der Darstellung

Im ersten Teil der Arbeit werden zunächst zum Hintergrundverständnis der Zusammenhänge, in denen Links zur Anwendung kommen, die technischen Grundlagen des Internet, seine Dienste und seine Anbieter kurz dargestellt. Sodann werden die Funktionsmerkmale und insbesondere auch die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten von Links näher beschrieben.

Es schließt sich im zweiten Teil der Arbeit eine kurze Schilderung der beiden bislang einzigen veröffentlichten Verfahren deutscher Gerichte im Zusammenhang mit der Haftung für Links an, um mögliche Sachverhaltskonstellationen bei Verweisungen auf rechtlich mißbilligte Inhalte und die bislang von der Rechtsprechung hierzu vertretenen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Der dritte Teil der Arbeit setzt sich dann eingehend mit der Link-Problematik anhand der neuen Haftungsnormen für Sachverhalte in Datennetzen auseinander. Dabei geht es zunächst um die Frage, ob Verweisungen durch Links in den Geltungsbereich des Teledienstegesetzes oder in den Geltungsbereich des Mediendienstestaatsvertrages fallen und anhand welcher Kriterien dies zu beurteilen ist. Im Anschluß hieran wird erörtert, unter welche Kategorien der Verbreitung von Inhalten in den neuen Haftungsnormen das Linking einzuordnen ist und welche Konsequenzen dies für die Haftung des Anbieters eines Links mit sich bringt.

Der vierte und letzte Teil der Arbeit befaßt sich schließlich mit der Strafbarkeit des Anbieters eines Links auf verbotene Inhalte Dritter anhand des materiellen Strafrechts. Hierbei werden in erster Linie Probleme aufgezeigt und einer Lösung zugeführt, die im ersten Teil des Strafgesetzbuchs angesiedelt sind, wie etwa Fragen der Beteiligung, der Zurechnung des tatbestandlichen Erfolgs einer Straftat oder der Garantenstellung und Garantenpflicht als Voraussetzung für die Strafbarkeit bei den unechten Unterlassungsdelikten.

1. TEIL:
TECHNISCHE GRUNDLAGEN

A. Entwicklung und Struktur des Internet

I. Historische Wurzeln des Internet[3]

Seinen historischen Ursprung hat das Internet in Forschungsprojekten des amerikanischen Verteidigungsministeriums zu Zeiten des Kalten Krieges. Im Jahre 1969 wurde ein Computernetz unter dem Namen ARPANET (Advanced Research Projects Agency Net) zwischen verschiedenen militärischen Forschungseinrichtungen eingerichtet. Dies geschah mit der Absicht, im Falle eines Atomschlags den Netzverbund unterschiedlicher militärischer Einrichtungen sicherzustellen. Wesentliches Merkmal des Netzwerkes war es daher, daß es keiner besonderen Hierarchie unterlag, so daß Daten beim Ausfallen einer Leitung den Weg über eine alternative Leitung nehmen konnten. Im Laufe der 70er Jahre schlossen sich dann vermehrt auch Universitäten dem ARPANET an; erste internationale Verbindungen etwa nach England und Norwegen wurden geschaltet. Zudem entstanden parallel zur Entwicklung des ARPANET weitere Netzwerke zwischen Universitäten sowie erste kommerzielle Lösungen für den Nachrichtenaustausch. All diese Netzwerke waren zwar eigenständig, allerdings gab es bereits spezielle Verbindungen, um Nachrichten von einem Netzwerk in anderes zu übertragen. Gegen Ende der 70er Jahre verlor das ARPANET gegenüber der inzwischen aufgetretenen Vielzahl anderer Netzwerke immer weiter an Bedeutung. Das Internet in seiner heutigen Form entstand schließlich Mitte der 80er Jahre, indem verschiedene Netzwerke zu einem einheitlichen Netzwerk zusammengeschlossen wurden.

Die Entwicklung von Datennetzen in Europa und Deutschland setzte erst relativ spät ein. Zwar wurden bereits 1973 erste Datenverbindungen nach England und Norwegen hergestellt, allerdings war eine Anbindung an die amerikanischen Netze im größeren Umfang aufgrund besonderer Netzwerkspezifikationen der europäischen Datennetze zunächst nicht möglich.

---

[3] Vgl. hierzu *Tolksdorf*, S. 2 ff.; *Krol*, S. 14 ff.; *Meier/Wildberger*, S. 7 ff.; *Sieber*, JZ 1996, 429 f.; Hoeren/Sieber-*Ohliger* Teil 1 Rdn. 7 ff.

Erst Anfang der 80er Jahre wurden in Europa „einfache“ Kommunikationsdienste wie etwa E-Mail oder Netnews eingerichtet. Die ersten Netzanbindungen in Deutschland erhielten 1984 die Universitäten Karlsruhe und Dortmund.

Während das Internet bis zu Beginn der 90er Jahre zunächst fast ausschließlich an Universitäten zu Forschungszwecken Verwendung fand, wird es heute längst zu kommerziellen Zwekken ebenso wie zum privaten Informationsaustausch genutzt. Über den Umfang der Nutzung des Internet gibt es zwar keine zuverlässigen Zahlen, da niemand exakt bestimmen kann, wie viele Rechner zu einem bestimmten Zeitpunkt in das Internet eingebunden sind. Es bleibt aber festzuhalten, daß sowohl die Zahl der Anschlüsse an das Internet, als auch die Zahl der Nutzer des Mediums in den letzten Jahren fast explosionsartig zugenommen hat, wobei ein Ende dieser Entwicklung noch nicht abzusehen ist. Dies führt dazu, daß das Internet bereits als *das* Kommunikationsmedium schlechthin angesehen wird[4].

II. Funktionsweise des Internet[5]

Das Internet stellt einen weltweiten Zusammenschluß von Computernetzwerken und Rechnern dar und wird daher verschiedentlich auch als ein Netz von Netzwerken bezeichnet[6]. Für die Verbindung der einzelnen Rechner werden Standleitungen, digitale und analoge Telefonleitungen, Satellitenleitungen und Richtfunk eingesetzt.

In das Internet hinein gelangt der Nutzer von seinem eigenen Rechner aus über sog. Einwahlknoten in seiner Telefonleitung. Diese Einwahlknoten werden z.B. von Universitäten oder aber auch von verschiedenen kommerziellen Anbietern betrieben, wie etwa von den Unternehmen Deutsche Telekom, Compuserve oder AOL. Dabei ist jedoch zu beachten, daß diese Anbieter nicht das Internet selbst betreiben, sondern lediglich den Zugang zu diesem ermöglichen, indem sie die hierfür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen[7].

---

4 So etwa *Koch/Loewenheim*, S. 11.

5 Vgl. hierzu *Kimmig*, S. 13 ff.; *Tolksdorf*, S. 21 ff.; *Rost/Schack*, S. 52 ff.; *Kauffels*, S. 39 ff.; *Koch/Loewenheim*, S. 13 ff.; Hoeren/Sieber-*Ohliger* Teil 1 Rdn. 18 ff.

6 So *Rost/Schack*, S. 50; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 366.

7 *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 367.

Die Übertragung der Daten und deren Informationen erfolgt nach dem sog. Client-Server Prinzip[8]: Der Nutzer des Internet gibt seine Informationsabfrage an ein sog. Client-Programm. Diese Abfrage gelangt zunächst über ein untergeordnetes Netz zu einem Netzknoten, der von einem kommerziellen Betreiber meist gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Von dort aus wird die Abfrage ins Internet weitergeleitet und durch sog. Router, Verbindungsrechner, die für den Weg der Informationen verantwortlich sind, auf den Server dirigiert, auf dem die gewünschten Informationen abgespeichert sind. Dieser gibt die angeforderten Informationen ins Netz und diese werden über die beteiligten Netzwerke mittels der Router an den abfragenden Nutzer zurück übertragen. Um die Übertragungszeiten häufig angeforderter Informationen zu verringern, befinden sich an bestimmten Knotenpunkten im Internet sog. Proxy-Cache-Server. Auf diesen werden häufig abgerufene Inhalte zwischengespeichert und für die Abfrage durch andere Nutzer bereitgehalten. Proxy-Cache-Server befinden sich an nahezu allen Nahtstellen der einzelnen Netze, wie etwa zwischen dem europäischen und dem amerikanischen Netzwerk. Dadurch müssen Informationen, die einmal von einem Nutzer von Deutschland aus von einem amerikanischen Anbieter angefordert wurden, bei einer häufigeren Abfrage nicht jedesmal erneut den Weg über den Atlantik nehmen.

Die Kommunikation im Internet, also die Definition der zu übertragenden Informationen und deren Darstellung, erfolgt auf der Grundlage eines einheitlichen Kommunikationsprotokolls, dem sog. TCP/IP („Transmission Control Protocol/Internet Protocol"). Dies ermöglicht die Verbindung unterschiedlicher Netze miteinander, wodurch die Kommunikation zwischen jedem beliebigen Rechner weltweit realisiert wird, unabhängig von der jeweils verwendeten Hardware. Außerdem wird durch das TCP/IP ein einheitliches Adressierungsschema unterstützt, das es jedem Rechner ermöglicht, jeden anderen Rechner auf der Welt eindeutig zu identifizieren[9].

---

8 Dazu *Obermayr/Gulbins/Strobel/Uhl*, S. 24 ff.; *Sieber*, CR 1997, 590; *Derksen*, NJW 1997, 1879.

9 Der Federal Networking Council (FNC), ein wissenschaftliches Forum für Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Netzwerktechnologie, hat in seiner einstimmigen Resolution vom 24.10.1995 folgende Definition des Begriffes „Internet" vorgenommen (Nachweis bei *Koch/Loewenheim*, S. 14):
"internet" refers to the global information system that

(1) *is logically linked together by a globally unique adress space based on the Internet Protocol (IP) or its subsequent extensions/follows-ons;*

(2) *is able to support communications using the Transmission Control Protocol/Internet Protocol (TCP/IP) suite or its subsequent extensions/follow-ons, and/or other IP-compatible protocols; and*

Trotz Vorhandensein dieser technischen Standards fehlen dem Internet jedoch einheitliche Ordnungsstrukturen, und es fällt in keinen besonderen Verantwortungsbereich. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zur Informationsweitergabe, wie sie bisher in den traditionellen Medien von Presse und dem Rundfunk erfolgt, da diese stets dem Verantwortungsbereich etwa des Herausgebers oder Intendanten zugeordnet werden kann. Zusammenfassend läßt sich das Internet demnach als ein offenes System beschreiben, das von jedermann zur Informationsweitergabe und Informationssuche genutzt werden kann, soweit er die technischen Voraussetzungen erfüllt, wobei es aufgrund seines dezentralen Aufbaus, der keiner Hierarchie unterliegt, von niemandem wirklich verantwortlich geführt wird.

I-II. Internet-Dienste

Während das Internet selbst nur die weltweit einheitlichen, technischen Grundlagen liefert, wird der eigentliche Informationsaustausch erst durch die verschiedenen Internet-Dienste ermöglicht, die das Netz auf unterschiedliche Art und Weise entsprechend den Bedürfnissen seiner Anwender nutzbar machen. Wichtigster Internet-Dienst ist heute das World Wide Web (kurz WWW oder W3). Obwohl es sich bei diesem um eine der jüngsten Nutzungsformen des Netzes handelt, hat es sich binnen kürzester Zeit rasch zum beliebtesten Informationsdienst des Internet entwickelt und als Kommunikationsform längst weltweite Bedeutung erlangt. Dies führt dazu, daß heute bereits im allgemeinen Sprachgebrauch häufig mit der Bezeichnung Internet eigentlich das WWW gemeint ist. Daneben finden sich aber auch noch zahlreiche weitere, meist ältere Dienste, wie etwa E-Mail, denen heute immer noch eine wichtige Bedeutung bei der Nutzung des Internet zukommt.

1. Ältere Internet-Dienste[10]

Der älteste Dienst in Computernetzen ist das *E-Mail* („Electronic Mail”). Mit dessen Hilfe wurde es auch schon bei den Vorläufern des Internet ermöglicht, auf einfache Weise über das

---

(3) provides, uses or makes accessible, either publicly or privatly, high services layered on the communications and related infrastructure described herein.

[10] Vgl. hierzu *Klute*, S. 33; *Krol*, S. 179 ff.; *Sieber*, JZ 1996, 431 ff.; Hoeren/Sieber-*Ohliger* Teil 1 Rdn. 44 ff.

Netz Nachrichten an Zielpersonen zu verschicken. Die heutige WWW-Software enthält meistens auch ein E-Mailprogramm. Zur Zustellung eines E-Mails benötigt das Programm lediglich die Angabe einer internet-konformen Mailadresse[11]. Durch *Mailinglisten* und die entsprechende Software läßt sich E-Mail zwischenzeitlich auch derart automatisieren, daß eingehende Nachrichten an vordefinierte Adreßgruppen (Listen) weiter geschickt werden. Auf dieser Grundlage finden sich bereits zahlreiche Diskussionsforen zu den unterschiedlichsten Themen. Dabei meldet man sich bei dem die Diskussionsgruppe verwaltenden Rechner an und erhält daraufhin sämtliche Diskussionsbeiträge per E-Mail zugesandt oder kann eigene Beiträge liefern, die dann an alle Teilnehmer versandt werden.

Einen weiteren wichtigen Dienst im Internet stellt das *Usenet* dar. In diesem finden sich sogenannte *Newsgroups*, welche Mitteilungen und Informationen zu den verschiedensten Themen enthalten. Im Unterschied zu den eben erwähnten Diskussionsgruppen werden die Beiträge nicht per E-Mail verschickt, sondern befinden sich gleichsam auf „schwarzen Brettern" bzw. „öffentlichen Pinwänden". Dadurch wird es dem Anwender ermöglicht, eigene Beiträge „anzuheften", die von jedermann abgerufen und gelesen werden können.

Der Internet-Dienst *Telnet* ermöglicht es, von einem Rechner über das Internet den Kontakt zu einem anderen Rechner herzustellen. Auf diese Weise können fremde Rechnerkapazitäten bzw. deren Datenbestände genutzt werden, indem man sich auf den betreffenden Rechner aufschaltet (einloggt). Dadurch wird etwa die Datenabfrage in öffentlichen Bibliotheken oder die Fernwartung von ganzen Systemen ermöglicht.

Durch den Internet-Dienst *FTP* (File Transfer Protocol) wird, wie der Name schon sagt, die Übertragung von Dateien zwischen zwei Rechnern über das Internet ermöglicht. Dabei können die Dateien durch den Benutzer sowohl von einem fremden FTP-Server „heruntergeladen" (sog. Download) als auch auf einen fremden Server „hochgeladen" (sog. Upload) werden. Über FTP sind heute neben Software auch inhaltliche Angebote unterschiedlicher Art er-

[11] Diese lautet etwa oliverboese@gmx.de.

hältlich. Auskünfte darüber, welche Informationen auf welchen FTP-Rechnern erhältlich sind, geben die sog. *Archie-Server*.

Der Internet-Dienst *Gopher* gehörte vor der explosionsartigen Entwicklung des WWW zu den beliebtesten Anwendungen im Internet, da dieser ebenfalls das Durchsuchen großer Informationsmengen auf der ganzen Welt ermöglicht und mithin auch schon vor Entstehung des WWW das sogenannte „Surfen", also das Durchwandern des Internet von einem Computer zum nächsten zuließ. Der Gopher-Volltext-Suchdienst hat den wohlklingenden Namen *Veronica* (Very Easy Rodent-Oriented Netwide Index to Computerized Archives).

2. World Wide Web[12]

Vereinfacht ausgedrückt besteht das WWW aus einer mengenmäßig unbegrenzten und zwischenzeitlich explosionsartig gewachsenen Zahl elektronisch miteinander verknüpfter Inhalte. Diese werden von ihren Anbietern auf einem Datenspeicher in Form eines Servers abgelegt und sind von diesem Moment an von den Nutzern des Internet weltweit abrufbar.

a. Struktur des WWW

Entwickelt wurde das WWW im Jahre 1989 von *Tim Bernes-Lee* am Europäischen Kernforschungszentrum CERN in Genf mit dem Ziel, wissenschaftliche Texte und ihre Verweisungen unter Einbeziehung zusätzlicher Erklärungselemente möglichst einfach darzustellen[13]. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Struktur des WWW, die auf dem sog. Hypertext-System basiert. Dieses zeichnet sich insbesondere dadurch aus, daß alle Dokumente mit den Inhalten im WWW, den sog. Web-Seiten, als Hypertext-Dokumente durch sog. Hyperlinks miteinander verbunden werden können. Mittels dieser Hyperlinks hat der Anwender im WWW direkten Zugriff auf die Web-Seite, auf die verwiesen wird, ohne daß er sich darum

---

12 Vgl. hierzu *Klau*, S. 115 ff.; *Rost/Schack*, S. 179 ff.; *Krol*, S. 333 ff.; *Meier/Wildberger*, S. 61 ff.; *Brand/Steinhaus*, S. 52 ff.

13 Ein ausführlicher Überblick zur Entwicklungsgeschichte des WWW findet sich unter [WWW-Dokument] www.w3.org.

kümmern muß, woher ihm diese im einzelnen übermittelt wird. Dadurch ermöglicht ihm das WWW, sich weltweit kreuz und quer von einem Angebot zum nächsten durch das Internet zu bewegen. Hieraus erklärt sich auch die Bezeichnung „World Wide Web“, also weltweites „Netz“ bzw. „Gewebe“.

b. Darstellung von Inhalten im WWW

Das WWW bietet jedermann die Möglichkeit, selbst Web-Seiten zu erstellen und diese als komplettes Angebot mittels eines Servers im Netz zu veröffentlichen. Ein Angebot im WWW besteht regelmäßig aus einer Homepage und häufig aus weiteren, zusätzlichen Web-Seiten des Anbieters. Die Homepage stellt quasi die Eingangsseite des gesamten Angebots dar und enthält meist ein Inhaltsverzeichnis, Querverweise, Navigationshilfen und insbesondere auch Links mit Weiterverweisungen auf weitere Web-Seiten[14]. In der Hierarchie unter der Eingangsseite befinden sich meist weitere Web-Seiten des Anbieters, die der Nutzer über Links von der Homepage aus erreichen kann.

Die Popularität des WWW ist neben seiner globalen Vernetzung und der damit verbundenen weltweiten Verfügbarkeit von Informationen insbesondere auf dessen Multimediafähigkeit zurückzuführen. Dadurch ist es möglich, Inhalte auf den Web-Seiten in allen denkbaren Formen etwa als Text, Bild, Musik, gesprochene Sprache oder Videosequenzen darzustellen. Erzeugt werden die Inhalte mittels einer einheitlichen Sprache, der sog. HTML (Hypertext Markup Language). Benötigt wird hierzu keine spezielle Software, da HTML im Textformat vorliegt und mit jeder Textverarbeitung bearbeitet werden kann. Um dem Anbieter die Erstellung von HTML-Dokumenten zu erleichtern, finden sich zwischenzeitlich allerdings auch bereits zahlreiche Programme, mit deren Hilfe Web-Seiten von jedermann selbst aufgebaut werden können.

[14] Insoweit ist die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Terminologie „Homepage“ als Bezeichnung für das gesamte Angebot eines Anbieters im Internet, also auch für die unter der Eingangsseite liegenden Web-Seiten, eigentlich nicht zutreffend.

Die Kommandos in HTML bestehen aus verschiedenen Steuerzeichen, sog. Tags, durch die das Aussehen und der Inhalt der Web-Seiten definiert und gestaltet werden. Diese beschreiben, wie das Dokument strukturiert und formatiert ist. So enthält HTML etwa auch einen Befehl, mit dessen Hilfe ein Hyperlink zu einer anderen Datei im WWW geschaltet werden kann. Um die Inhalte sichtbar zu machen, benötigt der Nutzer einen sog. Browser[15], mit dessen Hilfe die HTML-Steuerzeichen so interpretiert werden, daß sie auf dem Bildschirm seines an das Netz angeschlossenen Computers angezeigt werden können[16]. Dabei ist die Darstellung der Inhalte aufgrund der Einheitssprache HTML unabhängig etwa vom Betriebssystem des einzelnen Rechners oder sonstigen Hardwarevoraussetzungen nahezu immer identisch.

c. Abruf und Übertragung von WWW-Angeboten

Zum Abruf von Angeboten des WWW stehen dem Nutzer im wesentlichen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Zum einen kann er die Zieladresse des Angebots in die Adresszeile seines Browsers eingeben, zum anderen wurde bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Aktivierung eines Links auf weitere Angebote zu gelangen. In beiden Fällen läuft die Transaktion der Informationen nach dem bereits dargestellten Client-Server-Prinzip ab. Zunächst werden Anfragen mittels des Clients zum Server übermittelt und sodann die dort angeforderten Hypertext-Dokumente auf den Rechner des Nutzers zurückgeschickt, wo sie mittels des Browsers sichtbar gemacht werden.

Die Übertragung der Hypertext-Dokumente beruht auf einem standardisierten Protokoll, dem sog. Hypertext Transfer Protokoll (http). Dieses nutzt die bereits beschriebene TCP/IP-Struktur des Internet zur Weiterleitung der Daten. Ebenso wie bei dem einheitlichen Übertragungsprotokoll des Internet ist es durch http möglich, das variable Anfordern und Schicken verschiedener Dateien aus ganz unterschiedlichen Bereichen des WWW weltweit zu koordinieren.

---

15 Z.B. *Netscape* oder der *Internet-Explorer* von *Microsoft*.

16 Eine HTML-Seite besteht damit aus einem sichtbaren und einem unsichtbaren Teil. Während der sichtbare Teil dem Nutzer angezeigt wird, wenn er die Seite aufruft, beschreibt der unsichtbare Teil den Seitenaufbau.

Damit das Hypertext-Protokoll identifiziert werden kann, muß es einer eindeutigen Adresse zugewiesen werden. Dies wird durch den sog. URL (Uniform Resource Locator) ermöglicht, der neben der Angabe der Adresse des Rechners auch die einzelne Datei, auf die zugegriffen werden soll, enthält[17].

IV. Die Beteiligten im Internet[18]

Ausgangspunkt der Beteiligung im Internet ist zunächst einmal die Unterscheidung zwischen den Anbietern von Leistungen (Providern) und deren Nutzern, wobei allerdings ein Großteil der Beteiligten eine wechselnde Rolle einnimmt und die Konturen zwischen aktiver und passiver Teilnahme an Kommunikationsprozessen im Internet verwischen, wie etwa bei der Abfrage von interaktiven Multimediadiensten[19]. Soweit es um die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für verbotene Inhalte im Internet geht, ist ausschließlich die Anbieterseite betroffen, da die bloße Kenntnisnahme derartiger Inhalte auf der Nutzerseite für sich genommen regelmäßig nicht zur Strafbarkeit führt.

Die Bezeichnung der Beteiligten auf der Anbieterseite orientiert sich in der bisherigen Literatur zu den Rechtsfragen des Interent in erster Linie an der jeweils ausgeübten Funktion. Dabei wird insbesondere bei Fragen der Verantwortlichkeit für Inhalte, die über das Internet verbreitet werden, ganz grundsätzlich zunächst einmal zwischen den Anbietern der Inhalte, den sog. Content-Providern, und den Anbietern der technischen Voraussetzungen für die Kommunikation im Internet, den sog. Service-Providern, unterschieden.

---

17 Unter dem URL „http://www.uni-konstanz.de" ist etwa die Universität Konstanz zu erreichen; das Weiße Haus hat den URL „http://whitehouse.gov".

18 Vgl. hierzu *Wimmer/Michael*, S. 42 ff.; *Koch/Loewenheim*, S. 14 ff.; *Sieber*, S. 9 ff.

19 *Wimmer/Michael*, S. 53; *Sieber*, S. 9.

1. Content-Provider

Mit der Bezeichnung Content-Provider ist der Anbieter von Inhalten im Internet unabhängig davon gemeint, ob es sich hierbei um einen eigenen oder um einen fremden Inhalt handelt[20]. Auch auf die Art des Inhalts kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Daher kann Content-Provider sowohl der kommerzielle Anbieter als auch der private Anbieter sein. Zu den kommerziellen Anbietern zählen etwa die Herausgeber von Online-Zeitschriften oder aber Unternehmen, die auf ihren gewerblich genutzten Web-Seiten auf die eigene Produktpalette aufmerksam machen und unter Umständen auch die Möglichkeit bieten, Produkte durch sog. Online-Shopping zu erwerben. Daneben tragen aber nicht nur kommerzielle Anbieter zur Informationsvielfalt im Internet bei, sondern insbesondere auch Privatpersonen, die eine eigene Homepage im Internet veröffentlichen, E-Mails verschicken oder Beiträge verfassen und diese einer Newsgroup oder Mailing-List zur Verfügung stellen.

2. Service-Provider

Mit der zunehmenden Popularität des Internet steigt auch die Zahl der Dienstleistungen, die dem Kunden dessen Nutzung in all seinen Formen ermöglichen sollen. Dabei beschränkt sich das Angebot der Service-Provider schon längst nicht mehr auf die reine Zugangsvermittlung zum Netz, sondern es werden heutzutage eine Vielzahl von Internet-Dienstleistungen angeboten. Der Begriff des Service-Providers, der ursprünglich für einen „Allround-Service-Anbieter" stand, hat daher in letzter Zeit Differenzierungen erfahren, von denen auch im folgenden ausgegangen werden soll.

a. Network-Provider und Access-Provider

Zu den Service-Providern gehören zunächst einmal die sog. Network-Provider, die lediglich Leitungsverbindungen betreiben und den Nutzern zu Kommunikations- und Informations-

[20] Keinesfalls ist daher mit der Bezeichnung Content-Provider nur der Urheber des Inhalts im Sinne des Urheberrechtsgesetzes gemeint, sondern vielmehr derjenige, der für den Inhalt primär verantwortlich ist, also auch, wenn er sich einen fremden Inhalt zu eigen gemacht hat.

zwecken zur Verfügung stellen, wie etwa die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter von Telefonnetzen.

Daneben werden als Acces-Provider diejenigen Anbieter bezeichnet, die ihren Kunden den Zugang zum Netz vermitteln. Technisch erfolgt dies in der Regel dadurch, daß Einwahlknoten für die Kunden bereitgehalten werden. Um die Telefongebühren möglichst gering zu halten, bieten verschiedene Acces-Provider häufig lokale Einwahlknoten zum Internet an, sog. POP´s (Points of Presence), mit denen ein preisgünstigere Einstieg zum Ortstarif ermöglicht wird. Neben den großen überregionalen Acces-Providern, wie etwa T-Online oder Compuserve, gibt es zwischenzeitlich auch zahlreiche kleine Firmen, die den Zugang zum Internet vermitteln. Soweit diese nicht selbst über leistungsfähige Anbindungen ans Internet verfügen, mieten sie Leitungen bei den größeren Acces-Providern an, treten aber als selbständige Acces-Provider auf.

b. Presence-Provider

Die Aufgabe der Presence-Provider liegt darin, ihren Kunden die eigene Internet-Präsenz - vornehmlich im WWW - zu ermöglichen und sie dabei zu betreuen. Da dies häufig auch mit der Vermittlung des Internet-Zugangs einher geht, sind die Presence-Provider in diesem Fall auch Acces-Provider. Bei dem Service-Angebot des Presence-Providers handelt es sich im wesentlichen um die Gestaltung von Web-Seiten (Homepages) und deren Veröffentlichung im Internet[21]. Grundsätzlich ist es aber auch möglich, daß der Kunde seine Homepage in Eigenregie kreiert und erstellt und auch deren Pflege und Aufrechterhaltung in der Folgezeit ganz oder teilweise von außerhalb vornimmt. Damit die fertigen Web-Seiten des Kunden im Internet zugänglich gemacht werden können, stellt der Presence-Provider in der Regel die technische Plattform hierfür zur Verfügung, indem er dem Kunden Festplattenkapazität auf seinem Server anbietet, die dieser für sein Angebot nutzen kann[22]. Neben der Unterstützung

[21] Zu diesem Zweck betreibt der Presence-Provider regelmäßig einen Web-Server mit dem das Informationsangebot des Kunden im Internet zugänglich gemacht wird.

[22] In diesem Fall wird der Presence-Provider verschiedentlich auch als Host-Provider bezeichnet (host = Gastgeber).

bei Erstellung und Veröffentlichung von Informationen sorgt der Presence-Provider auch für die Bekanntmachung der Angebote seiner Kunden, indem er diese etwa bei Suchmaschinen anmeldet. Ein weiterer Service der Presence-Provider besteht in der genauen Protokollierung der Zugriffe auf die Web-Seiten ihrer Kunden. Dabei wird neben Datum und Uhrzeit des Zugriffs insbesondere auch der Internet-Rechnernahme des Anwenders aufgezeichnet, so daß dem Kunden mitgeteilt werden kann, wann genau welche Interessenten welches Produkt besonders interessiert hat. Schließlich bietet der Presence-Provider seinen Kunden auch Hilfestellung in Sicherheitsfragen an, indem er für diese etwa Zugangshürden installiert, um den unbefugten Zugriff auf den angebundenen Rechner oder das Netzwerk des Kunden zu verhindern (sog. „Firewalls"[23]).

[23] Vgl. hierzu sowie zu den sonstigen technischen Kontrollmöglichkeiten *Sieber*, S. 43 ff.; *ders.*, CR 1997, 581 ff. und 653 ff.

B. Funktionsweise und Bedeutung von Links im Internet

I. Begrifferklärung eines Links und technische Grundlagen der Verweisung[24]

Ganz allgemein ausgedrückt stellt ein Link, wie der Name schon sagt, die Verbindung zwischen Dokumenten oder sonstigen Dateien her[25]. Technisch machbar sind diese Verbindungen in erster Linie durch die bereits erläuterte einheitliche Darstellung von Inhalten im WWW auf der Grundlage des HTML-Codes. Dadurch ist es möglich geworden, Verknüpfungen zwischen verschiedenen HTML-Inhalten mittels sog. Hypertext-Reference-Links zu erstellen[26]. Der Anbieter im WWW kann daher ohne größeren technischen Aufwand sowohl zwischen den einzelnen Web-Seiten seines eigenen Angebots als auch insbesondere auf das Angebot von Dritten im Netz verweisen[27]. In der Praxis hat dies dazu geführt, daß mittlerweile nahezu jede Web-Seite des WWW mehrere Verknüpfungen auf die Web-Seiten Dritter oder auch nur auf einzelne dort befindliche HTML-Dateien enthält. Links spielen demnach für die Struktur und für die Funktionsweise des WWW eine wesentliche Rolle und tragen entscheidend dazu bei, daß es sich bei diesem nicht um ein statisches, sondern um ein äußerst dynamisches Netz handelt.

Ziele einer Linkverweisung können aufgrund der Multimediafähigkeit von HTML zunächst einmal sämtliche Inhalte sein, also Dateien mit Texten, Bildern, Musik, gesprochenem Wort und Videosequenzen. Daneben können durch einen Link aber auch sonstige Dateien im Internet miteinander verknüpft werden, die nicht auf der Grundlage des HTML-Codes basieren. Ein Link kann daher grundsätzlich auch auf ein Dokument aus einem anderen Internet-Dienst, wie etwa ein E-Mail, ein Text in einer Newsgroup oder eine FTP-Adresse eingerichtet werden. Da derartige Verweisungen in der Praxis jedoch eher selten anzutreffen sind und sich die

---

24 Vgl. dazu auch *Sieber*, S. 34 f.

25 Link = Verknüpfung, Bindeglied.

26 Die Verbindung von Hypertexten auf der Grundlage von HTML wird daher häufig als „Hyperlink" bezeichnet. Da jedoch auch die Möglichkeit besteht, neben HTML-Dokumenten andere Dateien oder ganze Dienste im Internet miteinander zu verknüpfen, findet im folgenden die allgemeinere Bezeichnung „Link" Verwendung.

27 Insofern wird er im folgenden auch als „Linkanbieter" bzw. „Linkprovider" bezeichnet.

Verwendung von Links überwiegend im WWW abspielt, sollen im folgenden ausschließlich Links zwischen HTML-Dateien dargestellt werden.

Aus der Sicht des Nutzers bietet die Link-Technik eine äußerst komfortable Möglichkeit, von den Informationen, auf die verwiesen wird, Kenntnis zu nehmen. Hierfür ist es lediglich erforderlich, daß er den Link durch Mausklick auf das entsprechende Verweisungszeichen auf dem Bildschirm aktiviert[28]. Nach dem Aktivieren des Links öffnet der Browser des Nutzers das Dokument, das sich hinter dem Link verbirgt und zeigt es auf dem Bildschirm des Nutzers an. Soweit der Link mit Dateien verknüpft ist, die von Dritter Seite ins Netz gestellt werden, müssen diese zunächst vom Rechner des Dritten bzw. vom Rechner seines Servers an den Browser des Nutzers übermittelt werden. Dieser Vorgang wird dann durch Anzeige der URL des verknüpften Dokuments in der Adresszeile des Browsers angezeigt[29]. Wesentlich ist in diesen Fällen, daß die Dateien des Dritten zu keinem Zeitpunkt auf den Rechner des Anbieters des Links bzw. auf den Rechner seines Servers geladen werden. Auf diesem befindet sich nur der Inhalt, den der Anbieter selbst ins Netz gestellt hat, mit einem Link. Der Anbieter des Links kann daher auch keinerlei Einfluß auf die Daten des Dritten nehmen. So ist es ihm insbesondere nicht möglich, die hinter den Daten stehenden Inhalte etwa zu verändern oder zu ergänzen. Andererseits hat eine Veränderung oder Ergänzung der Inhalte durch den Dritten keinerlei Auswirkungen auf die Verknüpfung mit dem Link. Diese bleibt vielmehr bestehen, bis der Anbieter des Links diesen wieder entfernt.

Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß von der Technik des Linkings sowohl der Anbieter als auch der Nutzer im WWW profitieren: Der Anbieter erhält die Möglichkeit, ohne größere Umstände neben den eigenen Inhalten auch auf das Angebot anderer Anbieter zu verweisen und hierdurch sein Informationsangebot zu vergrößern, wobei er hierfür nicht einmal eigenen Speicherplatz benötigt. Für den Nutzer werden dagegen weiterführende Informationen durch die jeweilige Verweisung angeboten und er kann ohne Benutzung der Tastatur lediglich per Mausklick auf schnellem Wege kreuz und quer durch das Internet „surfen". An-

---

[28] Bei sog. Inline-Links werden dem Nutzer die verknüpften Inhalte allerdings ohne Mausklick sichtbar gemacht (vgl. hierzu unten S. 37).

[29] Zu den Ausnahmen hiervon bei Inline-Links und im Rahmen der sog. Frame-Technik vgl. unten S. 37 f.

gesichts der heute schon längst nicht mehr überschaubaren Fülle an Informationen im WWW ist davon auszugehen, daß viele Angebote im WWW ohne die Verknüpfung mit dem Link eines anderen Angebotes überhaupt nicht auffindbar wären und somit keine Beachtung finden würden. Daher kommt dem Link eine überragende Bedeutung zu, da der Informationswert des WWW nicht nur mit der Zahl und Qualität der ins Netz gestellten Informationen wächst, sondern ganz entscheidend auch mit der Zahl der Verknüpfungen durch Links[30].

II. Link-Methoden

Bei den einzelnen Link-Methoden im WWW ist grundsätzlich zwischen den Verweisungen innerhalb der eigenen Web-Seiten eines Anbieters und den Links auf fremde Angebote Dritter zu unterscheiden. Bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Anbieters bestehen allerdings bezüglich der Verweisungen innerhalb des eigenen Angebots keine Besonderheiten, da sich die Haftung des Anbieters in diesen Fällen bereits aus der Veröffentlichung der Inhalte selbst und nicht erst aus dem Einrichten des Links ergibt. Im folgenden ist daher bei der Darstellung der einzelnen Link-Methoden lediglich auf Verweisungen einzugehen, in denen der Link auf das Angebot eines Dritten eingerichtet wird. In diesem Zusammenhang ist unabhängig von der jeweils gewählten Link-Methode zunächst einmal festzustellen, daß der Dritte, auf dessen Angebot mittels eines Links verwiesen wird, keinerlei Kenntnis hiervon hat, da er die Links auf sein Angebot nicht „sieht“[31]. Darüber hinaus hat er aber auch keine Möglichkeit, die „Verlinkung“ seines Angebots zu verhindern[32].

1. Hypertext-Links[33]

Die häufigsten Verweisungen auf Angebote Dritter im WWW erfolgt durch Hypertext-Links, durch die ganze Hypertext-Dokumente miteinander verknüpft werden. Das Einrichten und Entfernen eines Links ist auf der Grundlage von HTML denkbar einfach. Um durch einen

---

30 So auch *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 23 Fn. 8.
31 *Koch*, NJW-CoR 1998, 46.
32 *Koch*, a.a.O.
33 Vgl. hierzu *Castro*, S. 126 ff.; *Nolden*, S. 92 ff.; *Dokters*, [WWW-Dokument] www.web-kanzlei.de.

Link die Verknüpfung zu anderen Dokumenten oder Dateien herzustellen, muß zunächst der Steuerbefehl *a href=*[34] in das HTML-Dokument eingeschrieben werden. Dahinter wird das Verweisziel in Anführungszeichen angegeben. Es folgt der Text, der dem Nutzer als Verweis auf dem Bildschirm angeboten wird[35]. Hieran schließt sich das abschließende Tag */a*. Ein HTML-Dokument, von dem aus der Anbieter auf die Homepage der Universität Konstanz verweisen möchte, könnte daher etwa folgenden Inhalt haben:

> Dies ist ein Hypertext-Dokument, <p> mit einem Link auf die
> universität Konstanz, <p>

Dem Nutzer, der das Dokument aus dem WWW abruft, erscheint durch die Umsetzung der HTML-Steuerungszeichen durch seinen Browser folgender Inhalt auf dem Bildschirm:

> Dies ist ein Hypertext-Dokument
> mit einem Link auf die Universität Konstanz

Soweit der Nutzer den unterstrichenen Teil des Textes durch Mausklick aktiviert, gelangt er direkt auf die Homepage der Universität Konstanz.

2. „Deep Links“ [36]

Verschiedentlich findet sich die Bezeichnung „Deep-Link” für einen Link, der nicht auf die Eingangsseite des verknüpften Angebots des Dritten verweist, sondern direkt auf die in der Hierarchie darunter liegenden Web-Seiten oder sonstigen Dateien des Dritten. Technisch betrachtet laufen in diesen Fällen die gleichen Vorgänge wie beim „normalen” Hypertext-Link auf die Eingangsseite des fremden Angebots ab[37]. Insbesondere werden auch bei der „Deep-

---

34 A = anchor = Anker; href = hyper reference = Hyper(text)-Referenz.

35 Soweit es sich dabei um einen Text handelt wird dieser von den meisten Browsern andersfarbig oder unterstrichen dargestellt.

36 Vgl. hierzu etwa die Ausführungen bei *Koch*, NJW-CoR 1998, 45 f.; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550; *Kochinke/Strobel*, CR 1999, 191.

37 *Kochinke/Strobel*, CR 1999, 191 lehnen daher die Bezeichnung „Deep-Link” ab, da hierdurch bei der juristischen Beurteilung der Vorgänge nur Verwirrung gestiftet werde.

Link”-Technik nach der Aktivierung des Links die Dateien des fremden Anbieters direkt auf den Speicher des Nutzers geladen und die URL des verknüpften Angebots in der Adresszeile seines Browsers angezeigt. Allerdings ist die Fremdheit des Angebots, dadurch, daß der Benutzer nicht über die Eingangsseite des Dritten „gelotst” wird, meist schwieriger zu erkennen.

3. Inline-Links[38]

Eine besondere Art der Verweisung im Internet bieten die sog. Inline-Links. Durch diese wird es dem Anbieter einer Homepage im WWW ermöglicht, einzelne Ausschnitte von Web-Seiten anderer Anbieter als Bestandteil der eigenen Web-Seiten anzubieten, ohne daß er diese auf dem eigenen Rechner vorhalten muß. Technisch betrachtet weist der Inline-Link den Browser des Nutzers an, die Daten vom Rechner des Dritten selbständig neben den eigenen Daten auf den Rechner des Nutzers herunter zu laden und sie dort mit den eigenen Daten des Anbieters zu einer Einheit zu verbinden. Im Unterschied zum Hypertext-Link wird daher das verknüpfte Angebot automatisch auf dem Bildschirm des Nutzers angezeigt, ohne daß dies ein aktives Tun des Nutzers in Form eines Mausklicks auf ein Verweisungszeichen erfordern würde. Darüber hinaus wird das verknüpfte Angebot direkt in die Web-Seite des Anbieters, so wie sie der Nutzer durch seinen Browser präsentiert bekommt, integriert, ohne daß diesem die URL des verknüpften Angebots angezeigt wird.

Die Verweisung durch Inline-Links bringt für den Anbieter daher den Vorteil, daß er die Dateien, auf welche per Inline-Link verwiesen wird, nicht auf seinen lokalen Rechner kopieren muß, sondern direkt auf externe Quellen verweisen kann, was lokale Ressourcen spart[39]. Außerdem kann er fremde Inhalte einfach in seinen eigenen Inhalt integrieren, ohne diese selbst vervielfältigen zu müssen. Die häufigste Form des Inline-Linkings stellt die Integration von Graphiken oder Bildern anderer Anbieter auf der eigenen Web-Seite mittels eines sog. IMG-

[38] Vgl. hierzu *Bechthold*, ZUM 1997, 434; *Koch/Loewenheim*, S. 258.
[39] *Bechthold*, a.a.O.

Links dar[40]. Dieser macht sich den Umstand zu nutzen, daß es der Steuerungsbefehl *Img* ganz allgemein ermöglicht, HTML-Bilddateien in Texte einzufügen[41].

4. Frame-Technik[42]

Die sog. Frame-Technik hat zwar nicht unmittelbar mit der Verknüpfung von Angeboten im Internet durch Links zu tun, kann aber dennoch in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen. Frames ermöglichen es dem Anbieter im Netz, einzelne Web-Seiten in verschiedene in sich geschlossene Einheiten („Rahmen") zu unterteilen und zu gliedern. Inhalte von Frames können Texte, Graphiken oder andere HTML-Elemente sein[43]. Auch die Verknüpfung mit den Inhalten anderer Anbieter durch Links innerhalb eines Frames ist daher möglich. Entscheidend ist dabei, daß innerhalb eines jeden Frames unterschiedlich navigiert werden kann, so daß jeder Frame eigene Links enthalten kann, die auf das Angebot anderer Anbieter verweisen[44]. Dies führt ebenso wie bei einem Inline-Link dazu, daß die URL des Dokuments, auf welches durch einen Link von einem Frame aus verwiesen wird, nicht in der Adresszeile des Browsers erscheint.

5. Automatisch generierte Links bei Suchmaschinen

Neben der gezielten und manuellen Einrichtung von Links im WWW ist es technisch ebenso möglich, daß die Verknüpfung zwischen einzelnen Angeboten automatisch erfolgt. Hiervon profitieren in allererster Linie sog. Suchmaschinen[45], da diese darauf angewiesen sind, ihr Angebot an Verweisungen ständig zu aktualisieren.

Suchmaschinen sind als (Inhalts-) Verzeichnisse des WWW anzusehen und ermöglichen es dem Benutzer, über die Eingabe eines Stichwortes oder einer bestimmten Kategorie bestimm-

---

40 *Koch*, NJW-CoR 1997, 300.
41 Ausführlich hierzu *Obermayer/Gulbins/Strobel/Uhl*, S. 220.
42 Vgl. hierzu *Goldmann/Hoofacker/Mainka*, S. 135 ff.; *Bechthold*, ZUM 1997, 435; *Koch/Loewenheim*, S. 258.
43 *Koch/Loewenheim*, a.a.O.
44 A.a.O.
45 Vgl. hierzu *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 24; *Sieber*, S. 36.

te Informationen und Inhalte im Netz zu suchen[46]. Die hinter dem Stichwort oder der Kategorie stehenden Inhalte sind jeweils durch einen Link verknüpft, so daß der Benutzer bei dessen Aktivierung direkt auf den entsprechenden Inhalt gelangen kann. Genau genommen stellen Suchmaschinen daher nichts anderes dar, als über Suchbäume organisierte Link-Sammlungen[47]. Die Auswahl der Angebote, die in die Link-Sammlung einer Suchmaschine aufgenommen werden, erfolgt durch sog. robots[48]. Diese durchsuchen das WWW nach neuen Inhalten und ordnen sie automatisch neuen Links im Angebot der Suchmaschine zu. Um die Arbeitsgenauigkeit der robots zu erhöhen, kann der Autor eines Inhalts sog. meta tags[49] in seine WWW-Seiten einfügen. Darunter versteht man eine Art Stichwortangabe im Text[50], die für den normalen Betrachter zwar nicht sichtbar ist, bei jedem Aufruf einer HTML-Seite aber mit übertragen wird. Ein robot kann diesen Text finden und verarbeiten. Dadurch ist es möglich, die gefundenen Angebote unter die Kategorien, welche die Suchmaschine ihren Nutzern bietet, einzugliedern.

---

46 Ein Überblick über Internet-Suchmaschinen und Informationsangebote für Juristen findet sich etwa bei *Rosig/Selge*, NJW-CoR 1999, 220 ff.

47 *Koch*, NJW-CoR 1997, 300.

48 Vgl. hierzu *Eichler, Helmers, Schneider*, Supplement K&R 1998, 24.

49 *Koch*, NJW-CoR 1998, 47 ff.

50 Der Anbieter einer Seite kann beliebige Stichwörter angeben, also auch solche, die mit seinem angebotenen Inhalt nichts zu tun haben.

2. TEIL:
BISHERIGE VERFAHREN GEGEN LINKANBIETER IN DEUTSCHLAND

Soweit ersichtlich, waren Verweisungen durch Links und die damit verbundene Frage nach der Haftung für Inhalte Dritter auf den Zielseiten trotz derer bereits dargestellter praktischen Bedeutung bislang lediglich in zwei Fällen Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung in Deutschland. Dabei handelt es sich um das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten gegen die ehemalige PDS-Bundesvorsitzende Angela Marquardt und um ein Zivilverfahren vor dem Landgericht Hamburg wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Links auf Web-Seiten Dritter mit beleidigenden Inhalten[51]. Daneben finden sich im Zusammenhang mit der Link-Technik im Internet auch bereits die ersten Urteile, die sich mit den Voraussetzungen der Wettbewerbswidrigkeit von Links auseinanderzusetzen hatten[52]. Da diesen jedoch von vornherein keine Lösungsansätze zum Problem der strafrechtlichen Inhaltsverantwortlichkeit für verlinkte Inhalte zu entnehmen sind, beschränkt sich die folgende Darstellung auf das Urteil im Marquardt-Verfahren und im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg.

I. Das Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997[53]

Das Link-Verfahren vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten gegen die PDS Politikerin Angela Marquardt fand unter großer Beachtung in der Öffentlichkeit statt[54]. Der Angeklagten war vorgeworfen worden, durch das Einrichten eines Links von ihrer Homepage aus auf die Web-Seiten der in Deutschland verbotenen, linksgerichteten Zeitschrift „radikal" Beihilfe zur Anleitung zu einer Straftat gem. § 130a, 27 StGB sowie zur Billigung von Straftaten gem. § 140,

---

51 Außerdem ist bei der Staatsanwaltschaft Augsburg (Gz: 101 Js 117739/97) ein Ermittlungsverfahren gegen den Betreiber einer Homepage anhängig, der beschuldigt wird, durch Einrichten von Links auf rechtsradikale Web-Seiten in den USA, Beihilfe zur Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen geleistet zu haben.

52 Etwa LG Verden, NJW-CoR 1999, 171; LG Lübeck, NJW-CoR 1999, 429 ff. sowie LG Frankfurt a.M., Gz.: 3/12 O 173/97; LG München, Gz.: 9 HKO 12373/99; LG München, Gz.: 9 HKO 22119/99 (vgl. die Nachweise bei [WWW-Dokument] www.gravenreuth.de.

53 AG Berlin-Tiergarten, MMR 1998, 49 f., CR 1998, 111 f.

54 Vgl. die Nachweise zur Berichterstattung in den Medien bei *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 352 Fn. 7 u. Fn. 8.

27 StGB geleistet zu haben. Auf den verlinkten Zielseiten befand sich unter den Rubriken „Kleiner Leitfaden zur Behinderung von Bahntransporten aller Art" und „Jedes Herz eine Zeitbombe - Rekrutierungszüge/Abschiebezüge stoppen" eine detaillierte Anleitung für Sabotageakte gegen die Deutsche Bahn. Der Link selbst war auf der Homepage der Angeklagten in einen Text eingebettet, in dem sie sich unter der Überschrift „Freiheit ist immer auch die Freiheit des Andersdenkenden" mit der Zeitschrift „radikal" auseinandersetzte. Am Ende dieses Textes wurde der Link in Form eines farblich hervorgehobenen, unterstrichenen Textausschnitts mit dem Inhalt „Vorsicht: >radikal< im Internet - ein Beitrag gegen die Pressezensur" dargestellt. Soweit dieser Textteil durch den Nutzer per Mausklick aktiviert wurde, gelangte dieser zunächst auf die Eingangsseite der „radikal"-Homepage und durch das Aktivieren weiterer Links im Rahmen von Auswahlmenüs auf die oben beschriebenen, inkriminierten Inhalte.

Das Verfahren endete mit einem Freispruch für die Angeklagte. Dieser beruht auf der Feststellung des Gerichts, daß der Link der Angeklagten zu einem Zeitpunkt eingerichtet wurde, zu dem auf den Zielseiten der inkriminierte Inhalt noch nicht enthalten war, weswegen zu diesem Zeitpunkt noch keine Haupttat vorlag. Eine bewußte Aufrechterhaltung des Links in Kenntnis der Aufnahme der inkriminierten Inhalte auf den Zielseiten sei der Angeklagten dagegen nach Ansicht des Gerichts nicht nachzuweisen, so daß sich diese mangels vorsätzlichem Handeln nicht strafbar gemacht habe. Auch die Strafbarkeit der Angeklagten wegen der Unterlassung von Überprüfungen der Zielinhalte des Links auf strafbare Inhalte wurde abgelehnt, wobei das Gericht zur Begründung hierfür lediglich darauf hinweist, daß sich in diesem Zusammenhang die Frage stelle, in welchen Zeitabständen eine solche Überprüfung zu fordern wäre, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führe. Nähere Ausführungen zum Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Links sind den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen.

II. Das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998[55]

Neben dem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten hatte sich das Landgericht Hamburg in einem Zivilverfahren mit der Haftung für Links auf mißbilligte Inhalte Dritter auseinander zu setzen. Gegenstand des Verfahrens war eine Klage auf Schadensersatz wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegen den Anbieter einer Homepage, der verschieden Links auf Web-Seiten Dritter mit ehrverletzenden Äußerungen und beleidigenden Tatsachenbehauptungen über den Kläger eingerichtet hatte. Der Anbieter hatte auf seiner Homepage außerdem in Form einer „Haftungsfreizeichnungsklausel" vermerkt, daß er keinerlei Verantwortung für die Ausführungen auf Web-Seiten übernehme, auf die er seine Links geschaltet habe.

Das LG Hamburg verurteilte den Beklagten mit der Begründung, er habe sich durch die Schaltung des Links die ehrverletzenden Äußerungen und beleidigenden Tatsachenbehauptungen auf den fremden Web-Seiten zu eigen gemacht. Das Verbreiten einer von einem Dritten über einen anderen aufgestellten Tatsachenbehauptung stelle nach der Rechtsprechung des BGH eine Persönlichkeitsrechtsverletzung dar, wenn sich derjenige, der die Behauptung wiedergebe von dieser nicht ausreichend distanziere[56]. Durch die Verweisung auf die Haftung des jeweiligen Autors der Web-Seite habe sich der Urheber des Links aber nicht ausreichend distanziert, sondern vielmehr den Inhalt durch eine verantwortete Weitergabe verbreitet. Darüber hinaus habe der Beklagte durch die Aufnahme verschiedener Äußerungen über den Kläger in seiner Linksammlung auch keinen „Markt der Meinungen", der die Aufnahme des Links in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH legitimieren könne[57], geschaffen. Bei der Zusammenstellung der Äußerungen über den Kläger handele es sich nicht um ein Kaleidoskop von Behauptungen, um die Meinungen in einer die Öffentlichkeit berührenden Angelegenheit möglichst umfassend darzustellen, sondern vielmehr habe der Beklagte eine Zusammenschau ehrverletzender Artikel über den Kläger erstellt.

---

55 LG Hamburg, NJW-CoR 1998, 302 f.; EWiR, 1998, 736 f; K&R 1998, 367.

56 Insoweit wird auf BGH, NJW 1996, 1131 f. für den Fall der äußerungsrechtlichen Haftung für das Verbreiten von ehrenrührigen Tatsachen in Form von Zitaten in einem Buch verwiesen.

57 Insoweit wird ebenfalls auf BGH, 1996, 1131 f. Bezug genommen.

III. Bewertung

Die kurze Darstellung der ersten Verfahren gegen Linkanbieter in Deutschland macht deutlich, daß eine abschließende rechtliche Beurteilung der Problematik durch die Gerichte bislang noch nicht erfolgt ist.

Dem bislang einzigen veröffentlichten Urteil eines Strafgerichts im Zusammenhang mit der Verweisung durch einen Link vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten sind keine näheren Ausführungen zu den Voraussetzungen an die strafrechtliche Haftung des Linkanbieters für die verknüpften Inhalte Dritter zu entnehmen[58]. Zum einen wurden durch den schlichten Hinweis auf den mangelnden Vorsatz der Angeklagten sämtliche sonstigen Probleme des materiellen Strafrechts ausgeklammert. Zum anderen konnten im Urteil die neuen Regelungen der Verantwortlichkeit für Inhalte in Datennetzen in den zum Zeitpunkt von dessen Verkündung noch nicht in Kraft getretenen neuen Teledienstegesetz und Mediendienstestaatsvertrag keine Berücksichtigung finden.

Auch das fast ein Jahr später verkündete Zivil-Urteil des LG Hamburg setzt sich nicht eingehend mit der Link-Problematik auseinander und läßt die wesentlichen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen offen[59]. Zunächst einmal enthalten die äußerst kurz gehaltenen Entscheidungsgründe keine Differenzierung zwischen der Haftung für eigenes Behaupten und der Verbreitung von fremden Behauptungen. Statt dessen wird ohne nähere Begründung hierfür unterstellt, der Linkprovider habe sich allein schon durch Einrichten des Links die Beleidigungen des Dritten auf den Zielseiten zu eigen gemacht. Auf die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten eines Links in technischer und inhaltlicher Hinsicht geht das Urteil dagegen nicht ein. Hinzu kommt, daß an die Voraussetzungen einer wirksamen „Haftungsfreizeichnungsklausel" im Urteil des LG Hamburg hohe Anforderungen gestellt werden. So soll es für die Distanzierung von der fremden Äußerung nicht ausreichen, daß der Urheber des Links auf die eigene Verantwortung des jeweiligen Autors verweist. In welcher Form und mit welchem Inhalt eine wirksame Distanzierung vom verwiesenen Inhalt statt dessen erfolgen

---

58 Vgl. auch die Kritik bei *Ernst*, NJW-CoR 1997, 361; *Hütig*, MMR 1998, 50 f.; *Vassilaki*, CR 1998, 111 f.

59 Vgl. auch die Kritik bei *Hoeren*, EwiR 1998, 735 f.; *Gabel*, K&R 1998, 367 f.

müßte, ist dem Urteil allerdings nicht zu entnehmen. Schließlich sucht man auch in den Entscheidungsgründen des Urteils des LG Hamburg vergeblich nach einer Auseinandersetzung mit den neuen Haftungsnormen für eigene und fremde Inhalte in Datennetzen nach den neuen Teledienstegesetz und dem Mediendienstestaatsvertrag, obwohl diese bereits seit dem 01.08.1997 in Kraft getreten waren.

Es bleibt also festzuhalten, daß es sich sowohl das Amtsgericht Berlin-Tiergarten als auch das Landgericht Hamburg angesichts der Klärungsbedürftigkeit der Materie zu leicht gemacht hat und beiden Urteilen keine echten Lösungsansätze für die Link-Problematik zu entnehmen sind, so daß diese auch noch keinen Präzedenzcharakter haben können.

3. TEIL:
HAFTUNG FÜR LINKS NACH DEM TDG/MDSTV

Die sprunghafte Entwicklung des Internet zum massenhaft genutzten Informations- und Kommunikationsmedium und dessen Durchbruch bei der kommerziellen Nutzung führt auch zu neuen rechtlichen Problemen. Hierauf haben zwischenzeitlich sowohl der Bund als auch die Länder mit neuen Gesetzen reagiert, indem am 01.08.1997 zwei neue Regelwerke in Kraft getreten sind: Bei diesen handelt es sich um das Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz (IuKDG) des Bundes[60] und um den Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV) der Länder[61]. Beide enthalten zahlreiche Regelungen, welche den Sachverhalt „Multimedia" erfassen sollen. Das IuKDG ist ein Artikelgesetz, welches drei neue Gesetze beinhaltet: das Teledienstegesetz (TDG) in Art. 1, das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) in Art. 2 und das Gesetz zur digitalen Signatur (SigG) in Art. 3. In den sechs folgenden Artikeln werden bestehende Bundesgesetze im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, des Jugendschutzes, Urheberrechts, sowie im Verbraucherschutzrecht angepaßt[62]. Dagegen handelt es sich beim MDStV um ein einheitliches Vertragswerk. Dieses besteht aus fünf Abschnitten: In diesen sind neben einer Festlegung des Geltungsbereichs (1. Abschnitt) und der Kompetenzen (4. Abschnitt) die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter (2. Abschnitt) und der Datenschutz (3. Abschnitt) geregelt[63].

Im Zusammenhang mit der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Links sind in erster Linie diejenigen Vorschriften von Interesse, die die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit im Internet regeln. Bei diesen handelt es sich um § 5 TDG und § 5 MDStV, in denen die Verantwortlichkeit für „Inhalte" in Datennetzen wie dem Internet in unterschiedlicher Form geregelt ist. Obwohl der Begriff des „Inhalts" weder im TDG noch im MDStV näher bestimmt wird, soll hiervon nach allgemeiner Ansicht mangels einer ausdrücklichen Einschränkung im Gesetz die Verantwortlichkeit für Informationen jeglicher Art in Datennetzen wie dem Internet umfaßt

---

60 BGBl. I 1997, 1870 ff.

61 z.B. GBl. Baden-Württemberg 1997, 181 ff.

62 Vgl. zum IukDG etwa den einführenden Überblick bei *Engel-Flechsig/Maennel/ Tettenborn*, NJW 1997, 2981 ff.

63 Vgl. zum MDStV etwa den einführenden Überblick bei *Gounalakis*, NJW 1997, 2993 ff.

sein, unabhängig davon, ob es sich dabei jeweils um eine Darstellung des Inhalts in Schrift, Bild oder Ton handelt[64].

Systematisch betrachtet stellen die §§ 5 TDG/MDStV eine Sonderregel für alle Haftungsfragen hinsichtlich der Verbreitung von Inhalten in Datennetzen dar. Dabei führt die Anwendung der Vorschriften nach herrschender Meinung nicht zu einer Modifikation des sonstigen Haftungsrechts, sondern ist vielmehr dessen Prüfung vorgeschaltet[65]. Ohne spezielle Tatbestandsvoraussetzungen oder Rechtsfolgen einer zivil- bzw. strafrechtlichen Haftung selbst zu normieren, trennen die Vorschriften daher die Frage der „Verantwortlichkeit" von den allgemeinen Bestimmungen ab und machen sie zur „spezialgesetzlich geregelten Vorfrage"[66]. Dem widerspricht es auch nicht, daß inhaltliche Überschneidungen der §§ 5 TDG/MDStV mit dem jeweils einschlägigen Rechtsgebiet existieren, indem etwa der in §§ 5 Abs. 2 TDG/MDStV verwendete Begriff der „Kenntnis" ein wichtiges Element des subjektiven Tatbestandes im Strafrecht ist[67].

Obwohl demnach bei der Prüfung der Verantwortlichkeit für Inhalte im Internet zunächst die Voraussetzungen der Haftung in § 5 TDG bzw. § 5 MDStV vorliegen müssen, spielen die neuen Haftungsregeln in den Entscheidungen deutscher Gerichte im Zusammenhang mit der Verweisung durch einen Link, wie bereits dargestellt, bislang noch keine bedeutende Rolle: Während im Falle des Strafurteils des AG Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997 das IuKDG und der MDStV noch nicht in Kraft getreten waren, scheute sich das LG-Hamburg in seinem Zivilurteil vom 12.05.1998 offensichtlich vor seiner Pionierrolle bei der Anwendung der neuen Haftungsnormen, was bereits verschiedentlich zu Kritik im Schrifttum geführt hat[68]. Auch in

---

64 Vgl. dazu etwa *Koch*, CR 1997, 196; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 822, die sich bei dieser weiten Auslegung des Inhaltsbegriffs zu Recht am Schutzzweck der Norm orientieren, der darin zu sehen sei, eine umfassende Klärung der Verantwortlichkeit in Datennetzen herbeizuführen.

65 So etwa *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2984; Hoeren/Sieber-*Spindler* Teil 29 Rdn. 32; *ders.*, NJW 1997, 3195; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 823; *Altenhain*, AfP 1998, 458. Diese berufen sich teilweise auf die insoweit eindeutige Begründung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf, wonach § 5 TDG eine „akzessorische Regelung" darstellen soll (vgl. BT-Drs. 13/7385, 19 f.). A.A. allerdings *Haedikke*, CR 1999, 309; *Waldenberger*, MMR 1998, 126; *Sieber*, S. 117 f.; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 548, die davon ausgehen, daß die Vorschriften auf der Tatbestandsebene in die bestehenden Haftungstatbestände eingreife und daher deren Prüfung nicht vorgelagert sei.

66 So ausdrücklich *v. Bonin/Köster*, a.a.O.

67 Vgl. etwa *Altenhain*, AfP 1998, 458.

68 Etwa bei *Hoeren*, EWiR 1998, 736; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 546.

einer jüngeren Entscheidung im Zusammenhang mit einem möglicherweise wettbewerbswidrigen Link fühlte sich das LG Frankfurt a.M. in seinem Zivilurteil vom 27.05.1998 offensichtlich nicht dazu berufen, Klarheit in die Beurteilung der Problematik der Verweisung durch einen Link anhand der neuen Haftungsnormen zu bringen[69]. Zwar wurde im zu entscheidenden Fall § 5 Abs. 1 TDG als Verantwortlichkeitsnorm bei der Verweisung durch einen Link auf wettbewerbswidrige Seiten pauschal zitiert. Eine Begründung hierfür oder gar eine Auseinandersetzung mit den differenzierten Formen der Haftung in § 5 TDG sucht man jedoch in den Entscheidungsgründen vergeblich. Auch dem Urteil des LG Franfurt ist daher lediglich zu entnehmen, daß die neuen Haftungsregeln bei der Prüfung der Verantwortlichkeit für Inhalte, auf welche mittels eines Links verwiesen wird, offensichtlich grundsätzlich Anwendung finden sollen.

Hiervon geht auch das einschlägige Schrifttum in seinen Anmerkungen zur Link-Problematik aus, das sich bereits eingehender mit der Verantwortlichkeit des Anbieters eines Links für die verknüpften Inhalte unter Berücksichtigung der §§ 5 TDG/ MDStV beschäftigt. Dabei sind allerdings die Konsequenzen heftig umstritten, die sich daraus für die Haftung des Linkproviders im einzelnen ergeben, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

Der grundsätzlichen Anwendung der neuen Haftungsregeln auf die Problematik im Zusammenhang mit dem Einrichten und Aufrechterhalten eines Links ist schon allein aufgrund des Gesetzeszwecks, der mit dem TDG und dem MDStV verfolgt wird, zuzustimmen. Dieser besteht darin, bestehende Unsicherheiten auf dem Gebiet der neuen Medien zu beseitigen[70]. Das erfordert aber die Anwendung der Vorschriften auch bei der Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Verweisungen durch Links, als einer wesentlichen Erscheinungsform der Darstellung im Internet. Für eine Beurteilung allein anhand der herkömmlichen Regeln ist in diesem Bereich daher kein Raum[71]. Aus diesem Grunde wird sich auch die Rechtsprechung in zukünftigen Verfahren im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit für Inhalte, auf die

---

69 LG Frankfurt a.M., Gz.: 3/12 O 173/97.

70 Vgl. insoweit die einführenden Ausführungen zum IuKDG bei *Engel-Flechsig/Maen-nel/Tettenborn*, NJW 1997, 2981 ff. und zum MDStV bei *Gounalakis*, NJW 1997, 2993 jeweils mit weiterführenden Nachweisen.

71 Im Ergebnis ebenso *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 547; *Dokters*, [WWW-Dokument] www.web-kanzlei.de.

mittels eines Links verwiesen wird, einer Klärung der Fragen, welche dabei die Anwendung der § 5 TDG bzw. § 5 MDStV mit sich bringt, nicht mehr entziehen können.

A. Anwendungsbereich des TDG/MDStV

Die Anwendung der Haftungsnormen in den neuen Mediengesetzen auf Verweisungen durch Links erfordert zunächst die Klärung des Problems, ob in diesem Zusammenhang der Anwendungsbereich des TDG oder der Anwendungsbereich des MDStV betroffen ist.

Diesbezüglich läßt sich zunächst feststellen, daß die zentralen Vorschriften beider Regelwerke im wesentlichen wortgleich, zumindest aber inhaltsgleich geregelt sind[72]. Dieser Umstand ist auf die Einigung zwischen Bund und Ländern im Zusammenhang mit dem Erlaß der Regelwerke zurückzuführen[73]. Dabei wurde vereinbart, im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes einen in der Sache *einheitlichen* Rechtsrahmen in Form eines Bundesgesetzes und eines Länderstaatsvertrages zu schaffen[74]. Dies führte schließlich dazu, daß in vielen Bereichen die gleichen Regelungen aufgenommen wurden, um unabhängig von der Zuordnung des jeweils betroffenen Dienstes zu einem der Regelwerke im Zusammenhang mit „Multimedia-Sachverhalten“ möglichst dieselben Rechtsfolgen zu erzielen, und so etwaig bestehenden Streitigkeiten von vornherein die praktische Relevanz zu nehmen[75].

Demzufolge sind auch die hier interessierenden Grundzüge der Verantwortlichkeit in § 5 TDG und § 5 MDStV annähernd identisch. Lediglich statt des Begriffs des „Dienstanbieters” in § 5 TDG findet sich in § 5 MDStV der Begriff des „Anbieters”, was allerdings auf die unterschiedlichen Geltungsbereiche des TDG und des MDStV zurückzuführen ist[76]. Darüber hinaus fehlt dem § 5 MDStV ein dem § 5 Abs. 4 TDG entsprechender Absatz. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um ein Redaktionsversehen, wie bereits im Schrifttum belegt

---

72 Vgl. allerdings die Ausführungen bei *Waldenberger*, MMR 1998, 124 f.; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 822 ff., die zu Recht darauf verweisen, daß sich bei genauer Betrachtung des TDG und des MDStV Unterschiede von einigem Gewicht ergeben, wie etwa bei der Durchführung präventiver Inhaltskontrollen gem. § 18 Abs. 3 TDG, sowie beim Daten- und Jugendschutz. Ausführlich zu den Unterschieden beider Regelungswerke auch *Wimmer/Michael*, S. 31 ff.

73 Vgl. zur Entstehungsgeschichte der neuen „Multimediagesetze“ etwa *Roßnagel*, NVwZ 1998, 1 ff.; *Gounalakis*, NJW 1997, 2993; *Wimmer/Michael*, S. 34 f.; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2982 jeweils mit weiterführenden Nachweisen.

74 A.a.O.

75 Zum Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern und dem Kompromiß vgl. etwa *Roßnagel*, NWvZ 1998, 2; *Kröger/Moos*, AfP 1997, 680. Zur kompetenzrechtlichen Problematik speziell im Hinblick auf die Haftungsnorm des § 5 MDStV vgl. *Martenczuk*, ZUM 1999, 104.

76 Vgl. dazu die Ausführungen S. 53 ff.

wurde[77]. § 5 Abs. 4 TDG soll daher auf Sachverhalte, die unter den Geltungsbereich des § 5 MDStV fallen, analog angewandt werden[78].

Aufgrund der Übereinstimmung der Regelungen über die Verantwortlichkeit in § 5 TDG und § 5 MDStV wird von den Vertretern im Schrifttum bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Verweisungen durch Links regelmäßig nicht zwischen dem Geltungsbereich des TDG und dem Geltungsbereich des MDStV unterschieden. Einzig in der Stellungnahme von *Flechsig/Gabel*[79] finden sich Ausführungen zum Anwendungsbereich der beiden Regelwerke speziell auch im Zusammenhang mit Verweisungen durch einen Link. In den sonstigen Anmerkungen zur Link-Problematik werden dagegen entweder ausschließlich § 5 TDG oder ausschließlich § 5 MDStV oder beide Vorschriften gemeinsam zitiert. Während dies überwiegend ohne jegliche nähere Begründung hierfür geschieht[80], wird verschiedentlich zumindest festgestellt, daß aufgrund der Übereinstimmung von Wortlaut bzw. Inhalt beide Vorschriften gemeinsam zu behandeln seien, da der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit in Datennetzen in der Sache jedenfalls gleich regeln wollte[81].

Die gemeinsame Anwendung der Haftungsnormen des TDG und des MDStV bei der Verbreitung von Inhalten in Datennetzen ohne die genaue Abgrenzung anhand des Anwendungsbereichs der beiden Regelwerke erscheint jedoch schon aus Gründen der Rechtssicherheit in dieser pauschalen Form nicht möglich. Vielmehr muß dem jeweils Betroffenen deutlich erkennbar sein, welche Vorschriften der Multimediagesetze auf ihn anwendbar sind[82]. Dies gilt auch für denjenigen, der durch einen Link auf andere Inhalte verweist. Es ist daher erforderlich, im folgenden kurz auf die allgemeinen Kriterien bei der Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des TDG und des MDStV einzugehen, um anhand dieser Kriterien Verweisungen durch einen Link den jeweiligen Vorschriften zuzuordnen.

---

77 Dazu ausführlich *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 547 Fn. 13.

78 *Bettinger/Freytag*, a.a.O. begründen dies zu Recht damit, daß der Bundes- und Landesgesetzgeber die Verantwortlichkeit in Datennetzen im Ergebnis unbedingt gleich regeln wollte.

79 CR 1998, 353.

80 So etwa bei *Marvitz*, K&R 1998, 369 ff.; *Altenhain*, AfP, 1998, 457 ff.; *Vassilaki*, CR 1999, 85 f.; *Koch*, CR 1997, 193 ff.; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821 ff.; *Dokters*, www.web-kanzlei.de

81 So etwa *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 23 ff.; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 547.

82 In diesem Sinne auch *Waldenberger*, MMR 1998, 124 allgemein in bezug auf Anbieter im Internet.

I. Abgrenzung Teledienst/Mediendienst

Ob bei der Prüfung der Verantwortlichkeit für Inhalte, auf die ein Link verweist, das TDG oder der MDStV zur Anwendung gebracht werden kann, hängt davon ab, ob das Angebot im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Links einen Teledienst oder einen Mediendienst darstellt: Während Teledienste gem. § 2 TDG unter den Anwendungsbereich des TDG fallen, werden die Mediendienste gem. § 2 MDStV vom Anwendungsbereich des MDStV erfaßt.

1. Allgemeine Abgrenzungskriterien

Die Bestimmung, was unter einem Teledienst zu verstehen ist, erfolgt in § 2 TDG zweistufig. Zunächst einmal enthält § 2 Abs. 1 TDG eine Legaldefinition des Begriffs „Teledienst", wonach dieser alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste umfaßt, die für eine *individuelle* Nutzung von Inhalten mittels Telekommunikation bestimmt sind. Hiervon wird in § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG eine Ausnahme gemacht soweit es sich um Dienste handelt, bei denen die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht. Diese sollen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG als Mediendienste unter den Anwendungsbereich des MDStV fallen. Neben der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 TDG findet sich in § 2 Abs. 2 TDG eine Auflistung von fünf konkreten Diensten, die als Teledienste einzuordnen sind[83]. Diese Liste ist keinesfalls abschließend, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 TDG („Teledienste des Absatzes 1 sind *insbesondere*...") ergibt[84].

Welche Angebote als Mediendienste zu verstehen sind, ist ebenfalls zweistufig in § 2 MDStV geregelt. Aus der Legaldefinition des Begriffs „Mediendienst" in § 2 Abs. 1 MDStV ergibt sich zunächst, daß es sich bei diesen um Informations- und Kommunikationsdienste handelt,

---

83 Im einzelnen handelt es sich bei der Auflistung in § 2 Abs. 2 TDG um Angebote im Bereich der Individualkommunikation wie Telebanking (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TDG) und Angebote nicht redaktionell gestalteter Informations- und Kommunikationsangebote wie Datendienste (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG), aber auch Angebote zur Nutzung des Internet oder weiterer Netze (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TDG), zur Nutzung von Telespielen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) oder Angebote von Waren und Dienstleiszungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TDG).

84 So auch *Gounalakis*, NJW 1997, 2994*; Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2982.

die an die *Allgemeinheit* gerichtet sind. Hieran schließt sich in § 2 Abs. 2 MDStV eine ebenfalls nicht abschließende Auflistung verschiedener Mediendienste an[85].

Aufgrund der Zweistufigkeit des § 2 TDG und des § 2 MDStV ergibt sich demnach folgende allgemeine Prüfungsreihenfolge für die Frage, ob ein Teledienst oder ein Mediendienst vorliegt: Zunächst ist zu prüfen, ob das betroffene Angebot anhand der in § 2 Abs. 2 TDG oder der in § 2 Abs. 2 MDStV genannten konkreten Anwendungsbereiche zugeordnet werden kann. Soweit dies nicht der Fall ist, muß das betroffene Angebot anhand der abstrakten Definition in § 2 Abs. 1 TDG oder in § 2 Abs. 1 MDStV zugeordnet werden. In diesen Fällen ist das entscheidende Abgrenzungskriterium, ob es sich bei dem betroffenen Angebot um ein *Angebot zur individuellen Nutzung* oder um ein *Angebot an die Allgemeinheit*, also an eine „beliebige Öffentlichkeit"[86] handelt. Daneben ist als Unterscheidungsmerkmal heranzuziehen, ob bei dem betroffenen Angebot inhaltlich die *redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit* im Vordergrund steht.

Es herrscht heute bereits weitgehend Einigkeit im Schrifttum darüber, daß die abstrakte Qualifizierung multimedialer Erscheinungsformen als Teledienst oder als Mediendienst insbesondere anhand dieser beiden abstrakten Kriterien im Detail zu einer Fülle von Abgrenzungsfragen führt und eine trennscharfe Abgrenzung der Anwendungsbereiche des TDG und des MDStV nicht möglich ist[87]. Eine detaillierte Erörterung der Abgrenzungsfragen zwischen dem TDG und dem MDStV ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich. Für die weitere Prüfung soll daher lediglich folgendes festgehalten werden: Je weniger die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit das Angebot im Zusammenhang mit dem Link kennzeichnet und je ausgeprägter die Nähe zur Individualkommunikation ist,

---

85 Hierzu gehören Verteildienste mit direkten Angeboten für Verkauf, Kauf, Miete, Pacht oder Dienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 MDStV) oder zur Verbreitung von Meßergebnissen oder Datenmittlung, oder von Fernseh-, Radio- und vergleichbaren Textdiensten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 MDStV), ebenso Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderungen aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, soweit nicht der individuelle Leistungsaustausch im Vordergrund steht (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 MDStV).

86 So *Gounalakis*, NJW 1997, 2994.

87 Vgl. etwa die Kritik bei *Waldenberger*, MMR 1998, 124 ff.; *Gounalakis*, NJW 1997, 2994 f.; *Hochstein*, NJW 1997, 2979; *Martenczuk*, ZUM 1999, 107 f; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 821; *Kröger/Moos*, AfP 1997, 675 ff.; *v. Heyl*, ZUM 1998, 116 f.; *Wimmer/Michael*, S. 36.

desto eher ist der Anwendungsbereich des TDG betroffen. Je mehr es dagegen dabei um die Ausrichtung an die Allgemeinheit und einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geht, desto eher sind die Vorschriften des MDStV heranzuziehen.

2. Beurteilungsmaßstab bei Verweisungen durch Links

Für die Qualifizierung von Verweisungen durch Links als Teledienst oder als Mediendienst anhand der soeben dargestellten Abgrenzungskriterien ist zunächst zu klären, worauf in diesen Fällen als Beurteilungsmaßstab zurückzugreifen ist. Dabei sind aufgrund der Eigenschaft eines Links als Verknüpfung bzw. Verbindung zwischen unterschiedlichen Angeboten im WWW grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten denkbar.

a. Konkreter Link

Zunächst könnte man daran denken, den konkret betroffenen Link als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen. Dabei würde allerdings das Problem auftreten, daß es sich bei einem Link lediglich um die programmtechnisch realisierte Verknüpfung *zwischen* Inhalten im Internet handelt, die für sich allein genommen keinen eigenen Inhalt enthält. Die Darstellung der Kriterien eines Teledienstes im Sinne des § 2 TDG und eines Mediendienstes im Sinne des § 2 MDStV hat jedoch gezeigt, daß die Abgrenzung zwischen beiden stets anhand einer inhaltlichen Würdigung des jeweils betroffenen Angebots zu erfolgen hat. Dies gilt sowohl für die Feststellung, ob ein Angebot an einen individuellen Personenkreis oder an die Allgemeinheit gerichtet ist, als auch für die Prüfung, ob es sich bei einem Angebot um die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit handelt oder nicht. Die Abgrenzung allein anhand einer „inhaltlich neutralen“ technischen Verbindung, wie sie ein Link darstellt, erscheint daher nicht möglich[88].

In diesem Zusammenhang wäre allerdings auch zu überlegen, neben der rein technischen Betrachtung des Links als Verknüpfung von Inhalten, dessen konkrete Darstellung im Angebot

[88] A.A. aber offensichtlich *Barton*, S. 112, der Links für sich genommen ohne nähere Begründung als Teledienste qualifiziert, die sich an eine beliebige Öffentlichkeit wenden.

des Verweisenden für eine inhaltliche Würdigung heranzuziehen. Die Darstellung eines Links als Verweisungszeichen auf den Web-Seiten seines Anbieters kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen[89]: So werden Links ihren Nutzern entweder als Applikation bzw. Icon oder als einzelnes Wort angeboten, das bei den meisten Browsern durch Unterstreichung oder eine andere Farbe im Gesamttext besonders hervorgehoben ist. Allerdings muß wohl davon ausgegangen werden, daß auch diese Darstellung der Links auf den Web-Seiten ihrer Provider für sich allein genommen noch keine *inhaltliche* Würdigung für die Qualifizierung eines Angebots als Teledienst oder als Mediendienst zulassen.

b. Verknüpfte Angebote

Dagegen enthält sowohl das Angebot, zu dem der Link selbst gehört als auch das Angebot, auf das dieser verweist, regelmäßig genügend Informationen, die eine inhaltliche Qualifikation als Teledienst oder als Mediendienst zulassen. In diesem Zusammenhang taucht allerdings das Problem auf, auf welches der beiden Angebote, die durch einen Link miteinander verknüpft sind, nun konkret bei der Qualifizierung Teledienst/Mediendienst abzustellen ist. Daß es sich bei dieser Unterscheidung keineswegs um ein rein theoretisches Problem handelt, wird etwa anhand des Beispiels deutlich, in dem der Anbieter einer privaten Homepage einen Link auf die Homepage einer großen Tageszeitung im WWW einrichtet, was ihm jederzeit ohne größeren technischen Aufwand möglich ist. Während die eigene private Homepage, auf der der Link verankert ist (Ausgangsangebot), aufgrund ihrer Nähe zur Individualkommunikation eher als Teledienst qualifiziert werden könnte, wird man beim Angebot der Tageszeitung, auf das der Link verweist (Zielangebot), schon aufgrund der redaktionellen Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit von einem Mediendienst auszugehen haben. Je nachdem, auf welches Angebot abgestellt wird, gelangt man demnach zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen bei der Qualifikation Teledienst oder Mediendienst und damit entweder zur Anwendung des TDG oder des MDStV.

[89] Vgl. dazu die Ausführungen S. 33 ff.

Wie bereits erwähnt, setzen sich in den Anmerkungen zur Link-Problematik bislang lediglich *Flechsig/Gabel*[90] überhaupt mit der Frage auseinander, ob bei der Verweisung durch einen Link von einem Teledienst oder von einem Mediendienst auszugehen ist. Dort finden sich allerdings keine näheren Ausführungen dazu, ob in diesem Zusammenhang auf das Angebot des Linkproviders abzustellen ist oder auf das Angebot, auf das der Link verweist. Statt dessen wird ohne nähere Begründung lediglich das Angebot des Linkanbieters für die Qualifizierung als Teledienst oder als Mediendienst herangezogen[91]. Dagegen wird das Problem, auf welches Angebot es in diesen Fällen als Beurteilungsmaßstab ankommen soll, von *Bettinger/Freytag*[92] zumindest erkannt. Allerdings lassen diese die Frage mit der bereits erwähnten Begründung offen, daß eine genauere Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen des TDG und des MDStV bei der Beurteilung eines Links ohnehin nicht erforderlich sei, da die in diesen Fällen einschlägigen § 5 TDG bzw § 5 MDStV inhaltlich übereinstimmen würden[93].

(1) Zielangebot

Selbst wenn es aufgrund der Eigenschaft eines Links als Bindeglied zwischen Ausgangs- und Zielangebot im Internet grundsätzlich möglich erscheint, bei der Abgrenzung Teledienst/Mediendienst in diesen Fällen auch das Zielangebot heranzuziehen, ist eine derartige Vorgehensweise abzulehnen. Die Beurteilung anhand des Zielangebots würde nämlich außer Acht lassen, daß es sich bei diesem um das Angebot eines Dritten handelt, auf das durch den Link lediglich ein Verweis vom eigenen Angebot des Linkproviders aus eingerichtet wird. Dies kann zwar im Einzelfall auch dazu führen, daß sich der Anbieter durch den Verweis mittels eines Links den Zielinhalt zu eigen macht, wie im folgenden noch ausführlich darzustellen ist[94]. Allerdings würde es wohl zu weit gehen, auch bei der Abgrenzung zwischen Teledienst oder Mediendienst statt auf das Angebot des Linkproviders, um dessen Haftung es schließlich geht, auf das verknüpfte Angebot des Dritten zurückzugreifen. Anderenfalls würde man etwa im obigen Beispiel der privaten Homepage mit einem Link auf das Angebot einer

---

90 CR, 1998, 353 f.
91 *Flechsig/Gabel*, a.a.O.
92 CR 1998, 547.
93 *Bettinger/Freytag*, a.a.O.
94 Vgl. dazu die Ausführungen S. 77 ff.

großen Tageszeitung zu einer Anwendung des MDStV kommen, auch wenn die private Homepage des Linkanbieters selbst, dessen Haftung zu beurteilen ist, keines der Kriterien für einen Mediendienst erfüllen würde.

(2) Ausgangsangebot

Demnach bleibt zunächst festzuhalten, daß es für die Beurteilung, ob man bei der Verweisung durch einen Link von einem Teledienst oder einem Mediendienst auszugehen hat, ausschließlich auf das Angebot des Linkanbieters selbst ankommt. Jedoch ist damit noch nichts darüber gesagt, auf welchen Teil des Angebots, in dem der Verweisende den Link verankert hat, bei der Beurteilung abzustellen ist. Hierfür könnte nämlich sowohl der konkrete Kontext, in den der Link eingebettet wurde, herangezogen werden, als auch die gesamte Web-Seite, auf der sich dieser befindet. Daneben könnte man aber auch daran denken, das Gesamtangebot, dessen Bestandteil der Link ist, für die Beurteilung heranzuziehen.

Sowohl die Beurteilung anhand des konkreten Kontextes, in dem der einzelne Link steht, als auch anhand der konkreten Web-Seite, auf der dieser verankert ist, greift regelmäßig lediglich einen Teil des Gesamtangebotes des Linkproviders heraus. Dies könnte im Einzelfall dazu führen, daß die Beurteilung verschiedener Links in einem Gesamtangebot unterschiedlich ausfallen würde, wenn nämlich der jeweils betroffene Kontext bzw. die jeweils betroffene Web-Seite einmal als Teledienst und einmal als Mediendienst zu qualifizieren wäre[95].

Die Frage nach dem Beurteilungsmaßstab in Fällen, in denen ein Gesamtangebot im WWW mehrere einzelne Angebote enthält, stellt allerdings kein linkspezifisches Problem dar. Vielmehr wird im Schrifttum zu den Multimediagesetzen ganz allgemein bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, daß das Auseinanderfallen von einheitlichen Angeboten im Internet teilweise als Teledienst und teilweise als Mediendienst grundsätzlich denkbar ist und keinesfalls

[95] Auch *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 353 weisen im Zusammenhang mit der Anwendung des TDG/MDStV auf Links darauf hin, daß innerhalb einer von einem Anbieter stammenden Angebotspalette die Kategorisierungen seiner Leistungen als Tele- oder Mediendienst auseinanderfallen können, ohne hierauf allerdings näher einzugehen.

lediglich ein theoretisches Problem darstellt[96]. So werden als praktisches Beispiel hierfür etwa die verschiedenen Web-Seiten einer Online-Zeitschrift genannt, die als Gesamtangebot unter einer Adresse im WWW abzurufen sind[97]. Diese Web-Seiten lassen sich im einzelnen entweder jeweils als Teledienst oder als ein Angebot der redaktionell gestalteten Meinungsbildung einstufen. So stellen etwa die Seiten mit den journalistisch-redaktionellen Beiträgen aufgrund der dargestellten Abgrenzungskriterien eher einen Mediendienst dar, während die Seiten mit der Wettervorhersage gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Teledienst einzustufen sind. Daß sich dieses Beispiel auch auf die Beurteilung im Zusammenhang mit der Verweisung durch Links übertragen läßt, ergibt sich schon allein daraus, daß auf den jeweils zu beurteilenden Seiten ohne weiteres Links mit Verweisungen zu anderen Angeboten im WWW denkbar sind. So könnten etwa die Web-Seiten mit der Wettervorhersage einen Link auf die Homepage des deutschen Wetteramtes enthalten oder die Webseiten mit den journalistisch-redaktionellen Beiträgen mittels Link auf die Web-Seiten anderer Zeitungen oder Zeitschriften im Rahmen einer „Presseschau“ verweisen. Es fragt sich demnach, ob der unterschiedlichen Qualifizierung einzelner Angebote als Teledienst/Mediendienst im Rahmen eines Gesamtangebots gefolgt werden kann oder ob es nicht vielmehr erforderlich ist, in diesen Fällen eine einheitliche Kategorisierung aller Einzelangebote als Teledienst oder als Mediendienst vorzunehmen.

Während im Schrifttum teilweise offensichtlich von einer getrennten Beurteilung sämtlicher Einzelangebote eines Gesamtangebots als Teledienst oder als Mediendienst ausgegangen wird[98], lehnen einige Vertreter diese Vorgehensweise aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich ab[99]. Statt dessen soll nach dieser Ansicht im Rahmen einer wertenden Gesamtschau das gesamte Angebot eines Anbieters im WWW betrachtet werden und anhand dieser Betrachtung die Abgrenzung zwischen einem Teledienst und einem Mediendienst vorgenommen werden[100]. Dieser Ansicht ist auch im Zusammenhang mit der Verweisung durch Links zuzustimmen, da der Anbieter auch in diesen Fällen wissen muß, ob sein gesamtes An-

---

96 Vgl. etwa *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2982; *Pichler*, MMR 1998, 80; *Waldenberger*, MMR 1998, 125.

97 Beispiel bei *Waldenberger*, a.a.O.

98 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2982; *Pichler*, MMR 1998, 80.

99 *Waldenberger*, MMR 1998, 125; Bei Verweisungen durch Links zumindest im Ergebnis ebenso *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 353.

100 *Waldenberger*, a.a.O.

gebot unter die Vorschriften des TDG oder unter die des MDStV fällt. Für den oben dargestellten Beispielsfall einer Online-Zeitschrift, welche auch Verweisungen auf Angebote Dritter durch Links beinhaltet, würde dies bedeuten, daß deren Angebot insgesamt als Mediendienst einzuordnen wäre, soweit die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit im Vordergrund steht und die Web-Seite mit der Wettervorhersage nur einen zusätzlichen Service darstellt.

Damit bleibt als Ergebnis zunächst festzuhalten, daß es bei Verweisungen durch einen Link für die Qualifizierung Teledienst/Mediendienst und damit für die Anwendung des TDG oder des MDStV ausschließlich auf das Angebot des Linkanbieters ankommt. Soweit dieses aus mehreren unterschiedlich zu beurteilenden Einzelangeboten besteht, ist anhand einer wertenden Gesamtschau das vollständige Angebot insgesamt entweder einem Teledienst oder einem Mediendienst zuzuordnen.

II. Homepage als „Teledienst" (§ 2 Abs. 2 TDG)

Das vollständige Angebot im Zusammenhang mit einem einzelnen Link, das zur Beurteilung bei der Einordnung als Tele- oder Mediendienst heranzuziehen ist, wird auf der Homepage des Content-Providers zusammengefaßt[101]. Für die Anwendbarkeit des TDG bzw. des MDStG ist es daher entscheidend, ob die Homepage als Teledienst oder als Mediendienst zu qualifizieren ist. Da die Homepage weder in der Auflistung des § 2 Abs. 2 TDG, noch in der des § 2 Abs. 2 MDStV ausdrücklich Erwähnung findet[102], kann dies nur für den jeweiligen Einzelfall anhand der bereits ausgeführten allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Telediensten und Mediendiensten ermittelt werden.

---

[101] Es wurde bereits erwähnt, daß die Homepage genaugenommen nur die Eingangsseite bzw. Leitseite eines WWW Angebots mit Inhaltsverzeichnis, Querverweisen und Navigationshilfen umfaßt. Dennoch soll sie im folgenden für die Abgrenzung Teledienst/Mediendienst als Bezeichnung für das Gesamtangebot des Content-Providers verwendet werden.

[102] Vgl. allerdings die Erklärung des Bundestages zum Gesetzesentwurf des IuKDG, BT-Drs. 13/7385, 19, der die Homepage pauschal als Teledienst unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDG einordnet, ohne dies jedoch näher zu begründen.

Demnach kommt es zunächst darauf an, ob die Homepage im Internet ein Angebot der Individualkommunikation oder ein Angebot an die Allgemeinheit beinhaltet. Hierbei wird deutlich, daß eine eindeutige Abgrenzung anhand dieses Kriteriums nicht ohne weiteres möglich ist[103]. Schwierigkeiten bereitet dabei insbesondere der Umstand, daß es sich beim WWW, in dem die Homepage veröffentlicht wird, um ein weltweites Datennetz handelt. Da die Inhalte der Homepage auf Anforderung[104] aus einem elektronischen Speicher an jeden beliebigen Nutzer übermittelt werden, wird weltweit der Allgemeinheit der Zugriff zu diesen Inhalten ermöglicht. Auf den ersten Blick ist daher die Homepage als Mediendienst einzuordnen. Andererseits muß aber auch berücksichtigt werden, daß Homepages und deren Inhalte von den Nutzern des Internet eben nur individuell abgerufen werden und anders als etwa ein Plakat oder die Anzeige in einer Zeitschrift auch nur zur individuellen Nutzung bestimmt sind. Es spricht daher auch einiges dafür, Homepages generell als individuelles Angebot und damit als Teledienst einzustufen, wie dies teilweise im Schrifttum geschieht[105].

Angesichts der schwierigen Abgrenzung zwischen Angeboten an die Allgemeinheit und Angeboten der Individualkommunikation im Zusammenhang mit dem Internet, erscheint demnach die Qualifikation einer Homepage als Teledienst oder als Mediendienst jedenfalls in den meisten Fällen lediglich anhand des weiteren Abgrenzungskriteriums möglich, nämlich der Frage, ob eine Meinungsbildung für die Allgemeinheit vorliegt oder nicht. Hierfür ist stets eine inhaltliche Prüfung der jeweils betroffenen Homepage erforderlich[106]. Soweit diese überwiegend dazu dient, bei ihren Besuchern eine Meinung zu bilden, etwa indem vor allem politische Informationen (oder Desinformationen), Meinungen und Weltanschauungen verbreitet werden, wodurch die Homepage mit einem Flugblatt oder sonstigen Einzelpublikationen ver-

---

103 Allgemein zu den Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen einem Teledienst und einem Mediendienst speziell bei der Homepage im WWW vgl. etwa die Ausführungen von *Kröger/Moos*, AfP 1997, 679*; Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2984; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 353*; v. Heyl*, ZUM 1999, 118 ff.; *Wimmer/Michael*, S. 40.

104 Entweder durch Eingabe der Zieladresse (URL) in die Adresszeile des Browsers oder durch Anklicken eines Links, der auf die Homepage geschaltet ist.

105 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2983; *Engel-Flechsig*, ZUM 1997, 236; *Mann*, AfP 1998, 129 f.; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 353. Grundsätzlich gegen die Kategorisierung einer Homepage als Mittel der Individualkommunikation allerdings ausdrücklich *Kröger/Moos*, ZUM 1997, 679.

106 Nach dem konkreten Gehalt einer Homepage bzw. ihrer konkreten Ausgestaltung zur Meinungsbildung differenzierend auch *Wimmer/Gerhard*, S. 40; *v. Heyl*, ZUM 1998, 118 f.

gleichbar wird, ist von einem Mediendienst auszugehen[107]. Stehen dagegen wirtschaftliche Interessen des Anbieters, etwa bei Firmen-Homepages oder der individuelle Informationsaustausch, etwa zwischen privaten Anbietern und Nutzern, im Vordergrund, ist von einem Teledienst auszugehen[108]. Da hiervon die überwiegende Zahl der Fälle der Kommunikation im Internet erfaßt sein dürften, wird für die folgenden Ausführungen eine Qualifikation der Homepage als Teledienst und damit das TDG im Zusammenhang mit der Haftung für die dort verankerten Links zugrunde gelegt.

III. Anbieter einer Homepage als „Dienstanbieter" (§ 3 Nr. 1 TDG)

Neben dem sachlichen Anwendungsbereich des TDG auf „Teledienste" gem. § 2 TDG wird für die Regelung der Verantwortlichkeit in § 5 TDG in persönlicher Hinsicht vorausgesetzt, daß es sich beim Anbieter um einen „Dienstanbieter" handelt. Es fragt sich daher, ob es sich beim Content-Provider, der seinen „Teledienst" Homepage im WWW mit Hilfe eines Servers im WWW veröffentlicht, als Dienstanbieter anzusehen ist. Nach der Definition des § 3 Nr. 1 TDG sind dies natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Teledienste *zur Nutzung bereithalten* oder den *Zugang zur Nutzung vermitteln*.

Teilweise wird der Schöpfer bzw. Urheber eines Teledienstes, der diesen zur Veröffentlichung im WWW auf dem Speicher eines fremden Servers ablegt, nicht als Dienstanbieter angesehen[109]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß er den Teledienst weder bereithalte noch den Zugang zu dessen Nutzung vermittle. Insbesondere der Anbieter einer Homepage soll nach dieser Ansicht nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich in § 3 Nr. 1 TDG fallen, soweit seine Homepage bei einem „Online-Dienst" eingerichtet und von diesem im Netz aufrechterhalten werde[110]. Vielmehr soll der Betreiber der Homepage in diesen Fällen nur als „Nutzer" im Sinne des § 3 Nr. 2 TDG anzusehen sein[111]. In § 3 Nr. 2 TDG sei festgelegt, daß Nutzer all diejenigen seien, die einen Teledienst *nachfragen*. Hierzu gehöre auch der Anbieter

---

107 Im Ergebnis ebenso *v. Heyl*, a.a.O.

108 Zu eng in diesem Zusammenhang daher *Martenczuk*, ZUM 1998, 108, der sämtliche Homepages, die keinen wirtschaftlichen Inhalt oder Zweck haben, als Mediendienst einstufen möchte.

109 *Koch* S. 212; *ders*., CR 1997, 200; *Pichler*, MMR 1998, 79.

110 A.a.O.

111 So *Koch*, S. 212.

einer Homepage, da er den Dienst des „Online-Anbieters“, nämlich die Veröffentlichung seiner Homepage, nachfrage. Im Ergebnis wird daher von dieser Ansicht im Zusammenhang mit dem Angebot eines Teledienstes nur derjenige als „Anbieter“ im Sinne des § 3 Abs. 1 TDG erfaßt, der das Angebot *rein technisch betrachtet* ins Netz bringt.

Dem ist allerdings nicht zu folgen, da die Beschränkung des Anwendungsbereichs des TDG auf rein technische Anbieter von Inhalten, dem bereits erwähnten Gesetzeszweck, eine verläßliche und einheitliche Regelung der Verantwortlichkeit für Inhalte in den neuen Medien zu schaffen, zuwiderläuft. Vor diesem Hintergrund müssen die Vorschriften vielmehr auch die „schöpferische Quelle” eines Inhalts, also dessen Autor bzw. Urheber umfassen und dürfen nicht auf die „technische Quelle“ beschränkt bleiben[112]. Demnach ist insbesondere auch der inhaltliche Anbieter einer Homepage als „Dienstanbieter” im Sinne des § 3 Abs. 1 TDG anzusehen, unabhängig davon, ob die Homepage privaten oder kommerziellen Zwecken dient[113]. Enthält seine Homepage Links, sind daher im Zusammenhang mit seiner Verantwortlichkeit für deren Verweisungen auf Inhalte Dritter zunächst einmal die Haftungsregeln des § 5 TDG zu prüfen, auf die im folgenden näher einzugehen ist.

---

112 So *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 822.

113 Im Ergebnis ebenso *Wimmer/Michael*, S. 46; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 822; *Pelz*, ZUM 1998, 532.

B. Haftungsvoraussetzungen des § 5 TDG

Mit § 5 TDG hat der Gesetzgeber eine differenzierte Regelung der Verantwortlichkeit von Dienstanbietern für Inhalte in Datennetzen geschaffen. Dies sollte vor allem zu mehr Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Haftung für Inhalte und den daraus resultierenden Pflichten führen. Dennoch läßt die Regelung eine Vielzahl von Einzelproblemen offen, wozu auch die Beurteilung von Verweisungen durch Links zu zählen ist. Diese findet in § 5 TDG keine ausdrückliche Erwähnung, weshalb Links auf den ersten Blick unter alle Möglichkeiten der dort enthaltenen differenzierten Haftung fallen können. Wie bereits erwähnt, lassen sich der Rechtsprechung bislang im Zusammenhang mit der Haftung für Links keine näheren Ausführungen zur Klärung dieser Fragen entnehmen, da die Vorschrift in den bisherigen „Link-Verfahren" im Zusammenhang mit der Haftung des Anbieters nicht zur Anwendung gebracht wurde[114]. Dagegen ist die Einordnung der Verweisung durch einen Link in § 5 TDG im einschlägigen Schrifttum derzeit bereits umstritten, wobei bislang noch alle denkbaren Möglichkeiten der Mitwirkung an der Verbreitung von Inhalten, die in § 5 TDG vorgesehen sind, vertreten werden.

Die Haftung für Inhalte ist in § 5 TDG in drei Stufen festgelegt: Nach § 5 Abs. 1 TDG sind Dienstanbieter für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Halten sie dagegen fremde Inhalte zur Nutzung bereit, sind sie nach § 5 Abs. 2 TDG nur verantwortlich, wenn sie zum einen von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen zum anderen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Niemals verantwortlich sind Dienstanbieter schließlich, soweit sie lediglich den Zugang zur Nutzung von fremden Inhalten vermitteln, § 5 Abs. 3 TDG[115].

Entsprechend der Struktur der Vorschrift geht es daher bei der Prüfung der Haftungsvoraussetzungen des § 5 TDG im Zusammenhang mit Verweisungen durch einen Link um folgende Möglichkeiten der Verbreitung von Inhalten: Zunächst kommt es darauf an, ob das Einrichten

---

114 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 41 ff.

115 Insofern ist allerdings in § 5 Abs. 4 TDG geregelt, daß bei reiner Zugangsvermittlung Verpflichtungen des Dienstanbieters zur Sperrung der Inhalte nach allgemeinen Gesetzen unberührt bleiben, wenn der Dienstanbieter von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

und Aufrechterhalten eines Links eine haftungsprivilegierte *Zugangsvermittlung zu Inhalten* gem. § 5 Abs. 3 TDG oder ein *Bereithalten von Inhalten zur Nutzung* gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG darstellt. Soweit von einem Bereithalten von Inhalten ausgegangen wird, ist für die Haftung des Linkanbieters von Bedeutung, ob es sich dabei um *eigene* Inhalte gem. § 5 Abs. 1 TDG oder um *fremde* Inhalte gem. § 5 Abs. 2 TDG handelt.

I. „Zugangsvermittlung" versus „Bereithalten von Inhalten"

1. Zugangsvermittlung durch Links (§ 5 Abs. 3 TDG)

In den ersten kurzen Anmerkungen zur Link-Problematik wird teilweise die Ansicht vertreten, daß das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links grundsätzlich und ohne Einschränkung von § 5 Abs. 3 TDG erfaßt sein soll, da durch einen Link lediglich der Zugang zu fremden Inhalten vermittelt werde[116].

a. Anwendungsbereich der Vorschrift

Teilweise wird die Anwendung des § 5 Abs. 3 TDG auf Verweisungen durch Links damit begründet, daß die Vorschrift sämtliche Formen der Zugangsvermittlung umfasse[117]. Danach soll deren Anwendungsbereich nicht nur auf die Fälle der Vermittlung des nutzerseitigen Zugangs *zum* Internet durch die Acces-Provider bzw. Online-Dienste beschränkt sein. Um dies zu belegen, wird der Wortlaut der Vorschrift ins Feld geführt, der nicht allein auf den Zugang zu Netzen, sondern auch auf den Zugang zu Inhalten allgemein abstelle. Dies habe zur Konsequenz, daß § 5 Abs. 3 TDG auch die Zugangsvermittlung *innerhalb* des WWW zwischen verschiedenen Systemen umfasse[118]. Hierzu zähle auch die Verweisung auf Inhalte Dritter

---

116 Etwa *Koch*, S. 213, 228; *ders.*, CR 1997, 198 ff.; *ders.*, NJW-CoR 1997, 48; *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 25 f.; *Roßnagel*, NVwZ 1998, 3; *Koch/Loewenheim*, S. 512.

117 *Koch*, CR 1997, 200; *ders.*, NJW-CoR 1998, 48.

118 *Koch*, a.a.O.

durch einen Link, da in diesen Fällen der Zugriff vom System des Anbieters aus auf Inhalte auf fremden Systemen anderer Anbieter ermöglicht und erleichtert werde[119].

Dagegen soll die Einordnung von Verweisungen durch Links unter den Anwendungsbereich der § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG nach teilweise vertretener Ansicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, da durch das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links kein Inhalt zur Nutzung bereitgehalten werde[120]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Begriff des „Bereithaltens" rein technisch zu verstehen sei. Daher falle nur derjenige hierunter, der Inhalte auf seinem System zum Abruf bereithalte[121] bzw. derjenige, dem der Speicherplatz zuzurechnen sei, auf dem der Inhalt abgelegt werde[122]. Hiervon könne aber beim Anbieter eines Links nicht ausgegangen werden, da es für die Verweisungen durch einen Link nicht erforderlich sei, daß der verwiesene Inhalt auf dem eigenen System oder dem Host-Rechner des Linkanbieters abgelegt werde und dieser daher für seine Verweisung auch keine Speicherkapazität verbrauche[123]. Auf dem System des Urhebers des Links oder auf dem Rechner von dessen Host befinde sich nämlich lediglich der Link selbst und nicht etwa der Inhalt, zu dem die Verknüpfung hergestellt werde[124]. Daher liege einer der Vorteile für den Anbieter eines Links gerade darin, daß er keinerlei Speicherplatz benötige, um seinen Nutzern den Inhalt von Dritten bereitzustellen. Auch soweit der Nutzer den Link aktiviere, werde der verknüpfte Inhalt nicht auf den Rechner des Urhebers des Links, sondern nur auf den Rechner des Nutzers heruntergeladen. Die rein technische Betrachtungsweise des Bereithaltens von Inhalten zur Nutzung schließe daher die Anwendung des § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG auf die Verweisung durch einen Link von vornherein aus und diese sei vielmehr als Form der Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG einzustufen[125].

---

119 *Koch*, a.a.O.

120 *Koch*, CR 1997, 202.; *Altenhain*, AfP 1998, 458. Ebenso *Waldenberger*, MMR 1998, 129; *ders.*, AfP 1998, 374, der allerdings eine Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG bei Verweisungen durch einen Link ebenfalls ablehnt und sich im Ergebnis in diesen Fällen für eine analoge Anwendung von § 5 Abs. 2 TDG ausspricht.

121 So K*och*, S. 228.

122 So *Altenhain*, AfP 1998, 458.

123 a.a.O.

124 Vgl. insoweit auch die Ausführungen zu den technischen Grundlagen S. 33 ff.

125 So K*och*, S. 228, der hiervon allerdings für Links im Rahmen der Frame-Technik eine Ausnahme macht, da sich der Verweisende in diesen Fällen den verknüpften Inhalt aus der Sicht der Nutzer zu eigen gemacht habe. Diese Ausnahme erscheint jedoch auf der Grundlage der von ihm selbst vertretenen, rein technischen Betrachtungsweise des Begriffs „Bereithalten von Inhalten" nicht konsequent, da auch bei Links innerhalb

b. Sonstige Argumente

Neben dem Anwendungsbereich des § 5 Abs. 3 TDG auf sämtliche Arten der Zugangsvermittlung werden für die Qualifizierung des Linkanbieters als bloßen Zugangsvermittler verschiedentlich auch noch weitere Begründungen vorgebracht. So wird etwa pauschal geltend gemacht, daß der Anbieter eines Links lediglich „den Weg zu fremden Inhalten öffnet", was nach der Begründung zum TDG zu einer Anwendung des § 5 Abs. 3 TDG führe[126]. Worin die Kriterien hierfür im einzelnen zu sehen sind, geschweige denn weshalb diese bei Verweisungen durch einen Link vorliegen sollen, wird allerdings offen gelassen.

Darüber hinaus wird für die Anwendung des § 5 Abs. 3 TDG vor allem auch die damit verbundene uneingeschränkte Haftungsprivilegierung des Linkproviders ins Feld geführt. In diesem Zusammenhang wird auf den fehlenden Einfluß des Anbieters eines Links verwiesen, der keinerlei Möglichkeit habe, den Inhalt, den er den Besuchern seiner Homepage durch Einrichten des Links zur Verfügung stelle, in irgendeiner Form zu beeinflussen[127]. Daher müsse der Anbieter eines Links als haftungsprivilegierter Zugangsvermittler gem. § 5 Abs. 3 TDG angesehen werden, da bei einen Link nicht gewährt werden könne, daß der Inhalt, auf den verwiesen werde, unverändert seit dem Setzen des Links bleibe oder überhaupt noch vorhanden sei[128].

In die gleiche Richtung geht auch das Argument, wonach durch die Einrichtung eines Links keine engere Beziehung des Dienstanbieters zum Inhalt entstehen soll, als wenn er statt dessen die Zieladresse der verknüpften Seite auf seiner Homepage angegeben hätte[129]. Der einzige Unterschied zwischen der Angabe der Zieladresse auf der eigenen Homepage und der Verknüpfung des Inhalts durch einen Link mit der eigenen Homepage besteht nach dieser Ansicht

---

eines Frames der verknüpfte Inhalt des Dritten nicht auf dem eigenen Speicher des Anbieters des Links vorgehalten wird (vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 38).

126 *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 25; *Koch/Loewenheim*, S. 512, jeweils unter Berufung auf die Gesetzesbegründung zum TDG des *Bundestags*, BT-Drs. 13/7385, 20, wonach derjenige, der nur den Weg zu Inhalten öffnet, grundsätzlich als bloßer Zugangsvermittler von einer Haftung für diese Inhalte ausgenommen sein soll.

127 *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 23. Vgl. hierzu auch *Koch*, S. 228.

128 *Eichler/Helmers/Schneider*, a.a.O.

129 *Altenhain*, AfP 1998, 458.

darin, daß dem Besucher auf der Homepage durch den Link eine Erleichterung geschaffen werde, indem ihm die Eingabe der URL erspart bleibe[130]. Statt dessen könne der Nutzer durch Aktivierung des Links direkt auf den entsprechenden Inhalt gelangen. Soweit allerdings der Dienstanbieter statt der Schaltung des Links lediglich die Zieladresse (URL) auf der Homepage angegeben hätte und der Internet-Nutzer diese daher selbst eingeben müsse, um zu den in Bezug genommenen Inhalten zu gelangen, könne von einer Haftung für diese Inhalte wegen eines Bereithaltens zur Nutzung gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG keine Rede sein. Nach dieser Ansicht soll daher nicht einzusehen sein, weshalb sich die Erleichterung für den Nutzer durch Einbindung der Zieladresse in den Link auf die Beziehung zwischen Dienstanbieter und Inhalt auswirke, indem grundsätzlich von einem Bereithalten des Inhalts durch den Dienstanbieter und damit von einer eventuellen Haftung ausgegangen werde[131].

Schließlich wird als Begründung für die Haftungsprivilegierung des Anbieters eines Links nach § 5 Abs. 3 TDG auch noch pauschal die Freiheit von Wissenschaft und Kunst aus Art. 5 Abs. 3 GG herangezogen[132]. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt, daß es aufgrund der Wissenschaftsfreiheit legitim sei, wenn im Rahmen eines wissenschaftlichen Werks etwa auf inkriminierte Inhalte verwiesen werde. Nichts anderes als einen solchen Verweis soll nach dieser Ansicht ein Link darstellen, wobei diese These allerdings nicht durch eine nähere Begründung unterlegt wird. Insbesondere enthält sie auch keine näheren Ausführungen dazu, wie es sich mit Verweisungen auf Homepages verhält, die in keinem wissenschaftlichen Kontext stehen.

c. *Sonderproblem*: Verpflichtung zur Verhinderung der Zugangsvermittlung (§ 5 Abs. 4 TDG)

Wie bereits erwähnt, besteht nach § 5 Abs. 4 TDG auch für den Fall der Zugangsvermittlung durch einen Anbieter eine Verpflichtung zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen, wenn der Anbieter von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und

130 A.a.O.
131 A.a.O.
132 *Eichler/Helmers/Schneider*, Supplement K&R 1998, 23.

eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist[133]. Soweit man die Verweisung auf Inhalte Dritter mittels eines Links entsprechend der soeben referierten Ansicht als bloße Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG qualifizieren würde, käme man daher dennoch zur Haftung des Linkanbieters, wenn er es wider besseres Wissen unterlässt, einen Link zu rechtswidrigen Inhalten nach deren Kenntnis wieder zu entfernen[134]. Die Erörterung der Link-Problematik anhand § 5 Abs. 4 TDG erscheint jedoch angesichts der hier vertretenen Auffassung, wonach Verweisungen durch einen Link nicht als bloße Zugangsvermittlung, sondern stets als Bereithalten fremder Inhalte anzusehen sind, entbehrlich, wie die folgenden Ausführungen belegen.

2. Bereithalten von Inhalten durch Links (§ 5 Abs.1, Abs. 2 TDG)

Vor allem in den jüngeren Anmerkungen zur Link-Problematik scheint zwischenzeitlich offensichtlich die Erkenntnis vorzuherrschen, daß das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links als Bereithalten von Inhalten von § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG erfaßt wird[135]. Dabei werden einerseits der Anwendungsbereich der Vorschrift, sowie insbesondere die mit der Anwendung des § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG verbundenen Folgen für die differenzierten Haftung des Linkproviders ins Feld geführt.

a. Anwendungsbereich der Vorschrift

Die Qualifizierung von Links als Bereithalten von Inhalten zur Nutzung gem. § 5 Abs. 1, 2 TDG wird zunächst damit begründet, daß die mit einem Link verbundene Verweisung auf Inhalte anderer Anbieter im WWW über eine reine Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG hinausgehe[136]. Dieser Begründung liegt eine Betrachtungsweise zugrunde, die den Begriff des

---

133 Die Anwendung des § 5 Abs. 4 TDG auf Verweisungen durch Links findet in den einschlägigen Stellungnahmen soweit ersichtlich bislang keine Berücksichtigung.

134 Dies würde zunächst voraussetzen, daß § 5 Abs. 4 TDG überhaupt auf strafrechtliche Normen Anwendung findet, was bislang offensichtlich noch überwiegend auf Ablehnung stößt (etwa *Sieber*, S. 193 ff.; *Eichler*, CR 1999, 202; *Hoeren*, MMR 1998, 98; *Bröhl*, CR 1997, 75 f.; *Vassilaki*, MMR 1998, 631; *Freytag*, ZUM 1999, 188); a.A. allerdings *Hilgendorf*, Zur Anwendbarkeit des § 5 Abs. 4 TDG auf das Strafrecht (erscheint demnächst in NStZ 2000).

135 Etwa *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550 f.; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 823; *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg*, § 5 TDG Rdn. 35; *Dokters*, [WWW-Dokument] www.web-kanzlei.de.

136 *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550 f.; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 823.

„Bereithaltens von Inhalten" in § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG nicht allein technisch, sondern vielmehr auch inhaltlich versteht. In diesem Zusammenhang heißt es etwa, daß durch eine Beschränkung des Bereithaltens von Inhalten auf denjenigen, der Inhalte rein technisch betrachtet auf seinem Speicher vorhalte, die Natur des Internet verkannt werde, da sich dieses Medium gerade dadurch auszeichne, daß der physische Ort eines Inhalts für dessen Nutzung völlig irrelevant sei[137]. Für die Nutzung und Nutzbarmachung von Inhalten komme es nicht mehr darauf an, wo das Original physisch gespeichert sei. Unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung von (rechtmäßigen oder rechtswidrigen) Inhalten sei der Link auf einen fremden Server funktional absolut gleichwertig mit einem Link auf den Speicherort auf dem eigenen Server[138]. Im Ergebnis werde daher nicht nur durch das Vorhalten von Inhalten auf einem eigenen Speichermedium, sondern auch durch die Aufnahme von Querverweisen durch Links im WWW auf fremde Inhalte auf fremden Speichermedien ein Inhalt zur Nutzung i.S.d. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG bereit gehalten[139].

Eine rein technische Betrachtungsweise wird von dieser Ansicht dagegen für die „Zugangsvermittlung" des § 5 Abs. 3 TDG zugrunde gelegt, weswegen Verweisungen durch Links nicht hierunter fallen sollen. Danach soll die haftungsprivilegierte Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG in Abgrenzung zum Bereithalten von Inhalten gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG grundsätzlich nur das Acces-Providing oder vergleichbare Telekommunikationsdienste erfassen, durch die rein technisch betrachtet der Zugang zu Inhalten vermittelt werde[140]. § 5 Abs. 3 TDG betreffe demnach lediglich Anbieter, die „elektromagnetische Signale senden, übertragen, vermitteln, steuern und kontrollieren, die dann beim Nutzer in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen identifiziert werden"[141]. Diese Identifizierung würde jedoch für die Dienstleistung, welche der Dienstanbieter in diesem Fall anbiete, keine Rolle spielen, da dessen Aufgabe nur darin bestehe, die Signale zu übermitteln[142]. Verschiedentlich wird dabei auch auf die Begründung des Gesetzgebers zu § 5 Abs. 3 TDG verwiesen, um die Beschrän-

---

137 *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 823.
138 So *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549.
139 *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 823; *Bettinger/Freytag*, a.a.O.
140 *Bettinger/Freytag*, a.a.O.; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; *v. Bonin/Köstner*, ZUM 1997, 825. In diesem Sinne auch *Bortloff*, ZUM 1997, 169; *Waldenberger*, MMR 1998, 128.
141 *Bettinger/Freytag*, a.a.O.
142 *Bettinger/Freytag*, a.a.O.

kung der Regelung auf die technische Zugangsvermittlung zu Inhalten zu belegen[143]. Danach soll die Haftungsfreistellung der Vorschrift nur für denjenigen Dienstanbieter gelten, der „fremde Inhalte einer bloßen Telekommunikationsdienstleistung entsprechend durchleitet, ohne auf sie Einfluß nehmen zu können"[144].

Eine derartige, völlig inhaltsunspezifische „Durchleitung" von Inhalten soll aber die Verweisung durch einen Link nach dieser Ansicht gerade nicht darstellen. Der Dienstanbieter nehme durch die Schaltung eines Links die Angebote anderer Anbieter nicht wahllos in seiner Homepage auf, sondern treffe vielmehr eine inhaltliche Auswahl[145]. Dadurch entscheide sich der Linkprovider bewußt und zweckgerichtet für eines der Millionen von Angeboten aus dem Internet[146]. Der Anbieter eines Links tue daher erheblich mehr als ein Telekommunikationsdienstleister, der „lediglich" den Zugang zur Nutzung eines Angebots vermittle, weswegen die Anwendung der Haftungsprivilegierung des § 5 Abs. 3 TDG in diesen Fällen ausgeschlossen sein soll und statt dessen § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG bei der Verweisung durch einen Link als Bereithalten von Inhalten zur Anwendung käme[147].

b. Sonstige Argumente

Neben der Ausweitung der Tatbestandsseite der § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG auch auf ein rein inhaltliches Bereithalten von Inhalten, wird für die Anwendung auf Verweisungen durch Links insbesondere auch die Rechtsfolgenseite der Vorschriften ins Feld geführt. Diese sieht beim Bereithalten von eigenen Inhalten stets (Abs. 1) und beim Bereithalten von fremden Inhalten zumindest bei Kenntnis vom Inhalt und Zumutbarkeit seiner Nutzungsverhinderung (Abs. 2) eine Haftung des Anbieters vor. Eine solch differenzierte Haftung soll nach dieser Ansicht auch bei Verweisungen mittels Links zu befriedigenden Ergebnissen führen.

---

143 So *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; ebenso *Bettinger/Freytag*, a.a.O.

144 Vgl. BT-Drs. 13/7385, S. 20.

145 *Flechsig-Gabel*, CR 1998, 354; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549; *Dokters*, [WWW-Dokument] www.webkanzlei.de.

146 So *Waldenberger*, MMR 1998, 128.

147 *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549; im Ergebnis ebenso *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; *v. Bonin/Köstner*, ZUM 1997, 825.

Dagegen wird es als widersprüchlich angesehen, wenn einerseits derjenige, der lediglich die technischen Grundlagen für die Verbreitung von Inhalten durch Speicherplatz zur Verfügung stelle, hierfür gegebenenfalls wegen Bereithalten von Inhalten hafte, während derjenige, der bewußt und zweckgerichtet einen Link auf Inhalte schalte, ohne Einschränkung als reiner Zugangsvermittler von einer Verantwortlichkeit für diese Inhalte frei gestellt wäre[148]. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen zu verstehen, wonach es nicht einleuchte, warum jemand, der einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung eines rechtswidrigen Inhalts leiste, zum Beispiel indem er an prominenter Stelle einen Link unterhalte, grundsätzlich und selbst wenn ihn grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz treffe, von einer Haftung ausgeschlossen sein soll, auch wenn er diesen Inhalt kenne und es ihm technisch ohne weiteres möglich und zumutbar wäre, diesen Link zu entfernen[149].

Daneben wird von den Vertretern einer differenzierten Haftung des Linkproviders auch dessen fehlende Einflußnahme auf den verlinkten Inhalt und die damit verbundene Möglichkeit, daß sich der Inhalt nach der Schaltung des Links ohne sein Wissen jederzeit ändern kann, kein hinreichendes Argument für die grundsätzliche Haftungsprivilegierung gem. § 5 Abs. 3 TDG gesehen. Auch in diesen Fällen bestehe nämlich keine Notwendigkeit, die Verweisung durch einen Link als Zugangsvermittlung einzuordnen, um den unwissenden Linkprovider zu schützen. Schließlich werde dieser gem. § 5 Abs. 2 TDG aus der Verantwortung genommen, soweit er keine Kenntnis von dem fremden Inhalt habe, auf den verwiesen wird[150].

3. Differenzierende Betrachtungsweise

Neben der ausschließlichen Qualifizierung von Verweisungen durch Links als reine Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG oder als Bereithalten von Inhalten zur Nutzung gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG finden sich vereinzelt auch Stellungnahmen, die in diesen Fällen eine dif-

---

148 So *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 825. Im Ergebnis auch *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354; *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg*, § 5 TDG Rdn. 35; vgl. auch *Waldenberger*, MMR 1998, 129, der sich aus diesem Grunde für eine analoge Anwendung des § 5 Abs. 2 TDG ausspricht.

149 So *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549. In diesem Sinne auch *Gabel*, K&R 1998, 368.

150 So *Dokters*, [WWW-Dokument] www.web-kanzlei.de.

ferenzierende Beurteilung vornehmen möchten[151]. Danach soll der Link je nach seiner konkreten Verwendung und Umgebung im Rahmen des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.
Von haftungsprivilegierter Zugangsvermittlung geht diese Ansicht in den Fällen aus, in denen der Link lediglich die „technische" Darstellung einer Abkürzung des Zugangswegs zu anderen Informationsinhalten darstelle[152]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Urheber des Links in diesen Fällen „nur den kurzen Weg" biete[153]. Insoweit soll der Link lediglich als eine, den Telekommunikationsdienstleistungen vergleichbare, Zugangsvermittlung angesehen werden, weshalb die Verantwortlichkeit für die hinter dem Link liegenden Inhalte entfalle[154]. Anhand welcher Kriterien die Abgrenzung zwischen Links, die „nur den kurzen Weg bieten" und denjenigen, die Inhalte zur Nutzung bereithalten, im einzelnen zu erfolgen hat, wird allerdings offen gelassen. Statt dessen werden beispielhaft die Links einer Suchmaschine ins Feld geführt, deren Funktion mit der technischen Zugangsvermittlung i.S.d. § 5 Abs. 3 TDG durch einen Acces-Provider oder sonstige Telekommunikationsdienstleistungen vergleichbar sei[155].

Daneben werden von dieser Ansicht auch diejenigen Links als reine Zugangsvermittlung angesehen, die eine Pauschalweiterverzweigung z.B. auf das Angebot einer Universität enthalten[156]. Diesbezüglich wird ausgeführt, daß auch dann von einer mit Telekommunikationsdienstleistungen vergleichbaren und damit haftungsprivilegierten Zugangsvermittlung im Sinne des § 5 Abs. 3 TDG auszugehen sei, soweit die Verzweigung durch einen Link für den Nutzer nicht erkennen lasse, auf welchen Inhalt dieser jeweils konkret verweise[157].

In Abgrenzung dazu wird dagegen ein Bereithalten von Inhalten in den Fällen angenommen, in denen der Link einen eigenständigen Informationsinhalt enthalte[158] bzw. den Inhalt der

---

151 Etwa *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985; Hoern/Sieber-*Spindler* Teil 29 Rdn. 132 ff.; *ders.*, NJW 1997, 3198; *Vassilaki*, CR 1999, 86.
152 So *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985; *Vassilaki*, CR 1999, 86.
153 *Spindler*, NJW 1997, 3198; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, a.a.O.
154 In diesem Sinne Hoeren/Sieber-*Spindler* Teil 29 Rdn. 132.
155 *Spindler*, a.a.O.; *Vassilaki*, CR 1999, 85. Zu den technischen Grundlagen und der Wirkungsweise von Links einer Suchmaschine vgl. die Ausführungen S. 38.
156 *Spindler*, a.a.O.
157 *Spindler*, a.a.O.
158 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985.

Weiterverzweigung bereits in Grundzügen erkennen lasse[159]. Demzufolge soll der Anbieter nach dieser Ansicht bei derart „qualifizierten Links" gem. § 5 Abs. 1, § 5 Abs. 2 TDG haften[160].

Ein anderer Ansatz für die differenzierende Qualifizierung eines Links als Zugangsvermittlung oder Bereithalten von Inhalten findet sich bei einer jüngeren Ansicht, wonach es für die Abgrenzung auf die Beherrschbarkeit des verwiesenen Inhalts durch den Linkprovider ankommen soll[161]. Diese Ansicht sieht als das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung zwischen § 5 Abs. 3 TDG und § 5 Abs. 2 TDG die Beherrschung der Einzeldaten durch den Provider an[162]. Auf die Verweisung durch Links übertragen bedeutet dies, daß die Inhalte, die sich auf der unmittelbar verlinkten Seite eines Dritten befinden, vom Linkanbieter beherrscht und damit bereitgehalten würden, da der Linkanbieter die Verweisung auf die entsprechenden Seiten vornehmen oder aufheben könne[163]. Dagegen soll nach dieser Ansicht ein Link bezüglich derjenigen Inhalte, die erst durch Aktivieren weiterer Links von Dritten zu erreichen sind („mittelbare Verweisungsebene"), lediglich den Zugang vermitteln, da diese Inhalte außerhalb des Herrschaftsbereichs des Linkanbieters liegen und von diesem nicht gelöscht oder auch nur unterdrückt werden könnten[164].

4. Stellungnahme

Die Darstellung der verschiedenen bislang in den Anmerkungen zur Link-Problematik geäußerten Argumente für und gegen eine Qualifizierung des Linkings als Zugangsvermittlung

---

159 So *Spindler*, NJW 1997, 3193. *Vassilaki*, CR 1999, 85 bezeichnet einen Link, durch den Inhalte bereitgehalten werden etwa als „elektronische Fußnote".

160 Während *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985 und *Vassilaki*, a.a.O. in diesen Fällen stets von einer Haftung des Anbieters nach § 5 Abs. 1 TDG ausgehen, soll nach Hoeren/Sieber-*Spindler* Teil 29 Rdn. 139, 320 grundsätzlich von einem Bereithalten fremder Inhalte i.S.d. § 5 Abs. 2 TDG auszugehen sein.

161 *Sieber*, S. 161 ff.; Hoeren/Sieber-*Sieber*, Teil 19 Rdn. 267 ff.

162 Vgl. *Sieber*, S. 157 ff.

163 *Sieber*, S. 161.Allgemein zu der Unterscheidung zwischen Inhalten auf der „unmittelbaren Verweisungsebene" und der „mittelbaren Verweisungsebene" eines Links und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Haftung des Linkanbieters vgl. die differenzierenden Ausführungen S. 142 ff.

164 *Sieber*, S. 163; Hoeren/Sieber-*Sieber*, Teil 19 Rdn. 274. Hierbei wird allerdings der Umstand nicht hinreichend gewürdigt, daß der Anbieter eines Links auch hinsichtlich derjenigen Inhalte, auf die er unmittelbar verweist, keinen Einfluß nehmen kann, da diese vom Anbieter der Zielseiten jederzeit verändert, gelöscht oder ergänzt werden können, ohne daß dies auf die Verknüpfung mit dem Link Auswirkungen hat.

oder Bereithalten von Inhalten macht deutlich, daß die Lösung des Problems in erster Linie vor dem Hintergrund der damit verbundenen Rechtsfolgen zu finden ist. Wichtiger als die Frage, ob durch die Verweisung mittels eines Links der Tatbestand der bloßen Zugangsvermittlung oder der Tatbestand des Bereithaltens von Inhalten erfüllt wird, erscheint die Frage nach den damit verbundenen Konsequenzen für die Haftung des Linkanbieters, ob er also grundsätzlich von einer Haftung für die verwiesenen Inhalte zu befreien ist (§ 5 Abs. 3 TDG) oder ob man ihn vielmehr bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für diese Inhalte verantwortlich macht (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG).

Dabei spricht insbesondere die Differenzierung bei der Verantwortlichkeit für Inhalte in § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG dafür, grundsätzlich und ohne Einschränkung das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links als Bereithalten von Inhalten anzusehen: Soweit sich der Verweisende die hinter dem Link liegenden Inhalte zu eigen gemacht hat, ist er für diese stets verantwortlich (§ 5 Abs. 1 TDG), soweit es sich dagegen um fremde Inhalte handelt, ist er für diese nur bei deren Kenntnis und Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung verantwortlich (§ 5 Abs. 2 TDG)[165]. Daher ist auch für Billigkeitserwägungen, die für eine haftungsprivilegierte Zugangsvermittlung des Linkproviders ins Feld geführt werden, kein Raum. Insbesondere spricht das in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argument, die durch einen Link verknüpften Inhalte könnten sich ohne Wissen und Wollen des Linkanbieters jederzeit ändern, nicht gegen ein Bereithalten von Inhalten zur Nutzung. Insofern wird diesem Umstand auch die Beurteilung anhand § 5 Abs. 2 TDG gerecht, da dort für die Haftung des Anbieters, der einen fremden Inhalt bereithält, vorausgesetzt wird, daß er von dem bereitgehaltenen Inhalt Kenntnis haben muß. Mit der gleichen Begründung besteht auch bei den Links einer Suchmaschine oder bei pauschalen Verweisungen durch Links für eine Qualifizierung als haftungsprivilegierte Zugangsvermittlung, wie sie von der differenzierenden Ansicht gefordert wird, keine Veranlassung, da es in diesen Fällen regelmäßig an der Kenntnis vom fremden Inhalt und damit gem. § 5 Abs. 2 TDG an der Haftung fehlt.

---

165 Ausführlich zur Abgrenzung zwischen fremden und zueigengemachten Inhalten vgl. die Ausführungen S. 77 ff.

Zu berücksichtigen gilt es schließlich aber auch, daß die Freistellung von der Haftung bei der reinen Zugangsvermittlung gem. § 5 Abs. 3 TDG den unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten eines Links nicht gerecht werden würde[166]. Insoweit käme es etwa für die Freistellung des Linkanbieters von der Haftung nicht darauf an, ob er einen Link völlig inhaltsunspezifisch und neutral auf Angebote Dritter einrichtet oder diesen gezielt auf rechtswidrige Angebote Dritter schaltet, um zu deren Verbreitung beizutragen. Schon anhand dieser beiden Beispiele wird deutlich, daß sich befriedigende Ergebnisse nur finden lassen, wenn man in diesen Fällen auf die differenzierende Haftung in § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG zurückgreift.

Es bleibt demnach festzuhalten, daß Verweisungen mittels eines Links auf die Inhalte anderer Provider grundsätzlich und uneingeschränkt als Bereithalten von Inhalten gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG anzusehen sind. Dies hat zur Konsequenz, daß es für die Haftung des Linkproviders nach den neuen Haftungsregeln des § 5 TDG darauf ankommt, ob es sich bei den verwiesenen Zielinhalten um eigene oder um fremde Inhalte handelt, worauf im folgenden näher einzugehen ist.

II. „Eigener Inhalt" versus „Fremder Inhalt"

Wann ein eigener bzw. fremder Inhalt im Sinne des § 5 TDG vorliegt, ist weder in der Vorschrift selbst noch im übrigen TDG näher definiert[167]. Auf den ersten Blick könnte man daher bei Verweisungen durch einen Link auf Angebote Dritter aufgrund des Wortlauts der Vorschrift davon ausgehen, daß in diesen Fällen lediglich ein fremder Inhalt zur Nutzung bereitgehalten wird, da die Inhalte, auf die verwiesen wird, nicht vom Anbieter des Links selbst erstellt wurden. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, daß nach allgemeiner Ansicht ein eigener Inhalt im Sinne des § 5 TDG auch dann vorliegt, wenn sich ein Dienstanbieter von Dritten hergestellte Inhalte *zu eigen macht*. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wie sich schon den Begründungen zum Gesetzentwurf des TDG eindeutig entnehmen läßt[168]. Die

166 Vgl. dazu die Ausführungen S. 35 ff., S. 89 ff.
167 Auch im MDStV findet sich keine derartige Definition.
168 Vgl. BT-Drs. 13/7385, 19.

entscheidende Frage für die Haftung nach § 5 TDG bei Verweisungen durch einen Link lautet daher, ob sich der Linkanbieter den Inhalt, auf den der Link verweist, zu eigen gemacht hat.

1. „Zueigengemachte“ oder „fremde“ Inhalte bei Verweisungen durch einen Link

Ebenso wie bei der soeben dargestellten Unterscheidung zwischen Zugangsvermittlung und Bereithalten von Inhalten durch einen Link sind auch bei der Differenzierung zwischen eigenen und fremden Zielinhalten eines Links sämtliche Möglichkeiten denkbar und werden in den bisherigen Anmerkungen zur Link-Problematik vertreten.

a. Bereithalten „zu eigen gemachter“ Inhalte durch Links (§ 5 Abs. 1 TDG)

Teilweise wird in diesem Zusammenhang geltend gemacht, bei Verweisungen durch einen Link würden die verknüpften Zielinhalte stets als eigene Inhalte gem. § 5 Abs. 1 TDG bereitgehalten[169]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Entstehung eines Links kein Zufallsprodukt sei, sondern der Verweisende diesen willentlich und gezielt in die Gestaltung seiner Web-Seite mit einbeziehe und sich so den hinter dem Link stehenden Inhalt selbst „inhaltlich oder technisch” aneigne. Ein angebotstechnisches Bereithalten fremder Inhalte im Sinne des § 5 Abs. 2 TDG liege dagegen nicht vor, sondern es werde durch den Link im Sinne einer Eigenleistung ein direkter und beabsichtigter Bezug zwischen der eigenen Präsentation und den ursprünglich fremden Inhalten hergestellt. Darüber hinaus soll nach dieser Ansicht aber auch die Anwendung des § 5 Abs. 2 TDG in der Frage der Verantwortlichkeit zu keinem anderen Ergebnis als die Anwendung des § 5 Abs. 1 TDG führen, da die Haftungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 TDG bei Verweisungen mittels eines Links stets vorliegen würden. Insofern wird darauf hingewiesen, daß der Verweisende jedenfalls zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links positive Kenntnis von den Zielinhalten habe und ihm die Beseitigung des Links als „actus contrarius” zu dessen Erstellung unproblematisch technisch möglich und zumutbar sei[170].

---

169 *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354.
170 *Flechsig/Gabel*, a.a.O.

b. Bereithalten „fremder“ Inhalte durch Links (§ 5 Abs. 2 TDG)

Das andere Extrem stellt die Auffassung dar, wonach sich der Anbieter durch die Verweisung mittels eines Links den Zielinhalt nie zu eigen mache, weswegen sich seine Haftung stets nach § 5 Abs. 2 TDG beurteile[171]. Dies wird damit begründet, daß es in § 5 Abs. 1 TDG darum gehe, ob sich der Dienstanbieter den fremden Inhalt zu eigen mache, indem er über ihn verfügen, ihn „z.B. verändern oder vom Netz nehmen könne”. Verweisungen durch einen Link würden daher erkennbar nicht hierunter fallen, da der Zielinhalt nicht auf dem Web-Server des Verweisenden gespeichert sei und er es daher nicht in der Hand habe, auf diesen Einfluß zu nehmen[172].

c. Differenzierende Betrachtungsweise

Schließlich wird von der überwiegenden Ansicht eine differenzierende Auffassung vertreten[173]. Deren Vertreter gehen davon aus, daß die Frage, ob sich der Anbieter durch das Einrichten eines Links den Inhalt von Dritten zu eigen macht, nicht pauschal beantwortet werden könne. Danach soll vielmehr in diesen Fällen anhand einer Beurteilung des konkreten Einzelfalls zwischen dem verwiesenen Zielinhalt als eigenem oder fremdem Inhalt des Linkproviders unterschieden werden.

d. Stellungnahme

Eine ausschließliche Qualifizierung der verknüpften Zielangebote eines Links als eigener oder fremder Inhalt des Linkproviders wird den bereits mehrfach erwähnten Möglichkeiten, die die neuartige Verweisungstechnik bietet, nicht gerecht. Die Tatsache, daß die verschiedenen Anbieter von Links im WWW ihren Verweis auf die Inhalte anderer Anbieter sowohl inhaltlich

---

171 *Waldenberger*, MMR 1998, 128; *ders.*, AfP 1998, 374. Allerdings soll auch § 5 Abs. 2 TDG bei Verweisungen mittels Links nach dessen Ansicht aufgrund eines technischen Verständnisses des Begriffs „Bereithalten” nur analog zur Anwendung kommen. Im Ergebnis wohl ebenso Hoeren/Sieber-*Spindler* Teil 29 Rdn. 139, 320.

172 *Waldenberger*, a.a.O.

173 Im Ergebnis ebenso *Spindler*, NJW 1997, 3196; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985; *Bettinger/Freytag*; CR 1998, 549; *Sieber*, S. 307 ff.; *Dokters*, [WWW-Dokument] www.web-kanzlei.de; *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg*, § 5 TDG Rdn. 35; *Kloos*, CR 1999, 47 f.; *Pelz*, ZUM 1998, 532.

als auch technisch auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestalten, muß sich auch auf die damit verbundene Haftung für diese Inhalte auswirken. Daher ist einer differenzierenden Beurteilung in diesen Fällen zu folgen.

Dagegen kann bei Verweisungen durch einen Link nicht pauschal von einem Zueigenmachen der verknüpften Zielinhalte und damit von einer Verantwortlichkeit für diese gem. § 5 Abs. 1 TDG ausgegangen werden. Die von der Gegenansicht in diesem Zusammenhang geäußerten Argumente beruhen auf einer falschen Würdigung der tatsächlichen Vorgänge, die dem Einrichten und Aufrechterhalten eines Links zugrunde liegen. So wird etwa gegen das Argument, ein Link werde eigenverantwortlich im Sinne einer Eigenleistung eingerichtet, zu Recht eingewandt, daß dies zwar für den „Verweis als solchen“ zutreffe, damit aber noch nicht belegt werden könne, daß der Verweisende derart in einer Beziehung zum verlinkten Inhalt stehe, daß dieser einem selbst gestalteten Inhalt gleich stehe[174]. Auch das Argument, daß die Beurteilung der Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 2 TDG zum gleichen Ergebnis wie die Anwendung von § 5 Abs. 1 TDG führen soll, da die haftungsbegründenden Voraussetzungen in § 5 Abs. 2 TDG bei der Verweisung durch einen Link stets gegeben seien, wird der Verwendung von Links in der Praxis nicht gerecht. Von einer generellen Kenntnis des Verweisenden von den Zielinhalten kann keinesfalls ausgegangen werden. Dagegen spricht schon allein der Umstand, daß aufgrund der problemlosen Einrichtung von Links häufig nur pauschal auf Angebote Dritter verwiesen wird, ohne daß sich der Anbieter des Links vorher über den genauen Inhalt des Angebotes informiert[175]. Hinzu kommt, daß die Verknüpfung eines Angebots durch einen Link keinerlei Einfluß auf dessen Inhalt hat, so daß sich dieser nach dem Einrichten des Links jederzeit ändern kann, ohne daß dies einen Einfluß auf die Verweisung hat, geschweige denn der Linkprovider hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

Aber auch die ausschließliche Qualifizierung der Zielangebote als fremde Inhalte im Sinne des § 5 Abs. 2 TDG in Abgrenzung zu § 5 Abs. 1 TDG ist abzulehnen. Das in diesem Zu-

---

174 *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 549.

175 „Kennenmüssen” genügt für die Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 2 TDG nicht aus (vgl. dazu die Ausführungen S. 94 f.).

sammenhang von der Gegenansicht geäußerte Argument, Zueigenmachen fremder Inhalte im Sinne von § 5 Abs. 1 TDG erfordere die „Verfügungsgewalt" über die Inhalte, findet weder im Gesetz noch in den Begründungen des Gesetzgebers zum TDG eine Grundlage. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, daß der Gesetzgeber bei den Voraussetzungen an das Zueigenmachen gerade nicht die tatsächliche, physische Möglichkeit der Einflußnahme auf die Inhalte, etwa durch Bereithalten auf dem eigenen Speicher, vor Augen hatte. In diesem Fall läge nämlich bereits immer ein eigenes Angebot und damit ein eigener Inhalt des Anbieters vor und die gesonderte Prüfung des Zueigenmachens eines fremden Inhalts, die nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich von § 5 Abs. 1 TDG umfaßt sein soll, wäre nicht mehr erforderlich. Hinzu kommt schließlich, daß das Abstellen ausschließlich auf die tatsächliche Möglichkeit der Einflußname auf den Inhalt bei § 5 Abs. 1 TDG gerade im Zusammenhang mit der Verweisung durch einem Link dem Umstand nicht gerecht würde, daß der Anbieter eines Links, wenn auch nicht auf den konkreten Inhalt, so doch zumindest auf dessen Verbreitung im Internet durch den Link im Einzelfall maßgeblichen Einfluß ausüben kann[176].

Damit bleibt festzuhalten, daß die Verweisung durch einen Link sowohl ein Zueigenmachen fremder Inhalte und damit die Haftung nach § 5 Abs. 1 TDG als auch ein Bereithalten fremder Inhalte und damit die eingeschränkte Haftung nach § 5 Abs. 2 TDG auslösen kann. Im folgenden soll nun erörtert werden, anhand welcher Maßstäbe zu ermitteln ist, ob sich ein Linkprovider verwiesene Inhalte zu eigen gemacht hat und welche Kriterien dabei heranzuziehen sind. Da sich diesbezüglich aufgrund der Neuartigkeit des Mediums Internet und der Verweisungen durch Links noch keine gesicherten Erkenntnisse herausgebildet haben können, sollen hierfür auch die Grundsätze, die bei den klassischen Inhaltsvermittlern, namentlich der Presse und dem Rundfunk, in diesem Zusammenhang entwickelt wurden, soweit möglich, Berücksichtigung finden.

---

[176] Dies wird etwa deutlich, wenn man sich einen Link vorstellt, der von den Web-Seiten eines populären Anbieters auf die Homepage eines nahezu unbekannten Anbieters im WWW geschaltet wird. In einem solchen Fall führt der Link zu einer Vervielfachung der Verbreitung des verknüpften Inhalts, der ohne den Link vielleicht keinen oder nur wenigen Nutzern des WWW bekannt geworden wäre.

2. Äußerungsrechtliche Zuordnung von Inhalten Dritter bei den klassischen Inhaltsvermittlern

Während sich den Begründungen zum Gesetzesentwurf des IuKDG eindeutig entnehmen läßt, daß unter den Begriff des eigenen Inhalts in § 5 Abs. 1 TDG auch der von Dritten hergestellte Inhalt fällt, den sich der Dienstanbieter zu eigen gemacht hat, enthalten diese keine näheren Ausführungen dazu, nach welchen Maßstäben die Beurteilung diesbezüglich im einzelnen zu erfolgen hat und welche Kriterien hierfür heranzuziehen sind. Allerdings ist zunächst festzustellen, daß mit dem Kriterium des „Sichzueigenmachens" ganz allgemein eine aus dem Äußerungsrecht in den Medien von Presse und Rundfunk bekannte Wertung übernommen wurde[177]. Es ist daher davon auszugehen, daß der Gesetzgeber beim Erlaß der neuen „Mediengesetze" bezüglich der Haftung für Inhalte in § 5 Abs. 1 TDG das Äußerungsrecht vor Augen gehabt hat[178]. Daraus ist zunächst der Schluß zu ziehen, daß die Grundsätze, die im Äußerungsrecht bei der herkömmlichen Wort- und Bildberichterstattung für das Zueigenmachen von Inhalten Dritter entwickelt wurden, auch bei der Beurteilung dieser Frage im Rahmen des § 5 Abs. 1 TDG mit herangezogen werden können[179].

In den Medien von Presse und Rundfunk werden nicht nur eigene Äußerungen wiedergegeben, sondern es gibt eine Fülle von Aussagen Dritter, die lediglich an die Adressaten (Leser, Hörer, Zuschauer) weitergegeben werden. Ob sich der Verbreiter in diesen Fällen die Fremdäußerung zu eigen macht hängt davon ab, wie seine Darstellung auf den Durchschnittsadressaten wirkt und von ihm verstanden wird[180]: Bei der Wiedergabe der fremden Äußerung in einer Schrift kommt es daher darauf an, wie die Wiedergabe des Inhalts auf den einsichtigen Leser wirkt und von ihm verstanden wird[181]. Soweit die Wiedergabe des fremden Inhalts über das Fernsehen erfolgt, ist dagegen auf den Durchschnittszuschauer abzustellen[182].

---

177 Vgl. allgemein zum Begriff des „Äußerungsrechts" *Wenzel*, Rdn. 0.16 ff. Zum Begriff des „Zueigenmachens" im Zusasmmenhang mit dem Äußerungsrecht vgl. *Wenzel*, Rdn. 4.97 f.; Löffler-*Steffen* , § 6 LPG Rdn. 300.

178 Hiervon ebenfalls ausgehend *Mann*, AfP 1998, 129 ff.; *Marvitz*, K&R 1998, 369 ff.

179 A.A. offensichtlich *Waldenberger*, AfP 1998, 374, indem er ausführt, daß ein Zueigenmachen von Inhalten Dritter im äußerungsrechtlichen Sinne nicht zu einem Zueigenmachen im Sinne von § 5 Abs. 1 TDG führt. Vgl. auch *Sieber*, S. 146, der darauf hinweist, daß der vom Presserecht zu beurteilende Sachverhalt nicht ohne weiteres mit der Veröffentlichung von Inhalten im Internet vergleichen lasse.

180 So BGH, NJW 1961, 364; BGH, NJW 1964, 1145. Ausführlich dazu auch *Wenzel*, Rdn. 4.97.

181 Vgl. dazu BGH, NJW 1964, 1145; OLG Köln, NJW 1979, 1562.

182 Vgl. dazu OLG Köln, NJW 1993, 1487.

Allein die *bloße Wiedergabe* von Äußerungen Dritter wird dabei grundsätzlich noch nicht als ausreichendes Indiz dafür angesehen, daß sich der Verbreitende diese zu eigen gemacht hat. So soll allein die Wiedergabe fremder Äußerungen etwa in einer Schrift mit fremdem Gedankengut in Form von politischen Programmen u.a.[183], in einem Flugblatt[184], durch die Veröffentlichung eines Leserbriefes[185], durch die Einblendung eines Zitats in einer Fernsehtalkshow[186] oder durch einen Schauspieler in der von ihm gespielten Rolle in einer Fernsehserie[187] noch nicht für ein Zueigenmachen der Fremdäußerung genügen. Erforderlich ist vielmehr, daß weitere besondere Umstände vorliegen, aus denen sich eine Identifikation des Inhaltsvermittlers mit der fremden Äußerung ergibt. Daher ist eine starre Betrachtungsweise in Form von festen Regeln nicht möglich, sondern es bedarf vielmehr stets einer Prüfung des Einzelfalls, um anhand der konkret vorliegenden Umstände zu ermitteln, ob sich der Verbreitende die Äußerung des Dritten zu eigen gemacht hat[188]. Um aufzuzeigen, welche Tendenz dabei die Rechtsprechung bei ihrer einzelfallorientierten Betrachtungsweise verfolgt, soll die beispielhafte Aufzählung folgender Sachverhalte dienen, in denen ein Zueigenmachen fremder Äußerungen durch den Verbreitenden angenommen wurde[189]:

⇒ Zueigenmachen kann bereits darin erblickt werden, daß eine aufgestellte Behauptung ohne Quellenangabe weitergegeben wird[190].

⇒ Ein Zueigenmachen kann sich daraus ergeben, daß die Erklärung eines Dritten in den Mittelpunkt eines Berichts gestellt wird[191].

⇒ Ein Zitat kann man sich zu eigen machen, indem man es als Bestätigung der eigenen Auffassung erscheinen läßt[192].

⇒ Trotz des Vorbehalts „wir können selbst dazu nicht Stellung nehmen" kann ein Zueigenmachen gegeben sein, wenn die Behauptung eines anderen so zitiert wird, daß sie

---

183 Dazu BGH, NJW 1964, 1124.
184 Dazu OLG Köln, NJW 1979, 1562.
185 Dazu *Geilen*, NJW 1976, 280.
186 Dazu OLG Köln, NJW 1996, 2878.
187 Dazu OLG Köln, NJW 1993, 1486.
188 So ausdrücklich etwa OLG Köln, NJW 1979, 1562; OLG Köln, NJW 1996, 2879.
189 Vgl. die ausführliche Übersicht bei *Wenzel*, Rdn. 4.91.
190 OLG Nürnberg, ArchPR 1969, 81.
191 BGH, GRUR 1969, 147 ff.
192 OLG Frankfurt, NJW 1981, 2707.

sich nahtlos in den Rahmen der Darstellung einfügt[193].

⇒ Im Rahmen eines Interviews sprechen feststellende Zwischenbemerkungen, die als eindeutige Bejahung der Thesen des Interviewten oder zumindest als Unterstützung verstanden werden können dafür, daß der Interviewer sich diese Aussagen zu eigen macht[194].

Neben dem inhaltlichen Kontext, in dem sich die Äußerung des Dritten jeweils befindet, soll bei der Berücksichtigung der im einzelnen Fall gegebenen Umstände auch auf die Art und Weise der Darstellung im betroffene Medium abgestellt werden. So geht die Rechtsprechung bei der Beurteilung im Zusammenhang mit der Darstellung des Fremdinhalts etwa von folgendem aus:

⇒ Soweit die fremden Äußerungen in Form einer Schrift wiedergegeben werden, soll es neben dem Inhalt des Textes auch darauf ankommen, wie dessen äußere Aufmachung erfolgt ist, wobei Hervorhebungen im Druck, Überschriften, Hinweise, Anmerkungen und Erläuterungen zu berücksichtigen sind[195].

⇒ Im Falle der Wiedergabe der fremden Äußerung in einer Fernsehreportage soll es auch auf die Heraushebungen der Äußerungen des Dritten, etwa durch den Schnitt oder die Musikuntermalung, ankommen[196].

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Rechtsprechung die Art und Weise der Darstellung der Äußerung eines Dritten nicht uneingeschränkt für die Prüfung der Identifikation mit dem fremden Inhalt heranzieht. Begründet wird dies damit, daß die Form der Darstellung vielfach durch das betreffende Medium selbst und weniger durch die Einstellung der Verantwortlichen zur weitergegebenen Äußerung bedingt sei[197]. Die Äußerung eines Dritten etwa, der in einer Fernsehsendung zu Wort kommt, ordne der Fernsehzuschauer in aller Regel diesem selbst und nicht der Fernsehredaktion zu, da sich ihm die Person des Äußernden zugleich bildlich dar-

---

193 OLG Düsseldorf, AfP 1990, 303.
194 OLG Hamburg, AfP 1983, 412.
195 So ausdrücklich BGH, NJW 1964, 1145.
196 So ausdrücklich BGH, NJW 1976, 1200.
197 Vgl. dazu BGH, a.a.O.

stelle[198]. Soweit die Äußerungen eines Dritten jedoch derart in eigene kritische Stellungnahmen der Autoren der Sendung eingebettet würden, daß in dem Einsatz der Äußerung eines Dritten geradezu eine Dramaturgie sichtbar werde, könne dies dazu führen, daß der Fernsehzuschauer davon ausgehe, der Autor der Sendung habe sich diese Äußerung zu eigen gemacht. So wurde etwa entschieden, daß die bloße Anmoderation eines Beitrags ein Zueigenmachen der im folgenden Beitrag aufgestellten Behauptung darstellen kann[199].

Bei der Beurteilung der Umstände, unter denen die Äußerungen Dritter verbreitet werden, sind immer auch die Eigengesetzlichkeiten des Mediums, in welchem die Äußerung veröffentlicht wird, zu beachten[200]. So ist etwa entschieden, daß in offiziellen Stellungnahmen und Publikationen in der Regel andere Darstellungen zu finden seien, als beispielsweise in Publikumszeitschriften[201]. Insbesondere Äußerungen in der Boulevardpresse seien häufig in einer Weise reißerisch gestaltet, die beim unbefangenen Durchschnittsleser bereits eine natürliche Reduzierung des Sinngehalts zur Folge habe[202]. Dies habe auch Einfluß auf die Frage des Sichzueigenmachens bei der Verbreitung von Äußerungen Dritter, da der Durchschnittsleser bzw. Durchschnittszuschauer diese nicht so ohne weiteres den Verantwortlichen des betreffenden Mediums zuordnen werde[203].

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt bei der Frage, ob sich der Verbreitende die Äußerungen Dritter zu eigen gemacht hat, soll dessen Distanzierung von dem betreffenden Inhalt sein[204]. Wie deutlich die Form der Distanzierung sein muß, soll wiederum von den Umständen des Einzelfalls abhängen. Dabei kommt es ebenfalls auf die Sichtweise des Durchschnittsadressaten an: Bei der Verbreitung der Äußerung des Dritten durch das Zitat in einem Buch etwa soll es darauf ankommen, ob nach dem Verständnis des Durchschnittslesers der Eindruck entstehe, der Urheber des Buches habe sich von dem Inhalt der Äußerung hinreichend und ernstlich

---

198 BGH, NJW 1976, 1200. Dazu auch Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 301.
199 BGH, NJW 1985, 1621. Dazu auch *Wenzel*, Rdn. 4.100.
200 BGH, GRUR 1980, 1090, 1093; BGH, NJW 1992, 1312 für die grundsätzliche Auslegung von Äußerungen im Äußerungsrecht.
201 Vgl. dazu *Wenzel*, Rdn. 5.70 m.w.N.
202 OLG Köln, AfP 82, 182.
203 A.a.O.
204 Dazu ausführlich *Wenzel*, Rdn. 4.

distanziert[205]. Soweit die Äußerung des Dritten in einer Fernsehsendung erfolge, komme es bezüglich der Anforderungen an eine ausreichende Distanzierung dagegen auf das Verständnis des Durchschnittsfernsehzuschauers an[206].

Schließlich ist ein Zueigenmachen von Inhalten Dritter in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Verbreitende lediglich den Meinungsstand zu einem bestimmten Thema durch die Weitergabe verschiedener Äußerungen darstellt. Die Rechtsprechung geht dabei von der Notwendigkeit aus, die Haftung des Verbreitenden einzuschränken, wenn er lediglich einen „Markt der Meinungen" darstellte[207]. So soll etwa das Medium Rundfunk nicht für die Diskussionsbeiträge der eingeladenen Talk-Gäste verantwortlich sein[208]. Gleiches soll für die Wiedergabe von verschiedenen Zitaten in einem Buch gelten, in dem verschiedene Meinungen zur Dokumentation eines Meinungsstandes wiedergegeben werden[209].

Es läßt sich demnach festhalten, daß das Äußerungsrecht bei der Frage, wann sich der Verbreitende die Äußerungen Dritter zu eigen macht, verschiedene Zuordnungsregeln und Abgrenzungskriterien heranzieht. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

⇒ Ob ein Inhaltsvermittler sich Fremdäußerungen zu eigen macht, hängt davon ab, wie seine Darstellung auf den Durchschnittsempfänger wirkt und von ihm verstanden wird.

⇒ Für die Annahme des Zueigenmachens von verbreiteten Äußerungen Dritter sind stets die besonderen Umstände des Einzelfalls heranzuziehen.

⇒ Bei der Beurteilung der besonderen Umstände des Einzelfalls sind sowohl der inhaltliche Kontext, in dem die Äußerung des Dritten steht als auch deren Darstellung zu berücksichtigen. Die Form der Darstellung kann allerdings im einzelnen nur das verbreitende Medium selbst und nicht die Einstellung des Verbreitenden zur Fremdäußerung betreffen.

---

205 BGH, NJW 1996, 1132.
206 BGH, NJW 1976, 1199.
207 Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 301; *Wenzel*, Rdn. 4.99.
208 BGH, NJW 1976, 1199.
209 BGH, NJW 1996, 1131 ff.

⇒ Bestimmte Eigengesetzlichkeiten des betroffenen Mediums können sich auf die Beurteilung der Umstände des Einzelfalls bei der Prüfung des Zueigenmachens auswirken.

⇒ Eine hinreichende Distanzierung des Verbreitenden schließt ein Zueigenmachen von Äußerungen Dritter aus.

⇒ Soweit Äußerungen Dritter zur Wiedergabe eines Meinungsstandes vom Verbreitenden dargestellt werden, kommt ein Zueigenmachen dieser Äußerungen nicht in Betracht.

Im folgenden sollen nunmehr diese Kriterien bei der Entwicklung von Zuordnungsregeln und Abgrenzungskriterien zur Differenzierung zwischen zu eigen gemachten und fremden Inhalten im Zusammenhang mit Verweisungen durch einen Link mit berücksichtigt werden.

3. Zuordnung von Inhalten Dritter bei der Verweisung durch einen Link

Es wurde bereits dargestellt, daß in den bisherigen Anmerkungen zur Link-Problematik überwiegend davon ausgegangen wird, daß die Feststellung, ob sich der Linkprovider den Inhalt, auf den er verweist, zu eigen gemacht hat, jeweils anhand einer Beurteilung im Einzelfall erfolgen muß. Dabei finden sich vereinzelt auch bereits erste kurze Ausführungen dazu, nach welchen Maßstäben dies zu erfolgen hat und welche Kriterien im einzelnen für die Abgrenzung zwischen fremden und zu eigen gemachten Inhalten heranzuziehen sind.

a. Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab

Was den Beurteilungsmaßstab betrifft, der bei der Frage des Sichzueigenmachens fremder Inhalte heranzuziehen ist, wird in den einschlägigen Stellungnahmen auf den durchschnittlichen Nutzer des Internet abgestellt. So wird etwa geltend gemacht, daß es für einen eigenen Inhalt im Sinne des § 5 Abs. 1 TDG ausreiche, wenn der Anbieter fremd erstellte Inhalte so übernehme, daß er „aus Sicht eines objektiven Nutzers“ für sie Verantwortung übernehmen wolle[210]. Ebenfalls die Sichtweise des objektiven Nutzers wird auch von der Auffassung zugrunde gelegt, die davon ausgeht, der Verweisende habe sich den hinter dem Link liegenden Inhalt zu

[210] *Spindler*, NJW 1997, 3196.

eigen gemacht, wenn „*der Nutzer* die Herkunft des Inhalts nicht mehr erkennen kann“[211]. Dieser Ansicht ist zu folgen, da die Web-Seiten, auf denen die Links verankert sind, an die Nutzer des Internet gerichtet sind und diese auch die Verweisungen auf die Angebote Dritter mittels eines Links in Anspruch nehmen. Insoweit bestehen keine Besonderheiten zum allgemeinen Äußerungs-recht in Presse und Rundfunk, das als Beurteilungsmaßstab vom „Durchschnittsempfänger” ausgeht, um zu ermitteln, ob sich das verbreitende Medium die Äußerung eines Dritten zu eigen gemacht hat.

Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, welche Anforderungen an diesen „verobjektivierten“ Internet-Nutzer, der zur Beurteilung herangezogen wird, zu stellen sind. Aufgrund der Neuartigkeit der technischen Grundlagen des Internet und seiner Verweisungen mittels Links stellt sich insbesondere die Frage, welches technische Verständnis der einzelnen Vorgänge bei Verweisungen durch einen Link vorausgesetzt werden kann. Insofern muß man wohl davon ausgehen, daß diesbezüglich bei der Mehrzahl der Nutzer des Internet keine genaueren Kenntisse vorhanden sind. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß das Internet längst ein Medium der Massenkommunikation darstellt und nicht mehr nur einzelnen, technisch besonders versierten Personengruppen vorbehalten ist. Insofern kann bei der Beurteilung, ob sich der Verweisende durch einen Link den fremden Inhalt im Einzelfall zu eigen gemacht hat technisches Sonderwissen, das nur bei vereinzelten Nutzern zu finden ist, keine Berücksichtigung finden[212]. Auszugehen ist vielmehr vom durchschnittlich „medienkompetenten” Internet-Nutzer[213], der das Internet mit seinen Angeboten mittels seines Browsers nutzt, ohne jedoch die technischen Vorgänge, die in diesem Zusammenhang ablaufen, näher zu erfassen.

Andererseits bewegt sich auch der durchschnittlich medienkompetente Internet-Nutzer heute bereits in dem Bewußtsein durchs Netz, daß es ihm innerhalb weniger Sekunden möglich ist,

---

211 *Koch*, S. 228 f. im Zusammenhang mit Verweisungen des Linkanbieters auf Inhalte Dritter im Rahmen der Frame-Technik.

212 Dies ist etwa bei der Qualifizierung von verlinkten Inhalten mittels der Frametechnik oder bei Inline-Links von Bedeutung, bei denen ein technischer Laie davon ausgeht, es handle sich um Inhalte des Verweisenden (vgl. dazu S. 92 f.).

213 Da nicht alle Nutzer von Internet-Angeboten gleichzeitig auch als Anbieter eigener Web-Seiten auftreten, können als Maßstab insbesondere auch keine Kenntnisse über das Einrichten einer Homepage und die Verknüpfung mit anderen Inhalten mittels Links vorausgesetzt werden.

per Mausklick weltweit von einem Angebot zum nächsten zu „surfen", auch wenn er die technischen Hintergründe, die ihm dies ermöglichen, nicht kennt. Dies führt dazu, daß dem Nutzer bewußt ist, daß die Anbieter der besuchten Web-Seiten von Angebot zu Angebot quasi „per Mausklick" wechseln können. Aus diesem Grunde darf die Schwelle, wann sich der Linkanbieter den verknüpften Zielinhalt aus Sicht des Durchschnittsnutzers zu eigen gemacht hat, allein aufgrund eines fehlenden Verständnisses der genauen technischen Zusammenhänge in diesen Fällen auch nicht zu niedrig angesetzt werden.

b. Subjektives Interesse an der Verbreitung des verwiesenen Inhalts

Teilweise wird vertreten, daß das Sichzueigenmachen bei der Verweisung durch einen Link anhand subjektiver Kriterien zu bestimmen sei[214]. Danach soll von einem eigenen Inhalt des Linkanbieters ausgegangen werden, soweit dieser ein „bestimmtes wirtschaftliches oder sonstiges Interesse" an der Verbreitung des ursprünglich fremden Inhalts habe[215]. Dabei wird jedoch offensichtlich übersehen, daß das klassische Äußerungsrecht, dem das Kriterium des Sichzueigenmachens entnommen wurde, subjektive Motive des Verbreitenden bei der Beurteilung, ob dieser sich die Äußerungen Dritter zu eigen gemacht hat, nicht kennt. Darüber hinaus stellt das wirtschaftliche oder sonstige Interesse des Verweisenden auch kein hinreichendes Abgrenzungskriterium dar, da ein Interesse des Verweisenden an der Verbreitung der verlinkten Inhalte stets vorhanden ist. Schließlich trägt jeder Link auf das Angebot eines Dritten zu einer Erweiterung des eigenen Angebots des Verweisenden bei und steigert damit die Attraktivität seiner eigenen Web-Seiten im Internet[216]. Dies kann im einzelnen auch zu einem wirtschaftlichen Interesse des Anbieters führen, etwa soweit es sich um kommerzielle Web-Seiten handelt, deren Besucherzahlen durch eine interessante Linksammlung gesteigert werden.

---

214 *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 824.

215 *Bettinger/Freytag*, a.a.O.

216 Die Attraktivität vieler Angebote im WWW definiert sich nur über die Links, die von diesen aus auf andere interessante Angebote Dritter verweisen.

c. Objektive Zuordnungskriterien

Wie bereits dargestellt, genügt ein Link für sich allein genommen aus Sicht des objektiven Internet-Nutzers noch nicht, um dem Linkprovider den verwiesenen Inhalt als eigenen zuzuordnen[217]. Vielmehr sind hierfür entsprechend dem Äußerungsrecht der klassischen Medien stets weitere objektive Kriterien erforderlich, die den fremden Inhalt aus Sicht des Durchschnittsempfängers als eigenen des Verbreitenden erscheinen lassen.

(1) Kontext des Links

Das wichtigste Kriterium für die Beurteilung, ob sich der Linkprovider die verknüpften Zielinhalte zu eigen gemacht hat, ist zunächst der Kontext, in dem der Link konkret angesiedelt ist. So wird zu Recht ausgeführt, daß anhand von diesem häufig bereits ermittelt werden kann, ob der Verweisende den hinter dem Link liegenden Inhalt aus der Sicht des Durchschnittlichen Nutzers seiner Web-Seiten in sein eigenes Angebot „eingebettet" hat[218]. Bei einem Kontext des Links etwa, der das verknüpfte Angebot bereits in Grundzügen erkennen lasse, sei eher von einem Zueigenmachen auszugehen, als wenn es sich um eine „Pauschalverweisung" handle, z.B. auf die Homepage einer Universität[219]. Soweit der Zielinhalt vom Verweisenden kommentiert oder in den eigenen Fließtext eingebaut wird, kommt es auf die Stellungnahme des Verweisenden im Einzelfall an. Diese kann durch Auslegung ergeben, daß der Verweisende dem verlinkten Inhalt derart positiv gegenüber steht, daß der durchschnittliche Internet-Nutzer davon ausgehen kann, er habe sich diesen zu eigen gemacht. Soweit die Stellungnahme dagegen eine ausdrückliche und ernsthafte Distanzierung vom fremden Inhalt enthält, spricht dies in Anlehnung an das klassische Äußerungsrecht eher gegen ein Zueigenmachen. Gleiches gilt für den Fall, daß der Linkanbieter durch die Verweisung auf verschiedene Angebote anderer Anbieter zu einem bestimmten Thema einen ebenfalls vom klassischen Äußerungsrecht als Gegenargument anerkannten „Markt der Meinungen" darstellt.

---

217 So auch *Sieber*, S. 154.
218 *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985.
219 So *Spindler*, NJW 1997, 3198.

(2) Thematischer Bezug des Links

Bei der Berücksichtigung des thematischen Bezugs eines Links kommt es nicht auf die konkrete Stellungnahme zur einzelnen Linkverweisung auf den fremden Inhalt an, sondern darauf, in welchem Zusammenhang die Inhalte, auf die verwiesen wird, zum *gesamten* Inhalt des Angebots des Verweisenden stehen. Soweit beispielsweise von der Homepage einer rechtsradikalen Vereinigung, die selbst ehrenrührige Tatsachenbehauptungen über Ausländer oder andere Minderheiten enthält, ein Link auf fremde Web-Seiten mit eben solchen Äußerungen geschaltet ist, wird der Besucher, der der Verweisung durch den Link folgt, aufgrund des einheitlichen thematischen Bezugs regelmäßig davon ausgehen, der Verweisende habe sich diese Äußerung zu eigen gemacht. Ist ein Link mit dem gleichen Zielinhalt dagegen im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation über Rechtsradikale etwa als Beispiel für deren Auftreten im Internet eingerichtet, wird der Besucher wohl nicht von einem Zueigenmachen der Zielinhalte ausgehen.

(3) Link-Methode

Wie bereits die Darstellung der technischen Grundlagen gezeigt hat, stehen dem Anbieter einer Homepage im WWW verschiedene Methoden der Verwendung eines Links zur Verfügung[220]. Dadurch ist es ihm insbesondere möglich, das jeweils verknüpfte Angebot dem Nutzer auf unterschiedliche Art und Weise zu präsentieren. Es wird daher zu Recht die Auffassung vertreten, daß je nachdem, wie die Darstellung des fremden Inhalts im einzelnen ausfällt, dies auch auf die Sichtweise bezüglich des Vorliegens eines eigenen oder fremden Inhalts haben kann, da der durchschnittliche Internetnutzer diese in seine Würdigung mit einbeziehe[221]. Gestützt wird diese Auffassung wiederum durch die Parallele zum Äußerungsrecht in Presse und Rundfunk, daß für die Beurteilung, ob sich das verbreitende Medium eine verbreitete Äußerung aus der Sicht des Durchschnittsadressaten zu eigen gemacht hat, neben dem Kontext in dem die Äußerung wiedergegeben wird auch die Art und Weise, wie dessen Darstellung jeweils im einzelnen erfolgt mit heranzuziehen ist.

---

220 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 33 ff.

221 So *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550; *Koch*, S. 228 f.*; Dokters*,www.web-kanzlei.de; *Pelz*, ZUM 1998, 533.

(a) Hypertext-Link

Allein in der Verwendung eines Hypertext-Links kann für sich genommen noch kein objektives Kriterium für das Zueigenmachen der verknüpften Inhalte gesehen werden. Zwar bietet der Hypertext-Link dem Nutzer die Möglichkeit, per Mausklick sofort vom verknüpften Inhalt Kenntnis zu nehmen. Insofern tut der Linkprovider für die Verbreitung des Angebots des Dritten zwar mehr, als wenn er durch die Angabe der Zieladresse (URL) auf dessen Angebot verweisen würde, die der Nutzer dann erst in der Adresszeile seines Browsers eingeben müßte, um zum verwiesenen Angebot zu gelangen. Allerdings ist dem durchschnittlichen Internet-Nutzer bewußt, daß er nach Aktivierung des Links auf das Angebot eines neuen Anbieters gelangt, das nicht mehr zum Angebot des Verweisenden gehört. Dies erkennt in aller Regel schon an den Eingangsseiten des verknüpften Angebots, das ihm nach Aktivierung des Links präsentiert wird und aus dem sich regelmäßig dessen Anbieter erkennen läßt. Hinzu kommt, daß dem Nutzer der Wechsel zu fremden Inhalten auch in der Adresszeile seines Browsers angezeigt wird, indem dort die URL des Anbieters der jeweils aktuell aufgerufenen Web-Seiten erscheint.

Ebenso wie etwa die Äußerung durch einen Dritten, der in den klassischen Medien, z.B. in einer Fernsehsendung zu Wort kommt, nicht ohne weiteres der Fernsehredaktion zugeordnet wird, führt daher auch allein die Darstellung fremder Inhalte durch einen Hypertext-Link aus der Sicht des Internet-Nutzers nicht von vornherein zu einem Zueigenmachen dieser Inhalte. Erforderlich sind daher stets weitere objektive Kriterien, wie etwa der Kontext oder thematische Bezug des Links, um von einer derartigen Identifikation mit den fremden Inhalten aus Sicht des objektiven Internet-Nutzers auszugehen.

(b) „Deep Link"

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht, soweit der Hypertext-Link als sog. „Deep Link" eingerichtet wird. Zwar ist es bei dieser Art der Verweisung für den Nutzer schwieriger zu erkennen, ob er sich nach Aktivierung des Links noch im Angebot des Verweisenden oder bereits auf dem Angebot eines Dritten befindet, da er direkt auf Web-Seiten des Dritten ge-

langt, die in der Hierarchie unter der Eingangsseite liegen. Allerdings wird ihm der Wechsel des Anbieters auch hier stets durch eine Änderung der URL in der Adresszeile seines Browsers angezeigt, weshalb ihm auch die Fremdheit einzelner Web-Seiten erkennbar ist. Außerdem handelt es sich auch bei der Verweisung direkt auf einzelne Web-Seiten eines Dritten um eine technisch ohne weiteres mögliche und verbreitete Technik des Linkings. Diese ist als solche auch im Bewußtsein der Internetnutzer vorhanden, ohne daß in diesen Fällen der Verweisung automatisch von einem eigenen Inhalt des Verweisenden ausgegangen wird. Daher stellt auch die Verknüpfung durch einen „Deep Link"" für sich genommen noch kein hinreichendes Kriterium für die Annahme eines eigenen Inhalts des Verweisenden dar[222]. Soweit allerdings die bereits dargestellten sonstigen Abgrenzungskriterien wie der Kontext- und der thematische Bezug des Links für eine Identifikation des Linkproviders mit den Zielinhalten sprechen, kann - ebenso wie bei der Beurteilung eines Hypertext-Links - durchaus von einem Zueigenmachen ausgegangen werden.

(c) Inline-Link

Dagegen stellt die Verwendung eines Inline-Links schon für sich genommen bereits ein hinreichendes Kriterium dar, um aus der Sicht des durchschnittlichen Internet-Nutzers von einem eigenen Inhalt desjenigen, der den Link eingerichtet hat, auszugehen. In diesen Fällen entsteht nämlich für den technisch nicht versierten Nutzer der Eindruck, die mittels Inline-Link in die Seite des Anbieters integrierten Teile stammen vom Anbieter selbst und nicht von einem Dritten[223]. Da bei der Verwendung von Inline-Links die URL in der Adresszeile des Browsers des Nutzers gleich bleibt, ist für diesen der ursprüngliche Anbieter des verlinkten Inhalts nicht erkennbar. Im Gegensatz zum Hypertext-Link wird der Nutzer beim Inline-Link auch nicht selbst aktiv, um den verknüpften Inhalt per Mausklick zu erreichen. Dieser wird vielmehr automatisch beim Aufbau der Web-Seite des Anbieters in diese mit eingebaut. Soweit dies ohne

---

222 A.A. *Pelz*, ZUM 1998, 532; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 550, die in diesen Fällen immer von einem Zueigenmachen der verknüpften Inhalte ausgehen.

223 Dies ist wohl oft genug gewünschtes Ziel des Verwenders von Inline-Links und kann im Einzelfall auch zu Urheberrechtsverletzungen gegenüber dem Urheber der veknüpften Inhalte führen (vgl. hierzu die Ausführungen bei *Bechthold*, ZUM 1997, 434; *Klett*, S. 186 ff.).

Hinweis auf die Quelle des Inhalts erfolgt, liegt daher aus Sicht des durchschnittlichen Nutzers stets ein eigener Inhalt des Anbieters vor.

(d) Frame-Technik

Nichts anderes gilt für verlinkte Inhalte Dritter, die dem Nutzer unter Ausnutzung der sog. Frame-Technik dargestellt werden[224]. Dadurch, daß der verknüpfte Inhalt nach der Aktivierung des Links innerhalb eines Rahmens auf den Web-Seiten des Verweisenden erscheint, geht der Nutzer davon aus, es handle sich auch bei dem fremden Inhalt noch um dessen Angebot. In diesen Fällen bekommt der Nutzer mangels einer Anzeige der neuen URL den Anbieterwechsel auch nicht in der Adresszeile seines Browsers mitgeteilt. Daher liegt zumindest bei der unkommentierten Darstellung des Inhalts von Dritten in einem Frame ohne Angabe der Quelle, aus Sicht des durchschnittlichen Internet-Nutzers ein eigener Inhalt des Anbieters vor.

III. Haftung für eigene Inhalte gem. § 5 Abs. 1 TDG

Soweit die Beurteilung der Verweisung eines Links anhand der soeben dargestellten Kriterien im konkreten Fall aus der Sicht des durchschnittlichen Internet-Nutzers ergibt, daß sich der Linkanbieter den verknüpften Zielinhalt zu eigen gemacht hat, richtet sich seine Verantwortlichkeit für diese Inhalte gem § 5 Abs. 1 TDG nach den „allgemeinen Gesetzen“. Für die Haftung des Linkanbieters, der auf strafbare Inhalte Dritter verweist, ist daher das materielle Strafrecht heranzuziehen, womit sich der vierte Teil der Arbeit auseinandersetzt.

IV. Haftung für fremde Inhalte gem. § 5 Abs. 2 TDG

Soweit der verlinkte Inhalt dagegen als fremder Inhalt qualifiziert wird, kommt es für die Haftung des Verweisenden gem. § 5 Abs. 2 TDG darauf an, daß er vom fremden Inhalt Kenntnis hat und daß es ihm technisch möglich und zumutbar ist, dessen Nutzung zu verhindern.

---

[224] Im Ergebnis ebenso, *Koch*, S. 228 f. Zum Problem der Urheberrechtsverletzungen in diesen Fällen, vgl. *Bechthold*, ZUM 1997, 435; *Klett*, S. 189.

1. Kenntnis des fremden Inhalts

Die in § 5 Abs. 2 TDG für die Haftung erforderliche Kenntnis des Linkanbieters von den Zielinhalten, auf die sein Link verweist, findet in den Stellungnahmen im Schrifttum bislang nur vereinzelt Erwähnung. Insoweit wird einerseits lediglich darauf verwiesen, der Linkanbieter habe regelmäßig - jedenfalls zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links - positive Kenntnis von den fraglichen Zielinhalten[225]. An anderer Stelle wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Frage der Kenntnis vom Inhalt der verlinkten Seite sei Tatfrage und also im Einzelfall zu ermitteln, wobei der Wortlaut des § 5 Abs. 2 TDG keinen Zweifel daran lasse, daß es nur um die rein tatsächlich-konkrete Kenntnis von der inhaltlichen Gestaltung der verlinkten Seite gehe[226].

a. Tatsächliche Kenntnis

Im Ergebnis entspricht diese Auffassung der überwiegend vertretenen Meinung, die bislang im einschlägigen Schrifttum ganz allgemein zu den Anforderungen an die Voraussetzung der „Kenntnis“ in § 5 Abs. 2 TDG vertreten wird. Danach soll im Rahmen des § 5 Abs. 2 TDG positive Kenntnis des Dienstanbieters vom fremden Inhalt erforderlich sein, wohingegen ein bloßes „Kennenmüssen“ für dessen Haftung abgelehnt wird[227]. Damit wird auf eine Haftung für Fahrlässigkeit in § 5 Abs. 2 TDG verzichtet, was allerdings vereinzelt bereits zu Kritik geführt hat[228]. Auch die Auslegung des Begriffs „Kenntnis” in § 5 Abs. 2 TDG im Sinne eines bedingten Vorsatzes scheidet nach überwiegender Ansicht aus, da der Wortlaut der Vorschrift die rechtstechnischen Begriffe „Vorsatz” und „Fahrlässigkeit” gerade nicht verwende[229].

---

225 So *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354.

226 So *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 551.

227 *Spindler*, NJW 1997, 3196; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985; *Pichler*, MMR 1998, 87; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 824 Fn. 25; *Koch*, S. 233.

228 Vgl. etwa *Pichler*, MMR 1998, 87. Dieser bemängelt in erster Linie, daß sich der Anbieter von fremden Inhalten seinem Haftungsrisiko weitgehend dadurch entziehen könne, daß er sowenig von diesen Kenntnis nehme wie möglich. Praktisch führe dies zur Vermeidung präventiver Kontrollen der Provider im Internet bzgl. der von diesen bereitgehaltenen Inhalte.

229 So etwa *Spindler*, NJW 1997, 3196; *Sieber*, S. 166; . A.A. allerdings *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 824, die fälschlicherweise davon ausgehen, daß nach dem Wortlaut der Vorschrift auch bedingter Vorsatz, also ein „Fürmöglichhalten” von fremden rechtswidrigen Inhalten genügen soll.

Die Einschränkung der Verantwortlichkeit in § 5 Abs. 2 TDG auf diejenigen Fälle, in denen der Dienstanbieter tatsächliche, positive Kenntnis von den fremden mißbilligten Inhalten hat, wird vor allem in bezug auf die Service-Provider, die ihren Kunden Speicherplatz zur Verbreitung von Inhalten zur Verfügung stellen, als zwingende Notwendigkeit angesehen. In diesem Zusammenhang wird geltend gemacht, daß es aufgrund der immensen Datenmenge ausgeschlossen sei, daß ein Service-Provider, der die Daten seiner Kunden zum Abruf auf seinem Server bereit halte, diese auf mißbilligte Inhalte hin untersuche[230].

Es fragt sich allerdings, ob sich das Argument der großen Menge an fremden Inhalten, die eine Kontrolle des Dienstanbieters faktisch unmöglich macht, pauschal auch auf das Bereithalten fremder Inhalte mittels eines Links übertragen läßt. Die durch Links verknüpften fremden Inhalte eines Angebots können zwar im Einzelfall, etwa bei der ständig steigenden Zahl automatisch generierter Links einer Suchmaschine, durchaus den Umfang fremder Inhalte auf dem Speicher eines Service-Providers erreichen. Die Mehrzahl der Verweisungen durch Links erfolgt jedoch von den Web-Seiten privater oder kommerzieler Anbieter auf die Inhalte von anderen Anbietern in einem Umfang, der quantitativ nicht mit den auf dem Server eines Dienstanbieters bereitgehaltenen Inhalten vergleichbar ist. Man könnte daher daran denken, daß Erfordernis der „Kenntnis“ in § 5 Abs. 2 TDG für die Verantwortlichkeit des Linkanbieters in den Fällen, in denen nur einige wenige Links im eigenen Angebot die Inhalte anderer Anbieter bereithalten, auf ein „Kennenmüssen“ der fremden Inhalte auszuweiten. Dies würde allerdings in der Praxis zu dem schwierigen Abgrenzungsproblem führen, ab welcher Zahl von Verweisungen durch Links bereits ein Kennenmüssen der verknüpften Inhalte für die Haftung des Linkanbieters gem. § 5 Abs. 2 TDG ausreicht und ab wie vielen Verweisungen dagegen positive Kenntnis der Zielinhalte erforderlich ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher bei Verweisungen durch Links stets positive Kenntnis der Zielinhalte für die Haftung gem. § 5 Abs. 2 TDG vorauszusetzen, unabhängig davon, wie viele Verweisungen durch Links das jeweils in Frage stehende Angebot insgesamt enthält.

---

230 In diesem Sinne *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2985; *Pichler*, MMR 1998, 87; *Altenhain*, AfP 1998, 461.

Dies entspricht im Ergebnis auch den bisherigen Ausführungen im Schrifttum zu § 5 Abs. 2 TDG im Zusammenhang mit der Haftung der Service-Provider für fremde Inhalte auf ihrem Speicher, da in diesen Fällen für das Erfordernis der positiven Kenntnis von den fremden Inhalte ebenfalls nicht auf den Umfang der abgespeicherten Inhalte abgestellt wird. Insoweit wird etwa auch nicht zwischen dem international tätigen, großen, kommerziellen Dienstanbieter mit zahlreichen Kunden und dem kleinen Dienstanbieter, der nur einer kleinen Gruppe von Kunden die Speicherung von Inhalten erlaubt, unterschieden[231].

b. Umfang der Kenntnis

Eine weitere Einschränkung erfährt der Begriffs der „Kenntnis" in § 5 Abs. 2 TDG nach bisheriger Auffassung im Schrifttum ganz allgemein auch dadurch, daß sich die Kenntnis nur auf die fremden Inhalte, nicht aber auf deren Rechtswidrigkeit beziehen soll. Zur Begründung hierfür wird der Wortlaut der Vorschrift herangezogen, der lediglich von der Kenntnis von den „fremden Inhalten" spreche und nicht von Kenntnis der „Rechtswidrigkeit"[232].

Für den Anbieter des Links hat dies zur Folge, daß er für den fremden Inhalt, auf den er verweist auch dann gem. § 5 Abs. 2 TDG verantwortlich ist, wenn er nur vom Inhalt selbst, nicht aber von dessen Rechtswidrigkeit positive Kenntnis hat.

c. Art und Weise der Kenntniserlangung

Auf die Art und Weise der Kenntniserlangung soll es für die Haftung im Rahmen des § 5 Abs. 2 TDG nach allgemeiner Ansicht nicht ankommen. Insoweit wird ausgeführt, daß es ohne Belang sei, wer dem Anbieter die Kenntnis von dem fremden Inhalt verschafft habe und auf welche Art und Weise dies geschehe[233]. Aus diesem Grunde kommen für die Kenntnis des Linkanbieters sowohl der Ersteller der Zielseiten selbst, als auch der durch deren mißbilligten Inhalt gegebenenfalls Geschädigte, als auch jeder Dritte als Informanten in Betracht. Auch

---

231 Vgl. dazu die Kritik bei *Altenhain*, AfP 1998, 461.
232 *Spindler*, NJW 1997, 3196; im Ergebnis auch *Pichler*, MMR 1998, 87 f.; *Koch*, S. 234.
233 So etwa *Koch*, CR 1997, 199; *Spindler*, NJW 1997, 3196; *Sieber*, S 171.

Nachrichten über bestimmte Inhalte, auf die der Anbieter per Link verweist, etwa in von diesem bezogenen einschlägigen Online-Magazinen, können demnach zur Kenntniserlangung führen. Soweit der Linkanbieter allerdings lediglich eine allgemeine, unspezifische Mitteilung erhält auf irgendwelchen Web-Seiten, auf die einer seiner Links verweist, würden sich rechtswidrige Inhalte befinden, kann dies noch keine positive Kenntnis im Sinne des § 5 Abs. 2 TDG begründen[234].

2. Technische Möglichkeit und Zumutbarkeit der Nutzungsverhinderung

Neben der positiven Kenntnis des bereitgehaltenen, fremden Inhalts ist für die Haftung des Anbieters eines Links gem. § 5 Abs. 2 TDG Voraussetzung, daß es ihm technisch möglich und zumutbar ist, dessen Nutzung zu verhindern.

a. Technische Möglichkeit

Die Verhinderung der Nutzungsmöglichkeit eines fremden Inhalts über den eigenen Link bereitet dessen Anbieter regelmäßig keine technischen Schwierigkeiten und ist ohne größeren Aufwand jederzeit möglich[235]. Erforderlich ist lediglich, daß der Link aus dem Angebot genommen wird. Um dies zu erreichen, muß der Anbieter einfach den Steuerungsbefehl für den Verweis auf das verknüpfte Zielangebot im HTML-Quell-Code wieder entfernen.

Zu beachten ist jedoch, daß allein durch das Entfernen eines Links auf ein Angebot und dessen Inhalte noch nicht dessen Nutzung verhindert wird. Zum einen ist angesichts des hohen Vernetzungsgrades im WWW davon auszugehen, daß das Angebot auch noch über Links anderer Anbieter erreicht werden kann. Zum anderen gelangt der Nutzer auch ohne Verweisung durch einen Link jederzeit problemlos zum betroffenen Angebot, indem er die Zieladresse in die Adresszeile seines Browsers eingibt. Insofern könnte man argumentieren, daß es dem

---

234 Im Ergebnis ebenso *Spindler*, NJW 1997, 3196 allgemein zur Frage der Kenntniserlangung im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 TDG.

235 Im Ergebnis ebenso *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 825; *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 551; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 354, die in diesem Zusammenhang von einem „actus contrarius" zum Einrichten des Links sprechen.

Linkprovider auch durch Entfernung des Links technisch nicht möglich ist, die Nutzung des verknüpften Inhalts zu verhindern, so daß die Haftung gem. § 5 Abs. 2 TDG stets entfallen würde. Allerdings soll sich nach bislang vertretener Auffassung im Schrifttum der Anbieter im Internet im Rahmen seiner Möglichkeiten der Zugangsverhinderung grundsätzlich nicht auf alternative Zugangsmöglichkeiten zu den jeweils betroffenen Inhalten berufen können, um sich seiner Verantwortlichkeit gem. § 5 Abs. 2 TDG zu entziehen[236].

Dem ist im Ergebnis auch bei Verweisungen durch einen Link zuzustimmen. Wie bereits ausgeführt, liegt dem Bereithalten von Inhalten zur Nutzung in § 5 Abs. 1 bzw. Abs. 2 TDG kein rein technisches, sondern auch ein inhaltliches Verständnis zugrunde[237]. Daher fällt nicht nur derjenige unter den Anwendungsbereich der Vorschrift, auf dessen Speicher der Inhalt zum Abruf bereitgehalten wird, sondern auch derjenige, der den Besuchern seines Angebots durch einen Link die Nutzung fremder Inhalte ermöglicht. Da der Anbieter eines Links jedoch keinerlei Einfluß auf den Verbleib des verknüpften Inhalts auf dem Speicher des Dritten hat, würde seine Verantwortlichkeit nach § 5 Abs. 2 TDG stets entfallen, wenn man dem Einwand stattgeben würde, der Inhalt befinde sich ja auf dem Speicher eines anderen Anbieters und könne daher vom Linkprovider nicht entfernt werden. Daher ist bei der Prüfung der technischen Möglichkeiten des Linkanbieters nicht auf den fremden Speicher des Dritten, sondern stets auf dessen eigenen Verantwortungsbereich bezüglich der bereitgehaltenen Inhalte abzustellen. Dieser umfaßt jedoch nur den Link selbst und die damit eröffnete Möglichkeit, von dem verknüpften Inhalt des Dritten Kenntnis zu nehmen. Da die Entfernung des Links selbst unproblematisch ist, bestehen daher an der technischen Möglichkeit der Nutzungsverhinderung in diesen Fällen keine Zweifel.

---

236 So *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 551; *v. Bonin/Köster*, ZUM 1997, 825 bei der Entfernung eines Links. Zum Problem, daß ein einzelner Provider die Nutzung eines Inhalts im WWW durch entfernen seines Angebots nicht verhindern kann vgl. außerdem *Sieber*, CR 1997, 667; *Altenhain*, AfP 1998, 463.

237 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 69 f.

b. Zumutbarkeit

Neben der technischen Möglichkeit, die Nutzung der bereitgehaltenen Inhalte zu verhindern, müssen dem Anbieter die erforderlichen Verhinderungsmaßnahmen gem. § 5 Abs. 2 TDG auch zumutbar sein. Dabei besteht zu Recht weitgehend Einigkeit darüber, daß grundsätzlich auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit abzustellen ist, da Zumutbarkeit üblicherweise nicht allein mittels technischer Kriterien definierbar sei[238]. Was dem Anbieter wirtschaftlich zumutbar ist, erfordert jeweils eine Interessenabwägung im Einzelfall, wobei der wirtschaftliche Aufwand, den der Anbieter zur Verhinderung der Nutzung des bereitgehaltenen Inhalts im einzelnen ergreifen muß gegenüber den drohenden Nachteilen durch die Verbreitung des Inhalts abzuwägen ist.[239].

Um den wirtschaftlichen Aufwand des Anbieters im Rahmen dieser Abwägung feststellen zu können, muß zunächst die erforderliche Maßnahme zur Nutzungshinderung ermittelt werden. Diese besteht bei der Verweisung durch einen Link - vorausgesetzt dem Anbieter ist der verknüpfte Inhalt bekannt - ausschließlich in der Entfernung des Links selbst aus den eigenen Web-Seiten. Dadurch wird verhindert, daß der Inhalt - jedenfalls über den Link des Anbieters, worauf es allein ankommt - weiter genutzt werden kann. Andere Maßnahmen zur Nutzungsverhinderung verknüpfter rechtswidriger Inhalte sind vom Anbieter eines Links nicht zu ergreifen und spielen daher für die wirtschaftliche Zumutbarkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 TDG keine Rolle. Insbesondere besteht für den Anbieter keinerlei Verpflichtung, sich von den Inhalten, auf die er Links eingerichtet hat, Kenntnis zu verschaffen. Diesbezüglich wurde bereits darauf verwiesen, daß § 5 Abs. 2 TDG lediglich positive und konkrete Kenntnis von den bereitgehaltenen Inhalten voraussetzt. Dies führt dazu, daß eine pro-aktive Kontrollpflicht des Anbieters ausgeschlossen ist und die Zumutbarkeit von Kontrollmaßnahmen bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 TDG keine Rolle spielt[240].

---

238 So *Koch*, S. 235; *ders*. CR 1997, 202; Im Ergebnis ebenso *Sieber*, CR 1997, 585; *Altenhain*, AfP 1998, 462; *Spindler*, NJW 1997, 3197; vgl. auch BT-Drs. 13/7385, 20.

239 Vgl. vertiefend *Koch*, S. 235 f.; *Sieber*, CR 1997, 585 f.

240 Etwas anderes gilt allerdings im Zusammenhang mit der Strafbarkeit des Linkanbieters wegen eines unechten Unterlassungsdelikts im Rahmen der „Zumutbarkeit der rechtlich geforderten Handlung“, die im 4. Teil der Arbeit zur Haftung für Links nach materiellem Strafrecht ausführlich dargestellt ist (vgl. dazu die Ausführungen S. 180 ff.).

Teilweise wird allerdings auch die Auffassung vertreten, daß der bei der Abwägung seitens des Anbieters zu berücksichtigende Aufwand auch die Feststellung der rechtlichen Unbedenklichkeit des fremden Inhalts - dessen Kenntnis vorausgesetzt - umfasse[241]. So wird ausgeführt, daß in der rechtlichen Überprüfung der bereitgehaltenen Inhalte häufig der Schwerpunkt der Belastung des Anbieters liege, da dies regelmäßig für den Laien nicht durchführbare rechtliche Würdigungen erfordere, was die Hinzuziehung speziell geschulten Personals oder gar die Mandatierung von Rechtsanwälten unabdingbar mache[242]. Die Pflicht des Anbieters zur rechtlichen Überprüfung der fremden Inhalte wird mit dem Sinn und Zweck des § 5 Abs. 2 TDG begründet, da an der Nutzungsverhinderung im Sinne der Vorschrift dann kein schutzwürdiges Interesse bestehen könne, wenn die verbreiteten Inhalte rechtmäßig seien[243]. Andererseits wäre es nicht gerechtfertigt, nur auf den rein tatsächlichen Aufwand des Anbieters abzustellen, da in vielen Fällen, so auch im Falle der Linkproblematik, die eigentliche technische Nutzungsverhinderung kein Problem sei, sofern der Anbieter erst einmal die Rechtswidrigkeit eines Inhalts erkannt habe[244].

Gegen eine Prüfungspflicht der rechtlichen Unbedenklichkeit von Inhalten bei der Prüfung der Zumutbarkeit in § 5 Abs. 2 spricht aber schon der eindeutige Wortlaut der Vorschrift, der die Zumutbarkeit ausdrücklich nur auf die Nutzungsverhinderung und nicht auf rechtliche Prüfungen der bereitgehaltenen Inhalte bezieht. Außerdem wird bei einer derartigen Ausweitung der Prüfungspflichten im Rahmen der Zumutbarkeit in § 5 Abs. 2 TDG Pflichten übersehen, daß zumindest bei fremden Inhalten, durch die ein Straftatbestand erfüllt wird, deren rechtliche Mißbilligung auch vom juristischen Laien problemlos erkannt werden dürfte. Insofern reicht es entsprechend der Anforderungen an die Kenntnis beim vorsätzlichen Handeln im Sinne des materiellen Strafrechts aus, daß der Anbieter durch eine sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“ die Strafbarkeit des fremden Inhalts erkennt, auch wenn es ihm nicht möglich ist, den Sachverhalt den einzelnen Voraussetzungen der Straftatbestände konkret zuzuordnen[245]. Bei möglicherweise strafbaren Verweisungen durch einen Link ist hiervon regel-

---

241 *Bettinger/Freytag*, CR 1998, 551.
242 A.a.O.
243 A.a.O.
244 A.a.O.
245 Vgl. zur „Parallelwertung in der Laiensphäre“ allgemein etwa Sch/Sch-*Cramer* § 15 Rdn. 43.

mäßig auszugehen, da es in diesem Zusammenhang etwa um Verweisungen auf Web-Seiten mit pornographischem Inhalt oder auf Web-Seiten mit beleidigenden Inhalten geht. Schwierige rechtliche Erörterungen, die im Rahmen der Zumutbarkeit von Bedeutung sein könnten, sind daher in diesen Fällen nicht erforderlich, um die Strafbarkeit derartiger Inhalte zu erkennen.

Ein weiterer Umstand, an den man schließlich im Rahmen der Zumutbarkeit der Entfernung des Links denken könnte, ist in den wirtschaftlichen Folgen zu sehen, die dem Anbieter durch das Entfernen des Links aus seinem Angebot unter Umständen entstehen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Attraktivität und damit die Besucherzahlen eines Angebots im Internet oftmals allein von der Anzahl und der Qualität seiner Verweisungen auf die Angebote Dritter abhängt. Daher ist zumindest denkbar, daß die Entfernung von Links auch zu wirtschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn danach weniger Besucher das Angebot des Linkproviders nutzen. Allerdings ist von einer wirtschaftlichen Auswirkung der Entfernung von Links wohl nur in Extremfällen auszugehen, etwa wenn die Pflicht zur Nutzungsverhinderung sämtliche Links eines Angebots betrifft, weil diese allesamt auf kriminelle Inhalte Dritter verweisen, was in der Praxis jedoch kaum vorstellbar ist.

Es bleibt demnach dabei, daß bei der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit in § 5 Abs. 2 TDG lediglich der Aufwand des Anbieters zu berücksichtigen ist, der diesem durch die Entfernung des Links aus dem eigenen Angebot entsteht. Diesem denkbar geringen Aufwand stehen im Rahmen der Abwägung diejenigen Rechtsgüter entgegen, die durch die strafbaren Zielinhalte des Links verletzt werden. Bei diesen handelt es sich in erster Linie um Rechtsgüter, die durch die Tatbestände der Äußerungs- und Verbreitungsdelikte geschützt werden, also etwa die Ehre (bei beleidigenden Äußerungen), die sexuelle Selbstbestimmung (bei der Darstellung von pornographischem Material) oder den öffentlichen Frieden (bei volksverhetzenden oder gewaltverherrlichenden Inhalten). An der Zumutbarkeit der Nutzungsverhindeung durch den Linkprovider i.S.d. § 5 Abs. 2 TDG durch einfaches Entfernen des Links bestehen daher keine Zweifel.

4. **TEIL:**
HAFTUNG FÜR LINKS NACH MATERIELLEM STRAFRECHT

A. Räumliche Geltung des deutschen Strafrechts

Aufgrund der weltweiten Vernetzung und der grenzüberschreitenden Datenströme im WWW ist eine territoriale Eingrenzung des Internets nicht möglich, was bedeutet, daß es ein deutsches Teilstück des Internets nicht gibt[246]. Daher stellt die räumliche Geltung des deutschen Strafrechts eines der Hauptprobleme bei der Strafbarkeit im Internet dar, die bereits zu zahlreichen Stellungnahmen im Schrifttum geführt hat[247]. Auch im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Haftung für Links kommt das Problem der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts aufgrund der globalen Struktur des WWW zum tragen: Auf seiten des Anbieters des Links ist danach zu unterscheiden, ob dieser seinen Sitz im Inland oder im Ausland hat. Gleiches gilt für den Anbieter des Zielangebots, auf das der Link verweist, da auch dieser entweder von Deutschland oder vom Ausland aus operieren kann.

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ist im Rahmen der §§ 3 bis 7 und in § 9 StGB geregelt[248]. Diese enthalten in Fällen mit Auslandsberührung verschiedene Anknüpfungspunkte, die herkömmlicherweise als Prinzipien des internationalen Strafrechts bezeichnet werden[249]. Im Zusammenhang mit Verhaltensweisen im Internet und damit auch mit Verweisungen durch Links kommt vor allem das in § 3 StGB geregelte Territorialitätsprinzip als Anknüpfungspunkt in Betracht. Die Geltung des deutschen Straf-rechts wird hiernach auf alle im Inland begangenen Taten beschränkt, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Täters oder des Verletzten. Der damit angesprochene Tatort wird in § 9 StGB näher bestimmt und stellt so-

---

246 So auch *Derksen*, NJW 1997, 1880.

247 Vgl. hierzu etwa die Ausführungen von *Sieber*, NJW 1999, 2065 ff.; *Barton*, S. 141 ff.; *Breuer*, MMR 1998, 143 f.; *Kienle*, passim; *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873 ff.; *Derksen*, NJW 1997, 1880 f.; *Ringel*, CR 1997, 302 ff.; *Koch*, S. 255 f.; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 366 ff. Zu den Problemen bei der Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität vgl. *Vassilaki*, CR 1999, 574 ff.

248 Die am 01.08.1997 in Kraft getretenen IuKDG bzw. MDStV enthalten trotz zahlreicher Neuerungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung der neuen Medien keine Regelung zum Geltungsbereich deutschen Rechts bei Handlungen in internationalen Datennetzen.

249 Sch/Sch-*Eser*, Vor §§ 3-7 Rdn. 4.

wohl auf den Handlungs- als auch auf den Erfolgsort ab (sog. Ubiquitätsgrundsatz)[250]. Neben dem Territorialitätsprinzip finden sich in den §§ 4 bis 7 StGB weitere Anknüpfungspunkte, welche das Flaggenprinzip, das aktive Personalitätsprinzip, das Schutzprinzip und den Weltrechtsgrundsatz enthalten[251].

I. Handlungsort in Deutschland

Unproblematisch anwendbar ist deutsches Strafrecht nach dem Territorialitätsprinzip gem. § 3 i.V.m. § 9 StGB, soweit der Anbieter des Links seinen Sitz in Deutschland hat, da sich in diesen Fällen auch der Handlungsort in Deutschland befindet.

Der im Rahmen des § 9 Abs.1 Var.1 bzw. § 9 Abs. 2 Var. 2 StGB geforderte Ort der Handlung ist überall dort gegeben, wo der Täter bzw. Teilnehmer gehandelt, d.h. eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Tätigkeit entfaltet hat[252]. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit von Links sind in erster Linie die sog. Kommunikationsdelikte von Bedeutung. Diese erfordern als Tathandlung im weitesten Sinne die Weitergabe eines mißbilligten Inhalts[253]. Eine solche Weitergabe eines Inhalts ist bereits im Einrichten des Links zu sehen, da hierdurch für den Nutzer eine Zugriffsmöglichkeit auf das mit dem Link verknüpfte Angebot des Dritten geschaffen wird, das er durch Aktivierung des Links abrufen kann[254]. Das Einrichten des Links selbst nimmt der Anbieter regelmäßig von seinem Sitz in Deutschland aus vor. Ob er dabei seine Web-Seiten, in denen der in Frage stehende Link verankert ist, mit Hilfe eines inländischen oder eines ausländischen Servers für die Nutzer des WWW zur Verfügung stellt, ist für die Bestimmung des Handlungsortes unerheblich, da durch den Server nur die technischen Grundlagen der Speicherung des Angebots zur Verfügung gestellt werden. Ebensowenig kommt es für den Handlungsort darauf an, ob die Verweisung durch den Link die verbotenen Web-Seiten deutscher oder ausländischer Anbieter erfaßt und von wo aus die verbotenen Zielseiten des Links ins Netz gespeist werden. Die tatbestandsmäßige Handlung des

---

250 Sch/Sch-*Eser*, § 9 Rdn. 3.
251 Vgl. hierzu den Überblick bei Sch/Sch-*Eser*, Vor §§ 3-7 Rdn. 5 ff.
252 Sch/Sch-*Eser*, § 9 Rdn. 4.
253 Zu den relevanten Delikten im Zusammenhang mit Verweisungen durch Links und deren Tatbestandsmerkmalen vgl. die Ausführungen auf S. 103 ff.
254 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 109 f.

Linkproviders selbst, nämlich das Einrichten und Aufrechterhalten des Links, erfolgt jedenfalls von seinem Sitz in Deutschland aus und ist daher nach deutschem Strafrecht zu beurteilen.

Bei den Unterlassungsdelikten entspricht gem. § 9 Abs. 1 Var. 2 bzw. § 9 Abs. 2 Var. 3 StGB dem Handlungsort der Ort, an dem der Täter bzw. Teilnehmer hätte handeln müssen. Dies ist nicht notwendigerweise der jeweilige Aufenthaltsort, sondern der Ort, an dem der Täter zur Abwendung des tatbestandsmäßigen Erfolges hätte handeln können oder müssen[255]. Die geforderte und mögliche Handlung des Anbieters eines Links liegt in der Kontrolle der verknüpften Inhalte und gegebenenfalls der Entfernung des Links aus dem eigenen Angebot[256]. Diese Handlungen nimmt der Linkprovider ebenso wie das Einrichten des Links regelmäßig von seinem Sitz in Deutschland aus vor, wobei es auch hier für die Ermittlung des Handlungsortes nicht auf den Standort seines Servers ankommen kann, da dieser wiederum lediglich die technischen Grundlagen für sein Handeln liefert. Ebensowenig spielt es eine Rolle, ob der zu kontrollierende und gegebenenfalls zu entfernende Link mit den Web-Seiten deutscher oder ausländischer Anbieter verknüpft ist, da die rechtlich geforderte Handlung des Linkanbieters selbst jedenfalls von Deutschland aus erfolgt, so daß sich dessen Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht bemißt.

Da sich die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gem. § 3 i.V.m. § 9 StGB bei einem Linkprovider mit Sitz in Deutschland bereits aufgrund des Orts der Handlung bzw. der vorzunehmenden Handlung ergibt, kommt es auf den Erfolgsort nicht mehr an. Demzufolge spielt es in diesen Fällen für den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts von vornherein keine Rolle, daß der betroffene Link und das mit diesem verknüpfte Angebot von Internet-Nutzern aus Deutschland oder aus dem Ausland abgerufen werden kann.

---

255 RGSt 9, 353; OLG Stuttgart, NJW 1977, 1602; OLG Hamburg, NJW 1989, 336; Sch/Sch-*Eser*, § 9 Rdn. 5.

256 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 182.

II. Erfolgsort im Inland

Soweit der Anbieter des Links seinen Sitz im Ausland hat und von dort aus agiert, ist deutsches Strafrecht dagegen nicht schon allein aufgrund des Handlungsortes anwendbar. Vielmehr fallen im Ausland ansässige und von dort handelnde Anbieter nur dann in den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts, wenn für dieses eine internationale Geltung nach den §§ 4 bis 7 StGB besteht oder auf der Grundlage des Ubiquitätsprinzips der Erfolgsort gem. § 3 i.V.m. § 9 StGB das deutsche Staatsgebiet ist.

1. Kein Taterfolg in Deutschland

Für den Fall, daß Verweisungen durch Links vom Ausland aus angeboten werden, kommt zunächst die Anwendung deutschen Strafrechts nach den §§ 4 bis 7 StGB in Betracht. Diese enthalten teilweise Voraussetzungen, die auch bei Verweisungen durch Links von Bedeutung sein können. Hierzu zählt etwa § 6 Nr. 6 StGB, der für die vom Ausland aus geführte Verbreitung bzw. für das Zugänglichmachen von Pornographie gem. § 184 Abs. 3, Abs. 4 StGB die Geltung deutschen Strafrechts vorsieht. Außerdem kann im Einzelfall auch § 5 Nr. 3 lit. a, lit. b StGB von Bedeutung sein, aus dem sich in Fällen der Verunglimpfung des Staates, seiner Symbole oder der Verfassungsorgane aus dem Ausland gem. §§ 90 a, 90 b StGB ebenfalls die Geltung deutschen Strafrechts ergeben kann. Soweit der Link aus dem Ausland auf derartige Inhalte verweist, fällt er demnach unter den Geltungsbereich der deutschen Strafnormen. Daneben kann bei der Verweisung durch einen Link aus dem Ausland auch einmal § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Anwendung deutschen Strafrechts führen. Dieser sieht die Geltung deutschen Strafrechts vor, soweit im Ausland begangene Taten auch dort mit Strafe bedroht sind und der Täter Deutscher ist oder es nach der Tat geworden ist. Ausnahmsweise soll gleiches auch für Ausländer gelten, allerdings unter den sehr engen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

2. Taterfolg in Deutschland

Abgesehen von diesen Sonderfällen findet deutsches Strafrecht auf Verweisungen durch Links, die vom Ausland aus angebotenen werden, gem. § 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Var. 3 bzw. Var. 4 StGB nur Anwendung, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg im Inland eingetreten ist. Dasselbe gilt auch dann, wenn der Taterfolg nach der Vorstellung des Täters in Deutschland herbeigeführt werden sollte, was bei Versuchs- und Vorbereitungshandlungen von Bedeutung ist[257].

Bei der Frage des Erfolgsortes im Zusammenhang mit Delikten, die die Weitergabe von mißbilligten Inhalten über das Internet betreffen, ging das einschlägige Schrifttum zunächst überwiegend davon aus, daß ein tatbestandsmäßiger Erfolg in Deutschland immer dann eingetreten sei, wenn die betroffenen Inhalte in Deutschland abgerufen wurden[258]. Demgemäß wurde in der uneingeschränkten Anwendung der Erfolgsortklausel des § 9 Abs. 1 Var. 3 bzw. Var. 4 StGB im Bereich der Internet-Kriminalität zunächst das Problem einer extremen Ausweitung des Anwendungsbereichs deutschen Strafrechts gesehen, da ein Abruf von Daten aus dem Ausland aufgrund der globalen, grenzenlosen Struktur des Internets von Deutschland aus immer möglich ist[259].

a. Tätigkeits- bzw. abstrakte Gefährdungsdelikte

Diese Befürchtungen wurden jedoch bereits zu Recht relativiert, indem im Schrifttum zwischenzeitlich darauf verwiesen wurde, daß es sich bei einer Vielzahl der über das Internet verübten Straftaten um schlichte Tätigkeitsdelikte oder abstrakte Gefährdungsdelikte handle. Diese sind nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Literatur bereits mit dem Vollzug des strafbaren Verhaltens durch Veröffentlichung der Inhalte im Internet komplett erfüllt, was dazu führt, daß kein zum Tatbestand gehörender Erfolg vorausgesetzt werde[260]. Daher

---

257 *Tröndle/Fischer* § 9 Rdn. 5; Sch/Sch-*Eser* § 9 Rdn. 11.

258 Vgl. etwa *Collardin*, CR 1995, 620; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 368; *Kuner*, CR 1996, 456; *Sieber*, JZ 1996, 430; *Löhnig*, JR 1997, 497.

259 A.a.O.

260 Vgl. *Hilgendorf*, NJW 1997, 1875 mit weiterführenden Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur ; *ders*., JuS 1997, 340; *Kienle*, S. 40 ff; *Sieber*, NJW 1999, 2067 f.; *Ringel*, CR 1997, 303.

sind diese Delikte, soweit vom Ausland aus agiert wird, der Anknüpfung an den Erfolgsort in § 9 Abs. 1 StGB von vornherein entzogen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des deutschen Strafrechts auf ausländische Straftaten im Internet geht also längst nicht so weit wie ursprünglich angenommen[261].

Diese Feststellung hat auch für die Anwendbarkeit deutscher Strafnormen auf Verweisungen durch Links ausländischer Anbieter ihre Gültigkeit. Insoweit ist zu berücksichtigen, daß im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Aufrechterhalten eines Links zahlreiche Verbreitungsdelikte denkbar sind, die den Tatbestand eines schlichten Tätigkeits- bzw. abstrakten Gefährdungsdelikts erfüllen und damit der Erfolgsortklausel entzogen sind. Dies gilt etwa in den Fällen, in denen der ausländische Linkprovider auf Web-Seiten Dritter mit volksverhetzenden Schriften gem. § 130 StGB[262], Anleitungen zu Straftaten gem. § 130a StGB[263] oder pornographischen Schriften gem. § 184 StGB[264] verweist[265].

b. Erfolgsdelikte

Dagegen erscheint die Befürchtung der übermäßigen Ausweitung des deutschen Strafrechts auf im Ausland ansässige Provider durch die uneingeschränkte Anknüpfung an die Erfolgsortklausel in § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB bei Erfolgsdelikten grundsätzlich berechtigt. Da in diesen Fällen der Taterfolg durch Abruf der betroffenen Web-Inhalte auf den eigenen Rechner des Nutzers in Deutschland grundsätzlich auch hier eintritt, scheint der Erfolgsort im Sinne des Ubiquitätsprinzips nämlich regelmäßig in Deutschland angesiedelt zu sein.

---

261 So im Ergebnis *Hilgendorf*, a.a.O. Ebenso *Sieber*, NJW 1999, 2068; *Ringel*, a.a.O.; *Pelz*, ZUM 1998, 531; *Koch*, S. 256.

262 Zur Ausgestaltung des § 130 StGB als Erfolgsdelikt vgl. *Tröndle/Fischer*, § 130 Rdn. 2, Vor § 13 Rdn. 13a; LK-*Bubnoff*, § 130 Rdn. 4.

263 Zur Ausgestaltung des § 130a StGB als Erfolgsdelikt vgl. *Tröndle/Fischer*, § 130a Rdn. 5, Vor § 13 Rdn. 13a; LK-*Bubnoff*, § 130a Rdn. 5.

264 Zur Ausgestaltung des § 184 StGB als Erfolgsdelikt vgl. *Tröndle/Fischer*, § 184 Rdn. 4; LK-*Laufhütte*, § 184 Rdn. 3, 18.

265 Allgemein zu den Tatbestandsvoraussetzungen der relevanten Delikte bei Verweisungen durch Links vgl. die Ausführungen S. 112 ff.

Die extreme Ausweitung des Geltungsbereichs deutschen Strafrechts in diesen Fällen betrifft auch Verweisungen durch Links ausländischer Anbieter, soweit durch die Verweisung der Tatbestand eines Erfolgsdelikts verwirklicht wird, da weltweit angebotene Links aufgrund der grenzenlosen Struktur des Internet immer auch von deutschen Internet-Nutzern aktiviert werden können. Dadurch wird der verlinkte Inhalt auf den Rechner des Nutzers in Deutschland heruntergeladen und der Taterfolg tritt in Deutschland ein. Aus diesem Grunde wäre beispielsweise das Verhalten des irgendwo auf der Welt sitzenden Providers, dessen Homepage einen Link auf die Homepage eines anderen weltweiten Anbieters mit ehrverletzenden Äußerungen enthält, nach deutschem Strafrecht zu beurteilen. In diesem Fall würde nämlich der vom Erfolgsdelikt des § 185 StGB vorausgesetzte Taterfolg des Zugangs der beleidigenden Äußerung auch in Deutschland eintreten, soweit die Homepage des entsprechenden Linkanbieters von hier aus abgerufen und der Link von hier aus per Mausklick aktiviert wird.

Unabhängig davon, ob die Verbreitung von Inhalten über Links erfolgt, herrscht heute allerdings bereits Einigkeit darüber, daß die Anwendung des deutschen Strafrechts bei aus dem Ausland verübten Erfolgsdelikten über das Internet grundsätzlich einzuschränken ist. Zur Begründung hierfür werden sowohl politische und rechtsstaatliche wie auch völkerrechtliche Gründe herangezogen[266]. Es sind daher schon früh Versuche unternommen worden, den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 3 StGB bei Straftaten im Internet durch eine teleologische Reduktion des Ubiquitätsprinzips einzuschränken.

So soll nach einer Auffassung das deutsche Strafrecht nur Anwendung finden, soweit der Täter zielgerichtet und nach seinen Vorstellungen mit direktem Vorsatz in Deutschland wirken will[267]. Dies wird jedoch zu Recht überwiegend abgelehnt, da die Vorschriften des deutschen internationalen Strafrechts nicht Teil des Tatbestandes sind und vom Vorsatz nicht umfaßt zu werden brauchen[268]. Auch eine kumulative Anwendung von § 9 und § 7 StGB, wie sie teil-

---

266 Vgl. hierzu im Einzelnen *Hilgendorf*, NJW 1997, 1876. Zur Notwendigkeit der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips bei Straftaten im Internet vgl. außerdem *Kienle*, passim.

267 *Collardin*, CR 1995, 620; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 369.

268 *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873; *ders*. JuS 1997, 340; *Derksen*, NJW 1997, 1880.

weise vorgeschlagen wird[269], vermag nicht zu überzeugen, da hiervon nur deutsche Staatsbürger betroffen wären[270].

Eine weitere Möglichkeit zur notwendigen Einschränkung des Anwendungsbereichs des deutschen Strafrechts wird von einer jüngst geäußerten Ansicht darin gesehen, daß eine Beurteilung der Strafbarkeit von Angeboten aus dem Ausland anhand der deutschen Strafnormen nur erfolgen soll, soweit die betroffenen Daten durch sog. *Push-Technologien* vom Ausland aus aktiv an Computersysteme in Deutschland übermittelt werden[271]. Dagegen soll ein Angebot dem deutschen Strafrecht entzogen sein, soweit dessen Daten auf einem Speicher im Ausland abgelegt sind und vom Nutzer von Deutschland aus mittels sog. *Pull-Technologien* erst auf den eigenen Rechner „geholt" werden müssen[272]. Die Linktechnik ist mit der hier beschriebenen Pull-Technologie durchaus vergleichbar. Wesentlich für das Linking ist es nämlich, daß die Kenntnisnahme des verlinkten Inhalts eine Handlung des Nutzers in Form eines Mausklicks voraussetzt, durch den er den Link aktiviert und sich so den verlinkten Inhalt auf den eigenen Rechner bzw. seinen Server zur Kenntnisnahme herunter lädt. Es wäre daher durchaus denkbar, das Linking als eine Pull-Technologie anzusehen, mit der Konsequenz, daß Links vom Ausland grundsätzlich dem Geltungsbereich des deutschen Strafrechts entzogen wären. Insofern gilt es allerdings zu bedenken, daß es für die Beurteilung der Problematik des Anwendungsbereichs deutscher Strafnormen anhand der Push-/Pull-Technologie keine Anknüpfung im Gesetz gibt. Zudem erscheint es aus rechtspolitischen Gründen zweifelhaft, kriminelle Links aus dem Ausland grundsätzlich nicht nach deutschem Strafrecht zu beurteilen. Hierdurch würde nämlich in der Praxis die Möglichkeit einer Umgehung der deutschen Strafgesetze geschaffen, indem ein Anbieter etwa auf das benachbarte Ausland ausweicht, um von dort aus ein Angebot mit Links auf kriminelle Inhalte anzubieten.

Sinnvoller erscheint daher die Auffassung, wonach nur bestimmte inhaltliche Internet-Angebote aus dem Ausland dem deutschen Strafrecht und damit der deutschen Staatsgewalt unterstellt werden sollen. Insoweit wird ausgeführt, daß es bei ausländischen Internet-

---

269 Vgl. *Breuer*, MMR 1998, 144.
270 Im Ergebnis ebenso *Pelz*, ZUM 1998, 531; *Kienle*, S. 171.
271 *Sieber*, NJW 1999, 2071.
272 A.a.O.

Angeboten für die Anwendung der deutschen Strafnormen im Einzelfall auf einen „besonderen, für andere Länder nicht vorliegenden Anknüpfungspunkt zu Deutschland" ankommen soll[273]. Gegen diese Auffassung spricht insbesondere auch nicht der Umstand, daß eine Anknüpfung an Deutschland in den seltensten Fällen feststellbar sein dürfte[274]. Insofern gilt es nämlich zu berücksichtigen, daß zwar einerseits deutsches Recht wegen der ansonsten gegebenen Umgehungsmöglichkeit auch auf Angebote aus dem Ausland anwendbar sein muß, dessen Anwendungsbereich aber andererseits schon aus praktischen Gründen weitestgehend einzuschränken ist[275].

Aus dem Erfordernis einer besonderen Anknüpfung an Deutschland können sich allerdings in der Praxis Abgrenzungsprobleme ergeben, da die Ermittlung, ob ein Internet-Angebot einen besonderen Bezug zu Deutschland aufweist zu erheblichen Schwierigkeiten führen kann[276]. Auch erscheint in diesem Zusammenhang das Problem nicht gelöst, nach welchem Recht strafbare Internet-Angebote aus dem Ausland zu beurteilen sind, soweit diese einen Anknüpfungspunkt zu mehreren Ländern aufweisen. Dennoch scheint dieser Ansatz zumindest derzeit noch zu den vertretbarsten Lösungen bei der Beurteilung von Links auf den Web-Seiten ausländischer Anbieter, durch die der Tatbestand eines Erfolgsdelikts verwirklicht wird, zu führen. Bei der Ermittlung des besonderen Anknüpfungspunkts zu Deutschland sind allerdings die Besonderheiten der Link-Technik mit zu berücksichtigen. Diese beinhaltet, daß das eigene Angebot des Linkproviders mit dem Angebot eines Dritten verknüpft wird. Der besondere Bezug zu Deutschland kann sich daher bei der Beurteilung eines Links sowohl aus dem Angebot des Linkproviders selbst, als auch aus dem mittels Link verknüpften Angebot des Dritten ergeben.

---

273 *Hilgendorf*, NJW 1997, 1877.

274 Vgl. in diesem Zusammenhang die Kritik von *Breuer*, MMR 1998, 144; *Pelz*, ZUM 1998, 531.

275 *Hilgendorf*, NJW 1997, 1874 weist in diesem Zusammenhang zu Recht etwa auf das in Deutschland herrschende Legalitätsprinzip in § 152 Abs. 2 der Strafprozeßordnung hin, aufgrund dessen die deutsche Staatsanwaltschaft bei einer uneingeschränkten Anwendung des deutschen Strafrechts auf Erfolgsdelikte, die über das Internet vom Ausland begangen werden, regelmäßig ein Ermittlungsverfahren einleiten müßte und sich dadurch letztlich als „Weltpolizei" aufspielen würde.

276 Nach *Hilgendorf*, NJW 1997, 1877 soll jedenfalls in der Verwendung deutscher Sprache in dem entsprechenden Angebot noch kein hinreichendes Kriterium für einen besonderen Bezugspunkt zu Deutschland zu sehen sein.

B. Relevante Delikte

Durch das Internet ist es jedermann möglich geworden, Informationen mittels selbst veröffentlichter Seiten im WWW ohne großen technischen Aufwand einer unbestimmten Anzahl von Anwendern weltweit zur Verfügung zu stellen. Dies führt dazu, daß die Zahl der Informationsanbieter ständig wächst und Beiträge der unterschiedlichsten Art und Güte im WWW veröffentlicht werden. Das Internet entwickelt sich damit immer mehr zu einem Spiegelbild der menschlichen Gesellschaft: Während die Mehrzahl der veröffentlichten Inhalte legal ist, finden sich vereinzelt auch rechtlich mißbilligte Botschaften. In die öffentliche Diskussion geraten sind dabei insbesondere das in vielfältigen Erscheinungsformen vorhandene Gedankengut rechts- und linksextremistischer Gruppierungen sowie pornographisches Material. Die schädliche Wirkung, die durch die Weitergabe mißbilligter Inhalte erzielt wird, ist aufgrund der ständig wachsenden weltweiten Vernetzung des Internet und der schnellen Verfügbarkeit der Informationen sehr hoch einzuschätzen. Hinzu kommt, daß das Risiko der Strafverfolgung für den Täter regelmäßig sehr gering ist, da er anonym bleiben und gegebenenfalls vom Ausland aus agieren kann.

Dies kann unter Umständen auch zu einem Anreiz für Anbieter im Netz führen, statt selbst rechtswidrige Inhalte in das eigene Angebot aufzunehmen, einen Link auf verbotene Inhalte Dritter zu schalten und auf diese Art und Weise zu deren Verbreitung beizutragen. Bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Anbieters eines Links sind daher in erster Linie diejenigen Straftatbestände zu berücksichtigen, die die Weitergabe mißbilligter Inhalte unter Strafe stellen[277]. Derartige Delikte, im folgenden unter dem Begriff der sog. Kommunikationsdelikte zusammengefaßt, finden sich neben zahlreichen Tatbeständen des Strafgesetzbuches auch in einzelnen strafrechtlichen Nebengesetzen, wie etwa im Gesetz über jugendgefährdende Schriften (GjS).

---

[277] Darüber hinaus sind bei Verweisungen durch Links auch Verstöße gegen das Urheber- oder Wettbewerbsrecht möglich, die gegebenenfalls auch zur Strafbarkeit des Verweisenden führen können (vgl. etwa §§ 106 ff. UrhG oder § 4 UWG). Zu den Verstößen gegen das Urheber- und Wettbewerbsrecht bei Schaltung eines Links, die im einzelnen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können, vgl. die Ausführungen bei *Ernst*, BB 1997, 1060 ff.; *Koch*, NJW-CoR 1997, 300; *Bechthold*, ZUM 1997, 432 ff.; *Klett*, S. 186 ff.; *Kochinke/Tröndle*, CR 1999, 190 ff.

Ihrer tatbestandlichen Struktur nach werden die Kommunikationsdelikte verschiedentlich in zwei Gruppen eingeteilt: Während es bei vielen dieser Delikte für die Strafbarkeit bereits genügt, daß ein rechtlich mißbilligter Inhalt weitergegeben wird (sog. *Verbreitungsdelikte*), ist es bei manchen Kommunikationsdelikten zusätzlich erforderlich, daß sich der Weitergebende in irgendeiner Weise zum mißbilligten Inhalt bekennt (sog. *Äußerungsdelikte*)[278]. Diese grundsätzliche Unterscheidung der relevanten Kommunikationsdelikte anhand der Identifikation des Weitergebenden mit den verbreiteten Inhalten, erscheint gerade auch im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Haftung für Verweisungen durch Links sinnvoll, da die unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten eines Links auch zu unterschiedlichen Ergebnissen im Zusammenhang mit dem Bekenntnis zum verknüpften Inhalt führen können, wie bereits die Ausführungen zur Differenzierung zwischen fremden und zueigengemachten Inhalten bei § 5 TDG gezeigt haben[279].

I. Verbreitungsdelikte

Zu den Verbreitungsdelikten, die bei Verweisungen durch Links relevant werden können, zählen die §§ 86, 86a Abs. 1 Nr. 1, 109d, 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, Abs. 2, 131 Abs. 1, 184 Abs. 1, Abs. 3, und Abs. 4 186 Alt. 2, 187 Alt. 2 StGB, sowie § 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 GjS. Diese enthalten größtenteils Tatbestandsmerkmale, die bei fast allen Verbreitungsdelikten vorausgesetzt werden. Erforderlich ist daher zunächst, daß diese „tatbestandsübergreifenden" Merkmale durch das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links überhaupt verwirklicht werden[280]. Dabei sind einerseits die Besonderheiten, die das Internet als neues Medium zur Weitergabe von Inhalten ganz allgemein aufweist, und andererseits die Besonderheiten, die speziell mit Verweisungen durch Links zusammenhängen, zu berücksichtigen.

---

278 Grundlegend zur Unterscheidung zwischen Verbreitungs- und Äußerungsdelikten bereits *Kern*, passim. Vgl. außerdem etwa die Ausführungen bei *Franke*, GA 1984, 452 ff.

279 Vgl. dazu die Ausführungen S. 76 ff.

280 Insbesondere für die Frage, ob der Anbieter eines Links als Täter einer Straftat in Betracht kommt, ist es gem. § 25 Abs. 1 StGB erforderlich, daß er alle Merkmale des jeweils einschlägigen Tatbestandes in seiner Person erfüllt.

1. Weitergabe einer „Schrift”

Die meisten Verbreitungsdelikte setzen die Weitergabe einer „Schrift” voraus und verweisen damit auf die Grundbestimmungen der - inhaltlich übereinstimmenden - § 11 Abs. 3 StGB und § 1 Abs. 3 GjS[281].

Bis zum Inkrafttreten des IuKDG wurde diskutiert, ob Web-Seiten und ihre Inhalte, die auf dem Bildschirm des Nutzers wiedergegeben werden, eine „Schrift” im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB darstellen, da Bildschirmdarstellungen vom Wortlaut der Vorschrift nicht eindeutig erfaßt wurden[282]. Zwar standen in diesem bislang den Schriften „Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen” gleich. Für diese „anderen Darstellungen“ muß aber nach herrschender Meinung ein geistiger Sinngehalt und eine stoffliche Verkörperung von gewisser Dauer kennzeichnend sein[283], wobei es keine Rolle spielen soll, ob die Wahrnehmung des Inhalts unmittelbar oder nur durch den Einsatz bestimmter technischer Mittel möglich ist[284].

Wegen des Erfordernisses der dauerhaften Verkörperung wurden auf dem Bildschirm sichtbare Zeichen als nicht vom Schriftenbegriff in § 11 Abs. 3 StGB erfaßt angesehen[285]. Zur Begründung hierfür wurde verschiedentlich außerdem die Vorschrift des § 74d StGB herangezogen, der bestimmt, daß Schriften eingezogen und unbrauchbar gemacht werden können[286]. Erforderlich für die dauerhafte Verkörperung und damit für die Anwendbarkeit des § 11 Abs. 3 StGB auf Bildschirminhalte wäre demnach stets dessen Ausdruck auf einem Drucker gewesen[287]. Um die Strafbarkeit der Verbreitung mißbilligter Daten jedoch nicht von der Zufälligkeit abhängig zu machen, ob diese über einen Monitor oder einen Drucker ausgegeben wer-

---

281 Eine entsprechende Verweisung findet sich in §§ 86, 86a, 130 Abs. 2 Nr. 1, 130a Abs. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1-3, 184 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4 StGB, sowie in § 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 GjS.

282 Vgl. hierzu die Ausführungen bei *Sieber*, JZ 1996, 495; *Derksen*, NJW 1997, 1881; *Altenhain*, CR 1997, 495.

283 *RGSt* 13, 375; 47, 232; Sch/Sch-*Eser*, § 11 Rdn. 78; *Tröndle/Fischer*, § 11 Rdn. 44; *Franke*, GA 1984, 454; *Walther*, NStZ 1990, 523.

284 Sch/Sch-*Eser*, § 11 Rdn. 78; LK-*Tröndle*, § 11 Rdn.102.; *Walther*, NStZ 1990, 523.

285 *Walther*, a.a.O.; *Sieber*, JZ 1996, 495.

286 *Sieber*, a.a.O.

287 A.a.O.

den, gab es allerdings bereits Ansätze in Rechtsprechung[288] und im Schrifttum[289] darauf, auch Datenspeicher, auf denen der betroffene Inhalt gespeichert ist, unter den Begriff der „anderen Darstellung" im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB zu fassen.

Seit dem Erlaß des IuKDG ist durch Änderung des § 11 Abs. 3 StGB in Art. 4 Nr. 1 IuKD nunmehr ausdrücklich festgelegt, daß auch „Datenspeicher" den Schriften gleich stehen[290]. Damit werden sowohl Inhalte auf Datenträgern, wie Festplatten, CD-ROM's usw. als auch in flüchtigen Datenspeichern (z.B. Arbeitsspeichern), die Inhalte nur zeitweise vorhalten, erfaßt[291]. Durch diese Anpassung des Schriftenbegriffs in § 11 Abs. 3 StGB gelten nunmehr die Straftatbestände der Verbreitungsdelikte, die auf eine Schrift verweisen, auch dann, wenn strafbare Inhalte nur noch in Datenspeichern vorgehalten, aber nicht mehr ausgedruckt werden. Demzufolge sind diese Delikte unproblematisch auch auf die Weitergabe von Inhalten über das Internet anwendbar, da die übertragenen Daten vor ihrem Abruf durch den Nutzer auf Datenträgern des Servers gespeichert sind.

Auch einer Anwendung des Schriftenbegriffs in § 11 Abs. 3 StGB auf Inhalte anderer Anbieter, auf die per Link verwiesen wird, steht durch die Neuregelung nichts mehr im Wege. Da die verknüpften Inhalte auf den Datenträgern des Servers des Dritten gespeichert sind und nach Aktivierung des Links durch den Nutzer in dessen flüchtigen Arbeitsspeicher oder auf dessen Server geladen werden, sind sie von der Erweiterung des § 11 Abs. 3 StGB durch Art. 4 Nr. 1 IuKDG unproblematisch erfaßt.

2. „Verbreiten" von Inhalten

Die Weitergabe des mißbilligten Inhalts erfolgt bei den meisten Kommunikationsdelikten durch dessen „Verbreiten"[292]. Dies setzt nach allgemeiner Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum voraus, daß das Schriftstück oder die ihm gleichzusetzende Darstellung körperlich

---

288 OLG *Stuttgart*, NStZ 1992, 38.

289 *Walther*, NStZ 1990, 523; *Sieber*, JZ 1996, 495; *Derksen*, NJW 1997, 1881.

290 Die entsprechende Änderung des § 1 Abs. 3 GjS ergibt sich aus Art. 6 Nr.2 IuKDG.

291 BT-Drs. 13/7385, 36; *Engel-Flechsig/Maennel/Tettenborn*, NJW 1997, 2990.

292 So etwa bei §§ 86 Abs. 1, 86a Abs. 1, 130 Abs. 2 Nr. 1a, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1, 184 Abs. 3 Nr. 1StGB.

übergeben wird, d.h. der Substanz nach einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird[293]. Daraus folgt, daß als „Verbreiten“ nur die mit einer Gewahrsamsübertragung einhergehende körperliche Weitergabe der Sache verbundene Tätigkeit angesehen werden kann, die darauf gerichtet ist, die Schrift gegenständlich, also nicht nur durch bloße Bekanntgabe ihres Inhalts, einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen[294].

Bei der Datenkommunikation im Internet werden die Voraussetzung einer derartigen Gewahrsamsübertragung nicht erfüllt. Der als „Schrift” anzusehende Datenträger, auf dem die Daten der betroffenen Web-Seite gespeichert sind, verbleibt im Gewahrsam desjenigen, der auf dem Server den Speicherplatz zur Verfügung stellt, also entweder der Anbieter selbst oder sein Host-Provider. Auch wenn die Daten von einem Speicher auf einen anderen Speicher kopiert oder auf Papier ausgedruckt werden, findet eine körperliche Übertragung nicht statt. Es wird dann nur der Inhalt und nicht die Substanz des Datenträgers übertragen[295]. Das gleiche gilt für die Verweisung durch Links: In dem Moment, in dem der Nutzer diesen per Mausklick aktiviert, wird der Inhalt vom Datenträger des Dritten, auf dessen Angebot der Link verweist, auf den Arbeitsspeicher des Nutzers bzw. auf dessen Server kopiert. Eine Übertragung der Substanz des Datenträgers findet jedoch nicht statt[296].

Jedoch gilt es zu berücksichtigen, daß auch eine derart enge Auslegung des Verbreitungsbegriffs regelmäßig nicht zu Strafbarkeitslücken führt, da die meisten Verbreitungsdelikte alternativ auch die Tathandlung des „Zugänglichmachens” von Inhalten vorsehen, die ohne körperliche Überlassung der Schrift oder der anderen Darstellungsform verwirklicht werden kann[297]. Schwierigkeiten bereiten daher nur die Fälle, in denen lediglich das „Verbreiten” des mißbilligten Inhalts, also die körperliche Weitergabe der Schrift unter Strafe gestellt ist. Hierbei ist in erster Linie an § 86 StGB zu denken, der das Verbreiten von „Propagandamitteln

---

293 RGSt 15, 119; 36, 311; 47, 226; BGHSt 13, 257; BGH, NJW 1977, 1695. Sch/Sch-*Lenckner*, § 184 Rdn. 57; SK-*Horn*, § 74d Rdn. 5; LK-*Schäfer*, § 74 Rdn. 8; *Franke*, GA 1984, 459; *Walther*, NStZ 1990, 525.

294 So *Walther*, NStZ 1990, 525.

295 *Sieber*, JZ 1996, 495; *Altenhain*, CR 1997, 495; *Derksen*, NJW 1997, 1881.

296 Mißverständlich insoweit *Vassilaki*, CR 1999, 86, die davon ausgeht, daß ein Link einerseits die Qualitäten des Tatbestandsmerkmals „Verbreiten” aufweise und dies allerdings lediglich damit begründet, daß durch einen Link Inhalte „zugänglich” gemacht würden.

297 Vgl. hierzu die Ausführungen auf S. 118.

verfassungsfeindlicher Organisationen" unter Strafe stellt und insofern ein Zugänglichmachen nicht ausreichen läßt.

Um Strafbarkeitslücken, die bei einer restriktiven Anwendung des Verbreitungsbegriffs entstehen können, so weit wie möglich auszuschließen, hat die Rechtsprechung schon früh eine Lockerung des Verbreitungsbegriffs vollzogen und sich dieser auch im Hinblick auf § 93 a.F. StGB bzw. § 86 StGB angeschlossen[298]. Ohne sich hierbei vollständig vom Erfordernis des gegenständlichen Zugänglichmachens zu lösen, soll demnach ein einmaliger Übergabeakt genügen, der dazu führt, daß jede weitere - auch nicht körperliche Weiterleitung als Verbreitung anzusehen ist[299]. Auch dieser erweiterte Verbreitungsbegriff paßt jedoch nicht auf die Datenkommunikation im Internet, da statt einer körperlichen Gewahrsamsübertragung eines Datenträgers lediglich Speicherungen von Daten erfolgen[300]. Es fehlt daher an einem einmaligen Übergabeakt, aufgrund dessen die darauffolgende Übertragung der Daten, auch soweit diese durch Aktivierung eines Links ausgelöst wird, als ein „Verbreiten" anzusehen wäre.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber mit Erlaß des IuKDG den Anwendungsbereich von § 86 StGB bei der Datenkommunikation ebenfalls ausgedehnt. In Art. 4 Nr. 3 IuKDG ist nunmehr unter Erweiterung von Art. 86 StGB festgelegt, daß neben der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen auch das „in Datenspeichern Zugänglichmachen" der entsprechenden Inhalte erfaßt wird. Damit kommt § 86 StGB auch bei Verweisungen eines Links auf Web-Seiten mit entsprechenden Inhalten regelmäßig zur Anwendung, da von einem Zugänglichmachen dieser Inhalte durch einen Link unproblematisch auszugehen ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

---

298 Vgl. etwa RGSt 47, 226; BGHSt 19, 63: 19, 308.

299 So wurde bereits im Fall von RGSt 47, 226 lediglich gefordert, daß eine Grammophonplatte einmalig übergeben wurde, um deren weiteres Abspielen als „Verbreitung" anzusehen. Vgl. zu diesem Problem auch RGSt 39, 183; 55, 277.

300 A.A. offensichtlich *Derksen*, NJW 1987, 1881, der allerdings fälschlicherweise davon ausgeht, daß in einem Speichervorgang eine körperliche Gewahrsamsübertragung liege.

3. „Zugänglichmachen" von Inhalten

Neben der Verbreitung kann die Weitergabe der mißbilligten Inhalte bei den meisten Kommunikationsdelikten auch dadurch erfolgen, daß der entsprechende Inhalt „zugänglich gemacht" wird[301]. Hiervon sind alle Tätigkeiten umfaßt, durch die der gedankliche bzw. bildhafte Inhalt für eine andere Person durch Herbeiführung eines Näheverhältnisses in einer Weise verfügbar gemacht wird, daß dieser Person zumindest die Möglichkeit geschaffen wird, hiervon durch sinnliche Wahrnehmung Kenntnis zu nehmen[302]. Eine körperliche Überlassung ist demnach nicht erforderlich, weswegen etwa auch die Darstellung auf einem Monitor ausreicht[303].

Dies führt dazu, daß das Anbieten von Inhalten auf Web-Seiten im WWW regelmäßig den Anforderungen des Merkmals „Zugänglichmachen" problemlos genügt, da diese jederzeit vom Nutzer abgerufen und auf dem eigenen Bildschirm sichtbar gemacht werden können. Gleiches gilt auch für die Inhalte, auf die mittels eines Links verwiesen wird. Diese können durch Aktivierung des Links per Mausklick durch den Nutzer ebenfalls jederzeit auf dessen Bildschirm sichtbar gemacht werden.

4. „Öffentliche" Weitergabe von Inhalten

Einige Verbreitungsdelikte erfordern ein „öffentliches" Verbreiten oder Zugänglichmachen der mißbilligten Inhalte[304]. Ein solches liegt dann vor, wenn der entsprechende Inhalt von einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten und durch nähere Beziehung nicht verbundenen Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann[305].

---

301 So etwa bei §§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit b, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 2, 184 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 StGB; § 21 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 GjS.

302 RGSt 14, 398; BGH, NJW 1976, 1984; OLG Karlsruhe, NJW 1984, 1975; *Tröndle/Fischer*, § 184 Rdn. 13; SK-*Horn*, § 184 Rdn. 8, Rdn. 19; *Lackner*, § 184 Rdn. 5; *v. Hartlieb*, NJW 1985, 831.

303 Dazu OLG Stuttgart, NStZ 1992, 38.

304 So etwa in §§ 130a Abs. 2 Nr. 2, 131 Abs. 1 Nr. 2, 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB.

305 RGSt 21, 254; BGHSt 10, 196; Bay OLG, NJW 1976, 527; Sch/Sch-*Lenckner*, § 186 Rdn. 19.

Nach diesem Maßstab ist das Merkmal der „Öffentlichkeit" für die Verbreitung oder das Zugänglichmachen von Inhalten im Internet zumindest immer dann unproblematisch erfüllt, soweit die Inhalte für alle Nutzer des WWW auf dem Server des Anbieters bereitgehalten werden, da unbestimmt viele Dritte auf diese Zugriff haben. Aufgrund der in die Millionen gehenden Zahl der weltweiten Nutzer des Internets ist in diesem Zusammenhang von einem sog. *offenen Personenkreis* auszugehen[306]. Gleiches gilt für die Inhalte, die vom Anbieter durch die Verknüpfung mittels eines Links bereitgehalten werden, da die Zahl der Nutzer, welche den Link aktivieren und dadurch von den dahinter liegenden Inhalten Kenntnis nehmen können, ebenfalls unbeschränkt ist. Insofern gilt es zu beachten, daß die verknüpften Web-Seiten von unbestimmt vielen Nutzern gleichzeitig per Link abgerufen werden können und es grundsätzlich keine Obergrenze etwa aufgrund begrenzter technischer Kapazitäten gibt.

Darüber hinaus gibt es bei der Wiedergabe von Inhalten auf Web-Seiten im Internet aber auch Fälle, in denen diese nicht ohne weiteres für alle Nutzer zugänglich sind. Zu denken ist dabei etwa an gebührenpflichtige Homepages, deren Web-Seiten nur nach Angabe der Bankverbindung des Nutzers oder der Eingabe eines Paßworts oder PIN-Codes aufgerufen werden können. Dies kann auch im Zusammenhang mit dem Angebot eines Links eine Rolle spielen, soweit dieser auf eine derartige Homepage verweist.

Ob das Merkmal der „Öffentlichkeit" auch bei *solchen geschlossenen Benutzergruppen* erfüllt wird, richtet sich grundsätzlich danach, ob ein problemloser Beitritt zu diesen möglich ist[307]. Wann hiervon auszugehen ist, bestimmt sich nach den Umständen des konkreten Falls, wobei die Voraussetzungen für den Zugang zu den betreffenden Web-Seiten entscheidend sind. Oftmals beschränken sich diese, insbesondere etwa im Bereich von erotischen Angeboten „nur für Erwachsene" darauf, daß der Nutzer per Mausklick bestätigt, volljährig zu sein und die Gebühren für die Web-Seiten unter Angabe seiner Kreditkartennummer zu entrichten. Nachdem er ein Paßwort oder einen PIN-Code erhalten hat, wird ihm sofort der Zugriff auf die gewünschten Angebote eröffnet. Dies führt dazu, daß auch die Nutzer dieser Web-Seiten einen ständig wechselnden, ohne gegenseitige Kenntnis bestehenden Personenkreis bilden.

---

306 Vgl. *Altenhain*, CR 1997, 495.
307 BGHSt 13, 258; *Walther*, NStZ 1990, 524.

Die auf diesem Wege verbreiteten Inhalte in den Angeboten im Internet sind somit „öffentlich", auch soweit die Verbreitung mittels eines Links auf die entsprechende Seite erfolgt[308].

II. Äußerungsdelikte

Zu den Äußerungsdelikten, die bei Verweisungen durch Links relevant werden können, zählen die §§ 90, 90a, 103, 111, 126, 130 Nr. 1, Nr. 2, 140 Abs. 1 Nr. 2, 185, 186 Alt. 1, 187 Alt. 1 StGB. Die größte praktische Bedeutung kommt dabei wohl den Beleidigungstatbeständen der §§ 185 ff. StGB zu, die die Äußerung ehrenrühriger Inhalte gegenüber Dritten unter Strafe stellen.

Äußerungsdelikte setzen ganz allgemein zunächst eine in der Öffentlichkeit erfolgte, wie auch immer geartete Äußerung eines rechtlich mißbilligten Inhalts voraus. Dieser kann die Mißachtung Dritter[309], das Aussprechen einer Drohung[310] oder das Auffordern oder Anerbieten von Hilfe zu oder das Billigen von Straftaten[311] enthalten. Dabei muß es sich nicht um eine Äußerung im herkömmlichen Sinne, also durch gesprochenes oder geschriebenes Wort handeln. Die Äußerung kann vielmehr auch durch Bilder, Gesten, symbolische Handlungen oder sonstige Tätigkeiten erfolgen[312]. Als tatbestandlicher Erfolg wird vorausgesetzt, daß die Äußerung durch einen Adressaten zur Kenntnis genommen wird[313].

Daraus ergibt sich, daß sämtliche Äußerungsdelikte grundsätzlich problemlos durch das Veröffentlichen von entsprechenden Inhalten auf Web-Seiten im Internet anwendbar sind. Dabei kann der rechtlich mißbilligte Inhalt aufgrund der technischen Möglichkeiten, die das WWW seinen Anbietern zur Verfügung stellt, in den unterschiedlichsten Formen in Schrift, Bild und Ton dargestellt werden. Soweit ein Anbieter durch einen Link auf die Angebote Dritter mit einem derartigen Inhalt verweist, ist hierin daher problemlos die tatbestandsmäßige Handlung

---

308 Im Ergebnis bereits *Walther*, a.a.O. für sogenannte „Sex-Clubs", in die der Beitritt über BtX erfolgt.
309 So etwa bei § 185, 186 Alt. 1, 187 Alt. 1, 90, 90 a, 90 b, 103, 130 Nr. 2, 166, 189 StGB.
310 So etwa bei § 126 StGB.
311 So etwa bei §§ 103, 111, 130 Abs. 1 Nr. 1, 140 Abs. 1 Nr. 2 StGB.
312 Vgl. hierzu Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rdn. 8 für die Beleidigung gem. § 185 StGB.
313 A.a.O.

durch Kundgabe eines rechtlich mißbilligten Inhalts zu sehen, etwa wenn die verknüpften Web-Seiten beleidigende Äußerungen enthalten[314].

[314] So etwa bei LG Hamburg, K&R 1998, 367.

C. Verweisung durch einen Link als strafbare Handlung

I. Abgrenzung zwischen positivem Tun und Unterlassen

Ausgehend von den Grundformen des menschlichen Verhaltens wird ganz allgemein zwischen Begehungs- und Unterlassungsdelikten unterschieden, je nachdem, ob der gesetzliche Tatbestand durch ein positives Tun oder ein Untätigbleiben verwirklicht wird[315]. Dabei werden für die Abgrenzung zwischen einem positivem Tun und einem Unterlassen mehrere Lösungsansätze angeboten: Nach Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung kommt es für die Beurteilung darauf an, ob der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens im Tun oder im Unterlassen liegt (sog. „Formel vom Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit“)[316]. Daneben gibt es Literaturmeinungen, die die Abgrenzung nicht allein anhand des äußeren Befunds des jeweiligen Verhaltens vornehmen, sondern das Kriterium des „Energieeinsatzes“[317] oder der „Kausalität“[318] heranziehen. Nach all diesen Abgrenzungskriterien kann Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit des Anbieters eines Links sowohl ein positives Tun als auch ein Unterlassen sein. Entscheidend hierbei ist der Zeitpunkt, zu dem der mißbilligte Inhalt in das Angebot des Dritten, auf das der Link verweist, aufgenommen wurde.

Einer der wesentlichen Vorteile, die das Medium Internet seinen Anwendern bietet, ist darin zu sehen, daß der Provider eines Angebots den Inhalt seiner Web-Seiten nach deren Veröffentlichung im WWW jederzeit und ohne größeren Aufwand ändern kann. So ist es ihm jederzeit möglich, einzelne Textpassagen, Graphiken oder sonstige Bild- und Tondarstellungen zu verändern, zu ergänzen oder gar den kompletten Inhalt seiner Homepage auszutauschen. Zahlreiche Internet-Angebote sind daher nicht einmalig mit „statischem“ Inhalt ins WWW gestellt, sondern enthalten vielmehr einen „flüchtigen“ Inhalt, der ständig verändert wird, et-

---

315 Vgl. *Wessels/Beulke*, § 1 II 5.

316 BGHSt 6, 59; BGH, NJW 1953, 1924; BGH, NJW 1995, 204; OLG Karlsruhe, GA 1980, 429; Sch/Sch-*Stree*,Vor § 13 Rdn. 158; *Blei*, S. 310; *Wessels/Beulke*, § 16 I 2.

317 *Kaufmann*, S. 59 f.; *Engisch*, S. 29; SK-*Rudolphi*, Vor § 13 Rdn. 6 f.; *Baumann/Weber/Mitsch*, § 15 II 5a.

318 *Jakobs*, S. 28; *Jescheck/Weigend*, S. 603; *Samson*, FS Welzel, S. 585; LK-*Jescheck*, Vor § 13 Rdn. 90.

wa um die Nutzer mit Informationen „auf dem neuesten Stand“ zu versorgen[319]. Zu beachten ist dabei im hier interessierenden Zusammenhang, daß Veränderungen des Inhalts auf den sonstigen Bestand des Gesamtangebots keinerlei Einfluß haben. Insbesondere bleibt die Adresse, unter der das Angebot im WWW zu finden ist - die jeweilige URL - trotz dessen inhaltlicher Veränderungen die gleiche. Dies führt dazu, daß sich einzelne inhaltliche Änderungen eines Angebots nicht auf die Links auswirken, die auf das Gesamtangebot verweisen, da die Anknüpfung des Links an die URL erfolgt, die der Linkprovider beim Einrichten des Links eingegeben hat[320]. Der Anbieter des Links bemerkt nicht einmal die inhaltlichen Änderungen des Zielangebotes, soweit er dieses nicht selbst mittels seines Browsers abruft und einsieht. Im Einzelfall kann dies dazu führen, daß sich eine verlinkte Web-Seite, die sich zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links noch als rechtlich unbedenklich dargestellt hatte, plötzlich durch Aufnahme krimineller Inhalte von einem Augenblick auf den anderen zu einem strafbaren Angebot verändert.

Daraus ergibt sich für die Abgrenzung zwischen einem positiven Tun oder Unterlassen des Linkanbieters folgendes: Soweit der Link zu einem Zeitpunkt eingerichtet wird, zu dem das Zielangebot des Dritten bereits den strafbaren Inhalt enthält, liegt der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens im Einrichten des Links, da hierdurch der entsprechende Inhalt an die Nutzer des Links im WWW weitergegeben wird. Es ist daher stets von einem positiven Tun auszugehen. Eine andere Beurteilung ergibt sich dagegen, soweit der strafbare Inhalt erst in das Zielangebot aufgenommen wird, nachdem bereits der Link auf dieses eingerichtet wurde. Da der Link in diesen Fällen zunächst als Verweis auf ein unbedenkliches Angebot geschaltet wurde, ist hierin noch kein strafrechtlich relevantes Verhalten zu sehen, sondern vielmehr eine sozialadäquate und erwünschte Handlung, die zur Informationsvielfalt im Internet beiträgt[321]. Das strafrechtlich relevante Verhalten ist dann vielmehr darin zu sehen, daß es der Anbieter des Links unterläßt, nach dessen Einrichtung die verknüpften Zielseiten

---

319 Die Qualität vieler Angebote im WWW hängt davon ab, daß deren Inhalt ständig erneuert wird, beispielsweise bei den aktuellen Nachrichten auf den Web-Seiten der Online-Presse oder vergleichbaren Informationsdiensten.

320 Zur Einrichtung eines Links vgl. die Ausführungen S. 33 ff.

321 Wie bereits verschiedentlich ausgeführt, hängt das Informationsangebot des Internet nicht nur von der Zahl und Qualität der veröffentlichten Informationen ab, sondern maßgeblich auch von der Zahl der Verknüpfungen durch Links zwischen den verschiedenen Angeboten.

auf mißbilligte Inhalte hin zu kontrollieren und gegebenenfalls, bei Vorhandensein entsprechender Inhalte, die Verweisung durch Entfernung des Links aus dem eigenen Angebot wieder rückgängig zu machen. Daher kommt in diesen Fällen lediglich eine Strafbarkeit wegen eines Unterlassens in Betracht[322].

Im folgenden soll nunmehr zunächst der Fall untersucht werden, daß der mißbilligte Inhalt zum Zeitpunkt der Schaltung des Links bereits im Zielangebot enthalten ist und folglich der Anknüpfungspunkt für die Strafbarkeit des Anbieters ein positives Tun darstellt.

II. Haftung als Täter

In dem bisher einzigen veröffentlichten Strafverfahren wegen eines Links lautete die Anklage auf Beihilfe zu verschiedenen Straftaten, die von den Anbietern der verknüpften Zielseiten des Links verübt wurden[323]. Auch in den ersten Anmerkungen zur Link-Problematik im Schrifttum ging man zunächst davon aus, daß grundsätzlich eine Strafbarkeit des Linkanbieters nur wegen Beihilfe durch Förderung der Verbreitung inkriminierter Inhalte von Dritten in Betracht komme[324]. Zwischenzeitlich finden sich jedoch auch Vertreter im Schrifttum, die sich mit der Haftung des Linkproviders als Täter einer Straftat auseinandersetzen[325]. Diese beschränken sich in ihren Ausführungen allerdings auf eine Prüfung der Strafbarkeit des Linkanbieters als Täter eines Verbreitungsdelikts, ohne auf die in diesen Fällen ebenfalls mögliche Haftung des Linkanbieters als Täter eines Äußerungsdelikts näher einzugehen. Wie bereits ausgeführt, besteht jedoch ein wesentlicher struktureller Unterschied zwischen Verbreitungs- und Äußerungsdelikten, der darin zu sehen ist, daß sich der Täter eines Äußerungsdelikts zum Inhalt der kundgegebenen Äußerung bekennen muß. Dies macht es erforderlich, im folgenden

---

322 Das AG Berlin-Tiergarten, MMR 1998, 49 f. geht ebenfalls davon aus, daß in diesen Fällen nur eine Strafbarkeit durch Unterlassen anzunehmen sei. Im Ergebnis ebenso *Vassilaki*, CR 1998, 112; *dies*., CR 1999, 87; *Hütig*, MMR 1998, 51.

323 AG Berlin-Tiergarten, MMR 1998, 49 f.; CR 1998, 112.

324 So etwa. *Löhnig*, JZ 1997, 497; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228; *Hütig*, MMR 1998, 50 ff.; *Vassilaki*, CR 1998, 111 f.. Vgl. allerdings *Waldenberger*, MMR 1998, 129, der die grundsätzliche Möglichkeit der Täterschaft in diesen Fällen zumindest erkennt, ohne dies allerdings näher zu prüfen.

325 So *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 355; *Vassilaki*, CR 1999, 86 f.; *Barton*, S. 220 f.

bei der Prüfung der Haftung des Anbieters eines Links als Täter eines Verbreitungsdelikts und seiner Haftung als Täter eines Äußerungsdelikts zu differenzieren.

1. Täter eines Verbreitungsdelikts

Bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme gilt es grundsätzlich zunächst festzustellen, ob sich bereits aus der Eigenart der jeweils betroffenen Tatbestände eine Entscheidung über die Rolle der am Tatgeschehen Beteiligten ableiten läßt[326]. So kann etwa bei einem Sonderdelikt nur derjenige Täter sein, dem eine - meist außerstrafrechtliche - Sonderpflicht obliegt[327]. Daneben ist auch an eigenhändige Delikte zu denken, deren Tatbestände voraussetzen, daß der Täter die Tathandlung unmittelbar selbst ausführt[328]. Bei den im Zusammenhang mit der Internet-Kriminalität einschlägigen Verbreitungsdelikten handelt es sich jedoch nicht um Delikte, deren Tatbestände derartige Besonderheiten aufweisen. Daher hat die Beurteilung, ob der Anbieter eines Links als Täter oder als Teilnehmer haftbar ist, anhand der allgemeinen Abgrenzungstheorien zu erfolgen. Dabei sind zunächst die vornehmlich von der Rechtsprechung vertretene subjektive Theorie und die im Schrifttum verbreiteten objektiven Theorien zu behandeln. Sodann ist auf die Lehre von der Tatherrschaft näher einzugehen, die heute von der herrschenden Lehre zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme überwiegend herangezogen wird und auf die auch die Rechtsprechung nicht selten zurückgreift.

a. Subjektive Theorie der Rechtsprechung

Die subjektive Theorie der Rechtsprechung geht auf die sog. Dolustheorie und auf die sog. Interessentheorie zurück[329]. Beide Theorien grenzen Täterschaft und Teilnahme danach ab, ob ein an der Herbeiführung des Erfolgs Beteiligter Täterwillen (animus auctoris) oder Teilnehmerwillen (animus socii) hat. Nach der Dolustheorie ist als Teilnehmer derjenige einzuord-

---

326 Zum allgemeinen Prüfungsaufbau bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme siehe etwa *Baumann/Weber/Mitsc*h, § 29 Rdn. 74.

327 Im einzelnen dazu LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 31 ff; *Wessels/Beulke*, § 13 II 5.

328 Im einzelnen dazu LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 40 ff.; *Wessels/Beulke*, a.a.O.

329 Ausführlich dazu LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 14 ff.;

nen, der seinen Willen den Entschlüssen eines anderen, nämlich des Täters, unterordnet, indem er diesem anheim stellt, ob die Tat zur Ausführung kommen soll oder nicht[330]. Dagegen sieht die Interessentheorie das entscheidende Unterscheidungsmerkmal zwischen Täterschaft und Teilnahme im Interesse am Taterfolg[331]. Als eigenständige Theorien haben sich die Dolus- und die Interessentheorie allerdings nicht durchgesetzt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß durch das bloße Abstellen auf die Willensunterordnung etwa die Mitglieder einer wohlorganisierten Bande kaum als Täter zu erfassen sind[332]. Außerdem soll es sich nach Ansicht im Schrifttum beim Interesse am Taterfolg für sich genommen letztlich um ein willkürliches Kriterium handeln, denn das Interesse am Erfolg der Tat könne zwar mit der Ausführung der Tat verbunden sein, müsse aber nicht[333].

Bedeutung haben beide Theorien jedoch dadurch erlangt, daß auch die subjektive Theorie der Rechtsprechung bei der Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme auf die Willensrichtung der Beteiligten abstellt. Täter einer Straftat ist danach derjenige, der mit animus auctoris einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „eigene" will - Teilnehmer ist, wer mit animus socii einen objektiven Tatbeitrag leistet und die Tat als „fremde" will[334]. Allerdings hat die Rechtsprechung in der praktischen Anwendung der subjektiven Theorie bislang keine einheitliche Linie entwickelt[335]. Dennoch ergeben sich verschiedene Indizien, die für die Ermittlung des Täterwillens im einzelnen herangezogen wurden. Hierzu zählt insbesondere auch das Interesse des Beteiligten am Taterfolg[336].

Die Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme anhand des Täterwillens bei Berücksichtigung des Interesses am Taterfolg kann dazu führen, den Anbieter eines Links als Täter eines Verbreitungsdelikts einzuordnen. Insofern wird bereits zu Recht ausgeführt, daß sich aus den Umständen eines Links ergeben könne, daß der Verweisende den Inhalten der Zielseite derart

---

330 Vgl. etwa *Roxin*, S. 52 f.
331 So *Roxin*, S. 55 f.
332 So die Kritik bei *Roxin*, S. 55.
333 So die Kritik bei *Roxin*, S. 56 f.
334 Siehe etwa RGSt 74, 85; BGHSt 18, 88; 32, 165 ff.; 37, 289; BGH, NStZ 1982, 27, NStZ 1985, 165.
335 So *Wessels/Beulke*, § 13 II 2.
336 Vgl. dazu RGSt 74, 85; 6, 292; 8, 396; BGH, JR 1955, 304 f.; BGH, GA 74, 370.

positiv gegenüber stehe, daß er selbst ein schwerwiegendes Indiz für seinen Verbreitungswillen, mithin für den Willen zur Täterschaft liefere[337]. Als solche Umstände werden die technische Ausgestaltung des Links, dessen optisches Erscheinungsbild, sein thematischer Bezug, sowie Elemente der eigenen Stellungnahme des Verweisenden zum Zielinhalt ins Feld geführt[338]. Daher soll z.B. von einem Willen des Linkproviders zur Täterschaft auszugehen sein, wenn ein Extremist durch einen Link von seiner Homepage mit extremistischen Darstellungen auf entsprechende strafrechtliche Inhalte der Homepage einer anderen Organisation verweise, wobei der Wille zur Täterschaft noch deutlicher werde, wenn die Verweisung mit einer positiven Kommentierung verbunden sei[339].

Die alleinige Beurteilung anhand des Täterwillens des Linkproviders in diesen Fällen blendet allerdings ein wesentliches Kriterium völlig aus, das heute im allgemeinen zur Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme herangezogen wird. Bei diesem handelt es sich um das *Leitbild von der Tatherrschaft*. Danach ist ganz allgemein ausgedrückt nur derjenige Täter, der den Geschehensablauf der Tat planvoll lenkend in den Händen hält[340]. Obwohl die Lehre von der Tatherrschaft in erster Linie im Schrifttum zur Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme herangezogen wird, tendiert auch die Rechtsprechung in immer stärkerem Maße dazu, als Täter denjenigen anzusehen, der den Geschehensablauf der Tat beherrscht[341]. Gerade in der Beherrschung des Geschehensablaufs wird jedoch bei der Verweisung durch einen Link bereits in den Anmerkungen im Schrifttum verschiedentlich ein Problem gesehen, da der Verweisende keinerlei Einfluß auf den Bestand des verknüpften Zielangebots des Dritten im WWW habe[342]. Eine Beurteilung der Haftung des Linkproviders als Täter eines Verbreitungsdelikts ohne Berücksichtigung des Kriteriums der Tatherrschaft, auf das noch genauer einzugehen ist[343], erscheint daher nicht möglich[344].

---

337 *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 355. Im Ergebnis ebenso *Barton*, S. 220 f.
338 *Flechsig/Gabel*, a.a.O.
339 Beispiel bei *Barton*, S. 221.
340 Vgl. dazu ausführlich LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 21; *Roxin*, S. 90 ff. u. S. 557 ff.
341 Nachweise zur Berücksichtigung der Tatherrschaftslehre in der Rechtsprechung finden sich etwa bei *Roxin*, S. 559 ff.
342 So *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 355; *Vassilaki*, CR 1999, 86 f.
343 Vgl. dazu ausführlich S. 121 ff.
344 Im Ergebnis ebenso *Vassilaki*, CR 1999, 86.

b. Objektive Theorien

Neben den subjektiven Theorien wurden früher auch objektive Abgrenzungstheorien in verschiedenen Ausprägungen vertreten[345]. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die formal-objektive Theorie, nach der derjenige Täter ist, der die im Tatbestand beschriebene Handlung selbst vornimmt[346] und die materiell-objektive Theorie, die versucht, Täterschaft und Teilnahme nach der Gefährlichkeit des Tatbeitrages oder dem Gewicht der gesetzten Kausalfaktoren zu unterscheiden[347].

Bei der Abgrenzung der Täterschaft von der Teilnahme anhand dieser objektiven Kriterien bei Verweisungen durch Links fällt auf, daß der Beitrag, den der Linkanbieter zur Verbreitung von verknüpften kriminellen Zielinhalten leistet, sehr hoch anzusiedeln ist. Schließlich gelangt der Besucher seiner Homepage bei Aktivierung seiner Links unmittelbar und innerhalb weniger Sekunden auf strafbare Inhalte Dritter. Insofern erfolgt die Kenntnisnahme von den verbotenen Inhalten durch den Nutzer mittels eines Links auch schneller und einfacher, als wenn er zum Abruf des betreffenden Angebots jeweils dessen Zieladresse in die Adresszeile seines Browsers eingeben müßte, damit ihm das Angebot auf seinen Speicher herunter geladen wird[348].

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit dem objektiven Tatbeitrag des Linkproviders zur Verbreitung der angelinkten Inhalte Dritter nicht außer Acht gelassen werden darf, liegt darin, daß die Verbreitung von Inhalten vieler Anbieter erst durch Verweisungen mittels Links in großem Umfange möglich wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn auf das Angebot eines Dritten durch den Link eines populären Anbieters im WWW verwiesen wird. So ist durchaus denkbar, daß dieselbe Homepage eines gänzlich unbekannten Anbieters im WWW,

---

345 Vgl. hierzu die Darstellung bei *Roxin*, S. 34 ff.

346 Dazu LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 6.

347 Ausführlich hierzu *Jeschek/Weigend*, § 61 III 2.

348 Insbesondere in Fällen, in denen die Verweisung mittels eines Inline-Links direkt auf inkriminierte Web-Seiten erfolgt, die in der Hierarchieebene „unterhalb“ der Homepage des Dritten liegen, bietet die Verknüpfung durch einen Link dem Nutzer eine deutliche Erleichterung bei der Kenntnisnahme von den Inhalten. Da sich die URL einzelner Web-Seiten, die „unterhalb“ der Homepage liegen nämlich aus sämtlichen URL´s der „darüber” liegenden Web-Seiten zusammen setzt, müßte der Nutzer ohne einen Link eine um-

die zunächst fast keine Besucher zu verzeichnen hatte, plötzlich von mehreren tausend Internet-Nutzern per Link aufgesucht wird, nachdem dieser Link z.B. von der Homepage eines beliebten Online-Magazins aus eingerichtet wurde. Soweit sich auf der Homepage des zunächst unbekannten Anbieters kriminelle Inhalte z.B. in Form von beleidigenden Äußerungen befinden, leistet daher der Link des Online-Magazins einen erheblichen Tatbeitrag zu dessen Verbreitung, indem er dessen Besucher auf dieses Angebot führt. Allein nach der Gefährlichkeit des Tatbeitrags und dem Gewicht der gesetzten Kausalfaktoren bemessen, könnte man demnach durchaus von einer täterschaftlichen Haftung des Linkproviders ausgehen.

Allerdings wird die Abgrenzung des Täters vom Teilnehmer allein anhand objektiver Kriterien heute zu Recht einhellig abgelehnt. Zur Begründung wird im allgemeinen ausgeführt, daß die objektiven Theorien für die verschiedenen Formen der Täterschaft keine hinreichende Erklärung geben würden, da etwa der mittelbare Täter, der als Hintermann den Tatbestand des betroffenen Delikts gerade nicht eigenhändig verwirklicht, nicht erfaßt werde[349]. Daneben wird auch gerne der Bandenchef ins Feld geführt, dessen Tatbeiträge sich auf die Planung und Leitung einer Straftat beschränken und der die Ausführungshandlung selbst nicht in seiner Person vornimmt und daher nach seinem Tatbeitrag nicht als Täter in Betracht käme[350]. Schließlich spricht gegen die Bestimmung der Täterschaft oder Teilnahme allein anhand objektiver Kriterien ebenso wie gegen die ausschließliche Beurteilung anhand subjektiver Kriterien aber auch, daß hierbei das bei der Link-Problematik tragende Element der Tatherrschaft bei der Abgrenzung keine Berücksichtigung finden würde.

c. Lehre von der Tatherrschaft

Im Schrifttum ist bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme heute die Lehre von der Tatherrschaft vorherrschend. Auch die Rechtsprechung greift zwischenzeitlich auf diese zurück, um den Täterwillen im Rahmen der subjektiven Theorie zu bestimmen[351]. Ganz allge-

---

fangreiche Zeichenfolge in die Adresszeile seines Browsers eingegeben, um direkt auf diese Seiten zu gelangen.

349 Etwa *Wessels/Beulke*, § 13 II 3.

350 A.a.O.

351 Vgl. hierzu die Nachweise bei *Roxin*, S. 559 ff.

mein ist nach der Tatherrschaftslehre derjenige als Täter anzusehen, der die Tat beherrscht, ihren Ablauf in den Händen hält, über das ob und wie der Tat maßgeblich entscheiden kann, also als „Zentralgestalt des Geschehens" fungiert[352]. Die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme wird dabei anhand objektiver und subjektiver Kriterien vorgenommen, weswegen die Tatherrschaftslehre auch als Synthese der Dolustheorie und der objektiven Theorien verstanden wird[353].

(1) Die Ansicht von *Flechsig/Gabel* und *Vassilaki*

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in den bisherigen Ausführungen, die sich mit der Problematik auseinandersetzen, die Haftung des Linkanbieters als Täter eines Verbreitungsdelikts mit dem Hinweis auf dessen fehlende Tatherrschaft abgelehnt wird[354]. Zur Begründung wird dabei auf die bereits dargestellte allgemeine Formel der Tatherrschaft zurückgegriffen. Danach versteht man unter Tatherrschaft das vom Vorsatz umfaßte In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs, wovon man bei der Verbreitung von Inhalten durch Links gerade nicht ausgehen könne[355].

In diesem Zusammenhang wird von *Flechsig/Gabel*[356] ausgeführt, daß es sich gänzlich dem Einfluß des Linkenden entziehe, ob und in welcher Form der durch den Link verknüpfte Beitrag eines Dritten im Internet präsent sei. Vielmehr habe das Herausnehmen des Netzangebots durch den Dritten zur Folge, daß der Link „ins Leere" führe, ohne daß der Linkanbieter dies wüßte.

Auch *Vassilaki*[357] gelangt zu dem Ergebnis, daß es dem Linkanbieter an der Tatherrschaft fehle, wobei sie zur Begründung den gleichen Ansatz wie Flechsig/Gabel wählt und diesen ledig-

---

352 Grundlegend *Roxin*, S. 60 ff; ebenso *Jeschek/Weigend*, § 61 V; *Herzberg*, S. 7 f.; *Maurach/Goessel/Zipf*, § 47 IV Rdn. 87; *Blei*, S. 607; *Wessels/Beulke*, § 13 II 3; Sch/Sch-*Cramer*, Vor § 25 Rdn. 62; SK-*Samson*, § 25 Rdn. 10; *Tröndle/Fischer*, § 25 Rdn. 1b.

353 Ausführlich zur Entstehung und den Grundlagen der Tatherrschaftslehre *Roxin*, S. 60 ff.

354 *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 355; *Vassilaki*, CR 1999, 86 f. A.A. offensichtlich *Barton*, S. 221, der ohne nähere Begründung hierfür von der Tatherrschaft des Linkproviders ausgeht.

355 So *Flechsig/Gabel*, a.a.O.

356 CR 1998, 355.

357 CR 1999, 87.

lich auf andere Art und Weise umschreibt. Nach ihrer Ansicht soll nur derjenige Tatherrschaft über die Tatbestandsverwirklichung eines Verbreitungsdelikts haben, der über die „geistige Aussage“ des jeweils verbreiteten Inhalts „gebieten” könne. Insoweit soll allein die vom Tatbestand geforderte Ausführungshandlung des „Verbreitens”, die zwar auch der Verweisende durch seinen Link erfülle, nicht ausreichen, um ihn als Täter anzusehen. Zwar setze er einen elektronischen Verweis auf eine Web-Seite, die Tatsache aber, daß er deren Inhalt nicht auf einen „von ihm kontrollierten elektronischen Raum” - etwa seinen Rechner - lade, bedeute, daß die strafrechtliche Qualität der mittels des Links verbreiteten Inhalte nur vom Urheber der verknüpften Web-Seite bestimmt werde. Unter diesem Gesichtspunkt scheide daher eine Täterschaft des Anbieters eines Links aus[358].

(2) Stellungnahme

Um das Problem der Tatherrschaft des Anbieters eines Links auf inkriminierte Angebote Dritter richtig zu würdigen, ist es erforderlich, zunächst näher auf die verschiedenen Formen der Tatherrschaft und deren Voraussetzungen einzugehen.

Nach *Roxin*[359] tritt die Tatherrschaft zur Bestimmung der Täterschaft bei den vorsätzlichen Begehungsdelikten in den Formen der Handlungsherrschaft, der Willensherrschaft und der funktionalen Tatherrschaft auf. Dabei kommt bei der Verweisung durch einen Link lediglich Tatherrschaft durch Handlungsherrschaft zum tragen, zumindest dann, wenn der Anbieter des Links in keiner Beziehung zum Anbieter der Zielinhalte steht, also als Einzeltäter in Erscheinung tritt. Dagegen spielen die Tatherrschaft durch Willensherrschaft und die funktionale Tatherrschaft für die Link-Problematik keine Rolle, da die Willensherrschaft zur Ermittlung der mittelbaren Täterschaft dient, die beim Linking von vornherein ausgeschlossen ist, und die funktionale Tatherrschaft dem Leitgedanken der Mittäterschaft entspricht[360].

---

358 A.a.O.
359 S. 127 ff.
360 Ausführlich dazu: *Roxin*, S. 141 ff. u. S. 275 ff.

Von Handlungsherrschaft ist grundsätzlich bereits dann auszugehen, wenn der Beteiligte eines Geschehens alle Tatbestandsmerkmale des einschlägigen Delikts in seiner Person verwirklicht[361]. In diesem Zusammenhang führt *Roxin*[362] aus, daß man „eine Tat nicht deutlicher beherrschen kann, als wenn man sie selber tut". Dies ist im Grundsatz allgemein anerkannt und ergibt sich auch bereits unmittelbar aus § 25 Abs. 1, 1. Alt. StGB, wonach derjenige Täter ist, der „die Straftat selbst begeht". Wie bereits dargestellt, erfüllt der Verweis durch einen Link unproblematisch die von den einschlägigen Verbreitungsdelikten geforderte Ausführungshandlung des „Zugänglichmachens" von Inhalten, indem durch einen Link den Nutzern im Internet die Kenntnisnahme der verknüpften Inhalte ermöglicht wird[363]. Sonstige Tatbestandsmerkmale, die in der Person des Anbieters eines Links nicht vorliegen und die damit gegen dessen Handlungsherrschaft sprechen könnten, werden von den einschlägigen Verbreitungsdelikten nicht vorausgesetzt. Insbesondere spielt für die Strafbarkeit als Täter eines Verbreitungsdelikts die Urheberschaft des verbreiteten kriminellen Inhalts keine Rolle. Auch ist es nicht erforderlich, daß der Täter eines Verbreitungsdelikts „über die strafrechtlich interessante geistige Aussage gebieten bzw. bestimmen kann", wie dies von *Vassilaki*[364] gefordert wird. Soweit sie sich in diesem Zusammenhang darauf beruft, daß der Anbieter eines Links den betroffenen Inhalt nicht „auf einem von ihm beherrschbaren elektronischen Raum, etwa seinem Rechner, lädt", könnte dies, wenn überhaupt, nur für die täterschaftliche Begehung derjenigen Verbreitungsdelikte von Bedeutung sein, deren Tatbestände auf den Gewahrsam über die betroffenen Inhalte abstellen[365], da in diesem Fall Täter nur derjenige sein kann, der Gewahrsam hat[366].

Aufgrund der Handlungsherrschaft des Linkanbieters durch Erfüllung der tatbestandlichen Ausführungshandlung der einschlägigen Verbreitungsdelikte kommt also dem von *Flechsig/Gabel* und *Vassilaki* herangezogenen Gesichtspunkt der „Beherrschbarkeit des Gesche-

---

361 *Roxin*, S. 127.
362 A.a.O.
363 Vgl. die Ausführungen S. 118.
364 CR, 1999, 87.
365 Insoweit wäre etwa an das Erfordernis des Gewahrsams bei einzelnen Tatbestandsvarianten der Verbreitung pornographischer Schriften gem. § 184 StGB zu denken (vgl. dazu im einzelnen SK-*Horn* § 184 Rdn. 11, 22, 29, 49).
366 LK-*Laufhütte*, § 184 Rdn. 63; Sch/Sch-*Lenckner*, § 184 Rdn. 67; *Tröndle/Fischer*, § 184 Rdn. 47.

hensablaufs“ für die Beurteilung der Tatherrschaft keine Bedeutung mehr zu. Auch soweit zur Inhaltlichen Bestimmung des Tatherrschaftsbegriffs von der Rechtsprechung ganz allgemein etwa vom „maßgebenden Einfluß auf Hergang und Erfolg der Tat”[367] oder im Schrifttum vom „Ablauf- und Hemmungsvermögen”[368] bzw. von der „Tatmacht”[369] des Beteiligten die Rede ist, gilt es zu berücksichtigen, daß diese Formulierungen auf den Einzeltäter nicht passen, sondern vielmehr zur Ermittlung des mittelbaren Täters bzw. Mittäters herangezogen werden. In diesem Zusammenhang weist *Roxin* zu Recht darauf hin, daß beim Einzeltäter die Tatbestandsverwirklichung im Vordergrund stehe[370] und dieser weniger wegen seines Willens, als wegen seines Tuns Täter sei[371].

Demnach bleibt festzuhalten, daß bei der Einrichtung eines Links auf strafbare Inhalte Dritter, durch die der Tatbestand eines Verbreitungsdelikts erfüllt wird, ausschließlich die Haftung des Linkanbieters als Täter in Betracht kommt.

2. Täter eines Äußerungsdelikts

Wie bereits ausgeführt, erfordert die Tathandlung eines Äußerungsdelikts die wie auch immer geartete Äußerung eines rechtlich mißbilligten Inhalts gegenüber einem Adressaten. Bei der Verweisung durch einen Link geschieht dies durch dessen Einrichten auf Zielseiten, die die entsprechende Äußerung eines Dritten enthalten. Vom soeben dargestellten Standpunkt der Tatherrschaftslehre aus könnte daher der Anbieter eines Links ebenso wie bei den Verbreitungsdelikten aufgrund seiner Handlungsherrschaft durch Erfüllung der tatbestandlichen Ausführungshandlung auch bei einem Äußerungsdelikt stets als Täter angesehen werden.

Allerdings gilt es zu beachten, daß die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme nicht bei allen Delikten anhand des Kriteriums der Tatherrschhaft vorgenommen werden kann. Möglich ist dies in Anlehnung an *Roxin*[372] lediglich bei sog. „Herrschaftsdelikten”, bei denen

367 So etwa BGHSt 8, 396; 9, 380; 14, 129; BGH, JR 1955, 304 f.; BGH, MDR 1960, 939 f.
368 So *Maurach/Goessel/Zipf*, § 49 II C 2.
369 So *Niese*, DRiZ 1952, 23.
370 *Roxin*, S. 312.
371 *Roxin*, S. 310.
372 S. 354 f.

sich die Täterschaft nicht durch eine besondere tatbestandliche Struktur von der Teilnahme abheben soll. Eine solche tatbestandliche Struktur weisen etwa die sog. „Pflichtdelikte“ auf[373]. Täter eines solchen Pflichtdelikts kann nur der Inhaber einer Sonderpflicht sein, weswegen es auf das Kriterium der Tatherrschaft nicht ankommen soll, sondern lediglich darauf, daß er diese Sonderpflicht verletzt[374]. Soweit man dieser Einteilung folgt, ist es demnach für die Frage der Täterschaft des Linkanbieters bei der Verweisung auf mißbilligte Äußerungen Dritter entscheidend, ob die vorliegend einschlägigen Äußerungsdelikte im Internet als Herrschafts- oder als Pflichtdelikte einzustufen sind.

In seinen Ausführungen zum Erstreckungsbereich der Pflichtdelikte geht *Roxin*[375] exemplarisch für die Äußerungsdelikte auf den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB ein. Auch *Herzberg*[376] prüft diesen Tatbestand gesondert in seinen Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme. Beide sehen in der Beleidigung gem. § 185 StGB ein rein „subjektbezogenes“ Delikt[377]. Zur Begründung führt *Roxin* aus, daß es eine subjektlose Mißachtung an sich nicht gebe. Ein Mensch könne gegenüber einem anderen nur seine eigene Mißachtung zum Ausdruck bringen[378]. Damit knüpft er an die überwiegend vertretene Auffassung an, wonach § 185 StGB ausschließlich die Kundgabe eigener Mißachtung umfassen soll[379]. Des weiteren versteht er die Beleidigung als Verletzung eines sozialen Achtungsanspruchs. Verletzen könne diesen höchstpersönlichen Anspruch nur der jeweils Verpflichtete, indem er dem Berechtigten gegenüber seine Nicht- oder Mißachtung zum Ausdruck bringe. Demgemäß zählt *Roxin*[380] die Beleidigung zu den Pflichtdelikten, wohingegen *Herzberg* sie als „verhaltensgebundenes Delikt“ bezeichnet[381]. Beide gelangen aber zum selben Ergebnis, daß Täterschaft und Teilnahme bei der Beleidigung nicht nach den allgemeinen Abgrenzungskriterien zu unterscheiden sind, sondern allein danach, wer den gegen ihn persönlich ge-

---

373 Daneben spielt die tatbestandliche Struktur auch bei den sog. „eigenhändigen Delikten” für die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme eine Rolle.
374 *Roxin*, S. 352 ff.; ebenso *Herzberg*, T.u.T., S. 78.
375 S. 388 ff.
376 *Herzberg*, Unterlassung, S. 82 ff.
377 S. 390; ebenso *Herzberg*, Unterlassung, S. 83.
378 *Roxin*, S. 390.
379 So etwa Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rdn. 1, 7; *Lackner*, § 185 Anm. 3.
380 *Roxin*, Äußerungsdelikte, S. 390.
381 *Herzberg*, Unterlassung, S. 83.

richteten Achtungsanspruch durch Kundgabe *eigener* Mißachtung verletze“[382]. Wer fremde Mißachtung kundgebe, soll also nach dieser Ansicht niemals Täter, sondern allenfalls Gehilfe einer Beleidigung sein. Falls er sich indessen erkennbar mit einer fremden Äußerung identifiziere und dadurch zugleich seine eigene Mißachtung ausdrücke, sei auch er Täter einer Beleidigung[383].

Eine ähnliche Ansicht zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei den Äußerungsdelikten findet sich auch bereits bei *Kern*[384] in seinen grundlegenden Ausführungen zu den Äußerungsdelikten. *Kern* stellt jedoch nicht in erster Linie darauf ab, um wessen Mißachtung es geht, sondern um wessen persönliche Äußerung es sich handle. Unter einer Äußerung im strafrechtlichen Sinne soll nach seiner Ansicht die Erklärung eines bestimmten gedanklichen Inhalts zu verstehen sein. Täter eines Äußerungsdelikts sei daher „der geistige Träger der Kundgabe“, also derjenige, um dessen Gedankenerklärung es sich handle[385]. Wer dagegen lediglich die Kenntnisnahme einer fremden Gedankenerklärung verursache, könne allenfalls Gehilfe sein - es sei denn, er mache sich die Äußerung erkennbar zu eigen[386].

Auch soweit sich die Rechtsprechung bereits vereinzelt mit dem Problem der Frage der täterschaftlichen Begehung eines Äußerungsdelikts bei der Weitergabe von Äußerungen Dritter auseinanderzusetzen hatte, ist ihr zu entnehmen, daß es in diesen Fällen darauf ankommen soll, daß der Weitergebende sich den Inhalt der fremden Äußerung zu eigen gemacht hat. So ging es etwa in einem Fall darum, ob sich derjenige, der in einer Studentenzeitung als Verantwortlicher im Sinne des Presserechts bezeichnet wurde, wegen einer dort veröffentlichten Aufforderung zu Straftaten gem. § 111 StGB strafbar gemacht hatte[387]. In einem ähnlich gelagerten Fall ging es dagegen um die Strafbarkeit wegen der Veröffentlichung eines entsprechenden Textes eines Dritten in einer fremden Mailbox[388]. In beiden Fällen stellte das Gericht fest, daß nur dann der Tatbestand des § 111 StGB erfüllt sei, wenn derjenige, der die Äuße-

---

382 *Roxin*, S. 390; *Herzberg*, Unterlassung, S. 83 f. Vgl. auch Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rdn. 17.
383 *Roxin*, a.a.O.
384 S. 49 f.
385 *Kern*, Äußerungsdelikte, S. 49.
386 *Kern*, a.a.O.; *ders*., Beleidigung, S. 40.
387 OLG Frankfurt, NJW 1983, 1207.
388 BayOLG, NJW 1998, 1087.

rung verbreite, unmißverständlich erkennen lasse, daß er diese Aufforderung zu seiner eigenen machen wolle[389].

Es bleibt daher festzuhalten, daß es auch in bezug auf die Täterschaft des Linkanbieters bei den Äußerungsdelikten stets darauf ankommt, daß er sich die Äußerung des Dritten, auf die der Link verweist, zu eigen macht. Dagegen kann allein die bloße Weitergabe der fremden Äußerung durch Einrichten des Links ohne jegliche Identifikation mit dieser Äußerung, lediglich eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem Äußerungsdelikt begründen.

Wann von einem Zueigenmachen fremder Äußerungen auszugehen ist, wird im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Verbreitenden in Rechtsprechung und Literatur bislang nicht näher erörtert. Insoweit läßt sich den einschlägigen Ausführungen allerdings zumindest entnehmen, daß es darauf ankommen soll, daß sich der Verbreitende die fremde Äußerung „erkennbar" zu eigen gemacht habe, wobei die „konkreten Umstände", insbesondere die „Art und Weise der Kundgabe" entscheidend seien[390]. Soweit es um die Beurteilung der Identifikation mit verbreiteten Inhalten Dritter bei Verweisungen durch einen Link geht, kann daher auf die Erörterungen im Zusammenhang mit dem Zueigenmachen fremder Inhalte bei § 5 Abs. 1 TDG im 3. Teil der Arbeit verwiesen werden[391]. Diese haben bereits gezeigt, daß es erforderlich ist, die Frage anhand einer Beurteilung aus der Sicht des durchschnittlichen Internet-Nutzers im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind insbesondere die inhaltliche Gestaltung des Links und dessen Präsentationsform zu berücksichtigen[392]. Soweit diese ergeben, daß sich der Linkanbieter die verwiesene Äußerung des Dritten zu eigen gemacht hat, ist er als Täter anzusehen, während anderenfalls lediglich Beihilfe zu einem Äußerungsdelikt in Betracht kommt.

---

389 A.a.O. Vgl. hierzu auch LK-*v. Bubnoff*, § 111 Rdn. 9; Sch/Sch-*Eser*, § 111 Rdn. 3; *Lackner*, § 111 Rdn. 3.

390 So ausdrücklich *Roxin*, S. 391; *Herzberg*, Unterlassung, S. 84. Ebenso BayOLG, in NJW 1998, 1087. Vgl. auch bereits die Ausführungen bei *Kern*, Beleidigung, S. 40, wonach von einem Zueigenmachen auszugehen sei, „wenn man den Eindruck gewinnt, daß derjenige, der die Beleidigung weitergibt, dadurch seinerseits Mißachtung kundgeben will".

391 Vgl. dazu die Ausführungen S. 86 ff.

392 Vgl. insbesondere die Ausführungen S. 89 ff.

3. Mittäterschaft

Grundsätzlich ist bei Verweisungen mittels eines Links auch eine Begehung der einschlägigen Tatbestände in Mittäterschaft zwischen dem Linkprovider und dem Anbieter des verknüpften Zielangebots denkbar. Voraussetzung ist insofern allerdings eine gem. § 25 Abs. 2 StGB für die Mittäterschaft vorausgesetzte gemeinschaftliche Begehung einer Straftat und damit bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der Beteiligten[393]. Die bloße Kenntnis, Billigung oder Ausnutzung der durch einen anderen geschaffenen Situation genügt hierfür nicht[394]. Eine „heimliche" Mittäterschaft ist daher - anders als die heimliche Beihilfe[395] - ausgeschlossen, da ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken zumindest die gegenseitige Kenntnisnahme der Beteiligten schon begriffsnotwendig erfordert[396]. An einer solchen Kenntnisnahme der Beteiligten dürfte es bei Verweisungen durch einen Link regelmäßig fehlen[397]. Wie bereits dargestellt, erfolgt die Verknüpfung eines Zielangebots durch einen Link, ohne daß der Anbieter des Zielangebots hiervon Kenntnis erlangt, geschweige denn die „Verlinkung" seines Angebots im konkreten Einzelfall verhindern kann. Aus diesem Grunde besteht für den Linkanbieter grundsätzlich keine Veranlassung, mit dem Anbieter der Zielinhalte in Kontakt zu treten. Dies führt jedoch zur Nebentäterschaft[398] der Beteiligten und nicht zur Mittäterschaft, da sowohl der Anbieter des Zielinhalts als auch der Linkprovider den tatbestandsmäßigen Erfolg unabhängig voneinander (das heißt ohne bewußtes und gewolltes Zusammenwirken) durch Verbreiten der jeweils betroffenen strafbaren Inhalte herbeiführen[399].

Dennoch ist grundsätzlich auch der Fall denkbar, daß sich die Beteiligten im Zusammenhang mit Verweisungen durch einen Link einmal zusammentun, um gemeinschaftlich zur Verbrei-

---

393 Ausführlich dazu *Maurach/Goessel/Zipf*, § 49 Rdn. 47 ff.; *Jakobs*, 21 Absch. Rdn. 41 ff.. Vgl. auch *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 355, die im Zusammenhang mit der Mittäterschaft beim Linking eine „wie auch immer geartete Kommunikationsbeziehung" zwischen dem Linkprovider und dem Provider des Zielangebots verlangen.

394 BGH, NStZ 1985, 70 f.; BGH, GA 1985, 233; LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 119 ff.

395 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 140.

396 Ausführlich hierzu *Derksen*, GA 1993, 161 ff.

397 Hiervon ebenfalls ausgehend *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 356.

398 Zum Begriff der Nebentäterschaft und deren Bedeutung vgl. LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 222; Sch/Sch-*Cramer* § 25 Rdn. 100.

399 Im Ergebnis ebenso *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 356.

tung strafbarer Inhalte im Internet beizutragen[400]. Soweit der Anbieter des Links dabei erst nach der Veröffentlichung der kriminellen Web-Seiten im WWW mit deren Anbieter in Kontakt tritt[401], kommt dabei regelmäßig nur sukzessive Mittäterschaft in Betracht[402].

Es fragt sich allerdings, ob die Figur der Mittäterschaft überhaupt erforderlich ist, um die Strafbarkeit des Linkanbieters zu beurteilen. Das Zuordnungsprinzip bei der Mittäterschaft wird allgemein als notwendig angesehen, um bei arbeitsteiligem Vorgehen mehrerer, bei dem jeder nur einen Teil des Tatbestandes erfüllt, alle Beteiligten als Täter zu erfassen[403]. Soweit aber bereits mehrere Beteiligte alle Tatbestandsmerkmale in ihrer Person erfüllen, ist jeder schon allein deswegen Täter und es bedarf der Figur der Mittäterschaft nicht zur Begründung der Täterschaft[404]. Wie bereits dargestellt, ist gerade dies bei der Verweisung durch einen Link der Fall, da der Linkanbieter in seiner Person alle Tatbestandsmerkmale eines Verbreitungsdelikts verwirklicht[405]. Eine Zurechnung der Verbreitungshandlung des Anbieters der Zielinhalte durch deren Veröffentlichung ist demnach darüber hinaus zur Begründung der Täterschaft des Linkproviders nicht erforderlich.

Auch soweit die Strafbarkeit des Linkproviders die Weitergabe einer Äußerung im Sinne der Äußerungsdelikte betrifft und dessen Täterschaft mangels eines Zueigenmachens der weitergegebenen Äußerung ausgeschlossen wäre, würde die Figur der Mittäterschaft nicht weiterhelfen. Auch Mittäterschaft bei den Pflichtdelikten setzt nämlich die Verletzung der geforderten Pflicht durch jeden Beteiligten voraus[406]. Daher wäre trotz eines bewußten und gewollten Zusammenwirkens zwischen dem Anbieter des Zielangebots und dem Anbieter des Links für dessen Täterschaft das Zueigenmachen der fremden Äußerung erforderlich.

---

400 Etwa in der irrigen Annahme, man könne sich dem deutschen Strafrecht entziehen, wenn der Anbieter der kriminellen Web-Seiten vom Ausland aus agiert und ein Anbieter von Deutschland aus auf diese Seiten durch einen Link verweist. Zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts in diesen Fällen vgl. die Ausführungen S. 107 ff.

401 Z.B. weil er auf dessen Angebot gestoßen ist und es so „attraktiv" findet, daß er durch einen Link mit zu dessen Verbreitung beitragen möchte.

402 Zum Begriff der sukzessiven Mittäterschaft und deren Bedeutung vgl. Sch/Sch-*Cramer*, § 25 Rdn. 91; LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 192 ff.

403 Sch/Sch-*Cramer*, § 25 Rdn. 61.

404 Vgl. etwa LK-*Roxin*, § 25 Rdn. 153; Sch/Sch-*Cramer*, § 25 Rdn. 61.

405 Vgl. hierzu die Ausführungen S. 130 ff.

406 *Roxin*, S. 355 ff.

III. Haftung als Teilnehmer

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß derjenige, der einen Link auf Web-Seiten mit mißbilligten Inhalten im Sinne der Verbreitungsdelikte einrichtet, stets als Täter einzuordnen ist, da er in diesen Fällen sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Verbreitungsdelikts in seiner Person erfüllt. Für eine Beurteilung der Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme bleibt daher kein Raum. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Link auf Web-Seiten mit Äußerungen Dritter im Sinne der Äußerungsdelikte eingerichtet wird. Soweit sich der Anbieter des Links in diesen Fällen die Äußerung des Dritten nicht erkennbar zu eigen gemacht hat, ist er nicht als Täter einzuordnen und es kommt folglich nur eine Haftung als Teilnehmer in Betracht. Dabei ist zwischen den Beteiligungsformen der Anstiftung gem. § 26 StGB und der Beihilfe gem. § 27 StGB zu unterscheiden.

1. Anstiftung

Für die Frage, ob sich der Anbieter eines Links als Anstifter zu einer Straftat strafbar macht, kommt es in erster Linie darauf an, ob das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links die in § 26 StGB geforderte Tathandlung des „Bestimmens eines anderen zur Begehung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Straftat" erfüllt. Hierfür ist es erforderlich, daß durch den Verweis, den der Link enthält, beim Nutzer des Links der Entschluß zur Tat hervorgerufen wird[407].

Insofern tritt zunächst das Problem auf, daß sich der konkrete Inhalt, der den Aufruf zur Straftat enthält auf den verknüpften Zielseiten befindet, während der Link selbst nur die Kenntnisnahme dieses Inhalts ermöglicht. Aus diesem Grunde wird die Ansicht vertreten, daß durch den Link selbst grundsätzlich kein Tatentschluß beim Nutzer hervorgerufen werde[408]. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Link insoweit neutral sei und der Nutzer nur durch die Zielseiten beeinflußt werde, weswegen er „erst nach deren Konsum in der realen Welt An-

---

[407] *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 356 weisen in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, daß sich der Strafvorwurf der Anstiftung in Bezug auf das Einrichten und Vorhalten eines Links nicht auf das Verhältnis zwischen dem Linkenden und dem Anbieter der verlinkten Web-Seiten beziehen kann.

[408] So *Flechsig/Gabel*, a.a.O.

schlußhandlungen vornehme, die eine Strafbarkeit begründen“[409]. Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Zwar wird es grundsätzlich als gleichgültig angesehen, durch welche Mittel das Hervorrufen des Tatentschlusses bei der Anstiftung herbeigeführt wird, so daß etwa auch konkludente Handlungen des Anstiftenden genügen sollen[410]. Allerdings soll die Anstiftungshandlung nach herrschender Meinung grundsätzlich einen geistigen Kontakt zwischen den Beteiligten voraussetzen[411]. Dieser besteht jedoch zwischen dem Anbieter des Links und dem Nutzer nicht, da der Link *selbst* als technische Verknüpfung neutral ist und durch diesen daher keine Willensbeeinflussung des Nutzers herbeigeführt wird.

Darüber hinaus wird durch einen Link auf Web-Seiten Dritter, die ihrerseits eine Aufforderung zu Straftaten enthalten, auch keine Situation geschaffen, die den Nutzer zu einer Deliktsbegehung veranlassen könnte, was nach teilweise vertretener Ansicht für eine Anstiftung ausreichen würde[412]. Da der Link in diesen Fällen nämlich lediglich dazu beiträgt, die Anstiftung des Anbieters der Zielseiten des Links zu fördern, käme insofern allenfalls Beihilfe zur Anstiftung in Betracht[413].

Schließlich fehlt es bei der Verweisung durch einen Link aber auch an den Anforderungen, die bei der Anstiftungshandlung an den Adressatenkreis gestellt werden. Diesbezüglich wird vorausgesetzt, daß sich die Aufforderung zur Straftat, wenn auch nicht an eine individuell bestimmte Person, so doch zumindest an einen individuell bestimmbaren Personenkreis richten muß[414]. Gerade hiervon kann aber bei der Verweisung durch einen Link nicht ausgegangen werden[415]. Angesichts der Struktur des Internet als weltumspannendes Datennetz, dessen Dienste in immer größerem Maße von Anbietern und Nutzern in Anspruch genommen werden, ist die Individualisierung eines bestimmten Personenkreises nicht möglich. Dies gilt auch bezüglich derjenigen Nutzer, die das konkrete Angebot, das den fraglichen Link enthält, abru-

---

409 *Flechsig/Gabel*, a.a.O.

410 LK-*Roxin*, § 26 Rdn. 58; *Tröndle/Fischer*, § 26 Rdn. 4.

411 So etwa *Jakobs*, 22. Absch. Rdn. 22; *Jeschek/Weigend*, § 64 III 1; LK-*Roxin*, § 26 Rdn. 12; Sch/Sch-*Cramer*, § 26 Rdn. 7 m.w.N.

412 So etwa *Herzberg*, T.u.T., S. 53 u. S. 146; *Lackner*, § 26 Anm. 2; SK-*Samson*, § 26 Rdn. 5.

413 Vgl. dazu LK-*Roxin*, § 26 Rdn. 110.

414 *Tröndle/Fischer*, § 26 Rdn. 3; LK-*Roxin*, § 26 Rdn. 10; Sch/Sch-*Cramer*, § 25 Rdn. 14 m.w.N.

415 Im Ergebnis ebenso *Eichler/Helmers/Schneider*, K&R 1998, 26; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228; *Flechsig/Gabel*, CR 1998, 356.

fen. Da es sich bei diesen in der Mehrzahl der Fälle um Internet-Nutzer handelt, die durch Verweisungen von anderen Angeboten aus per Link auf das fragliche Angebot mehr oder weniger zufällig gelangen, stellen diese weder einen bestimmten noch einen bestimmbaren Personenkreis dar, der angestiftet werden könnte.

2. Beihilfe

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß in den in den bisherigen Anmerkungen zur Link-Problematik noch überwiegend davon ausgegangen wird, eine Strafbarkeit des Linkanbieters käme regelmäßig nur wegen Beihilfe zur vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat eines anderen gem. § 27 StGB in Betracht. Nach der hier vertretenen Auffassung bleibt für die Strafbarkeit wegen Beihilfe durch positives Tun jedoch nur Raum, soweit die Haupttat ein Äußerungsdelikt darstellt, dessen Äußerung sich der Anbieter des Links nicht zu eigen gemacht hat, da in den übrigen Fällen der Anbieter des Links stets als Täter einzuordnen ist.

Die Strafbarkeit wegen Beihilfe setzt grundsätzlich voraus, daß der Anbieter des Links die Weitergabe der strafrechtlich relevanten Inhalte auf den verknüpften Zielseiten in tatsächlicher Hinsicht fördert, was unproblematisch regelmäßig der Fall ist. Da durch jeden Link weitere Nutzer zu den kriminellen Zielseiten geleitet werden, trägt der Anbieter zur Verbreitung der strafbaren Inhalte im Internet bei[416]. Insoweit leistet der Anbieter des Links nicht nur dem Suchenden Hilfe, sondern er weist auch dem Nichtsuchenden den Weg zu den strafbaren Seiten, da die Nutzer häufig erst durch einen Link auf die entsprechenden Angebote aufmerksam werden[417]. Dem Umstand, daß der Anbieter der Zielseiten von dieser „Unterstützung" regelmäßig keine Kenntnis hat, kommt dabei keine Bedeutung zu, da der Gehilfe grundsätzlich auch dann strafbar ist, wenn er den Haupttäter ohne dessen Wissen unterstützt[418].

---

416 Wie bereits dargestellt, kann der Beitrag des Linkenden zur Verbreitung der Inhalte in diesen Fällen von erheblicher Bedeutung sein, wenn etwa ein Link von einer äußerst populären Homepage aus auf ein weitgehend unbekanntes strafbares Angebot eines Dritten geschaltet wird.

417 In diesem Sinne auch *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228.

418 Sch/Sch-*Cramer*, § 27 Rdn. 14.

IV. Erfolgszurechnung

Nachdem festgestellt wurde, daß der Anbieter eines Links auf strafbare Inhalte anderer Anbieter die tatbestandliche Ausführungshandlung eines Verbreitungs- bzw. Äußerungsdelikts erfüllt, fragt sich, ob ihm auch der tatbestandliche Erfolg im Sinne dieser Delikte - nämlich die Verbreitung der entsprechenden Inhalte - zugerechnet werden kann. Durch einen Link wird den Nutzern des Internet die Kenntnisnahme der Zielinhalte auf den verknüpften Web-Seiten ermöglicht. Daher ist die Verbreitung dieser Inhalte dem Anbieter des Links auf den ersten Blick zuzurechnen. Allerdings können im Zusammenhang mit der Bestimmung der verknüpften Inhalte eines Links Probleme auftreten, die mit der besonderen Struktur des WWW zusammenhängen. Wie bereits dargestellt, besteht das WWW aus einzelnen Web-Seiten, die jeweils durch unzählige Links miteinander verbunden sind[419]. Die entscheidende Frage bei der Erfolgszurechnung im Zusammenhang mit der Einrichtung von Links lautet demnach, welche Inhalte, deren Kenntnisnahme ein Link unmittelbar oder mittelbar ermöglicht, der Verweisung durch den einzelnen Link zuzurechnen sind. Obwohl es sich hierbei um ein Problem handelt, daß schon aus Gründen der Rechtssicherheit für die Anbieter im Internet der Erörterung bedarf, finden sich in den bisherigen Anmerkungen zur Link-Problematik im Schrifttum hierzu bislang keine näheren Ausführungen.

1. Die unterschiedlichen Verweisungsebenen eines Links im WWW

Um die Frage der Zurechnung strafbarer Inhalte, auf die ein Link verweist, zu beantworten, muß aufgrund der Struktur des WWW grundsätzlich differenziert werden: Zum einen geht es um die Zurechnung der kriminellen Inhalte, die sich auf den Zielseiten befinden, die *unmittelbar* mit dem Link verknüpft sind. Daneben ist es aber auch erforderlich, die Zurechenbarkeit der Verbreitung derjenigen Inhalte zu beurteilen, die für den Nutzer nach Aktivierung des in Frage stehenden Links erst über weitere Links anderer Anbieter, also *mittelbar*, zu erreichen

[419] Vgl. dazu die Ausführungen S. 26; S. 33 ff.

sind. Um dies zu verdeutlichen, sollen im folgenden zunächst einmal die verschiedenen Möglichkeiten der Verweisung durch einen Link näher dargestellt werden.

a. Die unmittelbare Verweisungsebene eines Links

Bei der Zielseite eines Links, die unmittelbar mit dem eigenen Angebot verknüpft ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten: Zum einen kann es sich bei der Zielseite um die Homepage eines fremden Anbieters handeln, auf die der Linkprovider den Link geschaltet hat, zum anderen kann es sich bei dieser um eine einzelne Web-Seite handeln, die in der Hierarchieebene unter der fremden Homepage liegt[420]. Bei beiden Möglichkeiten ist bezüglich der Kenntnisnahme strafbarer Inhalte durch den Nutzer entscheidend, daß diese nach Aktivierung des Links aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung zwingend bei den betreffenden Inhalten landen, ohne daß hierfür weitere Zwischenschritte, wie etwa das Aktivieren weiterer Links, erforderlich wäre. Daher sollen Verweisungen auf unmittelbar verknüpfte Web-Seiten im folgenden als Verweisungen auf der *unmittelbaren Verweisungsebene* eines Links bezeichnet werden.

b. Die mittelbare Verweisungsebene eines Links

Die unmittelbar verknüpften Zielseiten eines Links auf der unmittelbaren Verweisungsebene enthalten regelmäßig ihrerseits Links, die auf weitere Web-Seiten verweisen. Bei diesen Web-Seiten kann es sich entweder um Seiten innerhalb der eigenen Hierarchieebenen des Zielangebots oder um die Seiten anderer Anbieter handeln. Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten Vernetzungsstruktur des WWW sind regelmäßig auch auf diesen Seiten wiederum weitere Links auf Web-Seiten anderer Anbieter verankert. Dies führt dazu, daß sich der Nutzer im Regelfall über eine ganze „Kette" von Links durch das WWW bewegt und dadurch von Inhalten der verschiedensten Anbieter Kenntnis nimmt. Da es im Unterschied zu den unmittelbar verknüpften Web-Seiten in diesen Fällen für die Kenntnisnahme der dort enthaltenen strafbaren Inhalte erforderlich ist, daß der Nutzer nach dem in Frage stehenden Ausgangslink weitere

[420] Soweit es um die direkte Verknüpfung des eigenen Angebots mit Web-Seiten „unterhalb" der Zielhomepage geht spricht man von einem sog. Inline-Link (vgl. hierzu die Ausführungen S. 37).

Links anderer Anbieter aktiviert, sollen diese Verweisungen im folgenden als Verweisungen auf der *mittelbaren Verweisungsebene* eines Links bezeichnet werden.

2. Kausalverlauf

Die Zurechnung des Erfolgs erfordert zunächst, daß die tatbestandsmäßige Handlung in irgendeiner Weise für den Erfolg ursächlich geworden ist. Nach der herrschenden Bedingungs- bzw. Äquivalenztheorie ist dies dann der Fall, wenn eine Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele (sog. conditio-sine-qua-non-Formel)[421]. Daneben wird verschiedentlich auch die sog. Formel von der Gesetzmäßigkeit der Bedingung zur Ermittlung des Kausalzusammenhangs herangezogen, wonach ein Verhalten dann Ursache eines Erfolgs ist, wenn dieser konkrete Erfolg mit dem Verhalten durch eine Reihe von Veränderungen gesetzmäßig verbunden ist[422].

Bei Verweisungen durch einen Link auf das Angebot Dritter könnten insbesondere bei Zugrundelegung der conditio-sine-qua-non-Formel Zweifel an der Kausalität der Schaltung eines Links für die Verbreitung der verknüpften Inhalte bestehen. Da nämlich das jeweils verknüpfte Zielangebot mit kriminellen Inhalten neben dem in Frage stehenden Link regelmäßig über verschiedene andere Knotenpunkte im WWW erreicht werden kann, wird der Inhalt auch auf anderem Wege den Nutzern im Internet zugänglich gemacht. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, daß die wenigsten Angebote im WWW nur über eine einzige Linkverknüpfung erreichbar sind, da es zumeist eine Vielzahl von Links - insbesondere auch von Suchmaschinen - gibt, die auf dasselbe Angebot verweisen. Hinzu kommt, daß die jeweils betroffenen Zielangebote auch ohne einen Link durch direkte Eingabe der Zieladresse (URL) in die Adresszeile des Browsers auf den Rechner des Nutzers heruntergeladen und diesem der kriminelle Inhalt auch auf diesem Wege kenntlich gemacht werden kann. Damit entfällt aufgrund der verschiedenen alternativen Zugangsmöglichkeiten zu den Zielseiten eines Links der tatbestandsmäßige Erfolg, nämlich die Verbreitung der kriminellen Inhalte, auf den ersten

---

421 RGSt 44, 244; 75, 374; BGHSt 1, 332; 2, 24; 7, 114; SK-*Rudolphi*, Vor § 1 Rdn. 39; LK-*Jescheck*, Vor § 13 Rdn. 54; Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 73.

422 Vgl. dazu *Engisch*, S. 21; SK-*Rudolphi*, Vor § 1 Rdn. 41; LK-*Jescheck*, Vor § 13 Rdn. 56.

Blick nicht allein dadurch, daß die Schaltung des konkret in Frage stehenden einzelnen Links „hinweg gedacht wird“.

Eine derartige Beurteilung würde aber außer Acht lassen, daß es nach allgemeiner Ansicht für die Kausalität der Handlung maßgebend ist, ob diese in dem den tatbestandsmäßigen Erfolg ausmachenden Geschehen in seiner *konkreten* Gestalt wirksam geworden ist[423]. Folgerichtig wird die Kausalität etwa auch bejaht, wenn durch eine Handlung ein bereits eingetretener oder ohnehin eintretender Erfolg intensiviert wird[424]. Daher ist auch beim Erfolg, der durch das Schalten und Aufrechterhalten eines Links herbeigeführt wird, nicht auf die allgemeine Verbreitung der kriminellen Zielinhalte abzustellen, sondern vielmehr konkret auf die Eröffnung einer weiteren Möglichkeit für die Nutzer des Internet, von diesen Inhalten durch Aktivierung des Links Kenntnis zu nehmen. Da hierdurch eine Intensivierung der Verbreitung der betroffenen Inhalte eintritt, besteht an der Kausalität zwischen dem Einrichten des Links und der Verbreitung der Inhalte kein Zweifel[425].

Dies gilt ohne Einschränkung ebenso für die strafbaren Inhalte, die auf der mittelbaren Verweisungsebene eines Links liegen, also für den Nutzer erst über weitere Links zu erreichen sind. Schließlich ist jeder einzelne Link innerhalb einer „Linkkette“ conditio-sine-qua-non für die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme des kriminellen Inhalts über einen „bestimmten Weg“ durch das WWW, auch wenn der in Frage stehende „Ausgangslink“ für die Kenntnisnahme des Zielinhaltes immer weniger ins Gewicht fällt, je größer die Zahl der dazwischen liegenden Verknüpfungen wird.

Bei Verweisungen auf der mittelbaren Verweisungsebene liegt auch kein Fall der sog. abgebrochenen Kausalität vor, obwohl man hieran auf den ersten Blick vielleicht denken könnte.

---

423 So etwa BGHSt 10, 369. Außerdem dazu ausführlich *Baumann/Weber/Mitsch*, § 14 II 1; SK-*Rudolphi*, Vor § 1 Rdn. 44.

424 So etwa Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 79 m.w.N.

425 Auf das Problem der alternativen Konkurenz bzw. Doppelkausalität muß demnach an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da dem Problem für den Kausalverlauf bei der Strafbarkeit des Anbieters eines Links wegen positiven Tuns keine Bedeutung zukommt. Etwas anderes gilt allerdings für die Beurteilung der Kausalität, soweit es um die Strafbarkeit des Linkanbieters wegen eines Unterlassens geht, da in diesen Fällen bei Fragen der Kausalität auf den tatbestandlichen Erfolg in seiner abstrakten Form abzustellen ist (Vgl. dazu die Ausführungen S. 177 ff.).

Bei dieser Form des Handlungsverlaufs soll es an einem Kausalzusammenhang grundsätzlich fehlen, wenn die in Frage stehende Handlung nicht bis zum Erfolgseintritt fortwirkt, sondern wenn ein auf denselben Erfolg gerichtetes anderes Ereignis unabhängig hiervon eine neue Ursachenreihe eröffnet, die selbständig zum Erfolg führt[426]. Die Kausalität zwischen Ausgangslink und strafbarem Inhalt könnte daher bei einer Kette von Links zweifelhaft sein, soweit man jeden weiteren Link in der Kette als ein auf die Verbreitung des strafbaren Inhalts gerichtetes Ereignis ansehen würde. Dies würde aber außer Acht lassen, daß die tatbestandsmäßige Handlung durch Einrichten und Aufrechterhalten des in Frage stehenden „Ausgangslinks" jeweils erst den Nutzer auf die weiterführenden Links anderer Anbieter führt. Daher wirkt diese Handlung auf den Erfolgseintritt, nämlich die Zugänglichmachung des strafbaren Inhalts über die Kette von Links fort, weswegen ein Fall der abgebrochenen Kausalität ausgeschlossen ist.

Es bleibt also festzuhalten, daß die Schaltung eines Links grundsätzlich kausal für die Verbreitung strafbarer Inhalte ist, unabhängig davon, ob diese Bestandteil der Web-Seiten auf der unmittelbaren oder auf der mittelbaren Verweisungsebene sind.

3. Objektive Zurechnung

Allein die Feststellung, daß durch einen Link ein kausaler Beitrag zur Verbreitung von strafbaren Inhalten geleistet wird, genügt jedoch noch nicht für die Erfolgszurechnung in diesen Fällen. Vielmehr ist allgemein anerkannt, daß es aufgrund der uferlosen Weite der Äquivalenz- bzw. Bedingungstheorie einer haftungseinschränkenden Korrektur bedarf[427]. Daher soll es nach der heute vorherrschenden Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit neben der Kausalität darauf ankommen, daß dem Handelnden der Erfolg der Tat objektiv zurechenbar ist. Hiervon ist nach einer allgemeinen Zuordnungsregel immer dann auszugehen, wenn das für den Erfolg ursächliche Verhalten eine rechtlich mißbilligte Gefahr im Sinne des jeweiligen

---

426 So etwa RGSt 64, 373; BGHSt 4, 362. Vgl. dazu auch Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 78; LK-*Jescheck*, Vor § 13 Rdn 58; SK-*Rudolphi*, Vor § 1 Rdn. 50.

427 Vgl. im allgemeinen dazu etwa LK-*Jescheck*, Vor § Rdn. 60 ff.; *Baumann/Weber/Mitsch*, § 14 III 1 jeweils m.w.N.

Tatbestands geschaffen und sich diese Gefahr in dem konkreten Erfolgseintritt auch tatsächlich realisiert hat[428].

a. Inhalte auf der unmittelbaren Verweisungsebene

Soweit sich der strafbare Inhalt auf der unmittelbaren Verweisungsebene eines Links befindet, ist die Einrichtung des Links nicht nur kausal für die Verbreitung dieses Inhalts, sondern die Verbreitung ist dem Linkanbieter stets auch objektiv zuzurechnen. Durch den Link wird in diesen Fällen der entsprechende Zielinhalt den Nutzern des WWW dergestalt zur Verfügung stellt, daß diese die Möglichkeit haben, jederzeit von diesen Kenntnis zu nehmen. Die Kenntnisnahme von den strafbaren Inhalten erfolgt bei Betätigung des in Frage stehenden Links zwingend und erfordert keine weiteren Zwischenschritte, etwa durch Aktivierung weiterer Links durch den Nutzer. Der Anbieter des Links schafft daher eine rechtlich mißbilligte Gefahr, die sich im tatbestandlichen Erfolg realisiert, wenn der Besucher seines Angebots den betreffenden Link aktiviert

b. Inhalte auf der mittelbaren Verweisungsebene

Zweifelhaft ist aber, ob auch die Verbreitung von strafbaren Inhalten, die sich auf der mittelbaren Verweisungsebene eines Links befinden, dem Anbieter des Links uneingeschränkt zugerechnet werden können. In diesen Fällen verweist nämlich der in Frage stehende Link selbst auf „saubere“ Web-Seiten ohne strafbare Inhalte, da diese nicht auf den unmittelbar verknüpften Zielseiten enthalten sind. Allerdings wird auch durch diesen Link stets die Gefahr der Kenntnisnahme von strafbaren Inhalten geschaffen, dadurch daß über mehr oder weniger weitere Links anderer Anbieter schließlich auch der strafrechtlich relevante Inhalt zu erreichen ist. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Gefahr, die letztlich mit der Schaltung eines jeden Links einher geht, eine rechtlich relevante bzw. mißbilligte Gefahr im Sinne der allgemeinen Zuordnungsregel bei der objektiven Zurechnung darstellt - ob also, anders ausgedrückt, die Erfolgszurechnung bei Links auf straffreie Web-Seiten einzuschränken ist.

---

428 Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 92; LK-*Jeschek*, Vor § 13 Rdn. 59; *Maurach/Zipf*, § 18 I Rdn. 6; SK-*Rudolphi*, Vor § 1 Rdn. 57 m.w.N.

(1) Atypischer Kausalverlauf

Eine rechtlich relevante bzw. mißbilligte Gefahr ist zunächst immer dann ausgeschlossen, wenn durch die kausale Handlung kein für den tatbestandlichen Erfolg adäquates Risiko begründet worden ist, weil dieser objektiv nicht vorhersehbar war, sondern das Ergebnis eines ganz „atypischen" Kausalverlaufs darstellt[429]. Hiervon kann jedoch bei Verweisungen durch einen Link auch dann nicht ausgegangen werden, wenn die Web-Seiten mit strafbaren Inhalten erst über die Weiterverzweigung mittels zahlreicher weiterer Links anderer Anbieter erreicht wird. Aufgrund der Tatsache, daß das Internet einerseits vereinzelt auch zur Verbreitung strafbarer Inhalte genutzt wird und andererseits sämtliche Web-Seiten, also auch die kriminellen, durch ein unüberschaubares Netz von Links miteinander verknüpft sind, muß stets mit der Möglichkeit gerechnet werden, über eine Kette von Links auf derartige Inhalte zu gelangen, was keineswegs einen gänzlich atypischen Vorgang darstellen würde.

(2) Lehre von der Sozialadäquanz

Eine rechtlich relevante bzw. mißbilligte Gefahr ist auch dann zu verneinen, soweit sich das Einrichten und Aufrechterhalten eines Links auf Web-Seiten ohne kriminelle Inhalte im Rahmen der Sozialadäquanz bewegt. Diese wurde ursprünglich für diejenigen Fälle entwickelt, in denen sich eine tatbestandsmäßige Handlung im Rahmen der geschichtlich gewordenen Sozialordnung hält[430]. Die Lehre von der sozialen Adäquanz wurde von der h.M. übernommen und dient heute dazu, derartige Verhaltensweisen vom Tatbestand der einschlägigen Delikte auszuschließen[431].

Im Zusammenhang mit der Beurteilung von Verweisungen durch Links ergibt sich allerdings das Problem, daß ein Link Bestandteil des erst in jüngster Zeit entwickelten völlig neuartigen Mediums Internet ist, dessen allgemeine Verbreitung und Popularität noch immer am Anfang

---

429 Vgl. hierzu Sch/Sch-*Lenckner*, Vor 13 Rdn. 93 mit entsprechenden Beispielsfällen.

430 Vgl. dazu *Welzel*, S. 35; *ders.*, ZStW 1939, 514 ff.

431 So etwa OLG München, NStZ 1985, 549; *Tröndle/Fischer*, Vor 32 Rdn. 12; Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 32 Rdn. 107a; *Jescheck*, § 25 IV; *Maurach/Zipf*, § 17 Rdn. 21. Zum Meinungsstand der dogmatischen Einordnung der Lehre von der Sozialadäquanz vgl. etwa die Nachweise bei *Tröndle/Fischer*, Vor 32 Rdn. 12; Sch/Sch-*Lenckner*, a.a.O.

einer stetigen Entwicklung steht, für die noch kein Ende abzusehen ist. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Kommunikationsmediums z.B. im Zusammenhang mit dessen globaler Struktur, der schnellen Verfügbarkeit von Daten und seinen sonstigen technischen Neuerungen, kann daher nur schwerlich von einer geschichtlich gewordenen Sozialordnung im Zusammenhang mit dem Internet ausgegangen werden[432]. Insbesondere auch die Verweisung durch einen Link entspricht für sich genommen keinem Verhaltensmuster, bei dem man hiervon ausgehen kann. Schließlich handelt es sich beim Linking um eine Technik, durch die eine völlig neuartige Möglichkeit der Verbreitung von Inhalten, die von Dritten stammen, eröffnet wurde, die sich mit den herkömmlichen Möglichkeiten der Massenkommunikation nicht vergleichen läßt.

(3) Lehre vom erlaubten Risiko

Schließlich erscheint jedoch die Lehre vom erlaubten Risiko geeignet, und wie die folgenden Ausführungen zeigen, auch erforderlich, um die Erfolgszurechnung bei der mittelbaren Verbreitung von strafbaren Inhalten durch Links auf straffreie Web-Seiten zu beschränken. Die Lehre vom erlaubten Risiko geht ganz allgemein davon aus, daß durch bestimmte Verhaltensweisen zwar ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen wird, dieses aber dennoch erlaubt sein soll[433]. Begründet wird dies damit, daß ein allgemeines Gefährdungsverbot in einer hochtechnisierten Gesellschaft wie der unsrigen nicht ohne Einschränkung bleiben könne, weshalb sich in gewissen Lebensbereichen die Gefährdung anderer nicht vermeiden lasse, auch wenn sie voraussehbar wäre[434]. In diesem Zusammenhang wird auch geltend gemacht, bei den Verhaltensweisen innerhalb des erlaubten Risikos handle es sich um solche, die „zur Erhaltung der Möglichkeit von sozialem Kontakt nötig oder aber zumindest gewöhnlich seien“[435].

---

432 Im Ergebnis ebenso *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 475; *Altenhain*, CR 1997, 492. A.A. aber offensichtlich *Jäger/Collardin*, CR 1996, 240, die die Auffassung vertreten, daß das Anbieten eines „Kommunikationsvermittlungsdienstes” im Internet sozialadäquat sei.

433 Vgl. hierzu *Tröndle/Fischer*, Vor § 32 Rdn. 13; SK-*Samson*, Anh § 16 Rdn. 16 ff.; LK-*Schroeder*, § 16 Rdn. 159 ff.; Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 144 u. Vor § 32 Rdn. 107b jeweils m.w.N..

434 So etwa Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 144.

435 *Jakobs*, 7. Absch. Rdn. 47.

Die Einzelheiten zur Notwendigkeit und dogmatischen Stellung des erlaubten Risikos sind im Schrifttum umstritten. So wird etwa vertreten, daß ein erlaubtes Risiko insbesondere in bezug auf die Vorsatzdelikte nicht erforderlich sei um zu gerechten Ergebnissen zu gelangen, da sich die problematischen Konstellationen in diesem Zusammenhang bereits mit der allgemeinen Lehre von der objektiven Zurechenbarkeit oder mit Hilfe des Vorsatzerfordernisses lösen ließen[436]. An anderer Stelle sieht man dagegen das erlaubte Risiko dogmatisch als einen Rechtfertigungsgrund oder jedenfalls ein „gemeinsames Strukturprinzip für die verschiedenen Rechtfertigungsgründe" an[437]. Neben diesen Mindermeinungen wird allerdings im Schrifttum im Überschreiten des erlaubten Risikos zu Recht eine positive Voraussetzung des Unrechts gesehen, so daß ein Verhalten im Rahmen des erlaubten Risikos schon die Zurechnung des Erfolges im objektiven Tatbestand ausschließen soll[438]. Hiervon soll daher auch im folgenden ausgegangen werden.

(a) Reichweite des erlaubten Risikos

Welche Verhaltensweisen im einzelnen unter das erlaubte Risiko fallen, läßt sich nicht pauschal bestimmen[439]. Statt dessen sind nach einer Ansicht im Schrifttum für die Beurteilung im einzelnen verschiedene Bewertungsmaximen zu berücksichtigen. Insofern soll sich der Bereich des erlaubten Risikos nach dem Wert bzw. Nutzen der ausgeübten Tätigkeit einerseits und der Art, dem Umfang und der Wahrscheinlichkeit des drohenden Schadens andererseits bemessen[440]. Nach anderer Ansicht soll das erlaubte Risiko dagegen zumindest all diejenigen Risiken umfassen, die der soziale Kontakt mindestens mit sich bringe[441].

Diese Kriterien sind jedoch aufgrund ihrer Allgemeinheit wenig hilfreich, um festzustellen, ob eine Verhaltensweise im einzelnen ein erlaubtes Risiko darstellt oder nicht. Daher sind für die

---

436 Vgl. dazu insb. *Kienapfel*, S. 10.

437 Etwa *Maurach/Zipf*, § 28 III Rdn. 23*; Baumann/Weber/Mitsch*, § 17 IV 1c.

438 Mit ausführlicher Begründung *Jakobs*, 7. Absch. Rdn. 39. Im Ergebnis ebenso etwa Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 143; *Tröndle/Fischer*, Vor § 32 Rdn. 13; *Roxin*, § 11 Rdn. 56; *Wessels/Beulke*, AT, § 8 II 1; *Jescheck/Weigend*, § 36 I 1.

439 In diesem Sinne etwa *Jakobs*, 7. Absch. Rdn. 42.

440 Vgl. LK-*Schroeder*, § 16 Rdn. 162.

441 *Jakobs*, 7. Absch. Rdn. 42, der in diesem Zusammenhang von einem „erlaubten Mindestrisiko" spricht.

konkrete Beurteilung der Link-Problematik die im Zusammenhang mit erlaubten Risiken allgemein benannten Anwendungsbeispiele mit heranzuziehen. Hierbei ist zunächst der Straßenverkehr zu nennen, durch den nicht auszuschließende Risiken für Leben, körperliche Integrität und Eigentum entstehen[442]. Dennoch sind Bewegungen im Straßenverkehr erlaubt. Gleiches soll für die Produktion von Kraftfahrzeugen gelten, die einen kausalen Beitrag für alle Unfälle liefern, die durch diese verursacht werden[443]. Darüber hinaus werden als weitere Beispiele für erlaubte Risiken etwa auch der Betrieb von industriellen Anlagen, die Errichtung von Bauwerken oder die Verwendung von modernen Energiequellen, wie Gas, Öl, Elektrizität oder Kernenergie angesehen[444].

Schon auf den ersten Blick sind Verweisungen im WWW mittels Links auf straffreie Angebote mit den herkömmlichen Anwendungsbeispielen für erlaubte Risiken durchaus vergleichbar. Hinzu kommt, daß die Notwendigkeit, bestimmte Risiken als erlaubt anzusehen, aufgrund der strukturellen Eigenheiten des WWW im Zusammenhang mit Verweisungen durch Links eine eigene Dimension erlangt. Wie bereits mehrfach erwähnt, setzt sich das WWW aus den unterschiedlichsten Web-Seiten seiner Anbieter zusammen, die durch unzählige Links miteinander verknüpft sind. Web-Seiten, die keine Links auf das Angebot anderer Anbieter enthalten, kommen in der Praxis so gut wie nicht vor, da Links auf fremde Angebote immer auch maßgeblich zur Attraktivität des eigenen Angebots beitragen. Durch die Verbindung der Angebote durch Links ist es den Nutzern des Internet möglich, per Mausklick von einem Angebot zum nächsten zu gelangen. Davon ausgehend, daß das Internet auch zur Verbreitung von strafbaren Inhalten genutzt wird, die über mehr oder weniger viele Verknüpfungen zumindest theoretisch von jedem Angebot aus erreichbar sind, gelangt daher auch der Nutzer, der mittels eines Links zunächst auf die inhaltlich unbedenklichen Web-Seiten eines anderen Anbieters geführt wird, irgendwann über weitere Links zwingend auch auf Web-Seiten mit kriminellen Inhalten. Soweit man daher nur auf den Kausalverlauf abstellen würde, hätte dies zur Konsequenz, daß allein das Einrichten und Aufrechterhalten eines jeden Links wie bei einem Gefährdungsdelikt

442 Dazu *Roxin*, AT, § 11 Rdn. 56; Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 142.
443 Dazu *Jakobs*, 7. Absch. Rdn. 39.
444 Vgl. die Aufzählung von Beispielsfällen des erlaubten Risikos bei Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 142.

zumindest unter objektiven Gesichtspunkten bereits immer zur Strafbarkeit seines Anbieters führen würde.

Da die mittelbare Hinführung zu kriminellen Inhalten durch einen Link zumindest theoretisch zwingend ist, ließe sich dessen kausaler Beitrag zur Verbreitung mißbilligter Inhalte daher nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Links zu fremden Web-Seiten anderer Anbieter erreichen, unabhängig davon, ob diese einen strafbaren Inhalt aufweisen oder nicht. Die Forderung eines solchen Verhaltens würde jedoch die Interessen der Allgemeinheit an der Funktionsfähigkeit des Internet in hohem Maße verletzen. Insoweit muß berücksichtigt werden, daß die neuartige Dimension an Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten, die das WWW als bedeutsamster Internet-Dienst seinen Nutzern bietet, zu einem wesentlichen Teil auf seiner netzartigen Struktur durch die Verknüpfung seiner Angebote mittels Links beruht. Ebenso wie die heutige hoch technisierte Gesellschaft nicht mehr auf den Straßenverkehr, die Herstellung von Kraftfahrzeugen oder andere Verhaltensweisen, mit denen bestimmte Risiken für geschützte Rechtsgüter verbunden sind, verzichten kann, erscheint daher aufgrund des Interesses der Allgemeinheit an Information und Kommunikation auch der grundsätzliche Verzicht auf Links im Internet nicht hinnehmbar. In diesem Zusammenhang darf bei der Bewertung von „sauberen“ Links als erlaubtes Risiko auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Grad der Gefährdung, die von einen Link auf Web-Seiten ohne kriminelle Inhalte ausgeht als relativ gering einzustufen ist. Dies ergibt sich schon allein aus der enormen Zahl an Angeboten im Web, von denen nur ein zahlenmäßig marginaler Teil kriminelle Inhalte enthält. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Nutzer eines Links auf unbedenkliche Seiten über mehr oder weniger viele Verknüpfungen auf der mittelbaren Verweisungsebene tatsächlich beim kriminellen Inhalt irgendeines anderen Anbieters landet, als verhältnismäßig gering anzusehen.

Es bleibt also zunächst festzuhalten, daß die Verweisungen mittels Links auf „saubere” Web-Seiten anderer Anbieter ohne kriminelle Inhalte zumindest grundsätzlich einen Fall des erlaubten Risikos darstellen und daher keine rechtlich relevante bzw. mißbilligte Gefahr durch diese geschaffen wird. Soweit der Nutzer über weitere Links anderer Anbieter auf kriminelle

Web-Seiten gelangt, ist die Verbreitung der strafbaren Inhalte daher dem Verhalten des Providers des unbedenklichen Ausgangslinks nicht zuzurechnen.

(b) Ausnahmen

Fraglich ist allerdings, ob alle Verweisungen auf Web-Seiten, die selbst keine strafbaren Inhalte aufweisen, uneingeschränkt als erlaubtes Risiko angesehen werden können, oder ob nicht auch Konstellationen denkbar sind, in denen die Verbreitung von derartigen Inhalten, die erst über weitere Links anderer Anbieter erreichbar sind, dem Anbieter des in Frage stehenden Ausgangslinks ebenfalls zuzurechnen ist.

Zu denken ist dabei zunächst an die Fälle, in denen der in Frage stehende Link auf die Homepage - also die Eingangsseite eines Angebots - geschaltet ist, die zwar selbst keinen strafbaren Inhalt aufweist, dieser aber auf anderen Web-Seiten des *selben* Angebots in der Hierarchieebene unterhalb der Homepage zu finden sind. Obwohl diese Web-Seiten nicht unmittelbar mit dem zu beurteilenden Link verknüpft sind, darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß sie Bestandteil des Angebots sind, zu dem der Anbieter durch den Link auf die Homepage quasi die „Pforte" öffnet. Daher kann in diesen Fällen nicht mehr von einem erlaubten Risiko ausgegangen werden, und dem Linkanbieter ist die Verbreitung dieser Inhalte ebenso zuzurechnen, wie wenn er die Web-Seiten durch einen Inline-Link direkt „angelinkt" hätte.

Daneben kommt auch die objektive Zurechnung der Verbreitung von strafbaren Inhalten in Betracht auf die von der unmittelbar verknüpften Zielseite des in Frage stehenden Ausgangslinks aus durch *einen* weiteren Link auf das Angebot eines weiteren Anbieters verwiesen wird. Hiergegen ließe sich zwar einwenden, daß es sich bei diesen Inhalten nicht mehr um solche aus dem Zielangebot des in Frage stehenden Ausgangslinks handelt. Insofern könnte aufgrund der oben dargestellten Lehre vom erlaubten Risiko die objektive Zurechnung dieser Inhalte entfallen, da der in Frage stehende Ausgangslink selbst auf ein Angebot ohne eigene Inhalte von strafrechtlicher Relevanz verweist. Allerdings würde eine solche Betrachtungsweise außer Acht lassen, daß auch der weiterführende Link im Zielangebot des in Frage stehenden Ausgangslinks eine eigene inhaltliche Komponente haben kann, aufgrund derer sich

sein verwiesener Inhalt als Bestandteil des eigenen Angebots darstellen kann. Schon die Ausführungen zur Abgrenzung zwischen eigenen und fremden Inhalten im Rahmen des § 5 TDG und zur Täterschaft bei den Äußerungsdelikten haben gezeigt, daß es je nachdem, wie ein Link inhaltlich und technisch präsentiert wird, vorkommen kann, daß der durchschnittliche Internet-Nutzer davon ausgeht, der Anbieter eines Links habe sich den verknüpften Inhalt zu eigen gemacht. Dies kann aber im Ergebnis nur dazu führen, daß auch diejenigen Inhalte dem Anbieter des in Frage stehenden Ausgangslinks zuzurechnen sind, die sich der Anbieter des Zielangebots mittels eines weiteren Links auf das Angebot eines Dritten erkennbar zu eigen gemacht hat. Schließlich handelt es sich bei den zu eigen gemachten „Weiterverlinkungen“ ebenso um einen Bestandteil des Zielangebots, auf das der in Frage stehende Ausgangslink unmittelbar verweist, wie im zuvor dargestellten Fall der Weiterverweisung innerhalb der verschiedenen Hierarchieebenen des Zielangebots. Daher ist auch in diesen Fällen das erlaubte Risiko der Verweisung auf unmittelbar verknüpfte Web-Seiten, die selbst keine strafbaren Inhalte enthalten einzuschränken und von der objektiven Zurechenbarkeit der mittelbar verknüpften strafbaren Inhalte auszugehen, soweit sich der Anbieter des Zielangebots seinerseits die verwiesenen Angebote auf der zweiten Verweisungsebene zu eigen gemacht hat. Ist der kriminelle Inhalt dagegen erst über weitere Stufen der Verweisung zu erreichen, die über die soeben dargestellten Ausnahmen hinausgehen, kommt eine objektive Zurechnung der Verbreitung dieser Inhalte zum Ausgangslink aus den oben dargestellten Gründen nach den Grundsätzen des erlaubten Risikos nicht mehr in Betracht.

D. Verweisung durch einen Link als strafbares Unterlassen

Wie bereits festgestellt, kommt in denjenigen Fällen, in denen in das verlinkte Angebot eines Dritten erst nach Schaltung des Links ein strafrechtlich relevanter Inhalt aufgenommen wird, nur eine Strafbarkeit des Linkanbieters wegen eines Unterlassens in Betracht[445].

Das strafrechtlich relevante Verhalten ist dann darin zu sehen, daß es der Linkprovider unterläßt, das Zielangebot seines Links auf mißbilligte Inhalte hin zu kontrollieren und den Link gegebenenfalls wieder zu entfernen. Da sowohl das Tatbestandsmerkmal „Zugänglichmachen" bei den Verbreitungsdelikten, als auch die vorliegend einschlägigen Äußerungsdelikte grundsätzlich durch ein Unterlassen erfüllt werden können[446], macht sich der Linkprovider hierdurch gegebenenfalls wegen der Begehung eines unechten Unterlassungsdelikts im Sinne des § 13 StGB strafbar.

Die Haftung des Linkanbieters unter dem Gesichtspunkt eines strafbaren Unterlassens von Inhaltskontrollen der verwiesenen Zielseiten spielt auch für die Praxis eine wichtige Rolle und stellt keinesfalls ein rein theoretisches Problem dar. Dies ist darauf zurückzuführen, daß es jedem Anbieter im WWW jederzeit ohne größeren Aufwand möglich ist, die Inhalte auf den Web-Seiten seines Angebots zu verändern, zu ergänzen oder gänzlich durch neue Inhalte zu ersetzen, was zu einer bereits erwähnten „Flüchtigkeit" vieler Inhalte im Internet führt. Wie bereits ausgeführt, wirken sich inhaltliche Veränderungen jedoch nicht auf die „Verlinkung" des betroffenen Angebots aus und werden dem Linkanbieter auch nicht kenntlich gemacht. Dies kann dazu führen, daß der Linkprovider von einem Augenblick auf den nächsten statt auf ein rechtmäßiges Angebot auf strafbare Inhalte verweist.

Die Möglichkeit, in diesen Fällen ein strafbares Unterlassen des Linkanbieters in Betracht zu ziehen, erkannte auch bereits das AG Berlin-Tiergarten im „Link-Verfahren", da sich nicht feststellen ließ, ob der inkriminierte Inhalt bereits zum Zeitpunkt der Schaltung des Links

---

445 Vgl. die Ausführungen S. 122 ff.

446 Für die Verbreitungsdelikte vgl. etwa LK-*Laufhütte*, § 184 Rdn. 49; SK-*Horn*, § 184 Rdn. 22, 29; für Äußerungsdelikte vgl. etwa Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rdn. 12.

durch die Angeklagte auf den Zielseiten enthalten war[447]. Das Gericht stellte folgerichtig in seiner Urteilsbegründung fest, daß nur eine Strafbarkeit der Angeklagten wegen Unterlassen in Betracht käme. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Problematik erfolgte indes nicht, da der Angeklagten unabhängig von der Strafbarkeit wegen eines positiven Tuns oder eines Unterlassens jedenfalls kein Vorsatz nachzuweisen sei[448]. Dagegen wurde der Hinweis auf eine mögliche Strafbarkeit des Linkproviders wegen Unterlassens bereits in den kurzen Anmerkungen zum Urteil des AG-Berlin-Tiergarten mit berücksichtigt[449] und auch in späteren Ausführungen zur Problematik der strafrechtlichen Haftung des Linkproviders aufgegriffen[450].

I. Garantenstellung

Die Strafbarkeit wegen eines unechten Unterlassungsdelikts setzt zunächst voraus, daß der Unterlassende Garant für die Abwendung des Erfolges ist, indem er aufgrund einer besonderen Pflichtenstellung „rechtlich dafür einzustehen hat, daß der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt" (§ 13 StGB). Dies gilt grundsätzlich auch für die Beihilfe durch Unterlassung[451]. Als Entstehungsgrund für eine solche Pflichtenstellung wurden früher nach der formellen Rechtspflichtenlehre Gesetz, Vertrag, vorangegangenes gefährdendes Tun und enge Lebensbeziehung anerkannt[452]. Dagegen werden die Garantenpflichten heute nach materiellen Gesichtspunkten eingeteilt und inhaltlich zwischen Obhutspflichten für bestimmte Rechtsgüter sowie Sicherungspflichten für bestimmte Gefahrenquellen unterschieden[453].

1. Garantenstellung aufgrund von Obhutspflichten

Obhutspflichten zum Schutze von bestimmten Rechtsgütern können sich aus bestimmten Rechtssätzen, aus engen Lebens- oder Gefahrengemeinschaften oder aus freiwilliger Über-

447 AG Berlin-Tiergarten, CR 1998, 111; MMR 1998, 49 f.
448 A.a.O.
449 So bei *Hütig*, MMR 1998, 50 ff.; *Vassilaki*, CR 1998, 111 f.
450 So bei *Vassilaki*, CR 1999, 87 ff. Vgl. auch *Barton*, S. 220.
451 Sch/Sch-*Cramer*, § 27 Rdn. 15 m.w.N.
452 Vgl. *Tröndle/Fischer*, § 13 Rdn. 5a; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 8 jeweils m.w.N.
453 Dazu Überblick bei *Jescheck/Weigend*, § 59 IV.

nahme ergeben[454]. Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Linkanbieter aufgrund irgendwelcher Obhutspflichten als Garant für den Nichteintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges einzustehen hat, ist dabei auf das Verhältnis zwischen ihm und den Nutzern seiner Web-Seiten abzustellen.

Eine gesetzliche Grundlage oder ein besonderes gemeinschaftliches Verhältnis, aus denen sich bestimmte Schutzpflichten des Linkanbieters gegenüber den Nutzern seines Angebots ableiten lassen, ist nicht erkennbar. In Betracht kommt daher höchstens eine freiwillige Übernahme von Obhutspflichten des Linkproviders dahingehend, die Nutzer seiner Web-Seiten und der dort verankerten Links vor einer Verletzung der in den relevanten Verbreitungs- und Äußerungsdelikten geschützten Rechtsgüter zu bewahren, indem diesen lediglich Verweisungen zu inhaltlich unbedenklichen Web-Seiten angeboten werden. So könnte man beispielsweise daran denken, daß der Anbieter von Web-Seiten, deren Inhalte sich speziell an Kinder und Jugendliche richten, eine Pflicht dahingehend übernimmt, daß die jugendlichen Teilnehmer seines Angebots keinen jugendgefährdenden Schriften durch Links auf Web-Seiten anderer Anbieter mit entsprechenden Inhalten ausgesetzt werden.

Allerdings wäre auch in einem solch speziellen Fall nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Linkanbieter derartige Pflichten übernehmen sollte. Insofern fehlt es zwischen ihm und seinen Nutzern bereits an einem Verhältnis, daß mit dem Vertrauensverhältnis in den Sachverhalten vergleichbar wäre, die von Rechtsprechung und Literatur im Zusammenhang mit der freiwilligen Übernahme von Obhutspflichten diskutiert werden. Diese gehen etwa von einer freiwilligen Übernahme von Schutz- und Beistandspflichten durch die Übernahme einer ärztlichen Behandlung, der Aufgaben eines Babysitters, der Funktionen eines Bergführers, Bademeisters oder dergleichen aus[455]. Dagegen soll z.B. allein die Herrschaft über einen eigenen häuslichen Bereich für sich genommen nicht genügen, dem Wohnungsinhaber lediglich dieser Stellung wegen Obhutspflichten dahingehend aufzuerlegen, daß er schlechthin ver-

---

454 Vgl. Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 10; *Wessels/Beulke*, § 16 II 5a.

455 Vgl. etwa die Nachweise bei *Wessels/Beulke*, § 16 II 5. Eine Garantenpflicht des Wohnungsinhabers kann sich allerdings aus anderen Erwägungen ergeben, etwa dann, wenn die Wohnung wegen ihrer besonderen Beschaffenheit und Lage eine Gefahrenquelle darstellt.

pflichtet sei, seine Besucher oder sonst in der Wohnung Anwesende vor Straftaten zu schützen[456].

Der Linkanbieter übt gegenüber den Besuchern seiner Web-Seiten keinerlei Funktion aus, die mit der eines Arztes, eines Bergführers oder dergleichen gleichzusetzen ist. Für die Frage ob er als Garant in Betracht kommt, spielt daher allein der Umstand eine Rolle, daß er über seine Web-Seiten und die dort verankerten Links gebieten kann. Eine Garantenstellung des Linkanbieters erscheint daher nur nach den Grundsätzen von Sicherungspflichten denkbar.

2. Garantenstellung aufgrund von Sicherungspflichten

Grundgedanke der für den Linkanbieter relevanteren Sicherungspflichten ist die Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle. Ebenso wie bei den Obhutspflichten werden in diesem Zusammenhang verschiedene Fallgruppen unterschieden: Garantenhaftung aus der Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, Garantenpflicht aus vorangegangenem gefährdendem Tun (Ingerenz) und Garantenpflicht aus der Verantwortlichkeit für bestimmte Gefahrenquellen[457].

Die Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter scheidet als Grundlage für die Garantenstellung des Linkproviders von vornherein aus. Dritter wäre in diesem Falle der Anbieter der mittels Link verknüpften Zielinhalte. Zwischen diesem und dem Anbieter des Links besteht jedoch regelmäßig keinerlei Beziehung, aus der sich eine Pflicht des Linkanbieters zur Beaufsichtigung herleiten ließe. Dagegen erscheint eine Garantenstellung des Linkproviders sowohl aufgrund der Schaltung eines Links als gefährdendes Vorverhalten als auch aufgrund der Eigenschaft des Links als Gefahrenquelle, für die der Linkanbieter verantwortlich ist, grundsätzlich denkbar. Folglich werden auch bereits beide Möglichkeiten in den Ausführungen zur Strafbarkeit wegen eines Unterlassens bei Schaltung und Aufrechterhalten eines Links diskutiert[458].

---

456 BGHSt 27, 10; *Wessels/Beulke*, § 16 II 5.
457 Nachweis bei Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 12; *Wessels/Beulke*, § 16 II 6.
458 So bei *Hütig*, MMR 1998, 50 ff.; *Vassilaki*, CR 1998, 111 f.; *dies*., CR 1999, 87 f.

a. Ingerenz

Garantenpflichten aus Ingerenz beruhen auf dem Grundsatz, daß derjenige, der durch sein Verhalten die Gefahr für den Eintritt schädlicher Folgen geschaffen hat, verpflichtet ist, die drohenden Schäden zu verhindern[459]. Bei der Frage der Garantenstellung des Linkproviders ist dabei an das Vorverhalten durch Einrichten von Links auf Web-Seiten anzuknüpfen, bevor auf diesen kriminelle Inhalte veröffentlicht werden. Hierin sieht das AG Berlin-Tiergarten im „Link-Verfahren" offensichtlich die Grundlage für eine Garantenpflicht des Linkanbieters unter dem Gesichtspunkt der Ingerenz, ohne daß die Strafbarkeit wegen eines Unterlassens in den Entscheidungsgründen allerdings näher erörtert wird, geschweige den, die Voraussetzungen der Ingerenz näher untersucht werden[460].

Dies wäre allerdings erforderlich gewesen, da Garantenpflichten aus Ingerenz an verschiedene Kriterien geknüpft sind und insbesondere nicht jedes Vorverhalten per se zu einer Garantenstellung des Unterlassenden führt. Im Zusammenhang mit der Schaltung eines Links ist dabei insbesondere von Bedeutung, daß von der neueren Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur überwiegend gefordert wird, daß das Vorverhalten objektiv pflichtwidrig war, also schon als solches mißbilligt werden kann[461]. Die von der früheren Rechtsprechung und im Schrifttum teilweise vertretene Ansicht, wonach bereits jedes eine Gefahr begründende Vorverhalten zur Entstehung einer Garantenpflicht führt[462], wird dagegen zu Recht überwiegend abgelehnt, da dies zu einer unangemessenen Ausweitung der strafrechtlichen Haftung führen würde[463].

Welche Qualität das Vorverhalten haben muß, also unter welchen Voraussetzungen im einzelnen von einem pflichtwidrigen Verhalten auszugehen ist, wird allerdings unterschiedlich gesehen. So soll nach teilweise vertretener Ansicht bereits ein verkehrswidriges Verhalten zur Begründung einer Garantenpflicht ausreichen[464]. Eine andere Ansicht fordert dagegen einen

---

459 Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 32 mit umfassenden Nachweisen zu Rechtsprechung und Schrifttum.
460 AG Berlin-Tiergarten, MMR 1998, 50; CR 1998, 111.
461 Vgl. etwa die Nachweise bei LK-*Jescheck*, § 13 Rdn. 13; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 35.
462 Siehe dazu BGHSt 3, 205; 11, 355; *Herzberg*, S. 294 ff; *Maurach/Goessel/Zipf*, § 46 II C 5a.
463 Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 32.
464 So etwa BGHSt 34, 82.

besonderen Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen Vorverhalten und Erfolg und setzt hierfür die Verletzung einer Norm voraus, die dem Schutz des verletzten Rechtsguts dient[465]. Unabhängig von dieser Unterscheidung wird in den bisherigen Anmerkungen zur Link-Problematik die Pflichtwidrigkeit des Einrichtens eines Links auf Web-Seiten ohne strafbare Inhalte im Ergebnis jedenfalls verneint. *Hütig*[466] stellt insoweit fest, daß das Installieren eines Links „zweifellos im Rahmen der üblichen Aktivitäten im Internet" anzusiedeln sei; *Vassilaki*[467] führt in diesem Zusammenhang ins Feld, es gebe keine Vorschriften, die das Linking verbieten würden. Außerdem sei die Annahme, die Schaltung eines Links stelle ein pflichtwidriges Verhalten dar, auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Kommunikation via Internet nicht haltbar[468].

Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. In der Tat finden sich weder Vorschriften, die ein Verbot von Verweisungen durch Links enthalten, noch erscheint es angesichts der Bedeutung, die den Links für das Medium Internet zukommt, möglich oder gar erstrebenswert, in deren Einrichtung grundsätzlich ein pflichtwidriges Verhalten zu sehen. Dabei geht es nicht nur um eine „übliche Aktivität" im Internet, wie *Hütig* meint, sondern vielmehr um eine der wesentlichen technischen Grundlagen für die Struktur und Kommunikation des wichtigsten und weltweit populärsten Internet-Dienstes, dem WWW. Diesbezüglich wurde bereits mehrfach erwähnt, daß das WWW im wesentlichen auf der Verknüpfung seiner Angebote durch Links beruht, was dazu führt, daß auch die Informationssuche und Fortbewegung im Web fast ausschließlich über Links erfolgt. Es ist daher evident, daß das Einrichten eines Links auf Web-Seiten ohne strafbare Inhalte nicht grundsätzlich als pflichtwidrig angesehen werden kann, auch wenn niemals gänzlich ausgeschlossen werden kann, daß auf den Zielseiten eines Links irgendwann einmal nach dessen Schaltung ein strafbarer Inhalt aufgenommen wird. Von einem pflichtwidrigen Vorverhalten durch Einrichten eines Links kann daher zumindest im Grundsatz zweifellos nicht ausgegangen werden.

---

465 So etwa Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 35a.
466 MMR 1998, 51.
467 CR 1998, 112.
468 *Vassilaki*, a.a.O.

Allerdings darf in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht alle Links im Internet von der Mehrheit seiner Nutzer „erwünscht" sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob etwa Links auf das Angebot von radikalen politischen Gruppierungen oder Anbietern von „Sex-Seiten" etc. auch noch als pflichtgemäßes Verhalten anzusehen sind, soweit diese Angebote zwar noch keinen Straftatbestand erfüllen[469], aber schon bei der Schaltung des Links aufgrund der Gesamtumstände der Zielangebote die Gefahr besteht, daß ein strafbarer Inhalt jederzeit in das Zielangebot eingefügt werden kann. Insoweit kommt der Umstand zum tragen, daß es sich bei einem Link regelmäßig nicht um eine rein technische Vermittlung des Zugangs zu anderen Angeboten handelt, sondern dieser von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch eine inhaltliche Verweisung darstellt[470]. Zumindest in den Fällen, in denen sich der Linkprovider derartige Angebote bewußt und gewollt heraussucht, um sie mit seinem eigenen Angebot zu verknüpfen, könnte man zumindest daran denken, dieses Verhalten als pflichtwidrig einzustufen, um so eine Garantenstellung des Linkproviders und damit eine Garantenpflicht in Form der Kontrolle der verknüpften Angebote auf strafbare Inhalte zu begründen.

Allerdings würde dies in der Praxis zu schwierigen Wertungsfragen führen, wann ein verknüpfter Inhalt bereits als pflichtwidrig anzusehen ist und wann nicht. Außerdem würde es den Anbieter eines Links unangemessen benachteiligen, wenn man die Einrichtung des Links bereits als pflichtwidrig qualifizieren würde, obwohl das Angebot, auf das er verweist, zwar möglicherweise allgemein als mißbilligenswert anzusehen ist, aber zum Zeitpunkt der Einrichtung noch nicht gegen eine strafrechtliche Verbotsnorm verstößt. Schließlich gilt es zu berücksichtigen, daß auch aus praktischen Erwägungen kein Bedarf besteht, eine Garantenpflicht des Anbieters eines Links auf der Grundlage eines pflichtwidrigen Vorverhaltens durch Einrichten des Links zu begründen. Insofern kann nämlich eine Garantenstellung des

469 In diesem Fall würde sich das Einrichten des Links entsprechend den Ausführungen auf S. 122 ff. nach der Strafbarkeit wegen positivem Tun richten.

470 Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zum Access-Provider, dessen übliche Eröffnung von Kommunikations- und Speicherverbindungen im einschlägigen Schrifttum nicht als pflichtwidriges Vorverhalten angesehen wird, weswegen eine Garantenpflicht aus Ingerenz in diesen Fällen nach allgemeiner, dort vertretener Ansicht zu verneinen ist (vgl. etwa *Sieber*, JZ 1996, 500 f.; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 474; *Derksen*, NJW 1997, 1883).

Linkproviders auch noch wegen der Eröffnung einer Gefahrenquelle entstehen[471], worauf im folgenden näher einzugehen ist.

b. Herrschaft über eine Gefahrenquelle

Die Garantenstellung aufgrund der Herrschaft über eine Gefahrenquelle beruht auf dem Grundsatz, nach dem sich die Allgemeinheit darauf verlassen können muß, daß derjenige, dem die Verfügungsgewalt und die Verantwortung innerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs obliegt, die aus diesem her rührenden Gefahren unter Kontrolle hält und wirksame Sicherheitsvorkehrungen gegen Schädigungen trifft[472]. Entsprechende Pflichten bestehen etwa für die Überwachung von Fahrzeugen, Grundstücken, Gebäuden, Baustellen, Maschinen und sonstigen gefährlichen Einrichtungen oder Gegenständen[473]. Daneben soll etwa auch der Hersteller eines Produkts für die Verhinderung von Gefahren, die von diesem ausgehen, als Garant verantwortlich sein[474]. Dabei kommt es in diesen Fällen im Gegensatz zu den Garantenpflichten aus Ingerenz nicht darauf an, ob die Gefahrverursachung selbst auf ein pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen ist[475]. Allerdings müssen auch für die Begründung einer Garantenpflicht aufgrund der Herrschaft über eine Gefahrenquelle verschiedene andere Kriterien erfüllt sein, die im Zusammenhang mit Schaltungen eines Links von Bedeutung sind.

(1) Tatsächliche Sachherrschaft

Pflichtenbegründende Gefahrenquelle bei Verweisungen durch Links könnte auf den ersten Blick sowohl das verknüpfte Zielangebot, als auch der Link selbst sein: Von den Zielseiten geht die Gefahr aus, daß auf diesen nach ihrer Einrichtung verbotene Inhalte veröffentlicht werden; der Link selbst beinhaltet die Gefahr, bei einer entsprechenden Änderung der Zielseiten auf strafbare Inhalte zu verweisen und damit zu deren Verbreitung beizutragen. Im Zusammenhang mit der Garantenstellung des Linkproviders kommt als Anknüpfungspunkt für

471 Allgemein zur Notwendigkeit der Garantenpflicht aus Ingerenz neben der Garantenpflicht wegen der Eröffnung einer Gefahrenquelle vgl. BGHSt 3, 203; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 33.
472 So BGHSt 27, 13; 37, 116; LK-*Jescheck*, § 13 Rdn. 35.
473 Vgl. dazu die Nachweise bei LK-*Jescheck*, § 13 Rdn. 35 ff.
474 Dazu *Hilgendorf*, S. 141 ff.
475 In diesem Sinne etwa Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 44; *Wessels/Beulke*, § 16 II 6a.

die tatsächliche Sachherrschaft allerdings nur der Link selbst und nicht die mit diesem verknüpfte Web-Seite in Betracht[476]. Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, daß der Linkprovider keinerlei Einfluß auf den Inhalt der Zielseiten ausüben kann, sondern dieser ausschließlich der Verfügungsgewalt des Anbieters der Zielseiten unterliegt. Dagegen übt der Linkprovider über den Link, den er selbst von seinem Angebot aus einrichtet und unproblematisch jederzeit wieder entfernen kann, die tatsächliche Sachherrschaft aus.

Nach einer Ansicht in den Anmerkungen zur Link-Problematik soll es allerdings auch Konstellationen geben, in denen die Sachherrschaft des Linkanbieters zu verneinen sei, nämlich dann, wenn er seine Seiten technisch in einer Weise gestaltet habe, daß Dritte Links in seinem Angebot einfügen könnten, ohne daß sie den Anbieter darüber informieren müßten[477]. Denkbar sei dies etwa in Fällen, in denen der Linkprovider offene Seiten mit Werbung anbiete, in die sich jeder Nutzer selbst eintragen könne. Diese Ansicht ist jedoch zurückzuweisen, da auch derartige Sachverhalte nicht zum Fehlen der Herrschaft über Links führen. Insofern ist es zwar richtig, daß sich in der Homepage populärer Anbieter, etwa von bekannten Suchmaschinen, bereits regelmäßig Werbeanzeigen von Dritten befinden, die meist auch einzelne Links z.B. zur eigenen Homepage enthalten. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in diesen Fällen der Nutzer des zur Verfügung gestellten Teils einer fremden Homepage selbst als Anbieter anzusehen ist und dies durch das Anpreisen seiner Leistungen regelmäßig auch gegenüber den Besuchern der betroffenen Homepage kenntlich macht. Soweit „sein Angebot im Angebot" eigene Links enthält, übt er daher selbst die tatsächliche Sachherrschaft über diese aus und kommt daher auch selbst als Garant wegen der Herrschaft über eine Gefahrenquelle in Betracht.

(2) Vertrauen der Internet-Nutzer

Es ist allgemein anerkannt, daß allein die tatsächliche Sachherrschaft über eine Gefahrenquelle noch nicht zur Begründung einer Garantenpflicht ausreicht[478]. Daher werden neben der tat-

---

476 Hiervon im Ergebnis ebenfalls ausgehend *Hütig*, MMR 1998, 51; *Vassilaki*, CR 1998, 112; *dies*., CR 1999, 89.

477 *Vassilaki*, CR 1999, 89.

478 Vgl. etwa *Sieber*, JZ 1996, 501 speziell zur Garantenstellung von Service-Providern im Internet.

sächlichen Sachherrschaft weitere Voraussetzungen gefordert, um von einer Garantenstellung des Unterlassenden auszugehen. Hierzu zählt insbesondere ein Vertrauenselement, das von Rechtsprechung und herrschender Literatur überwiegend zur Begründung von Garantenpflichten wegen der Herrschaft über eine Gefahrenquelle gefordert wird. Dieses soll beinhalten, daß die Allgemeinheit davon ausgehe, daß sich die Gefahr einer Rechtsgutsverletzung nicht verwirkliche oder, anders ausgedrückt, sich darauf verlasse, der Unterlassende werde entsprechende Gefahren beherrschen[479].

Ein derartiges Vertrauenselement wird von *Hütig*[480] im Zusammenhang mit der Schaltung eines Links verneint. Zur Begründung führt er aus, daß sich in der Öffentlichkeit zum momentanen Zeitpunkt noch keine gefestigte Erwartungshaltung hinsichtlich der „Sauberkeit des Internet" gebildet habe. Eher treffe das Gegenteil zu, weswegen in letzter Zeit versucht werde, das vorhandene Image des Netzes als „rechtsfreier Raum" durch den Erlaß entsprechender Gesetze zu verändern. Nach seiner Einschätzung könne allerdings aufgrund der „Internationalität und der weitläufigen Möglichkeiten des Mißbrauchs des Internet" auch noch für einen längeren Zeitraum nicht von einem Vertrauen der Allgemeinheit gesprochen werden[481].

Dagegen legt *Vassilaki*[482] bei der Prüfung des Vertrauenselements zur Begründung von Garantenpflichten nicht die Erwartungshaltung der Internet-Nutzer in die inhaltliche „Sauberkeit" des gesamten Internets zugrunde, sondern stellt diesbezüglich auf das jeweils konkret betroffene Hauptangebot des einzelnen Linkanbieters ab. Um zu zeigen, daß die Erwartungshaltungen der Internet-Nutzer in die Zielinhalte des Linkanbieters von dessen Hauptangebot abhängen, zählt die Autorin verschiedene Beispiele auf, wie etwa das Angebot eines Lernprogramms für Kinder, von dem der 10-jährige Nutzer nicht erwarte, daß es Links auf pornographische Bilder enthalte, die Homepage eines Strafrechtsprofessors, von dem die Studenten

---

479 Dazu etwa BGHSt 27, 13; *Herzberg*, Unterlassung, S. 332 ff.; *Schünemann*, S. 351 ff.; *Lackner* § 13 Rdn. 15. Zum Vertrauenserfordernis bei der Garantenstellung aus Ingerenz vgl. außerdem BGHSt 37, 106; LK-*Jescheck*, § 13 Rdn. 35.

480 MMR 1998, 51.

481 In diesem Sinne ebenso *Sieber*, JZ 1996, 501 für das fehlende Vertrauen der Internet-Nutzer in die Möglichkeiten von Internet-Diensten, die Verbreitung strafbarer Inhalte über den von diesen zur Verfügung gestellten Speicherplatz zu verhindern.

482 CR 1999, 89.

erwarten könnten, daß seine Links nicht auf gewaltdarstellende Schriften verweisen oder das Angebot für „Sex-Treffs", bei dem nicht die Sicherheit erweckt werde, daß unter den dort eingefügten Links E-mail Adressen von christlichen Organisationen zu finden seien[483]. Anhand dieser Beispiele werde deutlich, daß durch unterschiedliche Angebote im WWW auch unterschiedliche soziale Erwartungen hergerufen würden, die eventuell ein Vertrauenselement bezüglich der strafrechtlichen Unbedenklichkeit der Zielinhalte des Linkanbieters bilden könnten. Aufgrund des konkreten Angebots des einzelnen Linkanbieters soll daher nach Ansicht der Autorin gegebenenfalls eine Garantenpflicht zur Kontrolle der verknüpften Inhalte begründet werden[484].

Einer derart differenzierenden Betrachtungsweise bei der Prüfung des Vertrauens der Internet-Nutzer anhand des konkreten Angebots, das den in Frage stehenden Link enthält, ist zuzustimmen. Es mag zwar zutreffen, wie *Hütig* bemerkt, daß sich in der Öffentlichkeit noch kein Vertrauen dahingehend herausgebildet hat und wohl auch nicht herausbilden wird, im Internet gebe es keine strafbaren Inhalte[485]. Allerdings geht es bei der Begründung einer Garantenpflicht des Linkproviders nicht um die „Gefahrenquelle Internet" insgesamt, da diese per se vom einzelnen Anbieter nicht beherrscht werden kann, was selbstverständlich auch nicht von ihm erwartet wird. Auch bei der Garantenpflicht des Kfz-Halters geht man schließlich nicht von einem Vertrauen in die Beherrschbarkeit aller Gefahren des Straßenverkehrs aus, sondern lediglich von einem Vertrauen dahingehend, der Kfz-Halter werde Dritte vor Gefahren schützen, die konkret von seinem Fahrzeug ausgehen. Gleiches muß aber auch bezüglich der Erwartungen der Internet-Nutzer bezüglich der vom Anbieter selbst konkret geschaffenen Gefahrenquelle durch das Einrichten eines Links auf fremde Web-Inhalte gelten.

In diesem Zusammenhang bildet der Linkanbieter je nachdem, in welches Angebot der Link eingebettet ist, bei den Besuchern seiner Web-Seiten unter Umständen ein Vertrauen dahingehend, daß er die aus dem Link herrührenden Gefahren der Verweisung auf mißbilligte Inhalte unter Kontrolle hält und dadurch andere vor einer Schädigung durch Verbreitung derar-

---

483 *Vassilaki*, a.a.O.
484 A.a.O.
485 Vgl. hierzu etwa auch die Ausführungen von *Meier*, ZUM 1997, 252.

tiger Inhalte schützt. Davon ist immer dann auszugehen, wenn der Inhalt seiner Homepage einem bestimmten und abgrenzbaren Themenkreis zugeordnet werden kann, der eine Verweisung auf mißbilligte Inhalte Dritter mittels eines Links aus der Sicht der Besucher seiner Homepage nicht erwarten läßt.

Dagegen wird ein solches Vertrauen nicht gebildet, wenn der Inhalt des eigenen Angebots einen Themenbereich umfaßt, der aufgrund seiner eigenen Sachnähe zu illegalen Inhalten eine Grenzüberschreitung zu strafbaren Inhalten durch Links auf entsprechende Angebote Dritter seinen Besuchern geradezu aufdrängt, etwa weil auf der eigenen Homepage bereits ausländerfeindliche Parolen, radikales Gedankengut oder erotische Photos enthalten sind[486]. Ebenso wird es regelmäßig an einem Vertrauen der Nutzer in ausschließlich strafrechtlich „unbedenkliche" Verweisungen durch Links fehlen, soweit durch diese nur ein übergeordnete Zugang zu Inhalten hergestellt wird, wie etwa über eine verzeichnisartige Struktur unzähliger Links, wie sie z.B. bei Suchmaschinen eingesetzt werden. In diesen Fällen dürfte bei den Nutzern des Internet schon aufgrund des zahlenmäßigen Umfangs der Links in diesen Angeboten keine Erwartungshaltung dahingehend bestehen, daß sie ausschließlich auf strafrechtlich unbedenkliche Web-Seiten geleitet werden, da eine inhaltliche Kontrolle der verwiesenen Inhalte schlechterdings nicht möglich erscheint. Insoweit mag tatsächlich auch ein allgemein fehlendes Vertrauen der Internet-Gemeinde in die „Sauberkeit des Internet" zum tragen kommen.

(3) Sonstige Voraussetzungen

Teilweise wird zur Begründung von Garantenpflichten wegen der tatsächlichen Herrschaft über eine Gefahrenquelle die gesteigerte Gefährlichkeit des Herrschaftsbereichs gefordert. Danach soll eine Rechtspflicht zum Handeln nur entstehen, wenn der Herrschaftsbereich zu

---

486 Allerdings gibt es auch Verweisungen mittels eines Links auf illegale Inhalte Dritter, ohne daß das Angebot, in dem der Link verankert ist, selbst Hinweise enthält, aufgrund derer der Besucher erwarten könnte, zu strafbaren Inhalten geführt zu werden. Dies hängt damit zusammen, daß angesichts der außerordentlich einfach zu handhabenden Technik des Linkings häufig Links ohne inhaltlichen Bezug zum eigenen Angebot auf andere „interessante" Angebote Dritter pauschal geschaltet werden. Daneben sind auch Verweisungen auf strafbare Inhalte Dritter denkbar, um zu demonstrieren, daß es im Internet verbotene Schriften gibt. Als Beispiel hierfür ist etwa das Angebot der Organisation jüdischer Holocoust-Opfer (Nizkor) zu nennen, das per Link auf die Homepage des Neonazis Ernst Zündel verweist (Nachweis bei *v. Bonin/Köstner*, ZUM 1997, 824 Fn. 33).

einem *maßgeblichen* Faktor für die Durchführung einer Straftat wird[487]. Soweit man diese Ansicht bei der Beurteilung der Link-Problematik zugrunde legen würde, müßte wohl eine Garantenstellung des Linkproviders abgelehnt werden, da die „Gefahrenquelle Link" bei der Veröffentlichung krimineller Inhalte auf den Zielseiten nicht zum wesentlichen Element für deren Verbreitung wird[488]. Dies schon deshalb nicht, weil der Inhalt, auf den durch einen einzelnen Link verwiesen wird, auch auf vielen anderen Wegen durch die Nutzer des Internet zur Kenntnis genommen werden kann. In diesem Zusammenhang wurde bereits mehrfach erwähnt, daß die Internet-Nutzer auf die Zielseiten eines einzelnen Links alternativ auch über die direkte Eingabe der Zieladresse oder regelmäßig auch über die Links anderer Anbieter gelangen können. Selbst wenn es sich bei dem einzelnen Link um die Verweisung eines besonders populären Anbieters im Internet handelt, aufgrund derer die kriminellen Zielinhalte eine hohe Verbreitung erfahren, ist der Link demnach nicht als maßgeblicher Faktor bei der Begehung der entsprechenden Verbreitungs- bzw. Äußerungsdelikte durch Veröffentlichung der betroffenen Inhalte seitens des Anbieters der Zielseiten anzusehen.

Daneben soll es für die Begründung einer Garantenstellung nach einer Ansicht erforderlich sein, daß die Gefahrenquelle einen rechtlich geschützten Gefahrenbereich darstellt, in dem staatliche Kontrollen nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind[489]. In diesem Zusammenhang läßt sich feststellen, daß die inhaltliche Kontrolle von Angeboten im Internet in der Praxis große Schwierigkeiten bereitet[490]. Dies hängt jedoch in erster Linie mit dessen globaler Struktur, der Anonymität seiner Anbieter und der heute schon unüberschaubaren Zahl von Angeboten ab, die ständig anwächst, wobei noch kein Ende abzusehen ist. Darüber hinaus wird durch Verweisungen mittels Links die Inhaltskontrolle des Internets allerdings nicht erschwert. Dies ergibt sich schon allein daraus, daß durch Links nur die Zahl der Verknüpfungen und damit der Zugriffsmöglichkeiten auf Inhalte im WWW zunimmt, nicht aber die Zahl der veröffentlichten Angebote und damit der kriminellen Inhalte selbst erhöht wird. Ein Link

---

487 Vgl. dazu im Zusammenhang mit Garantenpflichten eines Wohnungsinhabers BGHSt 30, 396; OLG Zweibrücken, StrV 1986, 443; *Schünemann*, S. 361; LK-*Jescheck* § 13 Rdn. 44; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 54; SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 37.

488 Im Ergebnis ebenso *Sieber*, JZ 1996, 502 für die Begründung von Garantenpflichten eines Service-Providers im Internet. Einschränkend in diesen Fällen *Jäger/Collardin*, CR 1996, 238 f.

489 So *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 31. Vgl. auch *Jescheck/Weigend*, § 59 IV 4b.

490 Vgl. dazu etwa *Engel*, AfP 1996, 220 ff.; *Sieber*, JZ 1996, 501; *Meier*, ZUM 1997, 252.

für sich genommen stellt daher keinen Gefahrenbereich dar, der über die allgemeinen Probleme bei der Verfolgung der Internet-Kriminalität hinaus besondere Schwierigkeiten einer staatlichen Kontrolle mit sich bringt.

c. Deliktisches Verhalten Dritter

Eines der Hauptprobleme bei der Strafbarkeit des Linkanbieters wegen eines Unterlassens ist darin zu sehen, daß der strafbare Inhalt nicht von ihm selbst nach Schaltung des in Frage stehenden Links in das verknüpfte Angebot gebracht wird, sondern vielmehr vom Anbieter des verknüpften Angebots. Das Verhalten des Linkproviders selbst besteht dagegen lediglich darin, daß er einen Verweis auf Web-Seiten ohne strafbare Inhalte eingerichtet hat. Es fragt sich also, ob eine Garantenpflicht des Linkproviders begründet werden kann, obwohl das deliktische Verhalten völlig unabhängig von ihm ausschließlich durch einen Dritten erfolgt.

Es ist allgemein anerkannt, daß den Garantenpflichten aus Ingerenz und aus der Überwachung einer Gefahrenquelle durch das eigenverantwortliche Verhalten Dritter eine Grenze gesetzt ist. Insoweit gilt der Grundsatz, daß eine Rechtspflicht zum Handeln nicht entsteht, soweit das vorausgegangene Tun oder die Gefahrenquelle nur mittelbar zu einer Gefahr beigetragen haben, die von einem anderen verantwortlich Handelnden unmittelbar herbeigeführt worden ist[491].

Im Zusammenhang mit dem hier besonders interessierenden Prinzip der Gefahrenquellenüberwachung weist *Herzberg*[492] darauf hin, daß dieses eine wesentliche Einschränkung erfahre, wenn „erst der Wille eines planmäßig handelnden selbstverantwortlichen Dritten die Sache zu einer bestimmten Situation konkret gefährlich macht". Dementsprechend bildet er das Beispiel des Eigentümers eines Gartens, der nicht zum Garanten für das körperliche Wohl von bedrohten Polizeibeamten werde, wenn gewalttätige Demonstranten Steine und Äste von Bäumen aus seinem Garten zu gefährlichen Werkzeugen machen, indem diese als Wurfge-

[491] In diesem Sinne bei Garantenpflichten aus Ingerenz etwa BGHSt 3, 203; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 35 u. 39; SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 44 und bei Garantenpflichten aus der Überwachung einer Gefahrenmquelle etwa BGHSt 30, 394; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 44; SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 28.

[492] Unterlassung, S. 328.

schosse und Waffen benutzt werden[493]. Daneben finden sich in Rechtsprechung und Schrifttum auch noch weitere Beispiele für die Einschränkung der Garantenpflichten wegen der Überwachung von Gefahrenquellen bei deliktischem Verhalten Dritter: So soll sich etwa der Eigentümer eines Hauses mangels einer Garantenstellung nicht wegen eines Unterlassens strafbar machen, wenn er beleidigende Parolen an seinem Haus beläßt, die eine andere Person dort angebracht hat[494]. Gleiches soll für den Eigentümer eines PKW gelten, auf dem ein Dritter mit Filzstift einen beleidigenden Spruch aufgetragen hat, auch wenn es der Eigentümer des PKW unterläßt, den Spruch wieder zu entfernen bevor er weiter mit dem PKW umherfährt[495]. Auch soll der Eigentümer eines Grundstücks nicht Garant dafür sein, daß Dritte keinen Müll auf diesem ablagern[496]. Schließlich wird auch die Garantenpflicht des Verantwortlichen für bestimmte Räumlichkeiten im allgemeinen verneint, wenn in diesen von Dritten strafbare Handlungen vorgenommen werden[497]. So soll sich eine Garantenpflicht des Wohnungsinhabers in diesen Fällen nur herleiten lassen, wenn die Wohnung als Mittel der Tatbegehung eingesetzt werde, also nicht nur der Ort sei, an dem sich die Straftat abspiele, sondern selbst vermöge ihrer Eigenart in dem konkreten Tatablauf eine Rolle spiele[498].

Neben der Ablehnung einer Garantenpflicht bei gefährlichem und insbesondere bei deliktischem Verhalten Dritter, soll es allerdings auch in diesen Fällen ausnahmsweise möglich sein, daß Sicherungspflichten des Verantwortlichen für die Gefahrenquelle entstehen. Nach *Jakobs*[499] ist hierfür jedoch stets ein besonderer Grund erforderlich, durch den „der eigene Organisationskreis (des Herrschers über die Gefahrenquelle) mit dem des anderen verknüpft wird". Lediglich die rein tatsächliche Nachfolge des Kausalverlaufs von einem zum anderen soll dagegen nach seiner Ansicht auch bei Vorhersehbarkeit des Ablaufs für die Garantenpflicht des Verantwortlichen für die Gefahrenquelle nicht ausreichen, da der andere prinzipiell selbst verantwortlich wäre, d.h. die Organisation seines Lebenskreises - ohne besonderen

---

493 *Herzberg*, a.a.O.

494 Vgl. ausführlich *Weber*, FS Oehler, S. 83 ff.; ebenso *Tröndle/Fischer*, § 13 Rdn. 12; SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 28; *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 36a.

495 Beispiel bei *Weber*, FS Oehler, S. 83 ff.

496 Vgl. SK-*Samson*, § 13 Rdn. 28; *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 31.

497 Dazu *Otto*, § 9 Rdn. 90; *Kühl* 5. Absch. Rdn. 113; LK-*Jescheck* § 13 Rdn. 44.

498 *Otto*, a.a.O.; *Kühl*, a.a.O.

499 29. Absch. Rdn. 32.

Grund - an sich seine Sache sei. Als besonderer Grund, der zu einer Zurechnung des rechtsgutgefährdenden Verhaltens einer Dritten Person zum Verantwortungsbereich des Unterlassenden führt, sieht er insbesondere einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot der Weitergabe gefährlicher Sachen, die Gewalt über andere Personen oder eine eigene gefährliche Handlung des Unterlassenden selbst[500]. Da der Linkprovider weder eine gefährliche Sache weitergibt, noch irgendeine Gewalt über das Verhalten des Anbieters der Zielseiten, zu dem regelmäßig kein Kontakt besteht, ausüben kann, kommt demnach nur eine Zurechnung der Veröffentlichung der strafbaren Inhalte durch den Dritten aufgrund einer eigenen gefährlichen Handlung des Linkproviders in Betracht.

Eine solche gefährliche Handlung des Herrschers über eine Gefahrenquelle, aufgrund derer ihm das deliktische Verhalten eines Dritten zugerechnet wird, ist insbesondere in der Beteiligungen am Verhalten der anderen Person z.B. durch Beihilfe, Anstiftung oder Mittäterschaft zu sehen[501]. Anders ausgedrückt geht es also um die Haftung für unechte Unterlassung *nach* einer Beteiligung durch Handeln[502]. Für die Haftung des Linkproviders wegen eines Unterlassens von Kontrollen der Zielseiten und gegebenenfalls Entfernen des Links bedeutet dies, daß dessen vorausgegangene Handlung, nämlich das Einrichten des Links, nicht nur die Eröffnung einer Gefahrenquelle mit sich bringt, sondern auch eine Beteiligung am deliktischen Verhalten des Anbieters der Zielseiten darstellen müßte. Hiergegen scheint jedoch schon der Umstand zu sprechen, daß das Einrichten des Links auf ein fremdes Angebot, zu einem Zeitpunkt, zu dem dieses noch keine kriminellen Inhalte enthält, nicht zu einer *strafbaren* Beteiligung an einem Verbreitungs- oder Äußerungsdelikt führt. Insofern fehlt es zu diesem Zeitpunkt noch an einer rechtswidrigen Haupttat des Anbieters der Zielseiten, an der sich der Linkprovider durch den Link beteiligen könnte[503].

---

500 Vgl. hierzu ausführlich *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 33 ff.

501 *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 33.

502 So ausdrücklich *Jakobs*, a.a.O.

503 Dies übersieht *Hütig*, MMR 1998, 51, indem er in der bislang einzigen Anmerkung zur Problematik die Garantenstellung des Linkproviders wegen der Überwachung einer Gefahrenquelle trotz deliktischem Verhalten eines Dritten bejaht, sobald der Anbieter des Links von rechtswidrigen Inhalten auf den verknüpften Zielseiten erfahre. Zur Begründung weist er darauf hin, daß der Anbieter in diesen Fällen wisse, daß sein Link eine Gefahr für die Nutzer seiner Homepage darstelle. Daher würde das Unterlassen der Entfernung des Links zu einer Unterstützung der Verbreitung der Inhalte und damit zur Beihilfe führen. Dem ist zwar insofern zuzustimmen, als das Nichtentfernen eines Links zweifellos als Beihilfehandlung anzusehen ist, da hierdurch eine weitere Möglichkeit der Kenntnisnahme der betroffenen Inhalte geschaffen und damit deren

Die letztlich entscheidende Frage bei der Begründung von Garantenpflichten des Linkproviders lautet demnach, ob auch die nicht deliktische Beteiligung des Verantwortlichen für eine Gefahrenquelle am Verhalten eines Dritten ausreicht, um ihm Sicherungspflichten wegen eines späteren, eigenverantwortlichen, kriminellen Verhaltens des Dritten aufzuerlegen.

Das Problem einer nicht per se strafbaren, aber Pflichten begründenden Beteiligung an noch nicht tatbestandlichem Verhalten eines Dritten findet im Schrifttum bislang kaum Berücksichtigung. Insoweit wird lediglich darauf hingewiesen, daß sich die Möglichkeit einer Haftung für unechte Unterlassung nach Beteiligung durch Handeln insbesondere in den Fällen auf die Strafbarkeit auswirke, in denen nur das Unterlassen selbst volldeliktisch erfolge[504]. Als Beispiel hierfür wird der Agent provocateur genannt, der einen anderen zu einer Tat „anstifte" und das potentielle Opfer vor der Tat - etwa durch „Abstiftung" - sichern müsse, wenn er nach der Handlung bemerke, daß die Handlung nicht nur Versuch bleiben werde. Anderenfalls mache er sich wegen eines Unterlassens strafbar. Daneben werden in diesem Zusammenhang Fallgestaltungen genannt, in denen das gemeinsame Unternehmen der Beteiligten keinen Tatbestand verwirkliche, aber das Sonderrisiko einer Tatbestandsverwirklichung schaffe. Wenn also z.B. ein Mittäter den Diebstahlsort verabredungsgemäß mit einem offenen Licht ausleuchte, müßten alle Beteiligten die Gefahr eines Brandes beseitigen[505], wohingegen derjenige, der ohne Beteiligung nur Deliktsgelegenheiten für andere Personen schaffe, keine Sicherungspflicht habe[506].

Zwar ist die Konstellation bei Verweisungen durch Links eine andere, da es regelmäßig schon an einer Kommunikationsbeziehung zwischen dem Linkprovider und dem Anbieter der Zielseiten fehlt, wie sie etwa bei der Mittäterschaft oder der Anstiftung vorausgesetzt wird[507].

Verbreitung gefördert wird. Allerdings ist damit noch nichts zur Entstehung der Garantenpflicht gesagt. Das Unterlassen des Linkproviders selbst kann jedenfalls nicht als Begründung für Garantenpflichten herangezogen werden, da es insoweit auf das Verhalten des Linkanbieters *vor* dem Unterlassen ankommen muß. Insofern ist das Unterlassen der Entfernung des Links insbesondere auch nicht geeignet, um zeitlich vorausgehende Kontrollpflichten der verknüpften Inhalte durch den Linkprovider zu begründen.

504 *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 33.

505 *Jakobs*, a.a.O. Vgl. dazu auch OLG Schleswig, NStZ 1982, 116 f., das allerdings die Möglichkeit einer pflichtenbegründenden Beteiligung an nicht tatbestandlichem Verhalten übersieht.

506 So ausdrücklich *Jakobs*, a.a.O.

507 Zu diesem Problem bei der Mittäterschaft zwischen Linkprovider und Anbieter der Zielseiten vgl. bereits die Ausführungen S. 137.

Dennoch ist auch das Einrichten eines Links auf fremde Web-Seiten grundsätzlich als Pflichten begründende Beteiligung des Linkproviders anzusehen, unabhängig davon, welche Inhalte die verknüpften Web-Seiten des Dritten zu diesem Zeitpunkt aufweisen, ob diese also strafbar sind oder lediglich die allgemeine Gefahr einer Veröffentlichung strafbarer Inhalte beinhalten. Diesbezüglich kommt nämlich der Umstand zum tragen, daß sich der Anbieter eines Links regelmäßig bewußt und zielgerichtet ein Angebot aussucht, auf welches er die Nutzer seiner Homepage führen möchte. Dadurch erweitert er quasi seinen eigenen Verantwortungsbereich um das Angebot des Dritten und muß daher auch für die aus diesem herrührenden Gefahren verantwortlich sein. Daher kann ihm bei der Begründung von Garantenpflichten wegen der Überwachung einer Gefahrenquelle nicht der Umstand zugute kommen, daß der mißbilligte Inhalt erst durch den Dritten eigenverantwortlich dem Zielangebot hinzugefügt wird.

Insofern ist die Schaltung eines Links auch nicht mit den dargestellten Fallbeispielen zu vergleichen, in denen eine Garantenstellung des Haus-, Grundstücks-, Wohnungseigentümers bzw. des Eigentümers einer sonstigen Sache bei eigenverantwortlichem deliktischem Verhalten eines Dritten im allgemeinen verneint wird. Während in diesen Fällen nämlich der Dritte die Gefahrenquelle bewußt für seine eigene deliktische Handlung nutzt, benötigt der Anbieter des Zielangebots den Link nicht für die Aufnahme von kriminellen Inhalten in sein Angebot. Von einem bewußten Ausnutzen des Links für das eigene deliktische Verhalten durch den Anbieter des Zielangebots, der von der Existenz des Links regelmäßig überhaupt keine Kenntnis hat, kann daher nicht ausgegangen werden. Vielmehr liegt bei Verweisungen durch einen Link der genau umgekehrte Fall vor, indem nämlich der Linkanbieter als Verantwortlicher für eine Gefahrenquelle den Herrschaftsbereich eines Dritten nutzt, um sein eigenes Angebot zu erweitern. Diese Beteiligung am Angebot des Dritten muß daher auch zur Ausweitung der Garantenpflicht des Linkproviders bezüglich dieses Angebots führen.

Demnach bleibt festzuhalten, daß grundsätzlich eine Garantenstellung des Linkproviders wegen der Überwachung einer Gefahrenquelle besteht und er sich nicht auf das eigenverantwortliche deliktische Verhalten des Anbieters der Zielseiten berufen kann.

II. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme

Allein die Feststellung, daß der Anbieter eines Links aufgrund einer Garantenstellung wegen der Überwachung einer Gefahrenquelle bei entsprechendem Vertrauen der Internet-Nutzer eine Rechtspflicht zum Handeln hat, besagt noch nichts über die Form seiner Beteiligung an der Verbreitung von inkriminierten Inhalten in diesen Fällen. Ebenso wie bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Linkproviders wegen eines positiven Tuns kommt nämlich auch bei der Strafbarkeit wegen eines Unterlassens grundsätzlich sowohl dessen Haftung als Täter als auch als Teilnehmer einer Straftat in Betracht. Dabei ist ebenfalls zwischen der Beteiligung an Verbreitungs- und an Äußerungsdelikten zu unterscheiden.

1. Beihilfe zu einem Verbreitungsdelikt

Die Frage, ob das Nichthindern täterschaftlichen Begehungsunrechts eines Dritten (hier des Anbieters der verknüpften Web-Seiten) eine Unterlassungstäterschaft darstellt oder als Teilnahme zu beurteilen ist, wird von Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet. Dabei werden im wesentlichen folgende Ansichten vertreten, die auch für die Form der Beteiligung des Linkanbieters eine Rolle spielen:

Die Rechtsprechung stellt ausgehend von der subjektiven Theorie auch bei der Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme bei einem Unterlassen darauf ab, ob der Unterlassende mit Täter- oder mit Teilnehmerwillen untätig bleibt[508]. Um dies zu ermitteln, werden genau wie bei der Abgrenzung zwischen Begehungstäterschaft und -teilnahme objektive Umstände herangezogen, wie etwa das Interesse am Taterfolg oder der Wille zur Tatherrschaft[509]. Danach wäre der unterlassende Linkprovider regelmäßig nur als Teilnehmer am Begehungsdelikt des Anbieters der Zielseiten anzusehen. Aufgrund des Umstandes, daß der Link bei einer Strafbarkeit wegen Unterlassens zu einem Zeitpunkt eingerichtet wird, zu dem das Zielangebot noch keinen strafbaren Inhalt aufweisen, kann nämlich nur schwerlich auf ein Interesse des Linkanbieters am Taterfolg, nämlich der Verbreitung verbotener Inhalte, geschlossen

---

508 Vgl. etwa RGSt 58, 247; 64, 275; BGHSt 2, 151; 4, 21; 13, 166; BGH, NJW 1966, 1763.

509 A.a.O.

werden. Hinzu kommt, daß dem Linkprovider regelmäßig bewußt ist, daß die Verfügungsgewalt über den Inhalt der verknüpften Web-Seiten gänzlich bei deren Anbieter liegt und und er mit seinem Link hierauf keinerlei Einfluß hat. Daher überläßt er dem Anbieter der Zielseiten vollständig deren inhaltliche Gestaltung und demnach auch gegebenenfalls die Begehung eines Verbreitungsdelikts durch Veröffentlichung strafbarer Inhalte, so daß auch von einem Willen zur Tatherrschaft in diesen Fällen nicht ausgegangen werden kann[510].

Grundsätzlich zur Teilnahme bei Unterlassungen des Linkproviders gelangt man auch, wenn man einem Teil der Literatur folgt, wonach das garantenpflichtwidrige Nichthindern täterschaftlichen Begehungsunrechts Dritter ausschließlich zur Beihilfe durch Unterlassen führen soll[511]. Zur Begründung für diese Ansicht wird auf das allgemeine Kriterium der Tatherrschaft zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme zurückgegriffen, das auch beim Unterlassungsdelikt anwendbar sei. Danach soll derjenige, der eine fremde Begehungstat nicht hindere, keine Tatherrschaft ausüben. Neben dem vorsätzlich handelnden Täter bleibe dem Unterlassenden daher nur die Rolle eines Gehilfen. Eine Ausnahme hiervon soll nach dieser Ansicht lediglich in den Fällen bestehen, in denen die Tatherrschaft auf den Unterlassenden übergehe, weil der Handelnde den Tatablauf nicht mehr beherrsche[512], wovon im Verhältnis zwischen Linkanbieter und Anbieter des Zielangebots allerdings nicht ausgegangen werden kann.

Auch die teilweise vertretene Ansicht, wonach bei der Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme zwischen Qualität und Inhalt der Garantenpflicht zu differenzieren ist[513], führt im Ergebnis dazu, daß der Linkprovider durch sein Unterlassen grundsätzlich Beihilfe zu einer Begehungstat leistet. Nach dieser Ansicht sollen Täterschaftsregeln nur gelten, wenn der Unterlassende aufgrund besonderer Beziehung zu dem geschützten Rechtsgut als Beschützergarant für dessen Bestand einzustehen hat. Dagegen soll eine Verletzung der Pflicht, als Überwachungsgarant deliktische Angriffe bestimmter Personen zu verhindern oder eine Gefahren-

---

510 In diesem Sinne auch *Vassilaki*, CR 1999, 90.

511 Etwa *Gallas*, JZ 1960, 687; *Jescheck/Weigend*, § 64 IV 5; *Kühl*, § 20 Rdn. 230. Ähnlich auch *Jakobs* 29. Abschn. Rdn. 101 ff., der in diesem Zusammenhang auf die Organisationsbeherrschbarkeit abstellt.

512 So *Jescheck/Weigend*, § 64 III 5.

513 *Herzberg*, Unterlassung, S. 259 ff.; Sch/Sch-*Cramer*, Vor § 25 Rdn. 81 ff., 84 f.

quelle zu überwachen, stets zu einer Bestrafung nach Beihilferegeln führen[514]. Da der Anbieter eines Links als Überwachungsgarant zu qualifizieren ist, wäre er nach dieser Auffassung nur wegen Beihilfe zu einem Verbreitungsdelikt strafbar, wenn er die Verbreitung von strafrechtlich relevanten Inhalten durch den Anbieter der Zielseiten nicht hindert.

Eine täterschaftliche Haftung des unterlassenden Linkproviders kommt lediglich bei Zugrundelegung der Meinung im Schrifttum in Betracht, die den unterlassenden Garanten stets als Täter einer Straftat ansieht[515]. Deren Vertreter gehen von einer strukturellen Selbständigkeit des „Garantenunterlassungsdelikts" aus. Danach soll das Kriterium für die Täterschaft die sich aus der Garantenstellung ergebende Erfolgsabwendungspflicht sein, was dazu führt, daß das Nichthindern täterschaftlichen Begehungsunrechts Dritter grundsätzlich als Unterlassungstäterschaft angesehen wird. Zur Begründung wird vorgebracht, daß es keinen Unterschied mache, ob der Garant einen Täter nicht hindere, der das Rechtsgut vorsätzlich verletze, oder einem naturkausalen Verletzungsgeschehen, daß er abzuwenden habe, seinen Lauf lasse[516]. Eine Teilnahme durch Unterlassen soll daher nach dieser Ansicht nur vorliegen, wenn das Unterlassen ausnahmsweise trotz Bestehens einer Garantenpflicht einer täterschaftlichen Begehung nicht gleich steht, weil bestimmte Täterschaftsvoraussetzungen beim Garanten fehlen. In diesem Zusammenhang werden etwa die Zueignungsabsicht bei den Eigentumsdelikten[517], die eigenhändigen Delikte[518] und die bereits erwähnten Äußerungsdelikte, die eine persönliche Äußerung des Täters voraussetzen, genannt.

Es fragt sich allerdings, ob die grundsätzliche Haftung des unterlassenden Garanten als Täter - neben diesen Ausnahmen - zu vertretbaren Ergebnissen führt[519]. Hiergegen wird zu Recht

---

514 A.a.O.

515 Etwa *Kaufmann*, S. 291 ff.; *Grünwald*, S. 97 ff.; SK-*Rudolphi*, § 13 StGB Rdn. 37; *Stratenwerth*, Rdn. 1079.

516 So *Kaufmann*, S. 296 f.

517 *Kaufmann*, S. 297.

518 SK-*Rudolphi*, § 185 Rdn. 41.

519 Diesbezüglich ist zunächst auch der berechtigte Hinweis von *Vassilaki*, CR 1999, 91 zu beachten, die darauf verweist, daß eine *täterschaftliche* Haftung des Linkproviders wegen eines Unterlassens voraussetze, daß Verbreitungsdelikte im Internet überhaupt durch ein Unterlassen begangen werden können. Dies wird von ihr im Ergebnis allerdings zu Unrecht verneint. Zur Verdeutlichung bildet sie das Beispiel des Anbieters einer Homepage, auf der ein Dritter verbotene Schriften etwa in Form von Pornographie ablege, die vom Anbieter der Homepage nicht entfernt würden. Dieser unterlassenen Handlung des Homepageproviders schreibt sie die Bedeutung zu, daß sich der Homepageanbieter als Verbreitender den rechtswidrigen

eingewandt, daß so dem unterlassenden Garanten die obligatorische Strafmilderung nach § 27 Abs. 2 StGB sowie die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe vorenthalten werde[520]. Daher ist die „Tätertheorie", die grundsätzlich zu einer Täterschaft des unterlassenden Linkproviders führen würde, abzulehnen.

Da die übrigen Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum bei der Form der Beteiligung des unterlassenden Anbieters eines Links, wie soeben dargestellt, zum selben Ergebnis führen, erübrigt sich eine differenzierte Stellungnahme zu den einzelnen Theorien. Festzuhalten bleibt vielmehr, daß außer nach der abzulehnenden „Tätertheorie" der unterlassende Anbieter eines Links lediglich Beihilfe zum deliktischen Handeln des Anbieters der Zielseiten leistet, soweit hierdurch der Tatbestand eines Verbreitungsdelikts betroffen ist. Eine Haftung als Täter kommt daher in diesen Fällen nicht in Betracht.

2. Beihilfe zu einem Äußerungsdelikt

Zum selben Ergebnis gelangt man auch, soweit durch die Inhalte auf den Zielseiten der Tatbestand eines Äußerungsdelikts erfüllt wird. Das bloße Nichthindern von Äußerungen Dritter im Sinne eines Äußerungsdelikts, für die der Betreffende verantwortlich ist, kann mangels Kundgabe einer eigenen Äußerung grundsätzlich nur zu einer Beihilfe wegen Unterlassen füh-

---

Inhalt zu eigen mache. Insoweit indiziere die de facto-Übernahme und -Wiedergabe des fremden Inhalts im eigenen Informationsangebot und die Unterlassung jeder Handlung, die auf eine Distanzierung hinweist, die innere Billigung des Verbreitenden gegenüber dem verbotenen Inhalt. Die Umstände der Verbreitung würden daher darauf hinweisen, daß sich der Informationsanbieter durch die Art und Weise der Weitergabe der rechtswidrigen Inhalte diese zu seiner eigenen Erklärung mache. Dies habe schließlich zur Konsequenz, daß der Schwerpunkt des Täterverhaltens nicht mehr in der unterlassenen Entfernung der rechtswidrigen Inhalte liege, sondern in der öffentlichen Weitergabe dieser Inhalte, die er sich mittels der Unterlassung zu eigen gemacht habe, so daß die finale Verbreitung durch Tun und nicht durch Unterlassen erfolge. Hieraus zieht die Autorin den Schluß, daß Verbreitungsdelikte in elektronischen Medien durch Unterlassen nicht begangen werden könnten. Dieses Ergebnis ist jedoch zumindest in dieser uneingeschränkten Form abzulehnen. Insoweit scheint schon die undifferenzierte und pauschale Qualifikation des Unterlassens der Entfernung von Inhalten aus dem eigenen Angebot als ein Zueigenmachen der Inhalte nicht haltbar. Wie bereits ausführlich dargestellt, sind gerade auch bei der Verbreitung fremder Inhalte durch einen Link hierfür stets weitere Kriterien heranzuziehen, die aus der Sicht des durchschnittlichen Internet-Nutzers darauf schließen lassen, daß sich der Linkprovider den fremden Inhalt zu eigen gemacht hat. Daher erhält das Nichtentfernen der fremden Inhalte über das Zueigenmachen fremder Inhalte hinaus ein eigenes Gewicht, was im Ergebnis dazu führt, daß der Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens in diesen Fällen sehr wohl auch in einem Unterlassen gesehen werden kann.

520 Vgl. etwa die Kritik bei Sch/Sch-*Cramer*, Vor § 25 Rdn. 89; AK-*Seelmann*, § 13 Rdn. 92.

ren[521]. Ein Zueigenmachen der fremden Äußerung des Begehungstäters durch den Unterlassenden ist in diesen Fällen per se nicht möglich. Ein täterschaftliches Unterlassen des Linkproviders bei einem Äußerungsdelikt des Anbieters der Zielseiten ist daher von vornherein ausgeschlossen und er ist demnach ebenso wie bei der Unterstützung eines Verbreitungsdelikts stets als Gehilfe zu einer Straftat anzusehen.

III. Erfolgszurechnung

Nachdem festgestellt wurde, daß der Anbieter eines Links als Herrscher über eine Gefahrenquelle Garant für die Vermeidung des Zugänglichwerdens von verbotenen Schriften oder Darstellungen ist, muß auch noch auf das Problem der Zurechnung des tatbestandsmäßigen Erfolgs in diesen Fällen eingegangen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, da im Rahmen der Kausalitätsprüfung bei der Erfolgszurechnung Unterschiede zwischen Begehungs- und Unterlassensstrafbarkeit bestehen, die auch bei Verweisungen durch Links zum Tragen kommen.

In Rechtsprechung und Schrifttum herrscht überwiegend die Auffassung, daß die Feststellung der Erfolgszurechnung bei den unechten Unterlassungsdelikten zunächst einmal grundsätzlich in gleicher Weise wie bei der Strafbarkeit wegen einem positiven Tun erfolgt. Daher soll anhand der conditio-sine-qua-non-Formel von einem Kausalzusammenhang auszugehen sein, wenn die unterlassene Handlung nicht hinweggedacht werden könne, ohne daß damit der eingetretene Erfolg entfiele[522]. Anders ausgedrückt müsse die Gewißheit oder eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, daß der Erfolg bei Vornahme der unterlassenen Handlung nicht oder wesentlich geringer oder wesentlich später eingetreten wäre[523]. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, daß die conditio-sine-qua-non-Formel bei den Unterlassungsdelikten eine wesentliche Einschränkung erfährt, um einer Ausuferung der Haftung des Unterlassenden entgegenzuwirken. Aus diesem Grunde soll für die Erfolgszu-

---

521 So etwa für die Beleidigungsdelikte Sch/Sch-*Lenckner*, § 185 Rdn. 11; SK-*Rudolphi*, § 185 Rdn. 16 jeweils m.w.N.

522 Dazu BGHSt 6, 1; 37, 126; BGH, JZ 1973, 173, NStZ 85, 26; *Tröndle/Fischer*, § 13 Rdn. 14; LK-*Jescheck*, § 13 Rdn. 15, 18; Sch/Sch-*Stree*, § 13 Rdn. 61.

523 Dazu BGH NJW 1953, 1838; BGH, StV 1984, 247.

rechnung beim Unterlassungsdelikt nicht der Erfolg in seiner *konkreten* Gestalt (wie bei den Begehungsdelikten), sondern der tatbestandliche Erfolg in seiner im Gesetz ausformulierten *abstrakten* Typisierung maßgeblich sein[524].

Insoweit könnten sich für die Erfolgszurechnung bei der Beurteilung der Strafbarkeit des Linkproviders wegen eines Unterlassens Probleme ergeben, da der Erfolg in seiner abstrakten Form nicht bereits dadurch entfällt, daß der Anbieter des in Frage stehenden Links diesen wieder aus seinem Angebot entfernt, nachdem er von den verbotenen Inhalten auf den Zielseiten Kenntnis erlangt hat[525]. Diesbezüglich kann wiederum auf den bereits mehrfach erwähnten Umstand verwiesen werden, daß der konkret in Frage stehende einzelne Link neben anderen Links auf das betroffenen Angebot und der Möglichkeit für den Nutzer, die Zielseite direkt mit Hilfe seines Browsers abzurufen, nur einen Beitrag von vielen zur Verbreitung der strafbaren Inhalte darstellt.

Teilweise wird im Zusammenhang mit der Verbreitung von Inhalten über das Internet die Erfolgszurechnung bei Unterlassungen in Anlehnung an die alternative Kausalität beim positiven Tun geprüft[526]. In diesen Fällen der Erfolgszurechnung, die teilweise auch als alternative Konkurrenz[527] oder Doppelkausalität[528] bezeichnet wird, besteht Kausalität auch dann, wenn mehrere unabhängig voneinander gesetzte Bedingungen zusammenwirken, von denen jede für sich allein zur Erfolgsverursachung ausgereicht hätte[529]. Bezogen auf die Strafbarkeit des Unterlassungstäters bedeutet dies, daß die Erfolgszurechnung unter Annahme eines rechtmäßigen Verhaltens aller rechtlich zur Erfolgsabwendung verpflichteten Personen zu prüfen ist[530]. Dem Anbieter eines Links könnte daher der Erfolg nur dann nicht zugerechnet werden, wenn der Erfolgseintritt auch bei einem angenommenen rechtmäßigen Verhalten aller Provider, die

---

524 So BGH, JZ 1973, 171.

525 Anders bei der Strafbarkeit des Linkproviders wegen eines positiven Tuns, da es in diesen Fällen um den Erfolg in seiner konkreten Form geht, also um die jeweils betroffene Zugangsmöglichkeit des jeweils in Frage stehenden einzelnen Links (Vgl. dazu die Ausführungen S. 144).

526 So für die Unterlassungstrafbarkeit von Service-Providern im Internet *Sieber*, JZ 1996, 503 f.; *Derksen*, NJW 1997, 1884.

527 Etwa Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 82.

528 Etwa SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 51.

529 Vgl. dazu Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 82.

530 So für die Unterlassungstrafbarkeit von Service-Providern im Internet *Sieber*, JZ 1996, 503 f.; *Derksen*, NJW 1997, 1884.

einen Link auf das betroffene kriminelle Angebot geschaltet haben, für ihn nicht vermeidbar gewesen wäre. Hiervon kann allerdings nicht ausgegangen werden. Links stellen zwar die bequemste und überwiegend genutzte Möglichkeit der Kenntnisnahme von Inhalten im Internet per einfachem Mausklick dar. Daneben kann der Internet-Nutzer aber stets auch noch auf anderem Wege zu den betroffenen Inhalten gelangen, indem er die Adresse der betroffenen Web-Seiten direkt in die Adresszeile seines Browsers eingibt und dieser ihm die Seiten herunterlädt. Daher würde auch das Entfernen aller Links sämtlicher Anbieter auf ein kriminelles Angebot die Verbreitung von dessen strafbaren Inhalten nicht verhindern, solange nicht der Provider des Angebots selbst die Inhalte wieder aus diesem herausnehmen würde. Von einer Zurechnung des Erfolgs beim Unterlassen des Entfernens eines Links kann daher auch in Anlehnung an die alternative Kausalität nicht ausgegangen werden.

Allerdings kommt diesem Ergebnis für die Beurteilung der Link-Problematik keine Bedeutung zu, da die alternative Verfügbarkeit von kriminellen Inhalten im Internet nur zu einer Verhinderung der Erfolgsverursachung bei der Strafbarkeit des Linkproviders als Unterlassungstäter führen würde, die nach hier vertretenen Auffassung grundsätzlich nicht gegeben ist[531]. Dagegen bleibt dessen Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen zu einem Verbreitungs- bzw. Äußerungsdelikt des Anbieters der Zielseiten hiervon unberührt. Im Falle der Beihilfe kommt es nämlich grundsätzlich nicht darauf an, daß die Gehilfenhandlung conditio-sine-qua-non für den Erfolg der Haupttat ist[532]. Vielmehr reicht es nach überwiegender Ansicht aus, wenn die Haupttat ermöglicht oder erleichtert wird oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt wird[533]. Daher bestehen an der Erfolgszurechnung bei der Beihilfe des Linkproviders durch Unterlassen von Kontrollmaßnahmen und Entfernen eines Links auf kriminelle Inhalte keine Zweifel, da die Verbreitung dieser Inhalte in diesen Fällen durch einen weiteren Zugangsweg über den Link grundsätzlich verstärkt wird.

---

531 Vgl. die Ausführungen S. 173 ff.
532 So etwa BGH, NStZ 1985, 318; BGH, MDR 85, 284.
533 Vgl. etwa Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 92; *Wessels/Beulke*, § 6 I 2.

IV. Zumutbarkeit der erwarteten Handlung

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein Unterlassen ist nach überwiegend vertretener Ansicht in Rechtsprechung und Literatur ausgeschlossen, wenn dem Unterlassenden die erwartete Handlung unzumutbar ist[534]. Insoweit ist zwar allgemein anerkannt, daß der Gedanke der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens lediglich das Grundprinzip des entschuldigenden Notstandes in § 35 StGB und keinen eigenen allgemeinen und übergesetzlichen Entschuldigungsgrund darstellt[535]. Allerdings soll dies nur im Rahmen der Strafbarkeit wegen eines positiven Tuns gelten. Dagegen soll bei den unechten Unterlassungsdelikten der Vorbehalt der Zumutbarkeit auch über § 35 StGB hinaus mit der Begründung Berücksichtigung finden, daß das Unterlassen vielfach weniger schwer wiege als die Vornahme einer verbotenen Handlung[536].

Umstritten ist bei den Anhängern dieser Ansicht zunächst die dogmatische Einordnung des Merkmals „Zumutbarkeit". Während teilweise die Auffassung vertreten wird, daß bei Unzumutbarkeit des Handelns bereits der objektive Tatbestand eines unechten Unterlassungsdelikts nicht erfüllt sei, geht ein Teil der Literatur davon aus, die Unzumutbarkeit wirke rechtfertigend[537]. Außerdem gibt es auch eine Ansicht, die die Zumutbarkeitsfrage erst im Rahmen der Schuld aufwerfen möchte[538]. Praktische Bedeutung hat die Einordnung der Zumutbarkeit in die Merkmale einer Straftat insbesondere Bedeutung für den Vorsatz des Täters und im Teilnahmebereich[539]. In diesem Zusammenhang ergeben sich allerdings für die Haftung des Anbieters eines Links wegen eines Unterlassens keine Besonderheiten, so daß auf eine Erörterung des Meinungsstreits, der grundlegende Fragen des Allgemeinen Teils betrifft, im Rahmen der vorliegenden Arbeit verzichtet werden kann. Vielmehr ist im folgenden statt auf die

---

534 Vgl. dazu RGSt 58, 98; BGHSt 6, 57; 7, 271; BGH, NJW 1964, 732, NStZ 1994 29; *Tröndle/Fischer*, § 13 Rdn. 16; *Lackner*, § 13 Rdn. 5; Sch/Sch-*Stree*, Vor § 13 Rdn. 156; SK-*Rudolphi*, Vor § 13 Rdn. 31. Dagegen wird der Gedanke der Zumutbarkeit als allgemeines Prinzip der Begrenzung der Strafbarkeit wegen eines Unterlassens abgelehnt etwa von LK-*Jescheck*, Vor § 13 Rdn. 98; *Blei*, S. 336; *Jakobs*, 29. Absch. Rdn. 98; M*aurach/Goessel/Zipf*, § 46 Rdn. 146.

535 Nachweise für diese Ansicht bei Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 110, 122.

536 So etwa Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 125.

537 Vgl. Nachweise Sch/Sch-*Lenckner*, Vor § 13 Rdn. 155.

538 Vgl. Nachweise bei *Wessels/Beulke*, § 16 IV 2.

539 Dazu *Wessels/Beulke*, a.a.O.

dogmatische Einordnung auf die Voraussetzungen an die Zumutbarkeit der geforderten Handlung und die Konsequenzen, die sich hieraus für Verweisungen durch einen Link ergeben, näher einzugehen.

Hierfür ist es zunächst erforderlich, die geforderte Handlung des unterlassenden Linkproviders genau zu bestimmen. Diese ergibt sich aus dessen Garantenstellung aufgrund der tatsächlichen Herrschaft über eine Gefahrenquelle. Der Anbieter eines Links hat demnach ganz allgemein die Pflicht, den eigenen Herrschaftsbereich so abzusichern, daß sich für Dritte keine Gefahren ergeben[540]. Die geforderte Handlung besteht also darin, daß der Anbieter des Links die verlinkten Web-Seiten anderer Anbieter auf strafbare Inhalte kontrollieren und gegebenenfalls den entsprechenden Link wieder entfernen muß, damit die Nutzer seines Angebots vor der Verbreitung derartiger Inhalte bewahrt bleiben. Dabei betrifft die Frage der Zumutbarkeit in erster Linie die Kontrollpflichten der verknüpften Zielseiten durch den Linkprovider. Da nämlich die Entfernung eines einmal geschalteten Links aus dem eigenen Angebot keinerlei Schwierigkeiten bereitet und ohne größeren technischen Aufwand jederzeit möglich ist, ist dem Linkprovider diese Pflicht für sich genommen ohne weiteres zuzumuten [541].

1. Interessenabwägung

Es besteht Einigkeit darüber, daß sich die Frage, welches Handeln dem Unterlassenden zumutbar ist, nicht abstrakt beantworten läßt. Vielmehr bedarf es hierfür nach Auffassung von Rechtsprechung und Literatur jeweils einer Beurteilung des konkreten Einzelfalls[542]. Dabei soll ganz allgemein immer dann von der Unzumutbarkeit der erwarteten Handlung ausgegangen werden, wenn sie „eigene billigenswerte Interessen in erheblichem Umfang beeinträchtigt und diese in einem angemessenen Verhältnis zum drohenden Erfolg stehen"[543]. Daraus ergibt

---

540 So ausdrücklich SK-*Rudolphi*, § 13 Rdn. 31 für die Garantenpflicht wegen der Herrschaft über eine Gefahrenquelle.

541 Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zur „Zumutbarkeit" der Nutzungsverhinderung fremder Inhalte in § 5 Abs. 2 TDG verwiesen werden (Vgl. hierzu die Ausführungen S. 99 ff.).

542 Dazu etwa BGHSt 6, 57; Sch/Sch-*Stree*, Vor § 13 Rdn. 156; SK-*Rudolphi*, Vor § 13 Rdn. 34.

543 So ausdrücklich BGH, NStZ 1984, 164.

sich die Notwendigkeit, die Frage der Zumutbarkeit im Rahmen einer Interessenabwägung jeweils im Einzelfall zu klären[544].

a. Allgemeine Abwägungskriterien

Bei dieser Interessenabwägung sind zunächst die durch das Unterlassen der Handlung gefährdeten Rechtsgüter anhand der in Betracht kommenden Strafvorschriften zu ermitteln. Diesen stehen die Rechtsgüter des Unterlassenden gegenüber, die bei Vornahme der Handlung tangiert werden. Darüber hinaus sind Kriterien in die Abwägung mit einzubeziehen, die auch für die Interessenabwägung im Rahmen der Notstandsregelungen in § 34, 35 StGB vorgeschrieben sind. Hierzu zählen insbesondere der Grad der Gefährlichkeit für die widerstreitenden Interessen[545], die Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung[546] und die Rettungswahrscheinlichkeit, d.h. die Erfolgsaussichten der in Betracht kommenden Handlung zur Erfolgsabwendung[547].

b. Interessenabwägung bei Verweisungen durch einen Link

Welche *Rechtsgüter* bei der Verweisung durch einen Link jeweils im einzelnen betroffen sind, hängt von den konkreten Inhalten ab, die nach dem Einrichten des in Frage stehenden Links in den verknüpften Web-Seiten veröffentlicht werden. Handelt es sich bei diesen etwa um pornographische Schriften im Sinne des § 184 StGB, so ist in erster Linie der Schutz der Jugend vor der Konfrontation mit Pornographie tangiert[548]. Bei Verweisungen auf Web-Seiten mit Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 StGB geht es dagegen um den Schutz des „öffentlichen Friedens"[549]. Einen weiteren wichtigen Fall dürften auch Links auf fremde Web-

544 *Tröndle/Fischer*, § 13 Rdn. 16; Sch/Sch-*Stree*, Vor § 13 Rdn. 156.
545 Dazu BGH, NStZ 1984, 164.
546 Dazu BGHSt 11, 139.
547 Dazu BGH, NStZ 1994, 29.
548 Zu den im einzelnen durch § 184 StGB geschützten Rechtsgütern vgl. etwa Sch/Sch-*Lenckner*, § 184 Rdn. 3.
549 Dazu Sch/Sch-*Lenckner*, § 131 Rdn. 1.

Seiten mit beleidigenden Äußerungen gegen Personen im Sinne der §§ 185 ff. StGB bilden, durch die die Ehre als geschütztes Rechtsgut betroffen ist[550].

Was den *Grad der Gefährlichkeit* und die *Intensität* der Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch einen Link anbelangt, ist im Rahmen der Abwägung zunächst zu berücksichtigen, daß die Zahl der Angebote im Internet, die verbotene Inhalte aufweisen, im Verhältnis zu den rechtlich nicht zu beanstandenden Angeboten ganz allgemein als eher gering anzusehen ist[551]. Damit wird auch die Gefahr, daß durch einen Link auf ein Angebot mit strafbaren Inhalten verwiesen wird, grundsätzlich als nicht besonders hoch einzustufen sein. Allerdings läßt sich ein geringes Maß an Gefährlichkeit eines Links nicht verallgemeinern, sondern es muß insofern auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden: Soweit ein Link nämlich auf ein Angebot geschaltet ist, das aufgrund seines gesamten thematischen Bezugs bereits eine gewisse „Nähe" zu möglicherweise strafbaren Inhalten aufweist, ist die Gefahr von Rechtsgutsverletzungen durch das Aufrechterhalten des Links wesentlich größer, als wenn dieser auf die Homepage eines als „seriös" bekannten Anbieters verweist[552]. So ist etwa bei den Web-Seiten eines „Erotik-Angebotes" oder der Homepage einer rechts- oder linksradikalen Gruppierung die Gefahr, daß nach der Einrichtung des Links auf diese Angebote die Grenze zur Strafbarkeit durch die Aufnahme strafbarer Inhalte überschritten wird, wesentlich größer, als wenn ein Link etwa auf die Homepage einer Universität eingerichtet wurde.

Bezüglich der *Rettungschancen* für die geschützten Rechtsgüter ist in die Interessenabwägung mit einzubeziehen, daß der jeweils betroffene einzelne Link nicht die einzige Möglichkeit darstellt, um von den verbotenen Inhalten Kenntnis zu nehmen. Insofern wurde bereits zum wiederholten Male in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß auf die meisten Angebote im WWW regelmäßig eine Vielzahl von Links verweisen und zudem die direkte Eingabe der Zieladresse in die Adresszeile des Browsers den Abruf der Angebote ermöglicht.

---

550 Dazu *Tröndle/Fischer*, § 185 Rdn. 2 ff.

551 Vgl. dazu auch *Sieber*, CR 1997, 587, der angesichts des immensen Anwachsens des Datenverkehrs in internationalen Computernetzen zu Recht von einem verschwindend geringen Bruchteil dieser Inhalte ausgeht.

552 Wie bereits dargestellt, wirkt sich die „Delinquenznähe" des Zielangebotes eines Links auch auf das Vertrauen der Internet-Nutzer auf die Beherrschbarkeit der „Gefahrenquelle" Link im konkreten Fall aus (vgl. hierzu die Ausführungen S. 163 ff.).

Daher dürften die Erfolgsaussichten von Inhaltskontrollen und gegebenenfalls der Entfernung eines einzelnen Links zur Verhinderung der Verbreitung krimineller Inhalte grundsätzlich nicht besonders hoch anzusiedeln zu sein. Allerdings verbietet sich auch in diesem Fall eine Verallgemeinerung und es muß vielmehr wiederum auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden: Soweit nämlich der Link Bestandteil eines populären Internet-Angebots ist, dessen Homepage täglich von vielen tausend Besuchern besucht wird, stellt der Link auch einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung der verknüpften Web-Seiten des Dritten dar. Daher führt die Entfernung eines einzelnen Links in diesen Fällen zu einer wesentlichen Verringerung der Besucherzahlen der Zielseiten und damit auch zu einer wesentlich geringeren Verbreitung der strafbaren Inhalte in diesen Seiten. Damit steigen die Rettungschancen für die bedrohten Rechtsgüter erheblich, auch wenn die Inhalte der ursprünglichen Zielseiten nach Entfernung des Links weiterhin auf anderem Wege zur Kenntnis genommen werden können.

Dem Interesse am Schutz der Rechtsgüter, die durch Links auf kriminelle Inhalte bedroht werden, stehen die *Interessen des Linkproviders* gegenüber, in die durch das Auferlegen von Kontrollpflichten von verlinkten Zielseiten eingegriffen wird. Hierbei handelt es sich in erster Linie um wirtschaftliche Interessen, da dem Linkanbieter durch entsprechende Kontrollmaßnahmen Kosten entstehen, was zu einer Gefährdung des ebenfalls geschützten Rechtsgut Vermögen führt.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß Kontrollen von fremden Angeboten, auf die per Link verwiesen wird, im einzelnen zu einem hohen finanziellen Aufwand führen können. In erster Linie hängt dies damit zusammen, daß es technisch nicht möglich ist, Angebote im Internet mittels eines automatisierten Verfahrens bezüglich ihrer Inhalte zu kontrollieren[553]. Daher bleibt dem Anbieter nichts anderes übrig, als die durch einen Link verknüpften fremden Web-Seiten jeweils selbst oder mittels speziell hierfür eingesetzten Personals immer wieder abzurufen und auf ihre inhaltliche Unbedenklichkeit hin zu überprüfen. Würde man ihm daher in quantitativer und zeitlicher Hinsicht eine uneingeschränkte Kontrollpflicht auferle-

[553] Vgl. auch *Engel*, AfP 1996, 222; *Meier*, ZUM 1997, 252; *Sieber*, CR 1997, 581 ff., 653 ff. für die Schwierigkeiten von Inhaltskontrollen von Service-Providern, die ihren Kunden die technischen Grundlagen für ihre Präsenz im Internet, etwa in Form von Speicherplatz zur Verfügung stellen.

gen, würde dies ein Ausmaß annehmen, das praktisch und wirtschaftlich nicht zu bewältigen und damit per se unzumutbar wäre, wie die folgenden Ausführungen belegen.

Bereits im Zusammenhang mit der Erfolgszurechnung bei Verweisungen durch einen Link wurde auf die besondere Eigenschaft des WWW mit seiner netzartigen Struktur verwiesen, die darauf zurückzuführen ist, daß die Zielseiten eines Links regelmäßig selbst Links auf die Web-Seiten anderer Anbieter enthalten und von dort aus wieder Links auf die Web-Seiten Dritter geschaltet sind usw. Wollte man dem Anbieter des Links auch die Kontrolle der Inhalte auf den Web-Seiten dieser mittelbaren Verweisungsebene zumuten, würde er rasch an die Grenzen des tatsächlich Möglichen stoßen[554]. Daher liegt es nahe, die Kontrollpflichten des Linkanbieters in quantitativer Hinsicht wegen des Vorbehalts der Zumutbarkeit von vornherein auf ein Höchstmaß zu beschränken. Diesbezüglich scheint es unter Zugrundelegung der Ausführungen zur objektiven Zurechenbarkeit der fremden Zielinhalte angebracht, lediglich Kontrollen von verlinkten Web-Seiten der unmittelbaren Verweisungsebene und, soweit diese ihrerseits Links auf zueigen gemachte Web-Seiten Dritter enthalten, auch Kontrollmaßnahmen bezüglich dieser Web-Seiten als zumutbar anzusehen[555]. Hiervon geht offensichtlich auch bereits das einschlägige Schrifttum in seinen Anmerkungen zur Link Problematik aus. So wird etwa gefordert, daß der Anbieter von Links diese daraufhin überprüfen müsse, ob nicht „in nächster Nähe“ inzwischen verbotenen Seiten angebracht seien[556].

Was den zeitlichen Umfang von Kontrollen der verknüpften Web-Seiten bei Verweisungen durch Links betrifft, muß berücksichtigt werden, daß der Inhalt von Web-Seiten keinesfalls statisch ist, sondern durch deren Anbieter jederzeit geändert werden kann. Diesbezüglich wurde bereits eine gewisse „Flüchtigkeit“ vieler Internet-Angebote erwähnt, die in Einzelfällen auch einmal beinhalten kann, daß der Anbieter in seine bislang erlaubten Web-Seiten

---

554 Um das Ausmaß von Kontrollen auf der mittelbaren Verweisungsebene zu verdeutlichen ist z.B. von einer Homepage mit nur 10 Links auszugehen, deren Zielseiten wiederum 10 Links auf weitere Angebote enthalten, die wiederum jeweils auf 10 weitere Angebote mit Links verweisen usw. Auf der zweiten Verweisungsebene hätte der Anbieter 100 Homepages zu kontrollieren und auf der fünften Verweisungsebene wären es bereits 100.000 (in Worten: Hunderttausend).

555 Zur Beschränkung der Erfolgszurechnung im Zusammenhang mit den verschiedenen Verweisungsebenen eines Links wegen eines erlaubten Risikos vgl. die Ausführungen S. 149 ff.

556 Vgl. *Löhnig*, JR 1997, 498.

plötzlich strafbare Inhalte mit aufnimmt. Da eine Inhaltsänderung auf Links, die auf sein Angebot eingerichtet wurden, keinerlei Auswirkungen hat, kann dies dazu führen, daß ein Link von einem Augenblick zum anderen auf strafbare Inhalte verweist und so zu deren Verbreitung beiträgt. Um diese Gefahr auszuschließen, müßte der Linkprovider die verknüpften Web-Seiten praktisch einer ständigen und ununterbrochenen Kontrolle unterziehen um den Link gegebenenfalls sofort wieder zu entfernen, was faktisch ebenso an die Grenzen des Möglichen stößt, wie die soeben erwähnte Kontrolle aller Inhalte auf der mittelbaren Verweisungsebene eines Links. Daher sind die Kontrollpflichten des Linkproviders ebenso wie in quantitativer Hinsicht auch was die zeitlichen Abstände von Kontrollen betrifft auf ein zumutbares Maß zu beschränken. Insoweit wird auch im Schrifttum bereits versucht, die Kontrollpflichten des Linkanbieters abzustecken, indem ihm nach einer Ansicht lediglich eine „wöchentliche Kontrolle“ zugemutet werden soll[557].

Aber auch soweit man die Inhaltsüberprüfung grundsätzlich auf die verknüpften Web-Seiten der unmittelbaren Verweisungsebene beschränkt und nur in größeren zeitlichen Abständen fordert, bleiben Zweifel an der Zumutbarkeit der verbleibenden Kontrollen von Zielangeboten eines Links. Insbesondere erscheint fraglich, ob jedem Linkanbieter die gleichen Kontrollpflichten zugemutet werden können unabhängig davon, welche Art der Verweisung sein Link jeweils beinhaltet, ob sich also der Linkanbieter z.B. durch einen Link das verknüpfte Angebot zu eigen macht oder nur auf ein fremdes Angebot verweist. Undifferenzierte Kontrollpflichten würden zudem völlig außer Acht lassen, welche Art von Inhalten sich der Anbieter eines Links aussucht, um sie mit seinem eigenen Angebot zu verknüpfen, ob es sich dabei also z.B. um tendenziell kriminelle Inhalte handelt oder nicht. Schließlich würden undifferenzierte Kontrollpflichten bei Verweisungen durch einen Link wohl außerdem dazu führen, daß die Anbieter im WWW davon abgehalten werden, Links auf die Angebote Dritter einzurichten. Ein derartiges Verhaltensmuster würde sich jedoch unmittelbar auf die Funktionsweise und insbesondere auch auf die Qualität des WWW auswirken. In diesem Zusammenhang wurde bereits mehrfach erwähnt, daß diese auch in hohem Maße mit der Anzahl der Verknüpfungen der Web-Angebote durch Links zusammenhängt.

---

557 So *Ernst*, NJW-CoR 1997, 227.

Um Kontrollpflichten des Linkanbieters neben den soeben dargestellten, per se vorzunehmenden, Einschränkungen in quantitativer und zeitlicher Hinsicht zusätzlich auf bestimmte Arten der Verweisungen und damit auf ein zumutbares Maß zu reduzieren, sollen daher im folgenden bestimmte Voraussetzungen herausgearbeitet werden, unter denen eine Verpflichtung des Linkanbieters zur Überprüfung von verknüpften Inhalten jeweils zu fordern ist[558]. Um dabei zu vertretbaren Ergebnissen zu gelangen, sollen hierfür auch die allgemeinen Grundsätze, nach denen Inhaltskontrollen in den Printmedien, namentlich in der Presse, gefordert werden, mit herangezogen werden, soweit deren Nachrichtenverbreitung funktionell mit der Verbreitung von Inhalten durch Links im Internet vergleichbar ist[559].

2. Inhaltskontrollen in den Printmedien

Die Verpflichtung zur Kontrolle von Inhalten, die gegenüber Dritten Verbreitung finden, wird bisher am ausführlichsten für die Printmedien und dort insbesondere im Pressebereich erörtert. Kontrollpflichten ergeben sich in diesem Bereich aus den Grundsätzen der sog. presserechtlichen Sorgfaltspflichten. Diese sind in den meisten Pressegesetzen der Länder ausdrücklich normiert. So schreibt etwa § 6 LPG in der Fassung des Landes Baden-Württemberg vor, daß die Presse alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu überprüfen hat[560]. Im Mittelpunkt steht demnach nicht allein die Verhinderung der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, sondern auch die Sorge um die Wahrhaftigkeit der Berichterstattung[561].

---

558 Eine grundsätzlich Beschränkung von Kontrollmaßnahmen auf bestimmte Arten der Verweisung durch einen Link erscheint insbesondere auch unter Berücksichtigung der dargestellten relativ geringen Gefährlichkeit von Links für die bedrohten Rechtgüter und der relativ geringen Rettungschancen durch deren Entfernung angezeigt.

559 Zumindest einen Hinweis auf die Berücksichtigung der Grundsätze von Kontrollpflichten der Presse bei der Ermittlung von zumutbaren Kontrollen des Linlproviders enthalten auch die Ausführungen bei *Vassilaki*, CR 1999, 92.

560 Vgl. § 6 LPG für Baden-Württemberg.

561 In diesem Sinne Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 155, 159, 163.

a. Allgemeiner Umfang presserechtlicher Sorgfaltspflichten

Was den Umfang und die Intensität presserechtlicher Sorgfaltspflichten anbetrifft, sind diese nicht abstrakt, sondern vielmehr jeweils anhand des konkreten Einzelfalls zu ermitteln, wobei der Maßstab gleitend ist. Insofern soll nach allgemeiner Ansicht folgende Faustregel gelten: Je schwerer der Vorwurf und die mit ihm verbundene Beeinträchtigung des Ansehens des von einer verbreiteten Nachricht Betroffenen ist, um so höher ist die Prüfungspflicht in Punkto Wahrheit, Inhalt und Herkunft einer Nachricht[562]. Aus diesem Grunde sollen etwa besonders hohe Anforderungen gelten, wenn es um Informationen über heikle Persönlichkeitsdaten wie z.B. Straftaten, Ver-wicklung in Skandale oder Mitteilungen aus der Privat- und Intimsphäre des Betroffenen geht[563]. Entsprechendes soll auch für die Berichterstattung über „heiße Eisen" gelten, die in ihrer Wertigkeit oder ihrem Aussagegehalt heftig umstritten sind und die den Betroffenen besonders negativ belasten, wenn seine Verbindung zu ihnen öffentlich gemacht wird[564].

Keine Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten der Presse sollen dagegen die individuellen Möglichkeiten, die dem *einzelnen* Presseunternehmen in bezug auf Kontrollen zur Verfügung stehen, haben, sondern vielmehr das, was *allgemein* von einer verantwortungsbewußten Presse erwartet werden kann und muß[565]. Dabei werden jedoch keine allzu strengen allgemeinen Anforderungen gestellt. So soll die Presse ihren Sorgfaltspflichten grundsätzlich bereits dann genügen, wenn sie ihre publizistische Tätigkeit im Hinblick auf Inhalt, Wahrheit und Zuverlässigkeit der von ihr verbreiteten Äußerungen mit den ihr allgemein zu Gebote stehenden Mitteln überprüft, d.h. wenn sie sich objektiv und ernstlich um eine wahrheitsgemäße Darstellung bemüht[566].

Im Zusammenhang mit der hier interessierenden Problematik ist bezüglich der Prüfungspflichten der Presse insbesondere die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Inhalten

562 *Wenzel*, Rdn. 6.111; *Damm/Kuner*, Rdn. 214; Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 163.
563 Dazu BGH, NJW 1979, 1041; AfP 1979, 307; AfP 1988, 34.
564 Dazu Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 163 m.w.N.
565 Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 162.
566 So *Damm/Kuner*, Rdn. 215.

von Bedeutung[567]. Während etwa im redaktionellen Teil einer Zeitung eigene Nachrichten verbreitet werden, betätigt sich die Presse nämlich regelmäßig auch als „Sprachrohr" für die Nachrichten Dritter, indem sie z.B. Anzeigen ihrer Kunden, Leserbriefe oder sonstige fremde Informationen abdruckt. Dabei bestehen Prüfungs- und Kontrollpflichten im Rahmen der presserechtlichen Sorgfalt sowohl für die eigenen als auch für die fremden Nachrichten[568].

b. Kontrollpflichten bei eigenen Nachrichten

Es wurde bereits darauf hingwiesen, daß die Presse alle eigenen Nachrichten im Rahmen ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht mit der nach den Umständen des Einzelfalls gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen hat. Besondere Bedeutung haben diese Pflichten, soweit fremdes Material für die eigene Berichterstattung verwendet wird. Da das einzelne Presseunternehmen regelmäßig faktisch nicht in der Lage ist, alle Informationen für die eigene Berichterstattung selbst zu recherchieren, ergibt sich die Notwendigkeit, auf fremde Nachrichtenquellen zurückzugreifen. Es besteht daher eine Verpflichtung der Presse, die Quelle, aus der die Nachricht jeweils stammt, auf ihre Zuverlässigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen[569]. Allerdings unterliegen die Prüfungs- und Kontrollpflichten in diesen Fällen unter dem Gesichtspunkt des „Vertrauens in eine Nachrichtenquelle"[570] bestimmten Einschränkungen.

In diesem Zusammenhang ist allgemein anerkannt, daß bei Nachrichten, die von einer als seriös bekannten und bewährten Agentur, wie z.B. der *dpa* oder der *ap* übernommen werden, grundsätzlich keine Verpflichtung zur Nachprüfung besteht, da deren Erkenntnisse als zuverlässig und umfassend angesehen werden[571]. Gleiches soll bei amtlichen Mitteilungen von Polizei und Behörden gelten, da sich der Journalist grundsätzlich darauf verlassen könne, daß insbesondere die Strafverfolgungsbehörden die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur

---

567 Vgl. ausführlich dazu Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 158 ff.; *Wenzel*, Rdn. 10.167 ff.

568 So ausdrücklich Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 158 m.w.N. auf die Rechtsprechung;

569 BGH, NJW 1966, 2010; BGH, NJW 1970, 187; BGH, NJW 1977, 1288; Löffler-*Steffen* § 6 Rdn. 169; *Damm/Kuner*, Rdn. 216.

570 So Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 169.

571 OLG Hamburg, AfP 1977, 351; LG München, AfP 1975, 758; LG Oldenburg, AfP 1988, 79; Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 169; *Damm/Kuner*, Rdn. 216.

Aufklärung eines Sachverhalts vollständig ausgeschöpft haben[572]. Schließlich werden weitere Nachprüfungspflichten im Rahmen der presserechtlichen Sorgfalt teilweise auch bei Pressemitteilungen eines Unternehmens über Produkte oder Leistungen[573] und bei Auskünften von Fachleuten zu Spezialfragen[574] nicht für notwendig erachtet. Alle anderen Erkenntnisquellen sind dagegen auf ihre Zuverlässigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen, wobei es im Rahmen der allgemeinen Maßstäbe der presserechtlichen Sorgfaltspflichten etwa darauf ankommt, welche Art und welchen Inhalt die Berichterstattung aufweist und welcher Stellenwert der betreffenden Quelle beigemessen werden kann[575].

c. Kontrollpflichten bei Nachrichten Dritter

Auch Nachrichten Dritter, namentlich Anzeigen, Inserate und Leserbriefe unterliegen der presserechtlichen Sorgfaltspflicht und müssen daher ebenfalls überprüft werden[576]. Allerdings ist allgemein anerkannt, daß die Anforderungen an Umfang und Intensität der Kontrollen in diesen Fällen zu beschränken sind.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung von Anzeigen und Inseraten wird dies in erster Linie mit unvermeidlichen Sachzwängen begründet[577]. Angesichts der Vielzahl der täglich eingehenden Anzeigen und Inserate wird geltend gemacht, daß es schlichtweg nicht möglich sei, umfassend zu kontrollieren, ob durch deren Inhalt möglicherweise Rechte Dritter verletzt seien. Deshalb soll sich die Überprüfungspflicht von Anzeigen und Inseraten auf Fälle beschränken, in denen erkennbar schwere Beeinträchtigungen möglich erscheinen[578], bzw. wenn den Umständen nach besonderer Anlaß besteht, die Zulässigkeit des Anzeigen- bzw. Inserateninhalts aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu bezweifeln[579]. Tatsächliche Gründe sollen etwa vorliegen, wenn eine Anzeige einen ungewöhnlichen Text hat oder für ein Presseerzeug-

572 BGH in NJW 1971, 698; OLG Hamburg, AfP 1993, 586; Löffler-*Steffen*, a.a.O.; *Damm/Kuner*, a.a.O.
573 Dazu *Damm/Kuner*, a.a.O.
574 Dazu Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 169.
575 So BGH, NJW 1960, 476;
576 *Wenzel*, Rdn. 10.170 ff.; *Löffler/Ricker*, S. 280 Rdn. 14.
577 Dazu BGHZ 3, 275; *Wenzel*, Rdn. 10.173;
578 So BGH, WRP 1991, 19, NJW 1992, 3093; *Löffler/Ricker*, S. 280 Rdn. 14.
579 So BGH, NJW 1986, 2503; *Wenzel*, Rdn. 10.193.

nis unüblich ist[580] - Anlaß zu rechtlichen Zweifeln soll sich dagegen ergeben, wenn der Inhalt möglicherweise beleidigend ist oder gegen andere strafrechtliche Bestimmungen verstoßen kann[581].

Entsprechendes gilt auch für die Überprüfung von abgedruckten Leserbriefen in einer Zeitung oder Zeitschrift. Da das verbreitende Medium grundsätzlich auch für veröffentlichte Leserbriefe haftet, besteht für diese ebenfalls eine Prüfungspflicht. Auch diese soll allerdings ebenso wie die Überprüfungspflichten bei der Veröffentlichung von Anzeigen Dritter eingeschränkt sein. So wird etwa vertreten, daß Leserbriefe mit verletzenden Behauptungen nur dann einer Überprüfung unterzogen werden müßten, soweit Unwahrheit offensichtlich sei[582].

3. Kontrollpflichten des Anbieters eines Links

Wie bereits ausgeführt, muß bei den zumutbaren Kontrollpflichten des Linkanbieters neben einer grundsätzlichen Beschränkung in quantitativer und zeitlicher Hinsicht insbesondere anhand der konkreten Art und Weise der Verweisung unterschieden werden. Diese kann nämlich insbesondere dazu führen, daß sich der Linkprovider den verknüpften Inhalt aus Sicht der Internet-Nutzer zu eigen gemacht hat. Aus diesem Grunde erscheint es angebracht, bei den zumutbaren Kontrollpflichten des Anbieters eines Links grundsätzlich zunächst einmal zwischen denjenigen Zielinhalten zu unterscheiden, die er sich durch dessen Einrichtung zu eigen gemacht hat, und denjenigen, die er lediglich als fremde Inhalte verbreitet. Außerdem muß bei der Forderung von Kontrollpflichten nach der Qualität des Zielangebotes differenziert werden, ob es sich bei diesem also bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links um ein Angebot handelt, daß eine „gewisse Gefahr“ der Veröffentlichung strafbarer Inhalte mit sich bringt[583].

---

580 *Löffler/Ricker*, S. 280 Rdn. 14 m.w.N.
581 *Wenzel*, Rdn. 10.174.
582 Löffler-*Steffen*, § 6 LPG Rdn. 168.
583 Von einer differnezierten Kontrollpflicht in Abhängigkeit von der inhaltlichen Qualität der Zielseiten ebenfalls ausgehend *Vassilaki*, CR 1999, 92.

a. Kontrollpflichten bei zu eigen gemachten Inhalten

Es liegt auf der Hand, den Maßstab der Prüfungspflichten von verlinkten Inhalten, die sich der Linkprovider zu eigen gemacht hat, höher anzusiedeln als bei fremden Inhalten auf die er verweist. Da es für die Nutzer seiner Homepage in diesen Fällen so aussieht, als handle es sich um eigene Inhalte des Anbieters des Links, hat dieser umfassend dafür Sorge zu tragen, daß von diesen Inhalten keine Gefahr ausgeht. Die Verbreitung der Inhalte durch einen Link ist insofern mit der Verbreitung von eigenen Nachrichten in der Presse vergleichbar. Der Anbieter eines Links kann sich daher nicht dadurch seinen Kontrollpflichten entziehen, daß er sich auf ein subjektives Unvermögen zur Durchführung von Inhaltskontrollen beruft[584]. Vielmehr ist entsprechend den Sorgfaltspflichten der Presse objektiv darauf abzustellen, was von einem verantwortungsbewußten Anbieter im Internet erwartet werden kann und muß. Dabei kommt es für die Kontrollpflichten des Linkanbieters entsprechend der presserechtlichen Sorgfaltspflichten bei eigenen Nachrichten, die aus einer dritten Quelle stammen und nicht selbst recherchiert wurden, auf das Vertrauen in das verlinkte Angebot an.

(1) „seriöse" Angebote

Genau wie für die Presse bei Nachrichten aus bestimmten Quellen keine Verpflichtung zu weiteren Überprüfungs- bzw. Kontrollmaßnahmen besteht, kann der Linkprovider bei der Mehrzahl der Angebote, die er sich durch einen Link zu eigen gemacht hat, ebenfalls auf Kontrollen bezüglich krimineller Inhalte nach Schaltung des Links verzichten bzw. sind ihm diese nicht zumutbar. Insofern kann er, ähnlich wie sich die Presse auf bestimmte Nachrichtenquellen verlassen kann, bei der Mehrzahl der Anbieter im Internet darauf vertrauen, daß diese „seriös" sind und keine strafbaren Inhalte verbreiten. Dies ergibt sich schon allein dar-

---

584 Insbesondere kann sich der Anbieter nicht darauf berufen, daß ihm eine Kontrolle der Zielinhalte aufgrund der Zahl der Links in seinem Angebot wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Zusammenhang ist dem Ansatz von *Vassilaki*, CR 1999, 92 zuzustimmen, die zu Recht darauf verweist, daß die Entscheidung hinsichtlich der Zumutbarkeit eines normgemäßen Verhaltens auch vom Verhalten des Täters selbst vor der Tat abhänge. Diesbezüglich zieht sie das Beispiel des Täters heran, der freiwillig und in Kenntnis der berauschenden Wirkung größere Mengen Alkohol konsumiere. In diesem Fall könne nicht argumentiert werden, daß seine Fähigkeit zur Normbefolgung gemindert sei. Gleiches müsse für den Linkanbieter gelten, der eine große Zahl von elektronischen Verweisen in seinem Angebot installiere und sich somit selbst in

aus, daß das Internet in erster Linie zu legitimen kommerziellen und privaten Zwecken genutzt wird, während die Anzahl derjenigen, die auf diesem Wege „kriminelle" Angebote verbreiten wollen, eher als gering einzustufen ist. Soweit der Anbieter eines Links allerdings bezüglich eines eigentlich unbedenklichen verlinkten Angebots Hinweise auf strafbare Inhalte etwa durch Berichterstattung in den Medien o.ä. erhält, besteht auch bei diesen Angeboten eine Pflicht zur Kontrolle der verlinkten Inhalte und Entfernung des Links, falls sich die entsprechenden Hinweise bestätigen[585].

(2) „delinquenznahe" Angebote

Etwas anderes gilt allerdings für die zu eigen gemachten Zielangebote eines Links, die bereits zum Zeitpunkt von dessen Einrichtung eine gewisse „Nähe" zu verbotenen Inhalten aufweisen, wie etwa Web-Seiten mit erotischen Angeboten oder die Homepage von rechts- oder linksradikalen Gruppierungen. In diesen Fällen besteht eine latente Gefahr, daß die Grenze zu strafbaren Inhalten durch die Aufnahme etwa von pornographischen Schriften i.S.d. § 184 StGB, Schriften mit Gewaltdarstellungen i.S.d. §131 StGB, ehrenrührigen Äußerungen i.S.d. §§ 185 StGB etc. in das verlinkte Angebot überschritten wird. Ein Vertrauen des Linkproviders in das Zielangebot, aufgrund dessen ihm eine Kontrolle der Inhalte nach Schaltung des Links nicht zugemutet werden könnte, besteht also von vornherein nicht. Daher ist ihm eine Verpflichtung zur Kontrolle derartiger Angebote, die er sich durch einen Link zu eigen gemacht hat, grundsätzlich zumutbar.

In welchem zeitlichen Umfang Kontrollen dieser zu eigen gemachten „delinquenznahen" Zielangebote stattzufinden haben, läßt sich nicht allgemein festlegen, sondern richtet sich wiederum nach den Umständen des konkreten Einzelfalls[586]. Insofern kommt es entsprechend den Grundsätzen des Vertrauens in eine Nachrichtenquelle im Rahmen der presserechtlichen Sorgfaltspflichten auf den Inhalt und den thematischen Bezug des Zielangebots an. Je größer

---

eine schuldhafte Situation versetze, aufgrund derer die Unzumutbarkeitsklausel ausscheide, so wie z.B. die Begehung des Vollrausches gem. § 323a StGB das Privileg der Schuldfähigkeit ausschließe.

585 Hiervon im Ergebnis ebenso ausgehend *Mann*, AfP 1998, 132.

586 Das Problem, in welchen Zeitabständen dem Linkprovider Kontrollen der Zielinhalte zumutbar sind, erkennt auch das AG Berlin-Tiergarten, CR 1998, 111; MMR 1998, 50, ohne sich allerdings hiermit näher auseinanderzusetzen.

daher die Gefahr der Veröffentlichung strafbarer Inhalte ist, desto häufiger sind dem Linkprovider Kontrollen der Zielseiten zuzumuten. In diesem Zusammenhang kommt es außerdem darauf an, wie häufig die Inhalte der verlinkten Angebote jeweils aktualisiert werden. Soweit sich die Inhalte des Zielangebots ständig ändern, ist eine Kontrolle in kürzeren Zeitabständen erforderlich, als wenn es sich beim Zielangebot um eine Homepage handelt, deren Attraktivität nicht von der ständigen Aktualisierung ihres Inhaltes abhängt[587].

b. Kontrollpflichten bei fremden Inhalten

Neben den Zielinhalten eines Links, die sich dessen Anbieter erkennbar zu eigen macht, handelt es sich bei der Mehrzahl der verknüpften Web-Seiten aus der Sicht der durchschnittlichen Internet-Nutzers um fremde Inhalte. Diese hält der Linkprovider lediglich für die Besucher seiner Homepage bereit, ohne daß er sich mit den Inhalten in irgendeiner Weise identifiziert. Der Vorgang ist daher vergleichbar mit der Wiedergabe von Anzeigen, Inseraten oder Leserbriefen in der Presse, die sich in diesen Fällen als „Sprachrohr" für die Nachrichten Dritter betätigt. In gleichem Maße, wie die Überprüfungspflichten der Presse bei der Verbreitung von Nachrichten Dritter zu beschränken sind, ist daher auch dem Linkprovider bezüglich der verknüpften fremden Inhalte nur eine begrenzte Inhaltskontrolle zuzumuten. Diese beschränkt sich auf die Fälle, in denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtliche Zweifel an der Zulässigkeit des Angebots bestehen. Hiervon ist etwa auszugehen, wenn der Inhalt bereits bei Einrichtung des Links möglicherweise beleidigend ist oder gegen andere strafrechtliche Vorschriften verstoßen kann, oder wenn der Linkanbieter nach der Einrichtung des Links einen konkreten Hinweis hierauf erhält.

587 Allerdings ist es für den Linkprovider im einzelnen schwierig zu erkennen, in welchen Zeitabständen das Zielangebot jeweils inhaltlich erneuert wird. Einen Hinweis hierauf ist aber zumindest denjenigen Homepages zu entnehmen, die ihrem Besucher jeweils anzeigen, wann das aktuelle Angebot jeweils zuletzt erneuert wurde.

E. Subjektiver Unrechtstatbestand

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß durch Verweisungen mittels eines Links auf strafbare Inhalte Dritter im Internet der objektive Unrechtstatbestand eines Verbreitungs- oder Äußerungsdelikts sowohl wegen eines positiven Tuns als auch wegen eines Unterlassens verwirklicht werden kann. Für die Strafbarkeit des Anbieters eines Links ist es darüber hinaus aber auch notwendig, daß dieser die subjektiven Voraussetzungen der Straftat erfüllt. Entsprechend der Regelung in § 15 StGB ist daher vorsätzliches Handeln des Linkproviders erforderlich, da es sich bei den in diesem Zusammenhang relevanten Verbreitungs- und Äußerungsdelikten des StGB ausschließlich um Vorsatzdelikte handelt[588]. Als Kern des Handelns bestimmt der Vorsatz das allgemeine Merkmal des subjektiven Handlungsunrechts und die Grundlage für die subjektive Zurechnung des tatbestandlichen Erfolgs[589].

Üblicherweise wird unter dem Vorsatz der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände, kurz, das „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung" verstanden[590]. Er enthält damit ein intellektuelles (Wissens-) und ein voluntatives (Wollens-) element[591]. Im Zusammenhang mit der Verweisung durch einen Link können sich bezüglich beider Elemente Probleme ergeben, da einerseits die Kenntnis der strafbaren Inhalte auf den verknüpften Web-Seiten und andererseits der Wille zu deren Verbreitung fraglich sein kann.

I. Intellektuelles Element des Vorsatzes

Insbesondere die Kenntnis des Linkanbieters von den strafbaren Inhalten dürfte in der Praxis häufig nur schwer nachweisbar sein. So endete auch das „Link-Verfahren" vor dem AG Ber-

---

588 Zu beachten ist allerdings, daß in § 21 Abs. 3 GjS auch die fahrlässige Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit Strafe bedroht ist. Aus Art. 6 IuKDG ergibt sich die grundsätzliche Anwendbarkeit des GjS auf das Internet. Insofern käme auch eine Strafbarkeit des Linkproviders wegen Fahrlässigkeit in Betracht, soweit die Zielseiten eines Links jugendgefährdende Schriften enthalten. Zu den Problemen der Indizierung jugendgefährdender Schriften im Internet vgl. auch *Beisel/Heinrich*, CR 1997, 360 ff.

589 Zur dogmatischen Einordnung des Vorsatzes vgl. Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 11 m.w.N.

590 Vgl. hierzu nur BGHSt 19, 298; Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 12; *Wessels/Beulke*, § 7 I 1.

591 Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 12 m.w.N.

lin-Tiergarten[592] mit einem Freispruch, da nicht festgestellt werden konnte, daß sich zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links bereits strafbare Inhalte auf den verwiesenen Zielseiten befunden hatten, weswegen der Angeklagten kein Vorsatz nachzuweisen war[593].

Grundsätzlich läßt sich im Vorsatzbereich fehlende Kenntnis nicht dadurch ersetzen, daß der Täter zu der entsprechenden Vorstellung hätte gelangen können[594]. Erforderlich ist vielmehr die positive Kenntnis des die Tatbestandsmerkmale erfüllenden Sachverhalts. Abgesehen von dem unproblematischen Fall, daß der Anbieter eines Links diesen einrichtet bzw. aufrechterhält in dem sicheren Wissen, daß die Zielseiten einen strafbaren Inhalt enthalten, kommt eine Strafbarkeit daher nur wegen bedingtem Vorsatz des Linkproviders in Betracht. Dieser läßt es für die intellektuelle Komponente des Vorsatzes genügen, daß der Täter den tatbestandlichen Erfolg als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt[595].

Hierfür reicht allerdings das heutzutage allgemein verbreitete Bewußtsein noch nicht aus, daß das Internet neben überwiegend legalen Aktivitäten auch zur Verbreitung von kriminellen Inhalten genutzt wird[596]. Statt dessen ist für die Vorstellung des Linkanbieters bezüglich der Möglichkeit, auf einen kriminellen Inhalt zu verweisen, das konkrete Zielangebot seines Links von entscheidender Bedeutung. Insofern kommt es - ähnlich wie bei den inhaltlichen Kontrollpflichten der verknüpften Web-Seiten - auf den „Grad der Gefährlichkeit" des Zielangebotes an[597]. Soweit es sich bei diesem um die Seiten eines „seriösen" Anbieters handelt, kann von einer Vorstellung des Linkproviders, dergestalt daß diese Seiten strafbare Inhalte enthalten, nicht ausgegangen werden. Dagegen wird er bei „delinquenznahen" Angeboten, die Möglichkeit des Vorhandenseins strafbarer Inhalte als nicht ganz fernliegend erkennen, so daß in diesen Fällen das Wissenselement des bedingten Vorsatzes indiziert ist.

---

592 MMR 1998, 49 f.; CR 1998, 111.

593 Zum Vorsatz des Link-Providers vgl. auch *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228; *Mann*, AfP 1998, 132.

594 *Wessels/Beulke*, § 7 III 2.

595 Sch/Sch-*Cramer*, § 15 Rdn. 68; *Wessels/Beulke*, § 7 II 3.

596 So auch *Sieber*, JZ 1996, 505; *Altenhain*, CR 1997, 494 für den Vorsatz bei den Service-Providern im Internet. A.A. allerdings *Wimmer/Gerhard*, S. 135, die ohne nähere Begründung von bedingtem Vorsatz der Service-Providers bzgl. krimineller Inhalte auf ihren bereitgestellten Speichern ausgehen.

597 Vgl. dazu die Ausführungen S. 191 ff.

II. Voluntatives Element des Vorsatzes

Ob es neben der Wissenskomponente für den bedingten Vorsatz auch eines Einstellungselements des Täters bedarf, ist umstritten und hat vor allem für die Abgrenzung zur bewußten Fahrlässigkeit Bedeutung[598]. Nach einzelnen Theorien ist die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit ohne voluntatives Element vorzunehmen[599]. Hiergegen wird jedoch zu Recht eingewandt, daß es beim Vorsatz grundsätzlich nicht nur um das Wissen, sondern auch um das Wollen gehe und daß es nicht gleichgültig sein könne, welche Erwägungen den Täter zum Aufrechterhalten des Handlungsentschlusses bewogen hätten[600]. Dementsprechend soll es nach den heute im Schrifttum überwiegend vertretenen Theorien für den bedingten Vorsatz neben der Kenntnis von der Möglichkeit der Erfolgsverursachung darauf ankommen, daß sich der Täter ”um des von ihm erstrebten Zieles mit dem Risiko der Tatbestandsverwirklichung abgefunden hat”[601]. Zu den selben praktischen Ergebnissen führt auch die Abgrenzungstheorie der Rechtsprechung, die als voluntatives Element fordert, daß der Täter „den Erfolg billigend in Kauf genommen hat”[602].

Praktisch erfolgt die Bestimmung des bedingten Vorsatzes allerdings weniger über die Begrifflichkeit, sondern vielmehr mittels Beweisindizien, also Umständen, von denen auf eine Entscheidung gegen das Rechtsgut geschlossen werden kann[603]. Ob hiervon beim Anbieter des Links auszugehen ist, muß demnach jeweils anhand der konkreten Umstände ermittelt werden. Soweit dem Linkprovider bewußt ist, daß sein Link möglicherweise auf rechtswidrige Inhalte verweist und er ihn dennoch einrichtet bzw. aufrechterhält, liefert er allerdings ein schwerwiegendes Indiz dafür, dies billigend in Kauf zu nehmen bzw. sich damit abzufinden[604]. Es ist daher von bedingtem Vorsatz des Linkproviders auszugehen, wenn dieser einen

---

598 Zu den in diesem Zusammenhang vertretenen Theorien und deren Vertretern vgl. *Roxin*, AT, § 12 Rdn. 27 m.w.N.

599 Hierzu zählen etwa die sog. Möglichkeitstheorie oder die Wahrscheinlichkeitstheorie. Zu den einzelnen Theorien bzgl. der Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes vgl. etwa Sch/Sch-*Cramer* § 15 Rdn. 74 ff.; *Tröndle/Fischer* § 15Rdn. 11 a ff.

600 So *Wessels/Beulke*, § 7 II 3.

601 Hierzu zählen etwa die sog. Theorie von der Manifestation des Vermeidewillens und die Gleichgültigkeitstheorie.

602 So die Billigungstheorie.

603 *Roxin*, AT, § 12 Rdn. 32.

604 Im Ergebnis ebenso *Barton*, S. 214; *Mann*, AfP 1998, 132; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228.

Link auf „delinquenznahe" Angebote einrichtet oder nach Schaltung des Links entsprechenden Hinweisen von dritter Seite, etwa durch Berichte über verbotene Angebote in den Medien, nicht nachgeht und seinen Link gegebenenfalls wieder entfernt. In diesen Fällen genügt es auch nicht, wenn der Linkprovider einen distanzierenden Zusatz im Zusammenhang mit dem Link in seine Homepage mit aufgenommen hat[605]. Dieser spricht zumindest nicht gegen den bedingten Vorsatz bei der Beihilfe, da der Gehilfe den als möglich erkannten Eintritt des Erfolges der Haupttat stets auch in Kauf nimmt, wenn ihm dieser an sich unerwünscht ist[606].

605 Im Ergebnis ebenso *Mann*, AfP 1998, 132; *Ernst*, NJW-CoR 1997, 228.
606 Sch/Sch-*Cramer*, § 27 Rdn. 19; *Tröndle/Fischer*, § 27 Rdn. 8 m.w.N.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

1. Mit dem Internet und seinem wichtigsten Dienst, dem World Wide Web (kurz: WWW), wurde ein Kommunikations- und Informationsmedium geschaffen, durch das es zwischenzeitlich jedermann möglich ist, auf einfache Art und Weise Inhalte jeder Art einer unbegrenzten Anzahl von Personen weltweit zu präsentieren. Neben dem Angebot von selbst erstellten Inhalten bietet die Verwendung von Links die Möglichkeit, auf Inhalte, die von Dritten im Netz angeboten werden, zu verweisen und diese den Nutzern des eigenen Angebots technisch zugänglich zu machen. Dies führt dazu, daß das WWW, wie der Name schon sagt, aus einer ständig wachsenden Zahl von Einzelangeboten besteht, die durch unzählige Verweisungen untereinander verknüpft sind. Damit stellen Links das wesentliche Struktur- und Funktionsmerkmal des WWW dar.

2. Die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für Inhalte Dritter, auf die durch einen Link verwiesen wird, war bislang lediglich in wenigen Straf- und Zivilverfahren Gegenstand einer Überprüfung durch ein deutsches Gericht. Während das Strafverfahren vor dem Amtsgericht Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997 mit einem Freispruch für die angeklagte Linkanbieterin endete, wurde der Linkprovider in einem Zivilverfahren vor dem Landgericht Hamburg vom 12.05.1998 verurteilt. In beiden Verfahren waren sich die Richter aber offensichtlich ihrer Pionierrolle bei der Beurteilung des überaus praxisrelevanten Problems nicht bewußt, da den Entscheidungsgründen in den Urteilen jeweils keine näheren Ausführungen zu den in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen zu entnehmen sind. Diese können daher keinen Präzedenzcharakter haben.

3. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verweisungen durch einen Link bestimmt sich zunächst anhand der neuen Haftungsregeln für Inhalte in Datennetzen in § 5 TDG bzw. § 5 MDStV. Diese sind der Prüfung anhand des materiellen Strafrechts quasi als „akzessorischer Filter" vorgelagert.

(1) Ob im Einzelfall § 5 TDG oder der inhaltsgleiche § 5 MDStV anwendbar ist, hängt davon ab, ob das gesamte Angebot der Homepage, das den zu beurteilenden Link enthält,

als Teledienst oder als Mediendienst qualifiziert wird. Dabei ist ganz allgemein von einem Teledienst auszugehen, wenn es sich bei der Homepage um ein Angebot zur individuellen Nutzung handelt. Dagegen ist von einem Mediendienst auszugehen, wenn die Homepage an die Allgemeinheit gerichtet ist und einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung darstellt. In den meisten Fällen von privaten oder kommerziellen Homepages im Internet wird die Abgrenzung anhand dieser Kriterien zu einer Qualifikation des Angebots als Teledienst und damit zur Anwendung des § 5 TDG führen.

(2) Bei der Haftung für Inhalte in § 5 TDG ist zunächst bezüglich der Art und Weise der Verbreitung der Inhalte zwischen dem haftungsprivilegierten Zugänglichmachen von Inhalten i.S.d. § 5 Abs. 3 TDG und dem Bereithalten von Inhalten zur Nutzung i.S.d. § 5 Abs. 1, Abs. 2 TDG zu unterscheiden. Die Verweisung durch einen Link stellt dabei grundsätzlich ein Bereithalten der verknüpften Zielinhalte zur Nutzung dar, da das Zugänglichmachen von Inhalten nur die technische Zugangsvermittlung erfaßt und ein Link auf Web-Angebote Dritter darüber hinaus immer einen inhaltlichen Verweis beinhaltet .

(3) Bei der Haftung des Anbieters für bereitgehaltene Inhalte kommt es darauf an, ob es sich bei den Inhalten um eigene oder fremde Inhalte handelt. Während der Anbieter für eigene Inhalte, die er zur Nutzung bereithält, gem. § 5 Abs. 1 TDG immer verantwortlich ist, ist es für die Verantwortlichkeit bei fremden Inhalten, die er zur Nutzung bereithält, gem. § 5 Abs. 2 TDG zusätzlich erforderlich, daß er von diesen Kenntnis hat und es ihm zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern. Für Verweisungen durch einen Link ist dabei von besonderer Bedeutung, daß von einem eigenen Inhalt auch auszugehen ist, wenn sich der Anbieter einen fremden Inhalt zu eigen gemacht hat. Ob sich der Linkanbieter den Inhalt, auf den sein Link verweist zu eigen gemacht hat, beurteilt sich in Anlehnung an das Äußerungsrecht bei den klassischen Inhaltsvermittlern in Presse und Rundfunk nach der Sichtweise des durchschnittlichen Internet-Nutzers. Dabei sind im konkreten Einzelfall als Zuordnungskriterien der Kontext des Links, dessen thematischer Bezug sowie die angewandte Link-Methode heranzuziehen. Soweit der Linkprovider einen fremden Inhalt zur Nutzung bereithält, wovon in der Regel auszugehen ist,

kommt es für seine Haftung gem. § 5 Abs. 2 TDG darauf an, daß er von den verknüpften Inhalten positive Kenntnis hat und ihm die Entfernung des in Frage stehenden Links technisch möglich und zumutbar ist, was stets der Fall ist.

4. Ist der Anbieter eines Links gem. § 5 TDG für den verknüpften Inhalt verantwortlich, beurteilt sich seine strafrechtliche Haftung nach dem materiellen Strafrecht. Dabei ergeben sich in allererster Linie Probleme bei den Merkmalen einer Straftat, die im allgemeinen Teil des StGB geregelt sind.

(1) Aufgrund der weltweiten Vernetzung des Internet, die in diesem Umfang auch bei Verweisungen durch Links genutzt wird, muß stets geprüft werden, ob deutsches Strafrecht in diesen Fällen zur Anwendung kommt. Insoweit ist es nach dem Territorialitätsprinzip in § 3 StGB erforderlich, daß die Verweisung durch einen Link eine Inlandstat darstellt. Nach dem in § 9 StGB geregelten Ubiquitätsprinzip ist dies der Fall, wenn der Ort der Handlung oder der Erfolg der Handlung in Deutschland liegen. Die Haftung für Links die von hier aus eingerichtet werden, sind daher grundsätzlich nach deutschem Strafrecht zu beurteilen (Handlungsort in Deutschland). Das gleiche würde für Links ausländischer Anbieter gelten, da deren Verweisungen auch von Deutschland aus genutzt werden können und der verknüpfte Inhalt jederzeit auf den Rechner deutscher Internet-Nutzer heruntergeladen werden kann (Erfolgsort in Deutschland). Um jedoch den Anwendungsbereich deutschen Strafrechts nicht übermäßig auszudehnen, ist die Erfolgsortklausel dahingehend einzuschränken, daß Links ausländischer Anbieter nur dann nach deutschem Strafrecht zu beurteilen sind, wenn entweder das Angebot des Verweisenden selbst oder das Zielangebot seines Links einen besonderen Anknüpfungspunkt zu Deutschland enthält.

(2) Relevante Straftatbestände bei Verweisungen durch einen Link enthalten in erster Linie die Verbreitungs- und Äußerungsdelikte, deren tatbestandsübergreifenden Merkmale etwa einer „Schrift“, des „Verbreitens“ von Inhalten und der „Öffentlichkeit“ durch einen Link unproblematisch erfüllt werden.

(3) Die Verweisung durch einen Link kann ein strafbares positives Tun oder ein strafbares Unterlassen darstellen. Von einem positiven Tun ist nach dem Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens auszugehen, wenn der inkriminierte Inhalt auf der Zielseite bereits zum Zeitpunkt der Einrichtung des Links enthalten ist. Dagegen ist von einem strafbaren Unterlassen auszugehen, wenn der entsprechende Inhalt erst nach der Einrichtung des Links in dessen Zielseiten aufgenommen wird.

(a) - Bei der Strafbarkeit wegen eines positiven Tuns kommt sowohl eine Haftung des Linkproviders als Täter als auch als Teilnehmer einer Straftat in Betracht. Dabei ist für die Abgrenzung zwischen Verbreitungsdelikten und Äußerungsdelikten zu unterscheiden. Wird der Link auf Web-Seiten eingerichtet, durch die der Tatbestand eines Verbreitungsdelikts erfüllt wird, ist nach der vorherrschenden Tatherrschaftslehre grundsätzlich von einer Haftung als Täter auszugehen, da der Anbieter eines Links in diesen Fällen alle Tatbestandsmerkmale eines Verbreitungsdelikts in seiner Person verwirklicht. Soweit dagegen die Zielseiten des Links den Tatbestand eines Äußerungsdelikts erfüllen, kommt eine täterschaftliche Haftung des Linkanbieters nur in Betracht, soweit er sich die Zielinhalte erkennbar zu eigen gemacht hat, wobei dies anhand der selben Kriterien zu ermitteln ist, die auch bei der Frage des Zueigenmachens fremder Inhalte in § 5 Abs. 1 TDG heranzuziehen sind.

- Bei der Haftung des Linkanbieters als Teilnehmer kommt lediglich Beihilfe durch Förderung eines Äußerungsdelikts eines Dritten in Betracht. Dagegen ist Anstiftung durch Hervorrufen des Tatentschlusses bei einem Dritten mittels eines Links grundsätzlich ausgeschlossen.

- Im Zusammenhang mit der Zurechnung des tatbestandsmäßigen Erfolgs einer Straftat tritt bei Verweisungen durch Links aufgrund der netzartigen Struktur des WWW die Besonderheit auf, daß auf einer „mittelbaren Verweisungsebene“ durch einen Ausgangslink über Links anderer Anbieter jeder Inhalt im Internet zumindest theoretisch erreichbar ist. Daher ist jeder einzelne Link im Sinne der conditio-sine-qua-non-Formel kausal für die Verbreitung krimineller Inhalte, auch wenn diese über eine Kette von Links anderer Anbieter erreichbar sind. Um die Haftung des Linkanbieters

Links anderer Anbieter erreichbar sind. Um die Haftung des Linkanbieters einzuschränken, sind diesem jedoch nach den Grundsätzen des erlaubten Risikos nur diejenigen kriminellen Inhalte objektiv zuzurechnen, die sich auf den unmittelbar verknüpften Web-Seiten also auf der „unmittelbaren Verweisungsebene“ befinden. Eine Zurechnung der Inhalte, die erst über einen weiteren Link auf der „mittelbaren Verweisungsebene“ erreichbar sind, ist dagegen nur möglich, soweit es sich dabei um Inhalte handelt, die sich der Anbieter des Zielangebots seinerseits erkennbar zu eigen gemacht hat.

(b) - Die für die Strafbarkeit des Linkproviders wegen eines Unterlassens erforderliche Garantenstellung ergibt sich aus der Herrschaft über eine Gefahrenquelle. Dies ist insbesondere auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der kriminelle Inhalt durch den Anbieter der Zielseiten nach Einrichten des Links veröffentlicht wird. Insofern ist dem Linkanbieter dieses eigenverantwortliche deliktische Verhalten des Dritten zuzurechnen, da in dem vorausgegangen Einrichten des Links auf dessen Angebot eine Pflichten begründende Beteiligung an der Verbreitung dieses Angebots zu sehen ist.

- Bei der Strafbarkeit des Linkanbieters wegen eines Unterlassens kommt nach den herrschenden Abgrenzungstheorien nur eine Haftung wegen Beihilfe zu einem Verbreitungs- oder Äußerungsdelikt in Betracht.

- Die Strafbarkeit wegen eines Unterlassens steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der rechtlich geforderten Handlung. Bei der Verweisung durch einen Link kommt es demnach darauf an, in welchem Umfang Kontrollen der verknüpften Zielseiten auf strafbare Inhalte erwartet werden können. In Anlehnung an die im Zusammenhang mit der presserechtlichen Sorgfaltspflicht entwickelten Maßstäbe ist bei den Kontrollpflichten zwischen zu eigen gemachten Zielseiten und fremden Zielseiten zu unterscheiden. Bei zu eigen gemachten Zielseiten ist von Kontrollpflichten auszugehen, soweit diese aufgrund ihres Inhaltes bereits eine gewisse Nähe zu kriminellen Inhalten aufweisen. Bei der Verweisung auf fremde Zielangebote ist dagegen lediglich von einer Kontrollpflicht auszugehen, soweit offensichtliche Zweifel an der Unbedenklichkeit der Zielin-

halte bestehen oder wenn der Linkanbieter einen konkreten Hinweis auf kriminelle Inhalte erhält.

(4) Bei der Prüfung des subjektiven Unrechtstatbestandes sind bei Verweisungen durch Links vor allem diejenigen Fälle problematisch, in denen bedingter Vorsatz des Linkproviders in Betracht kommt. Danach ist es für den Vorsatz ausreichend, wenn der Linkprovider die Möglichkeit der Verbreitung strafbarer Inhalte durch seinen Link als nicht ganz fernliegend erkennt und sich hiermit abfindet bzw. dies billigend in Kauf nimmt. Hiervon ist immer dann auszugehen, wenn der Link auf Web-Seiten eingerichtet wird, die aufgrund ihres thematischen Bezugs bereits eine gewisse Nähe zu strafbaren Inhalten aufweisen.

LITERATURVERZEICHNIS

Altenhain, Karsten	Die gebilligte Verbreitung mißbilligter Inhalte - Auslegung und Kritik des § 5 TDG, AfP 1998, 457 ff.
ders.	Die strafrechtliche Verantwortung für die Verbreitung mißbilligter Inhalte in Computernetzen, CR 1997, 485 ff.
Barton, Dirk-M.	Multimedia-Strafrecht - Ein Handbuch für die Praxis, Neuwied u.a. 1999
Baumann, Jürgen/ Weber, Ulrich/ Mitsch, Wolfgang	Strafrecht, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 10. Aufl., Bielefeld 1995
Bechtold, Stefan	Der Schutz des Anbieters von Informationen - Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz im Internet, ZUM 1997, 427 ff.
Beisel, Daniel/ Heinrich, Bernd	Die Zulässigkeit der Indizierung von Internet-Angeboten und ihre strafrechtliche Bedeutung, CR 1997, 360 ff.
Bettinger, Torsten/ Freytag, Stefan	Privatrechtliche Verantwortlichkeit für Links - Zugleich Anmerkung zum Urteil des LG Hamburg vom 12.05.1998, CR 1998, 545 ff.
Bröhl, Georg M.	Rechtliche Rahmenbedingungen für neue Informations- und Kommunikationsdienste, CR 1997, 73 ff.
Beucher, Klaus/ Leyendecker, Ludwig/ v. Rosenberg, Oliver	Mediengesetze - Rundfunk, Mediendienste, Teledienste, München 1999
Blei, Hermann	Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl., München 1996
v. Bonin, Andreas/ Köster, Oliver	Internet im Lichte neuer Gesetze, ZUM 1997, 821 ff.
Bortloff, Nils	Die Verantwortlichkeit von Online-Diensten - Ein Überblick über den internationalen Diskussionsstand in den USA, Kanada, Australien, Großbritannien, Frankreich, der Schweiz und Deutschland, GRUR Int. 1997, 387 ff.

ders.	Neue Urteile betreffend die Frage der Verantwortlichkeit von Online-Diensten, ZUM 1997, 167 ff.
Brand, Stefan/ Steinhaus, Ingo	Internet - Das Einsteigerbuch, Bergisch Gladbach 1996
Breuer, Barbara	Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf exterritorial handelnde Internet-Nutzer, MMR 1998, 141 ff.
Castro, Elizabeth	HTML für das Web, Hamburg 1996
Collardin, Marcus	Straftaten im Internet, CR 1995, 618 ff.
Conradi, Ulrich/ Schlömer, Uwe	Die Strafbarkeit der Internet Provider, NStZ 1996, S. 366 ff. (Teil I) und S. 472 ff. (Teil II)
Damm, Renate/ Kuner, Wolf Dieter	Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, München 1991
Derksen, Roland	Heimliche Unterstützung fremder Tatbegehung als Mittäterschaft - Zugleich ein Beitrag zur Struktur der Mittäterschaft, GA 1993, 161 ff.
ders.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit für in internationalen Computernetzen verbreitete Daten mit strafbarem Inhalt, NJW 1997, 1878 ff.
Dokters, Stefan	Haftung für Hyperlinks, [WWW-Dokument], http:// www.web-kanzlei.de
Eichler, Alexander	Bekämpfung der Kriminalität im Internet, CR 1999, 200 ff.
Eichler, Alexander/ Helmers, Sabine/ Schneider, Torsten	Link(s) - Recht(s) - Technische Grundlagen und Haftungsfragen bei Hyperlinks, Supplement K&R 1998, 23 ff.
Engel, Christoph	Inhaltskontrolle im Internet, AfP 1996, 220 ff.
Engel-Flechsig, Stefan	Das Kommunikationsdienstegesetz des Bundes und der Mediendienstestaatsvertrag der Länder - Einheitliche Rahmenbedingungen für Multimedia, ZUM 1997, 231 ff.

Engel-Flechsig,Stefan/ Maennel, Frithjof/ Tettenborn, Alexander	Das neue Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, NJW 1997, 2981 ff.
Engisch, Karl	Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, Tübingen 1931
Flechsig, Norbert P./ Gabel, Detlev	Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Netz durch Einrichten und Vorhalten von Hyperlinks, CR 1998, 351 ff.
Franke, Einhard	Strukturmerkmale der Schriftverbreitunmgstatbestände des StGB, GA 1984, 453 ff.
Gabel, Detlev	Kommentar zum Urteil des LG Hamburg vom 12.05.1998 - 312 O 85/98, K&R 1998, 367 f.
Gallas, Wilhelm	Strafbares Unterlassen im Fall einer Selbsttötung, JZ 1960, 687 ff.
Geilen, Gerd	Zur Problematik des volksverhetzenden Leserbriefs, NJW 1976, 279 ff.
Goldmann, Martin/ Hoffacker, Gabriele/ Mainka, Sven	Internet - Der Reiseführer zur Online-Welt, Hamburg 1998
Gounalakis, Georgios	Der Mediendienste-Staatsvertrag der Länder, NJW 1997, 2993 ff.
Grünwald, Gerald	Das unechte Unterlassungsdelikt - Seine Abweichungen vom Handlungsdelikt, Göttingen 1956
Haedicke, Maximilian	„Lex informatica“ oder allgemeines Deliktsrecht? § 5 TDG und § 5 MDStV als gesetzlich normierte Verkehrssicherungspflichten und ihre Einordnung in das System des allgemeinen Deliktsrechts, CR 1999, 309 ff.
v. Hartlieb, Horst	Gesetze zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit, NJW 1985, 830 ff.
Herzberg, Rolf Dietrich	Die Unterlassung im Strafrecht und das Garantenprinzip, Berlin 1972, (zit.: *Herzberg*, Unterlassung)
ders.	Täterschaft und Teilnahme, eine systematische Darstellung anhand von Grundfällen, München 1972, (zit.: *Herzberg*, T.u.T.)

v. Heyl, Cornelius	Teledienste und Mediendienste nach Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag, ZUM 1999, 115 ff.
Hilgendorf, Eric	Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet, NJW 1997, 1873 ff.
ders.	Grundfälle zum Computerstrafrecht, IV. Die zukünftige Entwicklung des Computerstrafrechts: Datennetzkriminalität, JuS 1997, 323 ff.
ders.	Strafrechtliche Produzentenhaftung in der Risikogesellschaft, Berlin 1993
ders.	Zur Anwendbarkeit des § 5 Abs. 4 TDG auf das Strafrecht, erscheint in NStZ 2000
Hochstein, Reiner	Teledienste, Mediendienste und Rundfunkbegriff - Anmerkungen zur Abgrenzung multimedialer Erscheinungsformen, NJW 1997, 2977 ff.
Hoeren, Thomas	Kurzkommentar zum Urteil des LG Hamburg vom 12.05.1998 - 312 O 85/98, EwiR 1998, 735 f.
Hoeren, Thomas/ Sieber, Ulrich (Hgb.)	Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, Stand: Dezember 1998, München 1999 (zit.: Hoeren/Sieber-*Verfasser*)
Hütig, Stefan	Anmerkungen zum Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997, MMR 1998, 50 ff.
Jäger, Ulrike/ Collardin, Marcus	Die Inhaltsverantwortlichkeit von Inhaltsanbietern, CR 1996, 236 ff.
Jakobs, Günther	Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Grundlagen und die Zurechnungslehre, 2. Aufl., Berlin u.a. 1991
Jeschek, Hans-Heinrich/ Weigend, Thomas	Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin 1996
Kauffels, Franz-Joachim	Einführung in die Datenkommunikation. Grundlagen - Systeme - Dienste, 5. Aufl., Bergheim 1996
Kaufmann, Armin	Die Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 2. Aufl., Bonn 1988

Kern, Eduard	Die Äußerungsdelikte, Tübingen 1919, (zit.: Kern, Äußerung)
ders.	Die Systematische Abgrenzung der Verbrechenselemente bei der Beleidigung, Breslau 1912, (zit.: Kern, Beleidigung)
Kienapfel, Diethelm	Das erlaubte Risiko im Strafrecht, Frankfurt a.M. 1966
Kienle, Michael	Internationales Strafrecht und Straftaten im Internet, Zum Erfordernis der Einschränkung des Ubiquitätsprinzips des § 9 Abs. 1 Var. 3 StGB, Konstanz 1998
Kimmig, Martin	Internet - Im weltweiten Netz gezielt Informationen sammeln, München 1995
Klau, Peter	Das Internet: Der größte Informations-Highway der Welt, Bonn 1995
Kloos, Bernhard	Anmerkung zum Urteil des LG Frankfurt/M. vom 27.05.1998: Verantwortlichkeit für Links, CR 1999, 45 ff.
Klute, Richard	Das World Wide Web - Web-Server und Clients, Bonn u.a. 1996
Koch, Frank A.	Internet-Recht, Oldenburg 1998
ders.	Neue Rechtsprobleme der Internet-Nutzung, NJW-CoR 1998, 45 ff.
ders.	Zivilrechtliche Anbieterhaftung für Inhalte in Kommunikationsnetzen, CR 1997, 193 ff.
ders.	Rechte an Web-Seiten - Hinweise zu Urhebervermerken, Schutzfähigkeit, Links und Haftung für die Praxis, NJW-CoR 1997, 298 ff.
Kochinke, Clemens/ Tröndle, Rüdiger	Links, Frames und Meta-Tags - Urheber und markenrechtliche Implikationen im Internet, CR 1999, 190 ff.
Kommentar zum Straf-Gesetzbuch	Reihe Alternativkommentare. Gesamtherausgeber *Rudolf Wassermann*: Band 1, §§ 1 - 21, Neuwied u.a. 1990, Band 2, §§ 22 – 79 b, Neuwied u.a. 1986, (zit.: AK-*Verfasser*)
Kuner, Christopher	Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet, CR 1996, 453 ff.

Kröger, Detlef/ Moos, Flemming — Mediendienst oder Teledienst? Zur Aufteilung der Gesetzgebungsmaterie Informations- und Kommunikationsdienste zwischen Bund und Ländern, AfP 1997, 675 ff.

Krol, Ed — Die Welt des Internet, Bonn 1995

Kühl, Kristian — Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl., München 1997

Lackner, Karl/ Kühl, Kristian — Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, Kommentar, 23. Aufl., München 1999

Leipziger Kommentar — Strafgesetzbuch, Gesamtherausgeber *Burkhardt Jähnke, Heinrich Wilhelm Laufhütte, Walter Odersky*, 11. Aufl.:
§§ 3 - 12, 26. Lieferung, Berlin u.a. 1997;
§§ 13 - 14, 11. Lieferung, Berlin u.a. 1993;
§§ 25 - 27, 8. Lieferung, Berlin u.a. 1993;
§§ 174 - 184 c, 19. Lieferung, Berlin u.a. 1995,
(zit. LK-*Verfasser*)

Löffler, Martin — Presserecht - Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bunrepublik Deutschland, 4. Aufl., München 1997,
(zit. Löffler-*Bearbeiter*)

Löffler, Martin/ Ricker, Reinhardt — Handbuch des Presserechts, 3. Aufl., München 1994

Löhnig, Martin — „Verbotene Schriften" im Internet, JR 1997, 496 ff.

Loewenheim, Ulrich/ Koch, Frank A. — Praxis des Online-Rechts, Weinheim 1998

Maier,Gunther/ Wildberger, Andreas — In 8 Sekunden um die Welt, 4. Aufl., Bonn u.a. 1995

Mann, Roger — Zur äußerungsrechtlichen Verantwortlichkeit für Hyperlinks in Online-Angeboten, AfP 1998, 129 ff.

Martenczuk, Bernd — Die Haftung für Mediendienste zwischen Bundes- und Landesrecht - Zur kompetenzrechtlichen Problematik des § 5 Mediendienstestaatsvertrag, ZUM 1999, 104 ff.

Marvitz, Petra — Haftung für Hyperlinks, K&R 1998, 369 ff.

Maurach, Reinhardt/ Zipf, Heinz — Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1: Grundlehren des Strafrechts und Aufbau der Straftat, 8. Aufl., Heidelberg 1992

Maurach, Reinhardt/ Goessel, Heinz/ Zipf, Heinz — Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat, 7. Aufl., Heidelberg, 1989

Maurach, Reinhardt/ Schroeder, F.-C./ Maiwald, Manfred — Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 8. Aufl., Heidelberg 1995

Meier, Christoph F. — Vom öffentlich-rechtlichen Monopol zum globalen Kiosk - Gedankenskizze zur Medienpolitik 2001, ZUM 1997, 249 ff.

Niese, W. — Die finale Handlungslehre und ihre praktische Bedeutung, DRiZ 1952, 21 ff.

Nolden, Matthias — Der große Online-Atlas, 1. Aufl., Düsseldorf 1996

Obermayr, Karl/ Gulbins, Jürgen/ Strobel, Stefan/ Uhl, Thomas — Das Internet-Handbuch für Windows, Heidelberg 1995

Otto, Harro — Grundkurs Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., Berlin u.a. 1996

ders. — Täterschaft, Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Jura 1987 246 ff.

ders. — Risikoerhöhungsprinzip statt Kausalitätsgrundsatz als Zurechnungskriterium bei Erfolgsdelikten, NJW 1980, 417 ff.

Pelz, Christian — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Internet-Providern, ZUM 1998, 530 ff.

Pichler, Rufus — Haftung des Host Providers für Persönlichkeitsrechtsverletzungen vor und nach dem TDG, MMR 1998, 79 ff.

Ringel, Kurt — Rechtsextremistische Propaganda aus dem Ausland im Internet CR 1997, 302 ff.

Rosig, Holger/ Selge, Stephanie — Fahnder, Rechtsberater & Co. – Was bieten Internet Suchmaschinen den Juristen?, NJW-CoR 1999, 220 ff.

Roxin, Claus	Täterschaft und Tatherrschaft, 5. Aufl., Berlin u.a. 1994
ders.	Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1: Grundlagen, Der Aufbau der Verbrechenslehre, 2. Aufl., München 1994, (zit.: *Roxin*, AT)
Roßnagel, Alexander	Neues Recht für Multimediadienste - Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und Mediendienstestaatsvertrag, NVwZ 1998, 1 ff.
Rost, Martin/ Schack, Michael	Der Internet-Praktiker, Hannover 1995
Samson, Erich	Begehung und Unterlassung, Festschrift für Welzel, Berlin u.a., S. 579 ff.
Schönke, Adolf/ Schröder, Horst	Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl., München 1997, (zit.: Sch/Sch-*Bearbeiter*)
Schünemann, Bernd	Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte - Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Göttingen 1971
Schwarz, Matthias (Hgb.)	Recht im Internet - Der Rechtsberater für Online-Anbieter und Nutzer, Loseblattsammlung, Stadtbergen, Stand: April 1998
Sieber, Ulrich	Verantwortlichkeit im Internet - Technische Kontrollmöglichkeiten und multimediarechtliche Regelungen, München 1999
ders.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationalen Datennetzen, JZ 1996, S. 429 ff. (Teil I) und S. 494 ff. (Teil II)
ders.	Kontrollmöglichkeiten zur Verhinderung rechtswidriger Inhalte in Computernetzen - Zur Umsetzung von § 5 TDG am Beispiel der Newsgroups des Internet, CR 1997, 581 ff. (Teil I) und S. 653 ff. (Teil II)
ders.	Internationales Strafrecht im Internet, Das Territorialitätsprinzip der §§ 3, 9 StGB im globalen Cyberspace, NJW 1999, 2065 ff.
Spindler, Gerald	Haftungsrechtliche Grundprobleme der neuen Medien, NJW 1997, 3194 ff.
Strathenwerth, Günther	Strafrecht Allgemeiner Teil I, Die Straftat, 3. Aufl., Köln u.a. 1981

Strömer, Tobias H.	Onlinerecht - Rechtsfragen im Internet und in Mailboxen, 2. Aufl., Heidelberg 1999
Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch	Gesamtherausgeber *Hans-Joachim Rudolphi, Eckhard Horn, Erich Samson, Hans-Ludwig Günther*: Band I: Allgemeiner Teil, §§ 1 - 79b, 6. Aufl., Neuwied u.a. 1998; Band II: Besonderer Teil, §§ 80 - 358, 6. Aufl., Neuwied u.a. 1998; (zit. SK-*Bearbeiter*)
Tolksdorf, Robert	Internet - Aufbau und Dienste, Bonn 1997
Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas	Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 49. Aufl., München 1999
Uebbert,Paul	Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs bei der Veröffentlichung strafbarer Inhalte, insbesondere nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 LPG NW, Münster 1995
Vassilaki, Irini E.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Einrichten und Aufrechterhalten von elektronischen Verweisen (Hyperlinks) - Anwendbarkeit der allgemeinen Strafrechtsdogmatik auf neue Verhaltensformen, CR 1999, 85 ff.
dies.	Anmerkung zum Urteil des AG Berlin-Tiergarten vom 30.06.1997, CR 1998, 111 ff.
dies.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Dienstanbieter nach dem TDG - Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Einordnung des § 5 TDG im Strafrechtssystem, MMR 1998, 630 ff.
dies.	Strafverfolgung der grenzüberschreitenden Internet-Kriminalität, CR 1999, 574 ff.
Waldenberger, Arthur	Teledienste, Mediendienste und die „Verantwortlichkeit“ ihrer Anbieter, MMR 1998, 124 ff.
ders.	Der juristische Dauerbrenner: Haftung für Hyperlinks im Internet - Ein Fall des LG Hamburg, AfP 1998, 373 ff.
Walther, Horst	Zur Anwendbarkeit der Vorschriften des strafrechtlichen Jugendmedienschutzes auf im Bildschirmtext verbreitete Mitteilungen, NStZ 1990, 523 ff.

Weber, Ulrich	Garantenstellung kraft Sachherrschaft? Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit für beleidigende Parolen auf Sachen, Festschrift für Oehler, Köln u.a., 1985, S. 83 ff.
Welzel, Hans	Das Deutsche Strafrecht, 10. Aufl., Berlin 1967
ders.	„Sozialadäquanz“, ZStW 1939, 491 ff.
Wessels, Johannes/ Beulke, Werner	Strafrecht Allgemeiner Teil: Die Straftat und ihr Aufbau, 29. Aufl., Heidelberg 1999
Wenzel, Karl Egbert	Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung: Handbuch des Äußerungsrechts, 4. Aufl., Köln 1994
Wimmer Norbert	Die Verantwortlichkeit des Online-Providers nach dem neuen Multitimediarecht - zugleich ein Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung seit dem 1.8.1997, ZUM 1999, 436 ff.
Wimmer, Norbert/ Gerhard, Michael	Der Online-Provider im neuen Multimediarecht, Baden-Baden 1998